This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JOHN DONNELL SMITH,

75 PARK AVE., BALTIMORE, MD.

Ungarn im Vormärz.

Nach

Grundkräften, Verfassung, Verwaltung und Kultur

dargestellt von

Alexius Fényes,
Mitglied der ungarischen Akademie.

Aus dem Ungarischen.

Leipzig,
Verlag von Friedrich Ludwig Herbig.
1851.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
326364B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1945 L

Vorbemerkung.

Im Vormärz nur wenig beachtet und noch weniger gekannt, hat Ungarn durch seine großartige Erhebung von 1848 und 49 die Aufmerksamkeit und das Interesse Europas, besonders aber der deutschen Nachbarlande, im hohen Grade erregt. Der Unglückstag von Világos, wie die ihm gefolgten Vorgänge, konnten dieses Interesse eher steigern als schwächen. Und wenn auch die große Masse weniger, so begleitet doch jeder denkende Deutsche in- und außerhalb Oestreichs, noch jetzt mit gespannter Aufmerksamkeit die Vorgänge auf ungarischem Boden: den stillen aber nicht wenig hartnäckigen Kampf zwischen Vergangenheit und Zukunft, das thätige Streben der Regierung und das leidende Widerstreben der Nation.

Es hat dieses Interesse mit dem der Deutsche das ungarische Staatsleben der Gegenwart begleitet, auch seine praktische Seite. Durch die vollständige Vereini-

gung Ungarns mit Oestreich, wie sie von der gegenwärtigen Regierung auf Grund der Charte vom 4. März 1849 angestrebt wird, hat dieses Land für Oestreich unmittelbar und dadurch auch für Deutschland mittelbar hohe folgenreiche Bedeutsamkeit gewonnen; und gewinnt sie auch für Letzteres unmittelbar, wenn der in jüngster Zeit vielbesprochene Eintritt Gesammtöstreichs, somit auch Ungarns, in den deutschen Bund wirklich erfolgen sollte.

Mit dieser Bedeutsamkeit steigert sich aber auch für den Deutschen das immer unabweisbarer werdende Bedürfniß: den Gegenstand derselben näher kennen zu lernen; nach allen Richtungen hin den Boden zu erforschen, dem jene großartige Erhebung entstammte, sich mit der Beschaffenheit von Land und Volk, wie überhaupt mit allen Eigenheiten und Eigenthümlichkeiten jenes einst selbstständiggewesenen Reichs bekanntzumachen, dessen Schicksale fürderhin mit denen Oestreichs und Deutschlands engstverknüpft sein sollen; die Verhältnisse zu betrachten, aus denen jener große blutige Kampf hervorgegangen, die Institutionen zu kennen, welche die Regierung heute mit Einem Schlage vernichten will und für deren Fortbestand ein großer Theil der Nation einen stillen aber entschiednen Kampf führt.

Die vormärzlichen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse Ungarns sind weder durch die ungarische

Revolution noch durch deren Untergang faktisch aufgehoben worden. Sie bestehen noch heute großentheils fort, soweit dies unter dem Martialgesetz möglich. „Aufheben oder Fortbestehenlassen" bildet seit 2 Jahren die lebhaftestdiskutirte Frage im östreichischen Kabinet, und sie ist heute ihrer Entscheidung noch um keinen Schritt näher gerückt als am 13. August 1849! — —

Unmöglich kann der Deutsche, der Ungarn kennen und seine Kämpfe begreifen lernen will, einen bessern und zuverlässigern Führer finden, als jener Mann es ist, der die Erforschung und Darstellung Ungarns in allen Beziehungen, zu seiner Lebensaufgabe gemacht, an deren Lösung er seit Jahrzehnten mit unermüdlichem Fleiße und nimmerrastender Thätigkeit arbeitet; der sich durch seine großen wahrhaftgediegenen geografischen und statistischen Werke bleibende Verdienste um sein Vaterland und einen ehrenvollen Platz im Reiche der Wissenschaften erworben; — wir meinen: Alexius Fényes (spr. Fehnjesch).

Vielfachen dringenden Aufforderungen nachgebend, entschloß sich der stets arbeitslustige Verfasser in den letzten Monaten des Vormärz: die reichen Resultate seiner bisherigen, in seinen größern Werken niedergelegten Forschungen in einer gedrängten aber erschöpfenden, und weil volksthümlichen doch nicht minder gründlichen, übersichtlichen Zusammenstellung auch dem größern Publikum, dem jene Werke theils zu ausführlich, theils zu kostspie-

lig, zugänglich zu machen. Es entstand hieraus sein „Magyarország leirása“ (Pest, 1847), dessen erster Theil eine Darstellung Ungarns im Allgemeinen gibt, während der zweite die einzelnen Kreise, Gespannschaften und Bezirke ausführlicher und detaillirter beschreibt; — ein Buch, für dessen Zweckmäßigkeit und Gediegenheit auch der bei uns beispiellose große Absatz zeigte, den es rasch nach seinem Erscheinen fand, so daß es bald zum Haus- und Handbuch jedes Ungarn wurde, der sein Vaterland näher zu kennen verlangte. Wir übergeben hiemit dem deutschen Publikum den ersten allgemeinen, daher für nichtungarische Leser interessantern Theil jenes Buches in einer möglichstgetreuen Uebersetzung. Möge es eine freundliche Aufnahme finden, und sein Scherflein dazu beitragen, eine bessere und genauere Kenntniß Ungarns unter unsern deutschen Brüdern zu verbreiten.

Hamburg, 10. März 1851.

Der Uebersetzer.

Inhalt.

Erſtes Buch:

Die Grundkräfte Ungarns.

Seite

Erſter Abſchnitt: Das Land. (§§. 1—4.) 1
Zweiter Abſchnitt: Die Bevölkerung. (§§. 5—10.) . . . 30
Dritter Abſchnitt: Produkte. (§§. 11—13.) 66
Vierter Abſchnitt: Induſtrie. (§§. 14—17.) 103
Fünfter Abſchnitt: Handel. (§§. 18—24.) 136

Zweites Buch:

Ungarns Staatsverfaſſung.

Erſter Abſchnitt: Grundgeſetze. (§. 25.) 159
Zweiter Abſchnitt: Erb- und Thronfolge. (§§. 26—27.) . 161
Dritter Abſchnitt: Der ungariſche König. (§§. 28—40.) . 167
Vierter Abſchnitt: Rechte des Königs. (§§. 41—43.) . . 179
Fünfter Abſchnitt: Rechte der Nation. (§§. 44—53.) . . 187

Drittes Buch:

Ungarns Staatsverwaltung.

	Seite
Erster Abschnitt: Politische Dikasterien. (§§. 54—59.)	215
Zweiter Abschnitt: Das Militär. (§§. 60—64.)	241
Dritter Abschnitt: Staatseinkünfte. (§§. 65—72.)	260
Vierter Abschnitt: Kirchenverwaltung. (§§. 73—76.)	276
Fünfter Abschnitt: Rechtspflege. (§§. 77—79.)	282

Viertes Buch:

Wissenschaft und Kunst.

Erster Abschnitt: Höhere Institute. (§§. 80—83.)	299
Zweiter Abschnitt: Nichtkonfessionelle Lehranstalten. (§§. 84—89.)	305
Dritter Abschnitt: Konfessionelle Lehranstalten. (§§. 90—98.)	312

Erſtes Buch:

Die

Grundkräfte Ungarns.

Erster Abschnitt: Das Land.

§. 1. Der ungarische Boden.

1. Lage und Grenzen. Ungarn mit den verbündeten Ländern: Kroatien und Slavonien, liegt in der gemäßigten nördlichen Zone, zwischen dem 44. und 50.° nördl. Breite und zwischen dem 32. und 42.° östl. Länge vom Ferro. Dieses günstige mathematische Klima, welches mit dem von Lombardien, Venedig und Süddeutschland übereinstimmt, wird durch das physische noch bedeutend günstiger gestaltet; und so ist es kein Wunder, wenn Ungarn einstimmig zu den gesegnetesten Ländern Europa's gezählt wird. Inbetreff seiner Grenzen ist es zwar nicht so günstig als Frankreich und England, welche durchgehends von natürlichen Grenzen umgeben sind, aber jedenfalls günstiger gestellt als z. B. Preußen. Sein ungetheiltes, von fremdem Gebiet nicht durchschnittenes Land wird nördlich durch die rauhen

Karpathen begrenzt, welche es von Galizien und der Bukowina scheiden (in einer Länge von 93 geograf. Meilen); östlich scheiden es ebenfalls die Karpathen von Siebenbürgen (43 g. M.) und der Wallachei (10 g. M.), von Letzterer theilweise auch der Grenzfluß Cserna; südlich grenzt es ganz an die Türkei (120 g. M.) und ist hier mit geringen Ausnahmen durchgehends von natürlichen festen Grenzen umschlossen, indem es von Serbien durch die Donau (30 g. M.) und die Save (15 g. M.), von Bosnien und Türkisch-Kroatien durch die Save, Unna, Korona und streckenweise durch waldiges Gebirge (zusammen 40 g. M.) getrennt wird; südwestlich wird es durch das Wellebitgebirge von Dalmatien (8 g. M.) und durch das adriat. Meer von Italien (26 g. M.) geschieden; westlich grenzt es an Illirien (30¼ g. M.), Steiermark (32 g. M.), Niederöstreich (26½ g. M.), Mähren (28 g. M.) und östr. Schlesien (6 g. M.), und wird von den beiden Letzteren durch das Karpathengebirge und den Marchfluß (4 g. M.), von Niederöstreich bis Theben ebenfalls durch den Marchfluß (9 g. M.) geschieden.

2. Größe. Da es noch immer an einer vollständigen trigonometrischen Aufnahme Ungarn's fehlt, so müssen wir uns bei Bestimmung seiner Größe mit jenen Angaben begnügen, welche wir aus den verschiedenen, besonders aber aus den, alle andern an Pünktlichkeit übertreffenden Lipski'schen Landkarten, und aus dem

vortrefflichen, von Schedius und Blaschnek herausgegebenen großen Atlas gewinnen können. Nach diesen Angaben beträgt der Flächeninhalt Ungarn's sammt dem ung. Litorale ($6^5/$ □M.) und den wiedereinverleibten siebenbürgischen Theilen (103 □M.) . . $4112^2/$

Kroatien's . . . . . $172^4/$

Der Militärgrenze . . . . . $609^8/$

Zusammen $4894^4/$ □M. —

wovon auf das reinungarische Gebiet 4434, auf das kroatische 460 □M. fällt.

Der Flächeninhalt Siebenbürgen's, mit Abzug der, dem ungarischen Gebiet wiedereinverleibten Theile, beträgt . . 1007.

Dalmatien's . . . . 274.

somit der des gesammten ungar. Reiches: $6175^4/$□M.

Das ungarische Reich, in seiner weitesten Ausdehnung genommen, übertrifft sonach an Flächeninhalt das zu den Mächten ersten Ranges zählende Preußen (5070 □M.) um 1000, Großbritanien (5716 □M.) um beinahe 500 □M. Es ist größer als Hannover, Sachsen, Würtemberg, Portugal, Sardinien, Baiern zusammengenommen, wenn wir auch das Großherzogthum Toskana noch daraufgeben wollen. Dagegen ist es um $\frac{2}{3}$ kleiner als Frankreich (10,096 □M.), und macht etwas mehr als die Hälfte des gesammten östr. Kaiserthum's (12,153 □M.) aus. Doch ist die Fläche an und für sich nur eine todte

Masse, welche erst durch Kulturfähigkeit und wirkliche Urbarmachung Leben und Bedeutung gewinnt. Wieviel von der ung. Bodenfläche kulturfähig sei, läßt sich beim Mangel pünktlicher Vermessungen nicht mit voller Gewißheit angeben. Indem ich jedoch nach mehr- und minderglaubwürdigen Daten komitatweise den kulturfähigen Boden berechnet, fand ich 16,391,015 Joch Ackerland, 4,434,994 J. Wiesen, 1,344,108 J. Weingärten, 553,110 J. Gärten, 14,730,216 J. Waldung und 7,434,565 J. Weiden, was eine Gesammtsumme von 44,888,008, und wenn wir von den wiedereinverleibten Theilen die 1,146,794 J. dazurechnen, von 46,034,802 ungar. Joch nutzbaren Bodens (ein Joch per 1200 □Klafter) ergibt. Die Militärgrenze, mit Ausschluß der siebenbürgischen, enthält nach amtlicher Aufnahme 5,057,560 Joch (östreichische, per 1600 □Klafter) nutzbaren Bodens, was auf ungar. Joch zurückgeführt — 6,745,080 machen, und somit sammt dem Obigen eine Gesammtsumme von 52,779,882 Joch nutzbaren Bodens ergeben würde; und da der ganze Flächeninhalt Ungarn's 61,398,500 Joch umfaßt (nemlich 12,750 J. = 1 □M. gerechnet, und daher 4894 □M. × 12,750 J.), so ist ersichtlich, daß von dem ganzen Areal der nutzbare Boden $\frac{5}{6}$, der unbebauete $\frac{1}{6}$ beträgt.

§. 2. Verschiedenheit der Erdoberfläche.

1. Gebirge und Ebenen. Die Gebirge Ungarn's entspringen den zwei Hauptgebirgsstämmen Europa's: den Karpathen und den Alpen. Erstere umkränzen das Land im Norden und Nordosten, während ein Hauptast der Letzteren, der sich in der Schweiz dem St. Gotthardsberge entwindet und unter dem Namen der graubündner Alpen durch Tirol und Illirien zieht, dem Gebiete Kroatien's und Dalmatien's sein Gebirge gibt. Einige Berge stehen, von diesen Grenzgebirgen ganz abgeschnitten, fast in der Mitte des Landes, das jedoch im Allgemeinen eher eben als gebirgig zu nennen ist. Da diese verschiedenen Gebirge nicht unter Eine Gesammtübersicht gebracht werden können, so wollen wir, um den Ueberblick über Lage, Lauf und Verbindung derselben zu erleichtern, folgende 8 Gebirgsmassen unterscheiden: a) Die südöstliche, b) die östliche, c) die nordöstliche, d) die nördliche, e) die nordwestliche, f) die westliche, g) die südwestliche und h) die in der Mitte des Landes gelegene.

a) Die südöstlichen Berge liegen zwischen der Maros und der Donau. Ein Zweig derselben, welcher durch die Donau von den serbischen Bergen getrennt ist, läuft von Ujpalanka längs der Donau gegen Orsova, von wo er sich dem Norden zuwendet, während ein zweiter, eben-

falls von Ujpalanka nordwärts auslaufender Zweig sich mehr dem Osten zuwendet. So entstehet das reizvolle, unter dem Namen Almás bekannte Thal, welches schon Schwartner ein „Zauberthal" genannt. Eine Kette dieser Gebirgsmasse läuft längs Siebenbürgen's und der Wallachei und endigt an der Donau mit der Bergspitze Alion; eine zweite reicht von Siebenbürgen bis zum Thal des Temesflusses; eine dritte, nicht so hohe und große aber längere, läuft am linken Marosufer bis hinter Lippa und sinkt bei Ujarad zu bloßen Hügeln herab. Unter diesen Bergen werden der Szemenik, der Montyelemare (d. i. der große Berg) und der Montyelemik (d. i. der kleine Berg), welch' letzterer nach Griselini eine Höhe von über 2136 wiener Schuh haben soll, für die höchsten gehalten. Die meisten derselben haben nicht wenige steile Felsen und ist besonders das Csernathal von solchen umgeben.

b) Die östlichen Berge kommen aus Siebenbürgen und erstrecken sich bis Világos und Großwardein. An der siebenbürgischen Grenze, zwischen jenen zwei Thälern, in deren einem die s. g schnelle, in dem andern die s. g. schwarze Körös fließt, erreichen sie ihre höchste Höhe, indem zwei derselben, Bihar und Rézbánya, sich bis zur Alpenhöhe erheben.

c) Die vom Latorczafluße dem Osten zu laufenden nordöstlichen Berge erreichen schon in der bereger,

besonders aber in der marmaroser Gespannschaft, an der Grenze von Galizien und der Bukowina eine so bedeutende Höhe, daß die vorzüglichsten derselben: Der Popiván, Farky, Csernahora, Homul, Rusky und Petrosa, an Höhe dem Tátra nicht viel nachgeben, wenn sie auch nicht so steil und nicht so reich an nackten und ungeheuern Felsen sind als dieser. Von dem, bei Borsa an den Berg Petrosa stoßenden dreifachen Grenzpunkte, nemlich Ungarn's, Siebenbürgen's und der Bukowina, läuft nordwestlich durch die ugocsaer und szathmárer Gespannschaft eine lange Gebirgskette, welche kleiner als die obgenannten ist, aber doch auf einigen ihrer Spitzen, wie: Guttin und Rosály, Alpenpflanzen trägt.

d) Die nördlichen Gebirge, welche in ununterbrochener Kette an der ganzen Ostseite hinlaufen und im Süden bis zur Donau reichen, umschließen auf diese Weise mehr als den dritten Theil des eigentlichen Ungarn's, und werden in Grenzalpen, mittlere Berge und Vorgebirge eingetheilt.... Die Spitzen der Grenzalpen, an Zahl ungefähr dreißig, sind in der liptóer und zipser Gespannschaft am höchsten, und werden alle gleichsam in Eine Kette verbunden, welche unter dem Namen Tátra bekannt ist. Die höchste dieser Spitzen ist die lomnitzer, oft auch käsmarker genannt, welche sich 7942, nach Andern sogar 8200 pariser Fuß über die Meeresfläche erhebt; nach dieser die eisthaler Spitze mit mehr als 8000,

und dann der Krivan mit 7538, nach Andern mit 7800′. Von der östlichen sowol als von der westlichen Hälfte dieser Gebirgskette laufen große Gebirge aus, welche sich theils in die Gespannschaften Arva, Trencsin und Thurócz, theils in den Norden der Zips erstrecken. ... Die mittlern Berge, welche ihres Metallreichthum's wegen mit Recht das Metall- oder Erzgebirge genannt werden, können ebenfalls in verschiedene Gebirgsmassen getheilt werden, insoweit sie dem Lauf der verschiedenen, vom Königsberg (welcher mit dem Tátra durch einen Hügel verbunden ist) ausgehenden Flüsse und Thäler folgen. So folgt ein Gebirgsstrich gen Osten dem Laufe des Hernád und zieht sich durch die Gespannschaften Abauj, Torna und Gömör hin; ein anderer zieht sich durch die Zips hin zwischen dem Hernád und dem Poprád; andere zwei Gebirgsstriche wenden sich dem Westen zu, und zwar läuft der eine zwischen der Waag und Gran, der andere am linken Granufer und durch die Gespannschaften Sohl, Nógrád, Hont und Bars hin.... Von den Vorgebirgen des nördlichen Gebirges sind die bemerkenswerthesten: 1. Das westliche, welches von der neutraer Gespannschaft aus nördlich längs des linken Waagufers gegen die trencsiner Gespannschaft zu aufsteigt; 2. das südliche, und zwar in diesem namentlich das honter, welches sich in den Gespannschaften Hont und Nógrád hinzieht und mit dem Berge Nagy-

ſzál bei Waitzen in Verbindung ſtehet, das heveſer, welches den Namen Mátra führt, und das borſoder, welches ſich zwiſchen Erlau und Miskolcz hinzieht und gewöhnlich der Bükhegy genannt wird; 3. das öſtliche, welches, ſoweit es Wein hervorbringt, Hegyalja (das Untergebirge) genannt wird.

e) Die nordweſtlichen Berge, welche von dem Schloßberg bei Gálgócz ganz überblickt werden können, erheben ſich am linken Donauufer wieder zu einer nicht unbeträchtlichen Höhe und laufen durch das preßburger, neutraer und trencſiner Komitat dem Norden zu. Im Vergleich zu andern ungariſchen Bergen ſind ſie eben nicht ſehr ſteil und felſig.

f) Die weſtlichen Berge erheben ſich eigentlich nur in der eiſenburger Geſpannſchaft, in der Nähe des Raabfluſſes, von wo ſie nahe an der öſtreich. und ſteier. Grenze die eiſenburger und ödenburger Geſpannſchaft durchziehen, und an der Leitha und dem Neuſiedlerſee in Hügel endigen. Ihre bedeutendſte Höhe erreichen ſie bei Sz. Elek und Fracknó.

g) Der, Krain von Friaul trennende Hauptaſt der weſtlichen Berge durchzieht auf ſeinem Wege nach Dalmatien den ſüdweſtl. Theil der agramer Geſpannſchaft, das ung. Litorale und das karlſtädter Generalat. Zwei Hauptgebirgsketten laufen parallel von Nordweſten nach Südoſten, nemlich die 18 M. lange Kapella und der

um zwei M. kürzere Wellebit. Erstere, die von der 6500 par. Fuß hohen Felsspitze Klek im oguliner Regiment bis zu den Seen von Plivicza, die große, — von hier bis zu ihrem Nebenzweige, der Kamenicza-Goricza, die kleine Kapella heißt, stehet an Höhe sowol als an Schroffheit dem Wellebit nach, der bei dem Berge Wratink nächst Zeng seinen Namen erhaltend, längs des adriat. Meeres sich bis zum Zermagnathal hinzieht, und von Ostaria bis zur dalmatischen Grenze einen ununterbrochenen, steilen und felsigen Bergrücken bildet, der hie und da Alpenhöhe erreicht und seine höchsten Spitzen über 900° hoch erhebt. Die, mit der Kamenicza-Goricza und der kleinen Kapella verbundenen Plissevizafelsen sind zwar nicht so rauh als der Wellebit, bilden aber doch nächst diesem Kroatien's höchstes Gebirge, da (nach Kitaibel) ihre südl. Spitzen 925° über die Meeresfläche emporragen. An die Kamenicza-Goricza schließt sich auch die Verbaczka-Staza im likkaner Regimente an. Weit niedriger als diese ist die waldige Petrova-Gora, welche aus dem szuliner Regimente längs des Unnaflusses hin-, unter dem Namen Wranowa-Glava oder zrinianer Berge die Banalgrenze durchzieht und sich bei den Ausflüssen der Kulpa und Unna in die Save verflacht. Den westl. Theil der agramer Gespannschaft durchzieht eine andere, mit den krainischen Alpen verbundene Gebirgskette, die theils waldig theils kahl, und manche sehr hohe Spitzen zählt.

h) Die mittleren Berge, d. h. diejenigen, welche von den übrigen Gebirgen und von den Grenzen des Reichs weit entfernt sind, bilden unter sich theils eine zusammenhängende Kette, theils stehen sie vereinzelt da. Einige, von den nördl. Donauvorgebirgen durch die Donau abgeschnitten, ziehen sich durch die komorner, grauer und piliser bis in die weißenburger Gespannschaft, wo sie unter dem Namen der Vértesgebirge bekannt sind. Von hier an Breite wie an Höhe wachsend, nehmen sie einen großen Theil der vesprimer Gespannschaft ein, wo sie die berühmte Bakonya bilden, sich dann in das szalader Komitat wenden, bis über Keßthely hin ziehen und am Fuße des Zalaflusses in Hügel enden. Die höchsten Berge dieser Kette sind die zwischen Gran und Altofen, die steilsten die an den beiden Donau-Ufern und westwärts sich hinziehenden; doch haben auch die übrigen: bei Ofen, Csákvár, Aracs, Cseßnek, Sümegh u. andern Orten, bedeutende Felsenwände. Unter den vereinzeltstehenden Bergen verdienen besondere Erwähnung: der Badacson, St. György, Csucsos, Csobáncz, Haláp und Hegyesd in der szalader, der Somlyó in der vesprimer und der Ság in der eisenburger Gespannschaft. Zu den vereinzeltstehenden Bergen gehören auch die, mehrere Meilen lange fünfkirchner und die siklóser Bergkette in der baranyer, wie die, von Tovarnik bis Szolankamen auf

12 Meilen ſich erſtreckende Fruska-Gora in der ſirmier Geſpannſchaft.

Der ebene Theil Ungarn's wird durch die mittlern Berge in zwei Hälften getheilt, deren eine kleinere ſich gen Weſten, die andere größere gen Oſten erſtreckt. Der ebenſte Theil der kleinern weſtlichen Ebene iſt auf der Inſel Schütt, in dem größern Theil der preßburger, komorner, raaber und wieſelburger, wie beim Répcze- und dem Raabfluß in der eiſenburger und ödenburger Geſpannſchaft, während die übrigen, den Bergen näher liegenden Theile ſchon eine reiche Abwechslung von Thal und Hügel darbieten. Die öſtl. große Ebene erſtreckt ſich vom Mátra bis zum Einfluß der Save in die Donau bei Semlin auf 46, von Waizen bis Ujpalanka auf 52, und von den ugocſer u. ſzöllöſer Bergen bis zum Einfluß der Kulpa in die Save bei Szijjek auf 80 Meilen. Beſonders niedrig iſt ſie an der Donau, noch niedriger jedoch in der Umgegend des Einfluſſes der Theiß in die Donau. Ihre ebenſte Fläche bildet jener Landesſtrich, der ſich am linken Theißufer gegen die Donau und die öſtl. Berge hinabzieht und die ſzabolcſer, külſöſzolnoker, békéſer, csanáder, csongráder und torontáler Geſpannſchaft, das deutſchbanater Regiment, den Hajdukenbezirk und Großkumanien, alle dieſe ganz, ferner den größten Theil der ſzathmárer, biharer, aradet u. temeſer Geſpannſchaften, d. i. nicht weniger als 800 □ M., umfaßt. In dem, zwiſchen der Donau

und der Theiß, nördlich von Waizen bis Szegléd sich hinziehenden Strich, wie auch im jenseitigen Donaukreis, in den honyaer, sümegher und tolnaer Gespannschaften sind ziemlich viel Hügel zu finden, die im gewöhnlichen Leben auch Berge genannt werden. Der zwischen der Drau und Sau gelegene Landstrich wird von einem Nebenarm der krainischen Alpen durchschnitten, der aber nicht von bedeutender Höhe, da (nach Taube) dessen höchste Spitze nur 458° über den Wasserspiegel der nahen Ströme emporsteigt.

2. Gewässer. a) Das Meer. Das adriatische Meer bespült nur die südwestl. Spitze des ung. Reichs, in einer Länge von 26 Meilen. Diese wird durch zahlreiche, dem Ufer nahegelegene kleinere und größere Inseln zum Kanal umwandelt, den man Morlachenkanal nennt und dessen bedeutendste Häfen: Fiume, Buccari, Portore, Bukkaricza, Zeng, Sz. Georgen, Jablancz und Carlopago sind. Seine bedeutendste Bucht ist die quarneroer bei Fiume. Das Wasser ist salziger als das des Weltmeers, aber in Ebbe und Fluth zeigt die adriatische See keinen beträchtlichen Unterschied; doch ist die Schifffarth durch die häufigen, meist von Südost kommenden Stürme bedeutend gefährdet.

b) Landseen. Der Plattensee, zwischen der szalader und der sümegher Gespannschaft gelegen, ist 10 M. lang, u. 1—2 M., ja bei der tihányer Ueberfahrt

nur 790 Klaftern breit. Nach der Meſſung des Ingenieurs der Vesprimer Geſp., Halaſy, beträgt die Länge des Plattenſees von Fenék bis Akaratya 40,190, die Breite zwiſchen Füred und Fock 6,770, bei Fenék nur 240 Klaftern. Die Tiefe beträgt 6—8, bei Tihány 24 Klaftern. Der ganze See mit den Nebenmoräſten nimmt ungefähr 24 □ M. ein. Zur Erleichterung des Verkehrs zwiſchen Sümegh und Vesprim wurde 1839 bei Fenék eine lange hölzerne Brücke geſchlagen; 1846 hat ſich eine Plattenſee-Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft gebildet, welche von Keneſe bis Keßthely einen Dampfer gehen läßt.

Der Neuſiedlerſee, zwiſchen der wieſelburger und ödenburger Geſpannſchaft; Länge 4, Breite 1—1½ Meilen, doch wegen der geringen Tiefe (6—13 F.) nicht ſchiffbar. Von dem ſchwimmenden Raſen Hánság, der mit dieſem See zuſammenhängt, ſprechen wir unten.

Der Paliceſerſee nächſt M. Thereſiopel, mit einem Umkreis von 8,800 und einer Breite von 4—600 Klaftern. Sein Waſſer iſt ſalzig und rein, ergießt ſich niemals, trocknet aber auch nie ganz aus. Unweit von dieſem befindet ſich ein kleinerer, Vért genannter, See.

Der Velenczerſee in der ſtuhlweißenburger Geſpannſchaft, mit einem Flächeninhalt von 4,000 Joch, einer Tiefe von 2—5 Fuß. Seine Trockenlegung iſt mehrmals, erfolglos, verſucht worden.

c) Moräste und Sümpfe. Der Hánság, zwischen der ödenburger und wieselburger Gespannschaft, stehet mit dem Neusiedlersee in Verbindung und hat einen Umfang von beinahe 6 □ M., ist größtentheils mit Schilf und Rohr bedeckt, enthält aber an einigen Orten auch nutzbaren Wiesengrund und ergießt sich zuweilen über die nahen Aecker.

Der Ecséder Teich in der szathmárer Gesp., mit einer Länge von 4, einer Breite von 1 bis 1½ M.

Der Szernyer- oder Gathersumpf in der bereger Gesp., umfaßte im Jahre 1781 28,701 Joch, das Joch zu 1100 □ Klaftern berechnet, jetzt etwas weniger.

Der Fekete-Eger-Sumpf in der ugocsaer Gesp., mit einem Umfang von 3000 Joch.

Der Palacsa-Sumpf, zur Zeit der Römer Palus Hiulka genannt, dessen versuchte Trockenlegung dem röm. Kaiser Probus das Leben kostete, liegt zwischen den Gespannschaften Veröcze und Sirmien, und erstreckt sich dort über 9,025, hier über 5,600 Joch. Um die schon oft versuchte Trockenlegung endlich zustandezubringen, wurde 1828 und 1830 auf Kosten der benachbarten Grundherren der alte bobottaer Kanal größtentheils wieder ausgegraben.

Die Sümpfe im Csaikistenbataillon und im Deutschbanat sowie die an der Theiß und Donau, sind durch breite Abzugskanäle trockengelegt worden; ebenso sind die

Sümpfe bei Alibunár und Illáncsa zwischen den temeser und torontáler Gespannschaften und dem deutschbánater Regiment, durch den verseczer und den berzovaer Kanal so ziemlich trockengelegt worden.

Außer den erwähnten gibt es noch viele, durch das häufige Austreten der größern und kleinern Flüsse entstandene Sümpfe und Moräste. So z. B. der Sárrét zwischen den Gespannschaften Bihar, Békés und Szabolcs, welcher 70,000 Joch sehr fruchtbaren Bodens bedeckt; der Feketető in der torontaler, der Fejértó im deutschbanater Regiment, der Hoszurét in der Bodrogköz, ferner jene breiten Sümpfe, welche den Lauf der Theiß von St. Marton an und den ganzen Lauf der Donau an beiden Ufern begleiten. Und wer sollte sich endlich nicht der zahllosen Seiten- und Nebenadern der Donau, der Theiß, der Samos, der Waag u. s. w. erinnern? Uebrigens gestehen wir es mit Vergnügen, daß seit 40—50 Jahren sowol von Seiten der Regierung als der Einzelnen, sehr Vieles zur Trockenlegung oder doch zur Verengerung der Sümpfe geschehen ist. An erster Stelle verdient hier erinnert zu werden an jenes großartige, im J. 1810 begonnene Werk, welches die Regulirung der Flüsse Sau, Sió und Kapos, sowie die Verhinderung des verheerenden Austretens der Donau, vorzüglich zwischen Paks und Batta, zum Zweck hatte, und zu dessen Erreichung 186,800 Klftrn. Kanäle und 54,000 Klftrn. Dämme gebaut,

und dadurch mehr als 335,805 Joch sumpfigen oder wasserbedeckten Bodens in höchst fruchtbares Land umwandelt wurden.

d) Flüsse. Da ein großer Theil des Landes bergig ist, entströmen demselben mehrere größere und kleinere Flüsse. Großinger zählt von den ersteren 160, die alle zu dem Flußgebiete der herrlichen Donau gehören, mit Ausnahme des, das romantische Zipsen durchströmenden Poprád und des mit ihm verbundenen Dunavezcflusses welche der Weichsel und der Ostsee zufließen, und noch einiger kleinen Küstenflüsse. Die Donau berührt, nachdem sie Deutschland durchströmt, bei Preßburg den ungarischen Boden, wo sie nach einem Lauf von 114 M. bei Orsova das türkische Gebiet betritt, und sich dort ins schwarze Meer ergießt. Ihr Lauf ist ruhig, ihre Ufer, besonders das linke, an vielen Orten niedrig und wird sie von Semlin, wo sie die Sau aufnimmt, rechts von den serbischen Gebirgen, links von den deutschbanater Sümpfen begleitet. Weiter östlich erheben sich an beiden Ufern senkrechte Felsenmassen, welche bei Moldava den 600 Klftrn. breiten Strom plötzlich in ein nur 80 Klaftern breites Bett einengen. Hier erheben sich die Papageifelsen, hier drohen Klippen und Wirbel Untergang den Schiffern, und obwol der Strom bei Orsova wieder eine Breite von 330 Klaftern gewinnt, droht doch beim eisernen Thor ihnen neue Gefahr.

Außer der Donau besitzt Ungarn noch zahlreiche schiffbare Flüsse. So die Theiß, welche in der marmaroser Gespannschaft aus zweifachen Quellen entspringt u. schon bei ihrer Mündung mit Flößen, weiter abwärts auch mit Schiffen befahren werden kann, sich nach einem Lauf von 100 M. bei Titel in die Donau ergießt, und durch ihren ungeordneten Lauf öfters Ueberschwemmungen verursacht. Aufwärts kann sie mit größeren Schiffen nur bis Szegedin befahren werden, doch hat sich 1846 eine Theiß-Dampfschifffahrts-Gesellschaft gebildet, welcher die Theißschifffahrt ein neues und regeres Leben verdankt.

Die Drau kömmt oberhalb Varasdin's aus Illirien, und ergießt sich nach einem 32 M. langen Lauf oberhalb Eßek's in die Donau. Ihr Lauf ist reißend, ihre Ufer waldig und zerklüftet, auch wechselt sie ihr Hauptbett oft, ist aufwärts nur bis Barcs in der sümegher Gesp. fahrbar, wird aber bis Eßek auch mit Dampfschiffen befahren.

Die Sau kömmt ebenfalls aus Illirien, und indem sie sich in häufigen Krümmungen durch Kroatien, durch die sirmische Grenze und die Türkei hinschlängelt, berührt sie an 60 M. die ungarischen Ufer und vereinigt sich bei Semlin mit der Donau. Abwärts bis Gurkfeld in Illirien trägt sie nur 150—180, weiter abwärts, an den ungarischen Grenzen 500—3000 Zentner, wird aber, nach

den bisherigen Proben zu urtheilen, mit Dampfern nur nach ordentlicher Regulirung zu befahren sein.

Die Maros, dieser Hauptfluß Siebenbürgen's, berührt bis zu seinem Einflusse in die Theiß bei Szegedin auf 21 M. das ungarische Gebiet und scheint zur Herbeischaffung der vielartigen Naturerzeugnisse Siebenbürgen's bestimmt zu sein, ist auch wirklich bei Verschiffung des Salzes und Bauholzes beiden Ländern von großem Nutzen.

Die Kulpa entspringt an der krainischen Grenze, durchzieht Kroatien und fällt nach einem Lauf von 24 M. nächst Sziszek bei dem Dorfe Czaprak in die Sau, und trägt von Karlstadt an 100—300 Zentner.

Die Unna, welche schon bei ihrem Ursprunge im likkaner Grenzregiment zum Fluß anschwillt, berührt nur auf einer kurzen Strecke, zwischen hohen Felsen eingeengt, die karlstädter Grenze, wendet sich dann ganz nach Türkisch-Kroatien, berührt in ihrem nördlichen Lauf die Banalgrenze, wo sie sich in der Ebene von Dubicza und Ussicza in die Samos ergießt, und bis Kostainicza und Novi an 200 Zentner trägt.

Die Temes entspringt dem Berge Szemenik im wallachischbanatischen Grenzregiment, durchzieht die Gespp. Krassó, Temes und Torontál und das deutschbanater Regiment und fällt bei Panscova in die Donau, ist nur bei hohem Wasserstande schiffbar und trägt erst von Tomascherácz an größere Lasten, ohngefähr 1000 Zentner.

Der Poprád entſpringt dem Königsberg im Südweſten der Zips und iſt 7 M. von ſeinem Urſprunge, nemlich bei Gneda, bereits ſchiffbar, und wird auf demſelben, mittels Flößen, Wein und ungariſche Produkte nach Galizien geführt.

Die Mur kömmt aus Steiermark und fällt bei Legrád in der ſzalader Geſp. in die Drau. Endlich könnten auch die Flüſſe March, Waag, Gran, die weiße, die ſchwarze und die ſchnelle Körös bei ausdauerndem Willen ſchiffbar gemacht, werden aber bis jetzt faſt nur zum Holztransport benutzt. Alle dieſe Flüſſe, auch die Gebirgsbäche nicht ausgenommen, verurſachen durch ihre Ueberſchwemmungen dem Lande alljährlich einen bedeutenden Schaden. Um dieſen zu verhindern, und zur Erleichterung der Schifffahrt, wurde 1771 in Ofen eine königl. Navigationsdirektion errichtet, und dürfte kaum irgend ein anſehnlicher Fluß in Ungarn ſein, an dem nicht zeither Aenderungen, Verbeſſerungen und kleinere Regulirungen vorgenommen wurden, wie auch Privatperſonen in manchen Gegenden hierin ziemlich thätig ſind. Da jedoch der Hauptfond der königl. Baukommiſſion nur aus dem erhöhten Salzpreis (eilf Kreuzer vom Zentner, was 288,000 Gulden ergiebt) und aus der Brückenmauth von Varaſdin und Agram beſteht, können von ihr natürlich bedeutendere Regulirungen kaum vorgenommen werden. Beſondere Erwähnung verdient jedoch hier die 1846 be-

gonnene Theißregulirung, wo nach dem vom Lande ausgegangenen Plan 8 Wasserleitungen errichtet und dadurch 1,671,220 Joch fruchtbaren Bodens vom Wasser befreit werden sollten, was 7,426,054 Gulden 6 Kreuzer kosten würde, worin aber die Theißgegenden in Torontál und dem Csaikistenbataillon und die Nebenflüsse noch nicht miteinbegriffen sind. Es wurde für diese Angelegenheit eine eigene Kasse errichtet, deren Einkommen bisher in Folgendem besteht: Von dem erhöhten Salzpreis 100,000 Gl., eine Schenkung des Königs 50,000 Gl., die von der Kammer für die Gegend vom Ondovatápoly gemachte Schenkung 15,000 Gl., Interessen der vor ihrer Benutzung ausgeborgten Kapitalien 876 Gl. 33 Kr., Darlehen der Barone Rothschild, Sinai, Arnstein und Eskeleß 400,000 Gl., zusammen also 565,876 Gl. 33 Kr., wovon jedoch bisher nur ein Theil benutzt wurde.

e) Kanäle. Der Franzenskanal, welcher in der bácsbodroger Gesp. die Donau mit der Theiß verbindet, beginnt an der Donau oberhalb Monosterszegs, endigt bei Tißaföldvár, und hat eine Länge von 14½ M. Seine ordentliche Breite beträgt 10 Klafter, doch bei Zsilly bedeutend mehr, seine Tiefe sollte 6 Fuß betragen, doch hat er selten so viel Wasser, so daß sie gewöhnlich 4 Fuß oder auch weniger beträgt und er daher von schwerbeladenen Schiffen nur selten befahren werden kann. Dieser unschätzbare Kanal hat die Schifffahrt um

47 Meilen oder um einen dreiwöchentlichen Weg gekürzt; die ihn befahrenden Schiffe enthalten gewöhnlich eine Laſt von 3—6000 Zentner, die vorzüglich in Getreide, Wein, Kupfer und anderen Metallen, Tabak und Holz beſteht.

Der Béga- oder Bege-Kanal iſt dadurch entſtanden, daß man das natürliche Bett des Béga-Fluſſes von Facſet bis Temesvár und von da bis Klek in der torontáler Geſpannſchaft, mit Ausnahme einer kleinen Strecke von Kißetó bis Budincz und von Jeßvin bis Jiroda in der temeſer Geſp. wo er ſein altes natürliches Bett behalten, in einen künſtlichen Kanal umwandelte. Seine Länge beträgt 27½ M. und durchzieht er die Geſpannſchaften Kraſſó, Temes, Torantál und das deutſchbanater Regiment, und enthält Zufluß aus der Temes, wird oberhalb Temesvárs nur zum Holz- und Steintransport benützt, trägt aber weiterhin auch größere Schiffe, welche aufwärts mit Induſtrieartikeln, abwärts mit Getreide, Holz, Obſt, Zwetſchken, Branntwein, Reps, Lumpen u. ſ. w. beladen werden. Abwärts werden die Schiffe von der Schnelligkeit des Waſſers getrieben, müſſen aber aufwärts durch Zugvieh befördert werden, zu welchem Zwecke überall geeignete Treppelwege hergeſtellt worden; doch werden durch den Fehérmocſár die Schiffe blos mit Ruder getrieben. Da jetzt die Regulirung des Obéga-Fluſſes beabſichtigt wird,

wurde zugleich beantragt, dem Kanal von Becskerek bis zur Theiß ein anderes Bett zu geben, da das gegenwärtige, durch Fehérmocsár laufende, einen bedeutenden Umweg, viel Uebel, ja sogar Gefahr verursacht.

Außerdem gibt es viele Kanäle, welche zwar eigentlich nur zur Trockenlegung der Sümpfe bestimmt sind, aber auch zur Schifffahrt benutzt werden können. So der Sárviz oder Palatinalkanal in den Gespannschaften Vesprim, Stuhlweißenburg und Tolna, der mit Einschluß der vielen, bei Simontorony die Flüsse Sió und Kapos in sich aufnehmenden Neben- und Seitenkanäle, sich auf 92,800 Kurrentklaftern erstreckt. Der Hauptleitungskanal trägt bis Simontorony 500, kann aber auch an 1000 Zentner tragen, und verbindet den östlichen Theil Vesprim's auf eine Strecke von 20 M. bei Batta mit der Donau; außerdem hat er 69,805 Joch Moraſtboden vollkommen trockengelegt und nutzbar gemacht. Der Kapossee oder Zichykanal befindet sich in den Gespannschaften Sümegh, Baranya und Tolna. Die Länge des Hauptkanals beträgt 61,000 Kurrentklaftern, die Breite 3—9, die Tiefe 2—3 Klaftern. Der an der Bergseite sich hinziehende, zur Abwehrung des Sandes bestimmte Kanal ist 12,000 Klaftern lang, 2—3 breit, und 1 Klafter tief, und auf der Thalseite überall mit Dämmen eingefaßt. Durch den kaposer Kanal, welcher bei Simontorony sich mit dem sárvizer Hauptkanal vereinigt,

hat die sümegher Gesp. auf eine Weite von 25 M. eine Handelsverbindung mit der Donau gewonnen, insofern dieser Kanal 100—200 Zentner trägt. Der Sió-Kanal zwischen den Gespp. Sümegh, Vesprim, Tolna und Stuhlweißenburg ist ebenfalls ganz vollendet und ist dadurch der Plattensee, dessen Wasserspiegel um 3 Schuh 8 Zoll gesunken, mit der Donau in Verbindung gebracht worden. Sowol der Sió- als der Kaposkanal sind durch Privatgesellschaften gebaut, und durch sie 86,000 Joch trockengelegt worden. Die Kanäle von Versecz, Berzava, Jarcsina und Bobotta haben wir bereits erwähnt.

§. 3. Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens.

Von der firmier Gesp. an, welche nach Taube eine von Honig und Milch überfließende Provinz und wo nur Ackerfeld erster Klasse zu finden ist, bis hinauf zu der fast nur Kartoffeln und Hafer erzeugenden árvaer Gesp. und den wüsten Felsen des Pécsgebirges (im südw. Winkel der agramer Gesp.), wo der Bauer, wie ehedem in Palästina die Juden und jetzt die Maltheser, sich nur mit der auf dem eigenen Rücken herbeigetragenen Erde einige Schritt breit fruchttragenden Ackers bildet, ist die Beschaffenheit des ungarischen Bodens so mannichfaltig, als die Felsen mannichfaltig sind, aus welchen es im Laufe der Jahrhunderte durch Verwitterung gebildet wurde. Das Ackerland der zwei größeren Ebenen, welches

größtentheils aus schwarzem Thonboden besteht, bald schwerer bald leichter, bald mit mehr bald mit weniger Humus bereichert ist, lohnt die auf ihn verwendete Arbeit in manchen südöstlichen Gegenden auch ohne Dünger sehr reichlich; aber auch die zwischen hohen Bergen liegenden Thäler sind nicht überall so rauh wie das kalte Granthal in der gömörer Gesp. oder wie das reizlose Popinathal im likkaner Regiment, sondern oft lieblich wie das mit ital. Klima ausgestattete Zerimagnathal im likkaner Regiment, und fruchtbar wie das wunderschöne Thal von Almás und Mehádia und das romantische Waagthal in der trencsiner Gesp. Doch wird dies heitere Aussehen des Landes durch einige Sandstrecken bedeutend getrübt. Die westliche Ebene hat zwar weniger Flugsand, mit Ausnahme jenes Striches, welcher zwischen Raab und Komorn bei der Donau beginnt, und sich an den mittleren Bergen bis zur szalader Gesp. erstreckt und auf welcher hie und da nichts anderes als Flugsand zu sehen ist; auf der östlichen Ebene jedoch sind diese Sandstrecken nicht nur häufiger sondern auch größer, und jener große Strich, welcher sich von Waizen bis Alpár und hier zwischen der Donau und Theiß durch die pester, bácser und csongráder Gesp. und durch Kleinkumanien bis nahe an den Franzenskanal erstreckt, und wenn auch nicht überall mit Sand bedeckt, doch an vielen Orten solche Anhäufungen von Flugsand hat, daß auch der naheliegende fruchtbare

Thonboden gefährdet ist, kann mit Recht ein Sandmeer genannt werden. Eine solche, mehrere Meilen lange Sandfläche ist auch das sogenannte Nyir, welches nördlich von Debreczin zwischen der Theiß, dem Ecséder-Sumpf und dem Érmellek liegt. Endlich blieb auch das ungarische Egypten, das ehemalige Banat, nicht ganz von dieser Landplage verschont, da sich zwischen der Donau und dem Sumpfe von Illáncsa mehre Sandhügelketten hinziehen, welche im deutschbanater und illirischbanater Regiment 71,503 Joch (das Joch zu 1600 □Klaftern) bedecken, von welchen 47,928 Joch grasbewachsen, die übrigen sandbedeckt sind. Im Durchschnitt nehmen von ganz Ungarn die fruchtbaren Ebenen 2600, die Sandstrecken 700 und die Gebirgsstrecken 1,594 □M. ein.

§. 4. Das Klima.

Daß das fisische Klima von dem mathematischen oft sehr verschieden, zeigt Ungarn am Deutlichsten. Es ist geradezu unmöglich das Klima Ungarn's im Ganzen oder auch nach verschiedenen Regionen zu bestimmen, da dies oft in geringeren Entfernungen bedeutend verschieden ist. So reift z. B. am Fuße der Karpathen in der Gegend des Königsberges selbst die Zwetschke kaum und oft bedeckt schon im September Schnee den noch stehenden Hafer, während 8 M. weiter abwärts, bei Barbocz

in der tornaer Gesp., der edelste Wein gedeihet. In der Mitte des jenseitigen Donaukreises, des reizenden Panoniens, welches sozusagen einem fortlaufenden Obst- und Weingarten gleicht, vermag in dem rauhen Bakony auch die Traube nicht zu reifen. In Sirmien blüht im März, oft schon im Februar, der Haselstrauch, im April alles Obst, anfangs Mai Roggen und Gerste, in den ersten Junitagen der Weinstock, und frisches Grün schmückt 8 Monate hindurch die Waldungen; während in Likka, das dem Aequator fast um einen Grad näher liegt, wieder die rauhe nördliche Karpathengegend erscheint, und in einer Entfernung von wenigen Meilen, in Litorale und im Zermagnathale, neuerdings italienisches Klima herrscht. Genaue meteorologische Beobachtungen fehlen bei uns noch ganz, und so können wir auch von den bedeutenderen Orten den mittleren Thermometer- und Barometerstand nicht angeben, sondern nur im Allgemeinen vom ungarischen Klima sagen: daß es nicht nur in den bergigen, sondern auch in den ebenen Gegenden rasch wechselt. Auf heiße Tage folgen gewöhnlich kühle Nächte, die größere östliche Ebene leidet oft an Dürre, was aber hauptsächlich dem Mangel an Waldungen, wodurch den Winden ein gar zu freier Zug gestattet ist, zugeschrieben werden muß; auch ist hier der Winter sehr streng und stürmisch und zuweilen, wie z. B. 1816, Menschen und Thieren gleich gefährlich.

Zweiter Abschnitt: Bevölkerung.

§. 5. Ihre Gesammtzahl.

Die sicherste Weise, genau die stete Zu- oder Abnahme der Bevölkerung zu kennen, wäre nur eine pünktliche Konskription, in welche die gesammte Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, Stand und Lebensweise alljährlich aufgenommen würde. Eine solche hat Ungarn bisher nicht aufzuweisen, da bekanntlich bei den Volkszählungen der Gespp. und Städte der Adel und die Geistlichkeit ausgelassen werden; aber auch außerdem sind diese Zählungen so unvollkommen, daß es gradezu unmöglich ist, auf sie zu bauen. Ich bestrebte mich, diesen Mangel durch Benutzung der von den verschiedenen Konfessionen angestellten Konskriptionen, deren Ergebnisse gewöhnlich in den alljährlich erscheinenden Kalendern der betreffenden Konfessionen mitgetheilt werden, zu ersetzen. Inbetreff der Militairgrenze standen mir

jedoch amtliche Angaben zugebote, da hier immer im 5. Jahr eine genaue Zählung veranstaltet und selbe alljährlich revidirt wird. Auf Grund der vorhandenen Angaben will ich nun im Folgenden das Resultat darlegen:

Die Zählungen der Städte und Gespp. ergaben 1846:

Nichtadelige in den Gespp. u. freien Bezirken	9,148,526
Königl. Städten „ „ „ „	575,600
In der Militairgrenze 1842 mit Ausschluß der siebenbürgischen . . .	1,038,350
Zusammen:	10,762,656.

Nach der eigenen Aufnahme der verschiedenen Konfessionen, in welcher auch Adel und Geistlichkeit mitinbegriffen sind und welche, so lange eine ordentliche Landeskonskription fehlt, noch immer die glaubwürdigste Quelle bildet, war 1846 Folgendes die Zahl der Bevölkerung:

Kreis jenseits der Donau . .	2,187,529.
„ diesseits „ . . .	2,813,926.
„ diesseits der Theiß . .	1,821,919.
„ jenseits „ . .	2,691,932.
Wiedereinverleibte siebenb. Theile	225,764.
Kreis jenseits der Drau . . .	315,677.
Kroatien	490,267.
Freie Bezirke	261,754.
Latus	10,808,668.

Transport 10,808,668

Litorale . . . . . 48,498.

Militairgrenze (mit Ausschl. der siebenbürgischen) . . . . 1,038,530.

Zusammen: 11,895,796 Seelen.

Fügen wir zu dieser Summe noch hinzu: Das regulaire Militair mit 65,929, die in den höheren Schulen studierende Jugend mit 30,114, ferner einen 4jährigen Zuwachs der Bevölkerung in der Militairgrenze, da obige Angabe der Konskription von 1842 entnommen ist, und zwar diesen Zuwachs, nach dem von Civilungarn berechnet, mit 41,560, soweit im Ganzen: 137,603 Seelen, so ergäbe dies als Gesammtbevölkerung Ungarn's 12,033,399,

die Bevölkerung Siebenbürgen's mit Abzug der zu Ungarn wieder einverleibten Theile . . . . . 2,085,640.

Dalmatien's . . . . . 400,541.

Zusammen: 14,520,580 Seelen,

als die Gesammtbevölkerung des ganzen ungarischen Reiches im Jahr 1846.

Vertheilung der Bevölkerung nach den einzelnen Gespannschaften und Bezirken.

Gespannschaft od. Bezirk.	Flächeninhalt in g. □ Meilen.	Absolute Bevölkerung.	Auf 1 □ Meile.	Adel.
Abaujvár	53	175050	3360	10200
Agram	108	286733	2649	20104
Arad	108	239984	2222	5737
Arva	37	84156	2244	2456
Bácsbodrog	171	493186	2901	14108
Bars	49	130248	2617	5452
Baranya	91	251552	2764	3485
Békés	65	155056	2385	4452
Bereg	67	125962	1880	7984
Bihar	200	498803	2494	30616
Borsod	65	199135	3063	35425
Csanád	29	75372	2599	2416
Csongrád	63	137883	2142	4760
Eisenburg	97	298772	3112	25656
Gömör	76	186388	2452	16448
Gran	19	64566	3228	903
Haidukendistrikt	17	66521	3913	6128
Heves	120	296816	2473	31620
Hont	46	110128	2372	5423
Jazigendistrikt	85	195233	2296	7826
Komorn	53	146084	2756	18040
Körös	30	71636	2387	8286
Kövárer Distrikt	18	48166	2675	2010
Krassó	109	219191	2029	1374
Kraßna	20	43181	2310	6393
Liptó	42	76548	1822	4910
Litorale	6	48498	8083	150
Maramaros	179	176615	991	26300
Militärgrenze	609	1038530		1700
Mittelszolnok	39	95816	2395	9908
Nógrád	77	192128	2495	17468
Neutra	122	364351	2986	16900
Ödenburg	57	210016	3687	12808
Pest	191	590900	3093	13950
Posega	45	73129	1626	638

Gespannschaft od. Bezirk.	Flächeninhalt in □ Meilen.	Absolute Bevölkerung.	Auf 1 □ Meile.	Adel.
Preßburg	82	295048	3598	33750
Raab	28	101569	3627	11753
Sáros	65	197878	3044	4239
Sohl	50	88130	1749	2152
Sümegh	114	231359	2029	10768
Szabolcs	115	220719	1919	24856
Szathmár	106	247734	2337	31906
Sirmien	43	106924	2475	816
Szalad	100	298515	2985	26915
Temes	116	320475	2760	2140
Trencsin	88	280324	3186	9813
Tolna	66	197381	3016	4970
Torna	10	30037	3003	2600
Torontál	132	349836	2650	4812
Turócz	21	44213	2123	4800
Ugocsa	22	50264	2284	4470
Ungh	59	115997	1967	5579
Weißenburg	75	184393	2458	10324
Wieselburg	35	61862	1767	388
Varasdin	34	131898	3871	3615
Veröcze	83	135624	1543	1014
Vesprim	74	206026	2740	27220
Zaránd	25	38601	1544	2675
Zemplin	108	297039	2750	16752
Zips	66	191523	2901	3825

Was das Geschlecht betrifft, so unterscheiden die kirchlichen Konskriptionen die Geschlechter nicht, wol aber die der Gespannschaften und Städte, und von den 9,724,126 Seelen, welche die Konskription der letztern ergab, waren männlichen Geschlechts: 4,740,916, weiblichen: 4,983,210, somit 242,294 mehr weiblichen als männlichen Geschlechts;

in der Militairgrenze hingegen, wo auf 535,843 Männer nur 502,687 Weiber fallen, übertraf die Zahl der erſteren um 33,166 die der letzteren. Inbetreff des Alters ergeben die mehrerwähnten obrigkeitlichen Konſkriptionen auf die Geſammtbevölkerung von 9,724,126 — 1,536,748 verheirathete und 603,212 unverheirathete Männer oder Wittwer, im Alter von 17—40 Jahren.

Was im Allgemeinen die Bevölkerung Ungarn's betrifft, ſo iſt dieſe an und für ſich ziemlich bedeutend, da ſie unter den europäiſchen Staaten die 6. Stelle einnimmt, und zwar: Großbritanien mit ſeinen außereuropäiſchen Beſitzungen zählt 131,481,794 Seelen, Rußland 62,798,635, Frankreich 35,178,706, Spanien 15,995,584, Preußen 15,514,224, Ungarn 14,520,580 Seelen.

Dagegen iſt ſeine relative Bevölkerung ſehr mittelmäßig, da auf die □M. nicht mehr als 2479 Seelen fallen, während z. B. Belgien 8054, Frankreich 3512, England 5102, die Lombardei 6934 S. auf der □M. enthält. Hieraus geht hervor, daß Ungarn wol eine 2mal ſo große Bevölkerung als es jetzt hat, erhalten könnte, wenn Ackerbau und Induſtrie einer beſſern Pflege ſich erfreuten, während jetzt, trotz der geringen Bevölkerung zuweilen Tauſende den Hungertod ſterben. Die größte intenſive Bevölkerung hat das Litorale, welches auf einer □M. 8083 S. zählt, dann folgt der Haidukenbezirk, Baraſdin, Raab, Preßburg u. ſ. w. Die Bevölkerung

Ungarn's ist in steter Zunahme begriffen, was schon daraus hervorgeht, daß die Gesammtbevölkerung, welche im Jahre 1840, ohne Siebenbürgen, das Militair und die studierende Jugend, 11,186,197 S. betrug, nach 6 J., d. i. im J. 1846, bereits bis zu 11,895,796 S. angewachsen war, somit einen Zuwachs von 709,599 gewonnen hatte, was ein jährliches Steigen von $1\frac{33}{100}$% ergibt. Im Jahr 1846 starben 327,470 von 9,724,126, somit das 30. Individuum, was ein sehr günstiges Verhältniß; geboren wurden 405,171, d. i. auf jedes 24. Individuum ein Neugeborener; und da im Allgemeinen die Zahl der Neugeborenen um 87,701 mehr als die der Gestorbenen betrug, so ist ersichtlich, daß die Zunahme in diesem Jahre beinahe 1% ausmachte.

§. 6. Vertheilung der Bevölkerung nach den Nationalitäten.

Die Einwohner Ungarn's sind nicht Eines Stammes und Einer Sprache, sondern gehören verschiedenen Nationalitäten an, unter welchen die ungarische die erste Stelle einnimmt und als die herrschende der ganzen Nation den Namen gibt. Dieser folgt der slavische Stamm, welcher wieder in verschiedene Zweige zerfällt, und zwar 1. Slovaken, 2. Raitzen, 3. Kroaten, 4. Ruthenen, 5. Wenden, 6. Bulgaren, 7. Montenegriner. Den dritten Stamm bilden die Deutschen, den 4. die Wal-

lachen, den 5. die Franzosen, den 6. die Griechen, den 7. die Klementiner, den 8. die Juden.

Der Zahl nach folgen die ebengenannten Volksstämme in nachstehender Reihe aufeinander:

Magyaren	4,744,899.
Slovaken	1,722,005.
Raiczen	1,293,095.
Kroaten	943,995.
Ruthenen	459,870.
Wenden	44,536.
Bulgaren	12,940.
Montenegriner	3,025.
Deutsche	1,126,666.
Wallachen	1,272,787.
Franzosen	5,691.
Griechen	4,530.
Klementiner	2,150.
Juden	259,607.
Zusammen:	11,895,796.

In den einzelnen Gespp. und Bezirken sind sie nach der Nationalitätsverschiedenheit in folgender Weise vertheilt:

Name der Gespannschaft oder des Bezirks.	Gesammtbevölkerung.	Magyaren.	Slovaken.	Deutsche.	Wallachen.
Abauj . . .	175050	111584	33246	5634	
Arad . . .	239984	36061	1789	18107	180268
Arva . . .	84156	300	81438		
Bács-Bodrog . .	493186	186102	10479	96408	
Bars . . .	130248	39526	76664	13454	
Baranya . . .	251552	132480		76834	
Békés . . .	155056	95847	45826	4109	8618
Bereg . . .	125962	50091	704	2756	
Bihar . . .	498803	289613		1590	200500
Borsod . . .	199135	178813	3815	1090	
Csanád . . .	75372	45849	5809	2180	20056
Csongrád . .	137883	131298		2662	
Gran . . .	64566	49658	7023	7015	
Weißenburg . .	184393	154767	3935	15641	
Gömör . . .	186388	97417	81750	2519	
Raab . . .	101596	92875		5990	
Haidukendistrikt .	66521	66018			
Heves . . .	296816	290546	1658	1318	
Hont . . .	110128	49223	52220	8317	
Jász és Kunság .	195233	194825			
Komárom . . .	146084	129475	5767	5915	
Körös . . .	71636				
Mittelszolnok . .	95816	35997			59135
Kövárer Distrikt .	48 66	5254			42912
Krassó . . .	219191	2500		11650	194361
Kraszna . . .	43181	16346			26510
Liptó . . .	76548	500	74340		
Máramaros . .	176615	13463		7268	56811
Litorale . . .	48498	61			
Wieselburg . .	61862	8059		40860	
Nógrád . . .	192128	125047	62078	1000	
Neutra . . .	364351	57658	268333	17144	
Pest . . .	590900	392585	38613	127500	
Posega . . .	73129			1065	
Preßburg . . .	295048	105931	124964	48128	
Sáros . . .	197878	1000	117324	3151	
Sümegh . . .	231359	202938	1308	8959	
Ödenburg . . .	219016	91587		84148	

Kroaten.	Walzen.	Ruthenen.	Wenden.	Bulgaren.	Montenegriner.	Franzosen.	Griechen.	Klementiner.	Juden.
		15128							9558
	1406						153		2200
									2418
	189991						436		7770
									604
	41000								1238
							195		461
		67029							5382
									7100
		5668					181		9568
									1478
	1690						322		1911
							57		813
	4304						352		5394
		4702							
489							63		1522
							89		414
							226		3068
									368
							248		160
							54		4874
69723	1748								165
									684
10040									640
									325
									1708
		89454							9619
48308							23		106
9978							6		1959
									4003
									21216
	12000								20202
	71710								354
									16125
		66191					30		10182
9370	3876						6		4845
27141									7140

Name der Gespannschaft oder des Bezirks.	Gesammt-bevölkerung.	Magyaren.	Slovaken.	Deutsche.	Wallachen.
Szabolcs	220719	186271	16642	1680	1465
Szathmár	247734	145162	1060	15869	71917
Zips	191523	500	98951	55833	
Sirmien	106924	3018	542	1675	
Temes	320475	5827	3213	93820	194654
Trencsin	280324	1500	268074		
Tolna	197381	132284	1076	58131	
Torontál	349836	54869	2725	88030	61506
Torna	30037	27144	545		
Turócz	44213	200	40300	3000	
Ugocsa	50264	20623		327	8106
Ung	115997	35639	13153		
Agram	286733			1231	
Szalad	298515	221126		8837	
Zaránd	38601	3527			35084
Zemplin	297039	110988	72931	1903	
Gohl	88130	200	87930		
Varasdin	131898				
Eisenburg	298772	138939		104669	
Verőcze	135624	2672	568	3716	
Veszprim	206026	172068	3200	23118	
Das Wallachischbanater Regiment	82388			3200	49846
Das Peterwardeiner Reg. u. d. Städte Peterwardein, Karlowicz und Semlin	99895	120	3125	3413	
Das Ottosaccer Regim. und Zeng	65372				
Das Likkaner Reg. und Carlopago	69565				
Das Oguliner Reg.	67419				
Das Deutschbanater Reg. und Pancsova	116020	3672	5816	16148	37248
Das Illirischbanatische Reg. u. Weißkirchen.	61255			8861	23490
Das St. Georgner Reg. und Bellovár	78932				

Kroaten.	Italiener.	Rutheuen.	Wenden.	Bulgaren.	Montenegriner.	Franzosen.	Griechen.	Klementiner.	Juden.
		3194					12		11355
		4493							9233
		26196							2043
	101528								163
	14260								1821
				3180	8025	160	415		10750
	1682								2450
	124447			9760		5531	218		2450
		1635							713
									713
		19115							2093
		59668					42		7495
282470	2572								460
53539			13080				85		6848
		92934					151		18132
									670
131238			31456						5255
18453									586
	128082								7640
									120
5135	14087								
	90607						555	1750	325
82293	33079								
22282	47283								
35247	32172								
420	50205						454		212
7325	21576							200	66
56050	17872								

Namen der Gespannschaft oder des Bezirks.	Gesammtbevölkerung.	Magyaren.	Slovaken.	Deutsche.	Wallachen.
Das Brober Reg. u. Brod	75985			564	
Das Gradiskaner Grenzregiment . .	61061				
Die Städte Körös und Ivanics . .	60697				
Das Szuliner Reg. .	58058				
Das erste Banalreg. .	58740				
Das zweite Banalreg., Petrinia u. Kostajeicza	58909				
Das Csajkistenbataillon	29234				

Außer den hier aufgezählten, gibt es in Ungarn noch einige andere Volksstämme; so z. B. die Zigeuner, deren Zahl aber, da sie nicht besonders konskribirt sind und unter den übrigen Volksstämmen zerstreut leben, nicht genau angegeben werden kann, und von Einigen auf 30,000, von Anderen, wie z. B. von Richard Blach, auf 50,000 geschätzt wird. So haben wir aus der obigen Aufzählung auch die Armenier weggelassen, weil auch sie nur vereinzelt wohnen, außerdem allmälig mit den Magyaren so sehr verschmelzen, daß wol bald kaum ein einziger Armenier in Ungarn seine Sprache verstehen wird. Schließlich ist in Fiume unter den gebildeteren Klassen das Italienische vorherrschend, doch können wir deswegen die Zahl der Italiener selbst annäherungsweise nicht angeben.

Kroaten.	Raizen.	Ruthenen.	Wenden.	Bulgaren.	Montenegriner.	Franzosen.	Griechen.	Klementiner.	Juden.
	75189							200	32
	61061								
47056	13641								
31850	26208								
20532	38208								
23005	35904								
	29234								

Zum Schluß dieſes §. kann ich es nicht unterlaſſen, einige Bemerkungen über die aufgezählten Volksſtämme hinzuzufügen.

Der herrſchende magyariſche Stamm verdankt das Uebergewicht, welches er über die andern Volksſtämme beſitzt, nicht nur ſeiner größern Anzahl, ſondern auch dem Umſtande, daß er die Mitte, und zwar den ſchönſten und fruchtbarſten Theil des Landes in einer ungetheilten Maſſe einnimmt; außerdem beſteht der, mit Vorrechten und Grundbeſitz ſo reichlich ausgeſtattete Adel zu ⅘ aus echten Magyaren, ja auch in den induſtrietreibenden Städten, worunter wir nemlich nicht nur die königl. Freiſtädte verſtehen, iſt das magyariſche Element ſtärker als das deutſche und ſlaviſche vertreten, ſo wie die freien Diſtrikte faſt reinmagyariſch ſind. Schließ-

lich zerklüftet sich auch die magyarische Sprache nicht, wie z. B. die slavische, in verschiedene Dialekte, sondern ist, mit Ausnahme einiger Provinzialismen, in Wort und Schrift gleichförmig, und daher am besten geeignet zur diplomatischen und Unterrichtssprache des Landes erhoben zu werden; noch abgesehen davon, daß in neuerer Zeit die magyarische Literatur solch bedeutende Fortschritte gemacht, daß die Zahl der magyarischen Geistesprodukte in Ungarn die der lateinischen und deutschen um das Dreifache übersteigt. —

Nächst dem magyarischen ist der slovakische der volkreichste Stamm, und nimmt den nordwestlichen Theil des Landes ein. In den Gespannschaften Arva, Liptó, Trencsin und Sohl wohnt er, mit Ausnahme weniger Magyaren und Juden, unvermischt; in den Gespannschaften Neutra, Bars, Turócz und Zips bildet er die Mehrheit; die Gespannschaften Preßburg, Hont, Nógrád, Gömör, Sáros und Zemplin sind ebenfalls stark von Slovaken bewohnt; außerdem bilden sie noch im Innern des Landes einzelne Gemeinden unter den Magyaren, wo sie sich aber allmälig magyarisiren. Kroaten wohnen außerhalb Kroatien's auch in den Gespannschaften Szalad, Sümegh, Eisenburg, Oedenburg, Wieselburg und Krassó, im ungarischen Litorale, im wallachischen und illirischbanatischen Regiment in zahlreichen Ortschaften. Im Allgemeinen nehmen sie den südwestlichen Theil

des Landes ein und sind dem Glauben nach Alle römisch-katholisch. Die Ruthenen hingegen haben sich an der nordöstlichen Ecke des Landes in sehr bergigen, unfruchtbaren Gegenden angesiedelt, bilden mit den Wallachen die ärmsten Landesbewohner und gehören allesammt zur griechischkatholischen Kirche. Die Raiczen bewohnen den südlichen Grenzstrich des Landes, besitzen fruchtbare Gegenden, die sie aber nicht sehr fleißig bearbeiten, sind ein schöner und starker Menschenschlag, gehören ⅓ der römisch-katholischen, ⅔ der griechischnichtunirten Kirche an, doch gibt es unter ihnen auch einige tausend Griechischkatholische und Reformirte. Die Wenden bewohnen einen kleinen südwestlichen Winkel des Landes, namentlich in der eisenburger und szalader Gespannschaft, haben ebensowenig Schulen als die Ruthenen und Wallachen, daher auch sehr spärliche Bildung und gar keine Literatur, wie sie auch an materiellen Gütern sehr arm sind. Die Bulgaren wohnen nur in 2 privilegirten Flecken, und noch in einigen wenigen Ortschaften zerstreut, sind fleißig und wolhabend und gehören allesammt zur römischkatholischen Kirche. Die Montenegriner wohnen im lippaer Distrikt in der temeser Gespannschaft in einer Ortschaft rein, in 4 andern untermischt und gehören zur griechischnichtunirten Kirche.

Die Deutschen wohnten schon im siebenten Jahrhundert in Pannonien; jetzt leben sie vorzüglich in den

Städten, wo ſie ſich mit Induſtrie und Handel beſchäftigen, wohnen aber auch in ganzen Ortſchaften und in größeren Maſſen als Bauern, vorzüglich in den Geſpannſchaften Eiſenburg, Oedenburg, Baranya, Tolna, Bács, Torontál, Temes, Szathmár, Zips, Peſt, Vesprim u. ſ. w. In Wieſelburg machen ſie ſogar die Mehrheit aus. Sie ſind fleißig, beſonnen und wohlhabend, daher denn auch die deutſchen Ortſchaften bei uns die ordentlichſten und ſchönſten ſind. Der Deutſche leiſtet dem Grundherrn wie dem Lande pünktlich ſeine Verpflichtungen und nimmt auch in Nothjahren die Hülfe der Behörden und der Regierung am wenigſten in Anſpruch.

Die Wallachen, nach den Magyaren und Slaven am zahlreichſten, ſind eben das Gegenbild der Deutſchen. Sie bringen weder dem Lande noch der Geſpannſchaft oder dem Grundherrn bedeutenden Nutzen, da ſie arm, faul, unwiſſend und abergläubiſch ſind. Sie bewohnen den felſigen öſtlichen Grenzſtrich des Landes, gehören ¾ zur griechiſchnichtunirten, ¼ zur griechiſchkatholiſchen, und als ſeltene Ausnahme auch einige Wenige zur römiſchkatholiſchen Kirche.

Die Griechen ſind alleſammt Handelsleute, und bilden, da ſie zerſtreut wohnen, keine ganzen Gemeinden. Zu ihnen werden, weil ſie ſich der griechiſchen Sprache bedienen, gewöhnlich auch die Czinczaren gerechnet, die aber ihrer Abſtammung nach zu den Wallachen gehören.

Franzosen wohnen blos in 5 Ortschaften der torantáler und in dem Dorfe Traunau in der temeser Gespannschaft, germanisiren sich aber allmälig ganz. Ein in vieler Beziehung sehr bemerkenswerthes Völkchen bilden in Ungarn die Klementiner, welche blos in der Militairgrenze im peterwardeiner Regiment in den 2 Ortschaften Hertkovce und Nikince wohnen. Ihre Sprache ist ein Ueberrest der alten, bereits verlorengegangenen, illirischen. Sie gehören allesammt zur römischkatholischen Kirche, sind ein schöner und starker Menschenschlag, besonders aber gelten ihre Frauen als die schönsten in Ungarn.

Die Juden können, wiewol sie mit Ausnahme einiger Familien in ihren eigenen Kreisen sich der deutschen Sprache bedienen, doch nicht zu den Deutschen gezählt, aber auch nicht als besonderer Volksstamm betrachtet werden, weil ihnen nur ihres Glaubens willen eine besondere Volksschaft aufgenöthigt wird. In neuerer Zeit hat sich der einsichtigere Theil derselben mit großer Vorliebe dem ungarischen Element zugewendet.

§. 7. Nach den Konfessionen.

Wie inbetreff der Nationalität, so herrscht auch inbetreff des Glaubens große Verschiedenheit unter den Bewohnern Ungarn's. Mit Ausschluß Siebenbürgen's waren 1846 in Ungarn:

Römischkatholische	6,333,108.
Griechischkatholische	890,945.
Lutheraner	831,479.
Reformirte	1,758,048.
Griechischnichtunirte	1,822,599.
Unitarier	70.
Juden	259,607.
Zusammen:	11,895,796.

Es ist bemerkenswerth, daß die Reformirten, mit Ausnahme von 17 deutschen, 13 slovakischen Parochial- und 2 raiczischen Filialkirchen, durchgehends magyarisch, die Lutheraner zu $\frac{7}{12}$ Slovaken, die Uebrigen Deutsche, Ungarn und einige Wenden, die Griechischnichtunirten halb Wallachen, halb Raiczer, die Griechen alle nichtunirt sind. Von den Römischkatholischen bestehet nicht ganz die Hälfte aus Magyaren, $\frac{1}{3}$ aus Slovaken, $\frac{1}{8}$ aus Deutschen, $\frac{1}{8}$ aus Kroaten, $\frac{1}{26}$ aus Raiczen; den Rest bilden Wenden, Wallachen, Bulgaren, Franzosen und Klementiner.

Vertheilung der Konfessionen nach den Gespannschaften und Bezirken.

Gespannschaft oder Bezirk.	Gesammtbevölkerung.	Römisch-kathol.	Griechisch-kathol.	Lutheraner.	Reformirte.	Griechisch-nichtunirte.	Juden.
Abauj	175050	93612	18025	5132	48759		9558
Arad	239984	41892	15960	2939	11037	165956	2200
Arva	84156	73611		8127			2418
Bács-Bodrog	493186	315752	7070	38765	23087	100742	7770
Bars	130248	112466		2728	14450		604
Baranya	251552	174579		7949	53248	14538	1238
Békés	155056	28127		58121	59113	9234	461
Bereg	125962	9133	71869	615	38958		5382
Bihar	498803	29184	44643	914	250269	166693	7100
Borsod	199135	77027	12402	4499	95458	181	9568
Csanád	75372	32421	2123	7110	13383	18857	1478
Csongrád	137883	96335		996	36639	2002	1911
Gran	64566	53334		334	10028	57	813
Weißenburg	184393	115690		2852	58859	1598	5394
Gömör	186388	64386	4702	75601	41699		
Raab	101569	77202		14046	8106	63	2152
Haidukendistrikt	66521	577	9623	27	55791	89	414
Heves	296816	223283		1311	68928	226	3068

Gespannschaft oder Bezirk.	Gesammtbevölkerung.	Römisch-kathol.	Griechisch-kathol.	Lutheraner.	Reformirte.	Griechisch-nichtunirte.	Juden.
Hont	110128	75484		27134	7142		368
Jász-és Kunság	195233	109489		390	84946	248	160
Komorn	146084	84567		5543	51026	54	4874
Körös	71635	69540	183			1748	165
Mittelszolnok	95816	4123	58612	184	31690	523	684
Kövárer Distrikt	48466	2020	35400		3234	7512	
Krassó	219191	24970		492	444	192645	640
Kraszna	43181	3682	26510		12654		325
Liptó	76548	40168		34672			1708
Máramaros	176615	11617	147997	95	7287		9619
Litorale	48498	48398		11	50	23	106
Wieselburg	61862	53568		6315	14	6	1959
Nógrád	102128	131199		52415	4428	83	4003
Neutra	364351	280742		55876	6517		21216
Pest	590900	386924		40213	136748	6813	20202
Posega	73129	44125				28650	354
Pressburg	295048	247064		24251	7608		16125
Sáros	197878	102981	66191	18396	98	30	10182
Sümegh	231359	148747		10623	67081	68	4845
Ödenburg	210016	175673		27164	39		7140

Gespannschaft oder Bezirk.	Gesammtbevölkerung.	Römisch-katholisch.	Griechisch-katholisch.	Lutheraner.	Reformirte.	Griechisch-nichtunirte.	Juden.
Szabolcs	220719	42536	36082	15113	115633		11355
Szathmár	247724	40266	101819	1000	95416		9223
Zips	191523	119786	26227	43455	12		2043
Sirmien	106924	36106	1224	84	2805	67042	163
Temes	320475	97598	1535	4686	2481	212354	1821
Trencsin	260324	246917		22643	14		10750
Tolna	197381	125383		27529	39114	1147	4208
Torontál	349836	158548		4174	3306	181358	2450
Torna	30037	13154	2738	195	13237		713
Turócz	44213	14987		28513			713
Ugocsa	50264	4241	32746	21	11163		2093
Ungh	115097	24121	64640	319	19380	42	7495
Ugram	286733	283480	134	64	23	2572	460
Szalad	298515	267613		7183	16786	85	6848
Saránd	38601	1213	286		2314	34778	
Zemplin	297039	110661	99460	5634	63061	151	18132
Sohl	88130	52045		36085			670
Varasdin	131898	131228					5255
Eisenburg	298772	220071		62972	10474	1	586
Veröcze	135624	90210		224	2563	42041	

Gespannschaft oder Bezirke.	Gesammtbevölkerung.	Römisch-kathol.	Griechisch-kathol.	Lutheraner.	Reformirte.	Griechisch-nichtunirte.	Juden.
Veszprim	206026	121213		23545	53628		7640
Broder Grenzregiment u. Brod	75985	71000		513		4440	32
Csaikistenbataillon . . .	29234	2988				26246	
Erstes Banal-Bataillon . .	58740	20532				38208	
Gradiskaner Bataillon . .	61061	46009				15052	
Illirischbanater Regiment u. Weißkirchen . . .	61255	15367		54	200	45548	86
Likkaner und Carlopago . .	69565	22282				47283	
Kröser und die Stadt Ivanics	60697	47056				13641	
Zweites Banalregiment, Petrina und Koßtajnicza .	58909	23005				35904	
Das Deutschbanater Regiment u. Pancsova . . .	116020	17047		7819	3420	87522	212
Das Oguliner Regiment . .	67419	35247				32172	
Das wallachischbanater Regiment	82388	9543				72725	120
Das Ottosaccer- u. Zeng-Regiment	65372	32293				33079	
Das Peterwardeiner Regim., Peterwardein, Karlowicz u. Semlin . . .	99895	25477		4352		69741	225
Das Sz. Georgner u. Bellovár-Reg.	73932	56050				17882	
Das Szuliner Regim. . .	58058	31850				26208	

§. 8. Nach den Wohnorten.

Die Gesammtbevölkerung Ungarn's ist in 53 königl. Frei-, 12 Militair-, 18 bischöfliche, 16 Zipser- und 38 größere privilegirte Städte, d. i. zusammen in 126 (Zeng ist königl. Frei- und zugleich auch Militairstadt, daher sie in den Einzelangaben zweimal mitgezählt) Städte, 792 Marktflecken, 13,766 Dörfer und 1204 Pußten vertheilt. Demnach fällt durchschnittlich auf 38 □M. eine Stadt, auf 6 □M. ein Marktflecken und auf jede □M. nicht ganz 3 Dörfer. Die angegebene Zahl der Pußten ist nicht erschöpfend, weil hier nur jene gezählt worden, welche in den Gespannschafts-Konskriptionen aufgenommen sind. In meinem demnächst erscheinenden großen geografischen Wörterbuch werden diese vollständig aufgenommen werden, und kann ich für jetzt soviel sagen, daß dort die hier angegebene Zahl auf das Dreifache steigen wird. — Die volkreichste Stadt Ungarn's ist Pest, die im Jahr 1846 bereits 109,861 Einwohner zählte, und da es von Ofen und Altofen nur durch die Donau getrennt ist, so werden diese 3 Orte zusammengenommen gewöhnlich Budapest genannt, und dieses Budapest als die Hauptstadt des Landes zählt mehr denn 150,000 E., ist somit in den unter der östr. Dinastie stehenden Ländern nach Wien die volkreichste, und ist auch ihre Bevölkerung von Jahr zu Jahr im steten Zunehmen begriffen.

Die Bevölkerung der einzelnen königl. Freistädte war im Jahr 1846 die folgende:

Stadt.	Bevölkerung.	Stadt.	Bevölkerung.	Stadt.	Bevölkerung.
Pest	109861	Eszék	13138	Kopreinecz	4298
Debreczin	55065	Eperjes	9947	Karpfen	3415
Szabadka	41701	Varasdin	9139	Trencsin	3400
Preßburg	37255	Fiume	8982	St. Georgen	3355
Szegedin	35861	Gran	8236	Eisenstadt	3111
Ofen	34893	Tirnau	7717	Pukancz	3101
Zombor	22886	Skalicz	6852	Körös	3100
Stuhlweißenburg	22633	Güns	6823	Szeben	2843
Temesvár	19081	Neusohl	5630	Zeng	2716
Komorn	19113	Leutschau	5611	Posega	2429
Neusatz	18596	Neustadt	5415	Buccari	2300
Arad	18156	Bries	5262	Sohl	1835
Schemnitz	18120	Karlstadt	5066	Diln	1800
Raab	17200	Kremnitz	5052	Libethen	1764
Fünfkirchen	15318	Böhing	4941	Ruszt	1179
Agram	14991	Bartfeld	4796		
Ödenburg	14987	Modern	4662	Zusammen:	710834
Szathmár	14446	Königsberg	4502		
Kaschau	13672	Késmárk	4391		

Rechnen wir zu diesen 710,834 noch die 548,650 Bewohner der Militair-, bischöflichen, zipser und freien Städte hinzu, so finden wir für ganz Ungarn die Gesammtsumme der städtischen Bevölkerung 1,259,484 S., oder auf je 8½ Land- fällt ein Stadtbewohner, was allerdings im Vergleich zu andern zivilisirten Ländern ein sehr geringes, aber doch ein günstigeres Verhältniß als früher ist, indem noch im Jahr 1840 nur auf 9 Land- 1 Stadtbewohner fiel.

Uebrigens wird bei uns der Mangel an Städten zum Theil durch die sehr volkreichen freien Orte und Marktflecken, und bezüglich Industrieortschaften ersetzt, da z. B. Kecskemét 49,419, Vásárhely 32,392, Miskolcz 30,148, Csába 24,033, Szentes 22,325, Varadein 19,386, Erlau 18,675 Einw. zählt.

Was die Bauweise, Reinlichkeit und den Komfort betrifft, so gebührt bei uns unstreitig dem Deutschen die erste Rolle; besonders ausgezeichnet sind die deutschen Ortschaften in den torontáler, temeser und bácser Gespannschaften mit ihren breiten, mit schnurgeraden Baumreihen bepflanzten Gassen, in denen oft auch ziegelgedeckte, aus festen Materialien erbauete Häuser zu finden, und die wol auch in der Nähe der Hauptstädte Deutschland's ihren Platz würdig ausfüllen würden. Das schönste Dorf im ganzen Lande ist Sándorháza in der torontáler Gespannschaft. Nach den deutschen sind die magyarischen (besonders in Sömör) und slovakischen Dörfer am besten gebauet; am schlechtesten wohnt der Ruthene, Wende und Wallache.

§. 9. Nach den Ständen.

1. Geistliche.

a) Römischkatholische.

Kirchensprengel.	Kapitel.	Ordentl. Domherren.	Wirkl. Abteien.	Wirkliche Pröbste.	Lehrer.	Im Amt befindl. Geistl.	Vikare.	Kaplane.	Kandidaten.	Kleriker.	Pfarreien.	Seelenzahl.
Graner Erzbisthum . . .	3	40	7	14	17	425	63	202	33	153	472	828654
Kalocsaer	1	10			4	92	13	96	2	41	103	355474
Erlauer	1	12	3	2	14	102	80	74	10	57	187	387055
Bosnisches od. Diskovárer Bisthum	1	8		1	7	72	10	54	1	21	82	161002
Csanáder	1	6		1	9	121	38	68	4	37	173	455165
Beszterczer	1	6		2	9	111		33	3	37	111	152070
Weißenburger	1	8	1	1	7	76	5	34		25	81	151285
Raaber	2	14	1	6	5	214	1	76	2	37	227	331034
Kassauer	1	6	1	3	4	127	62	40	5	47	189	287186
Großwardeiner	1	16	1	3	4	57		18		16	57	66730
Neutraer	1	10		1	7	134	11	67		45	145	292463
Fünfkirchner	1	10	2	2	13	158		67		38	158	326954
Rosenauer	1	6		2	10	92	6	45	1	30	98	161486
Szathmárer	1	6		1	13	47	28	24	1	26	78	82284
Szegnier und Modruser Bisthum	3	11	1	1	7	131	2	61		28	131	196441

Kirchensprengel.	Kapitel.	Ordentl. Domherren.	Wirkl. Abteien.	Wirkliche Pröbste.	Lehrer.	Im Amt befindl. Geistl.	Vikare.	Kaplane.	Kandidaten.	Klerikker.	Pfarreien.	Seelenzahl.
Zipser Bisthum . . .	1	10	1	3	4	147	15	42		41	162	223662
Steinamangerer . . .	1	6	4	2	9	163	19	52	9	54	183	295884
Waitzner	1	12		4	10	101		59	1	34	109	327045
Veszprimer	1	12	9	5	7	215		67	3	54	219	414258
Agramer Bisthum . . .	2	35		2	8	343		236	5	126	343	804081
Szentmártoner Abtei . .											14	18692
Wiedereinverleibte siebenbürgische Theile . . .											7	3233
Zusammen:	26	244	31	56	168	2928	353	1417	80	947	3315	6333108

Außerdem gibt es noch eine bedeutende Anzahl Ordensgeistliche, und zwar (die Kleriker immer mit eingerechnet) Benediktiner in 13 Klöstern 169, Cisternenser in 5 Klöstern 81, Prämonstratenser in 11 Klöstern 122, Piaristen in 26 Klöstern 389, Carmeliter in 1 Kloster 7, Dominikaner in 4 Klöstern 19, verschiedenen Orden angehörende Franziskaner in 116 Klöstern 535, Minoriten in 17 Klöstern 195, Barmherzige in 29 Klöstern 459, Serviten in 3 Klöstern 26; zusammen in 231 Klöstern 3029 Ordensgeistliche, Brüder und Kleriker. Nonnen sind 461 in 13 Klöstern.

b) Griechischkatholische.

Diözese.	Pröbste.	Domherren.	Pfarrer.	Kapläne.	Kleriker.	Pfarren.	Seelenzahl.
Munkácser Diözese .	1	7	424	15	108	462	446218
Großwardeiner . .	1	6	147	26	37	176	113010
Eperieser . . .	1	5	130	54	47	194	176310
Körösér Diözese . .			14	7	23	19	14580
In den von Siebenbürgen wiedereinverleibten Theilen . . .						240	120810
Zusammen	3	18	715	102	215	1091	890948

Außerdem leben in 8 Klöstern des heilig. Basilius 47 Ordensgeistliche.

c) Lutheraner.

Distrikt.	Mutterkirchen.	Geistliche.	Kapläne.	Seelenzahl.
Jenseits der Donau . .	141	145	32	186030
Diesseits der Donau . .	86	93	24	173214
Bergstädtischer Distrikt .	170	176	36	300288
Diesseits und jenseits der Theiß	120	125	18	170863
In den wiedereinverleibten siebenbürgischen Theilen .				184
Zusammen	517	539	110	831479

d) Reformirte.

Distrikt.	Mutterkirchen.	Geistliche.	Kapläne.	Seelenzahl.
Jenseits der Donau . . .	276	284	55	346210
Diesseits der Donau . .	240	246	63	320613
Diesseits der Theiß . .	659	366	58	261674
Jenseits der Theiß . .	548	575	86	779659
In den wiedereinverleibten siebenbürgischen Theilen .	78	79		49892
Zusammen	1501	1550	262	1758048

e) Bei den Griechischnichtunirten.

Diözese.	Mutterkirchen.	Filialkirchen.	Geistliche.	Seelenzahl.
Karlowiczer Erzbisthum .	145	64	197	151245
Arader Bisthum . . .	542	187	644	353600
Neusatzer	63	13	158	130710
Ofener	58	62	65	22654
Karlstädter	147	331	209	218718
Pakráczer	106	486	132	112564
Temesvárer	537	60	650	490500
Verseczer Bisthum . .	301	27	498	280900
Zusammen	1899	1230	2533	
In den wiedereinverleibten siebenbürgischen Theilen .	52		59	42513
Summa	1951	1230	2612	1822599

f) Bei den Juden.

Auf 410 Sinagogen eben ſoviel Rabbiner oder Rabbinatsſtellvertreter gerechnet, beträgt die Zahl der iſraelitiſchen Geiſtlichen 410.

Als Geſammtzahl der geiſtlichen Perſonen ergibt ſich demnach:

a) Bei den Römiſchkatholiſchen	9734.	
b) Griechiſchkatholiſchen . .	890.	
c) Lutheranern	649.	
d) Reformirten	1812.	
e) Griechiſchnichtunirten . .	2830.	
f) Juden	410.	
Zuſammen:	16,325.	

2. Lehrer.

a) Bei den Römiſchkatholiſchen		
in den höhern Schulen	654	5274.
in den Elementarſchulen . . .	4620	
b) Bei den Griechiſchkatholiſchen		
in den höhern Schulen	6	244.
in den Elementarſchulen . . .	238	
c) Bei den Lutheranern		
in den höhern Schulen	77	1089.
in den Elementarſchulen . . .	1012	
	Latus	6607.

	Transport	6607.
d) Bei den Reformirten		
in den höhern Schulen	116	2276.
in den Elementarschulen . . .	2160	
e) Bei den Griechischnichtunirten		
in den höhern Schulen	26	1299.
in den Elementarschulen . . .	1237	
f) Bei den Juden		480.
	Zusammen:	10,662.

3. Beamtete.

a) Königliche	3954.
b) Gespannschafts- und Bezirksbeamtete .	2623.
c) Städtische	4825.
d) In der Militairgrenze	2539.
e) Wirthschaftsbeamtete	6540.
f) Notare in Dörfern und Marktflecken .	5836.
g) Advokaten	4123.
h) Aerzte, Wundärzte und Apotheker .	2568.
Zusammen:	33,008.

4. Diener.

1. Königliche, Gespannschafts-, Distrikts- und städtische Diener	8305.
2. Bei Adeligen, nach der Aufnahme von 1846	185,600.
Zusammen:	193,905.

5. Unterthanen, Landwirthe, Pächter, Häusler, Handwerker, Kaufleute.

Die Ausfüllung dieser Rubriken ist sehr wichtig aber auch sehr schwierig, da in den Volkszählungen weder die Zahl der Unterthanengründe noch die Zahl der grundbesitzenden Landwirthe, sondern blos in der ersten Rubrik angegeben wird: Bauern, in der zweiten: alle sonstigen Pächter, Häusler und Gärtner, in der dritten: Bürger und Handwerker. Ich habe daher inbetreff dieser Punkte den einzelnen Gemeinden nach die Stuhlrichter und Archivare befragt; und wiewol Manche die Antwort schuldig geblieben, versuchte ich es doch, eine Gesammtsumme zusammenzustellen, und weicht das, aus den bisher eingelaufenen Angaben gewonnene Resultat bedeutend von dem ab, welches ich 1840 in meiner „Statistik des Königreichs Ungarn" annäherungsweise angegeben.

Nachfolgende Tabelle zeigt das neugewonnene Resultat:

Gespannschaft.	Unterthanengründe.	Grundbesitzende Unterthanen.	Pächter, Häusler u. Nichtansässige.	Handwerker.	Kaufleute.
Wieselburg . . .	4433	3473	5708	987	98
Raab	2047	5290	6314	1835	361
Komorn	3958	8706	7152	2098	393
Weißenburg . . .	2623	4812	9749	4354	325
Tolna	5560	14403	21370	5338	330
Baranya	11969	18536	25235	5820	440
Sümegh	5559	11916	20744	3024	183

Gespannschaft.	Unterthanengründe.	Gründebesitzende Unterthanen.	Pächter, Häusler u. Nichtansässige.	Handwerker.	Kaufleute.
Beszprim	3179	6540	22372	5148	296
Szalad	7862	16959	20513	6465	575
Eisenburg	7635	18520	27214	7035	654
Odenburg	3889	9126	16518	4990	482
Preßburg	6443	11689	13649	8121	769
Neutra	8405	21296	26353	8234	518
Trencsin	6672	18657	22395	5688	342
Arva	4474	10230	8659	980	54
Liptó	1636	4977	7318	662	52
Sohl	2537	6122	7833	1544	332
Turócz	1234	3105	5278	494	38
Bars	2868	7065	9110	1250	186
Gran	1779	3964	4985	958	199
Hont	4176	5685	7953	1613	248
Nógrád	4926	10500	22315	4401	354
Pest	7291	20638	53530	16258	2833
Bács-Bodrog	15268	36914	44655	13100	1688
Heves	6751	12001	32550	8654	683
Borsod	3232	6449	9525	6020	514
Gömör	4128	11778	18130	7124	498
Zips	3512	10066	18254	7580	567
Torna	502	1314	5003	303	14
Sáros	4937	16448	17981	5018	425
Zemplin	7540	15272	12543	6827	518
Ungh	1745	4418	10203	1316	114
Abauj	2284	4527	10182	5228	458
Bereg	1068	2935	11029	1404	125
Kraszná	6496	27890	8780	2138	139
Temes	13306	41235	32288	5820	586
Torontál	12280	34806	43994	6983	721
Csanád	1921	4335	8128	1312	102
Békés	3806	10653	15288	2154	112
Máramaros	2141	6839	20100	1040	58
Bihar	6786	20147	54236	8249	1092
Szathmár	3894	11233	22190	4357	380
Szabolcs	2047	6772	17389	2810	109
Ugocsa	465	1038	10027	371	23

Gespannschaft.	Unterthanengründe.	Gründebesitzende Unterthanen.	Pächter, Häusler u. Nichtansässige.	Handwerker.	Kaufleute.
Csongrád	2756	8224	12981	3823	289
Arad	4105	11196	20228	4045	253
Zaránd					
Kraszna					
Mittelszolnok					
Kövárer Distrikt . .					
Litorale					
Haidukenstädte . . .				823	58
Jász- és Kunság . .				2114	129
Verőcze	4413	9305	14226	2503	221
Posega	2351	6216	8103	518	39
Sirmien	5225	11903	10425	1250	103
Agram	9628	24109	31557	5028	414
Varasdin	7365	12022	13459	2114	189
Körös	4543	6128	8234	713	102

Außerdem zählt die Militairgrenze (Siebenbürgen nirgends miteinbegriffen) 14,885 Handwerker, 775 Kaufleute und 78,123 ganze, ¾, ½, ¼ und noch kleinere Parzellen; — also ganz Ungarn: 254,629 ganze Unterthangründe, 78,123 Militairparzellen, 619,725 unterthanengründebesitzende Eigenthümer, 911,774 Pächter und Häusler, 233,324 Handwerker und 21,512 Kaufleute.

6. Soldaten.

Reguläres stehendes Militair (ohne Siebenbürgen) . . . . . 65,929.

Grenzmilitair . . . . . 35,984.

Zusammen: 101,913.

§. 10. Nach ihrer bürgerlichen Stellung.

Die Bewohner Ungarn's sind Adelige oder Nichtadelige. Erstere werden bei unseren Volkszählungen noch immer weggelassen, und so kann ihre Zahl nur nach dem Resultate der bei Repartition der Adelssubsidien oder bei Beamtenwahlen üblichen Aufnahme der Familien und bezüglich der Stimmberechtigten annähernd bestimmt werden; — nur annähernd, weil bei den Beamtenwahlen der Parteikampf die Zahl der Stimmberechtigten oft steigen, oft fallen macht, ferner manche Gespp. auch die Honoratioren aufnehmen, außerdem da erst die 18-, dort schon die 16jährigen als Stimmberechtigte aufgenommen werden u. s. w. Indem ich durchgehends auf eine Familie 5, auf einen Stimmberechtigten 4 S. zählte, fand ich die Zahl des gesammten ungarischen Adels 617,521 S. Die Vertheilung nach den einzelnen Gespp. haben wir in der ersten Bevölkerungstabelle gegeben, aus welcher ersichtlich, daß Borsod den meisten Adel hat, welchem dann Preßburg, Szathmár, Heves, Bihar, Vesprim, Szalad, Marmoros, Eisenburg u. s. w. folgen. Die Naturalisirten mit eingerechnet, zählte der Adel 10 fürstliche, 106 gräfliche und 98 freiherrliche Familien.

Dritter Abschnitt: Produkte.

§. 11. Aus dem Pflanzenreich.

1. Getreide. Die ungarische Landwirthschaft hat in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, was der vermehrten Bevölkerung, der rationellen Bearbeitung, der Vertheilung der Weideplätze und der genauern Feststellung der grundherrlichen und Unterthanenverhältnisse zuzuschreiben ist. Ungarn ist im Allgemeinen ein so reiches Getreideland, daß es nicht nur die unfruchtbaren Theile des eigenen Landes versorgen, sondern auch dem Auslande bedeutende Quantitäten überlassen kann. In die im östreichischen Zollverband stehenden Provinzen wurde 1831 — 1840 im Durchschnitt jährlich 2,237,469 Zentner an türkischem Weizen, Roggen, Gerste, Hirse und Hafer, 1841: 2,530,668, 1842: 1,896,478, 1843: 3,974,114, 1845: 4,497,557 Zentner ausgeführt, wovon beinahe die Hälfte in Weizen, das Uebrige größtentheils in Hafer bestand. Was die Gesammt-

summe des ungarischen Getreidereichthums betrifft, so dürfte sie — da Zivilungarn wol nicht unfruchtbarer als die Militärgrenze genannt werden kann, diese nach amtlicher Aufnahme auf einem Joch von 1600 □Klftrn. im Durchschnitt jährlich 10¾ preßburger Metzen erzeugt, Ungarn aber, wenn wir seine 16,804,973 Joch (zu 1200 □Klftrn.) mit Weglassung des zum Getreidebaues nicht benützten Drittels auf östr. Joche (von 1600 □Klftrn.) reduziren, 8,402,485 Joch zählt, — jährlich 89,626,506 Mtz. betragen. Weizen wird sowol zum eigenen Bedarf als zur Ausfuhr vorzüglich in jenen Gegenden gebaut, welche in der Nähe schiffbarer Flüsse oder volkreicher Städte liegen und gewiß sind, ihren Weizen gut verwerthen zu können. In einer Klassifikation, welche Kaiser Josef vornehmen ließ, wurde der miskolczer Weizen, in der borsoder Gesp., als der beste befunden; gegenwärtig wird von den Kaufleuten vorzüglich der torontáler, temeser und deutschbanater, dann der bácser, sirmier und baranyaer gesucht und am besten bezahlt. In der arader und zum Theil auch in der temeser Gesp. ist der sogenannte Wechselweizen (er wird nemlich einmal im Herbst, einmal im Frühjahr gesäet) stark im Gebrauche, und dient zur Bereitung des berühmten arader Mehls, mit welchem bis Wien und Linz sehr lebhafter Handel getrieben wird. Halbfrucht wird besonders im Südosten gebaut, und wenn in anderen Dingen nicht, so wandelt der

Ungar doch hierin die Mittelstraße, indem er weder den Weizen noch den Roggen ausschließlich, sondern beide zugleich: nemlich die Halbfrucht, pflegt. Der Roggen wird besonders von den Slovaken gebaut; aber in sandigen Gegenden, wie z. B. in Sümegh, Szabolcs und Pest, und auf steinigen oder bergigen Strichen, wie in Szalad und Vesprim, pflegen ihn auch die Magyaren zu bauen. An vielen Orten wäre der Boden für den Weizenbau vollkommen geeignet, und doch wird nur Roggen gesäet, weil dieser leichter zu verkaufen, während man auf den Weizen, besonders in großen Quantitäten, nicht so leicht einen Käufer findet. Die Gerste wird in ausgedehnterer Weise nur in der Nähe von Bierbrauereien gebauet, oder wo der Mais nicht mehr reift, oder wo aus Mangel an Wiesen das Gerstenstroh die Stelle des Heues ersetzen muß. Hafer wird von den arvaer Slovaken, von den krainer Ruthenen, von den trencsiner Hornyaken, den biharer und hevesser Magyaren, den Poliglotten im alten Banat und der Bàcska, in gleich großer Quantität gebaut, wozu Jene durch ihr kaltes Klima und ihren unfruchtbaren Boden genöthigt werden, während Diese es der Pferdezucht und des Handels wegen thun. Der ursprünglich aus Amerika stammende Mais fast das nützlichste landwirthschaftliche Produkt, hat bei uns, wo Boden und Klima sein Wachsthum gleichmäßig befördern, bald eine zweite Heimath gefunden, und wird,

mit Ausnahme des karlstädter Bezirks und einiger kälteren Nordgegenden am Fuße der Karpathen, fast überall angebaut, selbst noch in Marmaros, wo doch das Reich des Bacchus bereits aufhört, und wo auch die Reben, welche den hußter Schloßhügel zierten, der Verwüstung anheimgefallen. Besonders stark wird aber der Mais gebaut in den Ost- und Südtheilen des Landes, da der Wallache und der Ruthene fast ausschließlich, der Raicze und Kroate größtentheils, sein süßes Maisbrod höher schätzt als das schönste Weizenbrod. Da der fette Hirsebrei ein Lieblingsgericht des Magyaren wie des Slaven ist, so wird Hirse in der Gegend von Debreczin, in den Gespp. Pest und Bács, besonders in Kroatien, in der kroatischen und sirmischen Grenze, und von den Wenden in der eisenburger und szalader Gesp., in großen Quantitäten angebaut. Das Haidekorn, für die unfruchtbareren Gegenden eine unschätzbare Naturgabe, ist dem Stockmagyaren bisher kaum dem Namen nach bekannt, mit Ausnahme der sümegher Gesp., wo man dessen Anbau von den benachbarten Kroaten und Wenden angenommen hat. Seine eigentliche Heimath in Ungarn ist der Norden, dann der westliche Theil von Wieselburg, Oedenburg und Eisenburg und in Kroatien. Reis wird gegenwärtig blos zu Topolya in der temeser Gesp. auf der Herrschaft Arizi gebaut.

2. Futterkräuter. Die natürlichen Wiesen und Weiden nehmen noch immer einen großen Raum ein (in Zivilungarn 4,499,507 Joch Wiesen und 7,538,393 Joch Weide), die meisten in ebenen Gegenden und an einigen Flußufern, wenige in bergigen Gegenden, von denen erstere mehr, letztere weniger und minder gute Weide und Heu darbieten (den gesammten Ertrag an Heu können wir in runder Zahl auf 41,000,000 Zentner setzen). Der Anbau der Futterkräuter wurde bisher vorzüglich von den größeren Grundbesitzern betrieben, während die kleineren und die Steuerpflichtigen, die nicht das volle Eigenthumsrecht ihrer Felder besitzen, des gemeinschaftlichen Weiderechtes wegen gezwungen waren, auf den Bau der Futterkräuter, dieser Grundlage der rationellen Landwirthschaft, zu verzichten.

3. Gartenkräuter. Die Kartoffel wurde von dem Ungar lange verachtet und mußte er erst von der Regierung und den Grundherrschaften zu deren Anbau gezwungen werden, den er jetzt, mit Ausnahme der südöstlichen Gespannschaften, überall freiwillig betreibt. In den letztern Jahrzehnten ist sie von den Grundherrschaften sowol zur Nahrung der Menschen und Thiere, als zum Branntweinbrennen und zur Zuckerfabrikation in großen Strichen angebaut worden und kann demnach kaum mehr unter die Gartenpflanzen gezählt werden. Spargel wächst auf den Feldern an vielen Orten wild;

Zwiebelgewächse werden unter andern in einigen Ortſchaften der peſter und bácſer Geſp. ſtark gebaut. Die verſchiedenen Salatarten, wie Rettig, Gurken, ſind ebenfalls ſtark im Gebrauch. Einige Orte ſind durch ihren Reichthum an gutem Kraut berühmt. Der Mohn wächſt an vielen Orten reichlich; die weiße Rübe an vielen Orten in den Stoppelfeldern als Winterfrucht. Die gelbe Rübe ziemlich ſtark in der Gegend von Kalocſa und auf der Inſel Cſepel. Mit Ausnahme Südeuropa's iſt die Waſſer- und Zuckermelone überall im ſtrengſten Sinne des Wortes eine Gartenpflanze; in Ungarn jedoch dürfte ſie kaum dieſen Namen verdienen, da ſie in einigen Geſpp. oft auf Aeckern von einigen 100 Joch angebaut wird. Die heveſer und cſányer Waſſermelone gilt als die beſte; doch zweifle ich, ob die debrecziner, ſzabolcſer u. a., in neuerer Zeit beſonders die péczeler Melonenbauer, dieſe Klaſſifikation gutheißen werden. Die edlen Kürbiſſe, welche eine Lieblingsſpeiſe des Slovaken, beſonders aber des Magyaren ſind, werden vorzüglich in der Gegend von Debrecziu, Großkaniſcha und Peſt ſtark angebaut, ſo wie auch die Schweinkürbiſſe in den Maisfeldern überall gezogen werden. Hülſenfrüchte gedeihen überall reichlich, und an vielen Orten vortrefflich; auf die Tafeln der vornehmen Herren werden jedoch Erbſen und Linſen aus Oeſt-

reich eingeführt; in Ungarn gelten die leutschauer Erbsen als die besten.

4. Obst, das in England als Leckerbissen gilt, in Frankreich, Italien und der pirenäischen Halbinsel ein Hauptnahrungsmittel des Volkes bildet, gedeihet in manchen Gegenden Ungarn's reichlich, in anderen, besonders in den Ebenen, sehr wenig. Die ödenburger Gegend erzeugt das schönste Obst, welches gedörrt und eingemacht und mit demselben dann weithin ein bedeutender Handel getrieben wird. Im jenseitigen Donaukreis, der ein Wein- und Obstgarten genannt werden kann, gedeihet auch besonders schönes Obst in den Gespp. Szalad (besonders am Plattensee), Sümegh und Baranya; der jenseitige Draukreis, der größte Theil Kroatien's, das wallachischbanater Regiment, die Gespp. Temes, Krassó, Mittelßolnok und Kraßna, der bergige und hügelige Theil von Arad und Bihar, der Kövárerdistrikt, die Ufer der Samos und der sogenannte Tißahát bilden wahre Obstmagazine. Im Norden zeichnet sich in dieser Beziehung die gömörer Gespannschaft aus; in der neutraer und barser Gesp. treiben besonders die Deutschen mit den getrockneten, als „Brünner Zwetschken" bekannten Früchten einen einträglichen Handel. Von den einzelnen Obstgattungen ist am meisten verbreitet die Zwetschke: das Manna der Raiczen, Wallachen und Kroaten. Die Wallachen trocknen ihre Zwetschken selten,

sondern benützen sie zum Branntweinbrennen, während hingegen die Syrmier, die Magyaren der Samosgegend und des Tißahák's nicht nur mit ihrem berühmten Szlivovicz, sondern auch mit getrockneten Zwetschken bedeutenden Handel treiben. Kastanien gedeihen in Szathmár, Bihar, Nógrád, Hont, Preßburg, Eisenburg, Szalad, Sümegh, Baranya, vorzüglich aber in Oedenburg, Verócze, Posega und Kroatien, wo sie zuweilen auch zur Schweinemast verwendet werden; auch werden im Durchschnitt jährlich 2,500 Zentner Kastanien ausgeführt. Feigen werden in den wärmeren Südgegenden auch vom Volke gezogen, Oelbäume im Litorale und in Baranya.

Inbetreff der Trauben und des Weines nimmt Ungarn gewiß nach Frankreich die erste Stelle in Europa ein. Der edle Tokayer ist im In- und Auslande bekannt, und mit Recht der König der Weine genannt, da er sich durch seine reine gelbgrüne Farbe, seine Fettigkeit, sein Feuer, seine Süße und Haltbarkeit, seinen würzhaften Geschmack, besonders aber durch seine balsamische Wunderkraft, durch welche er Sieche und Reconvalescente neustärkt, auszeichnet. Aber nicht blos auf den tokayer Bergrücken, sondern vorzüglich in der Umgegend, in der sogenannten Hegyalya, welche die südlichste Spitze des Karpathenastes bildet, in der zempliner Gesp., gedeihet dieser belebende Saft. Die Länge dieses fruchtbaren Bergstriches beträgt 6—7, seine größte Breite

vom Szántó bis Kistoronya 6, also 14 □ M., wovon jedoch nur 5 □ M. zum Weinbau benützt werden, das Übrige aber von Wäldern, Aeckern, Wiesen und Gärten bedeckt ist. In gesegneten Jahren kann der Ertrag dieses Gebirges an Ausbruch 12,000, an Mäßlás 6,000 Eimer betragen. In früheren besseren Zeiten, wo die Ausfuhr des ungarischen Weines noch nicht durch überaushohe Zölle erschwert war, pflegte man einen Eimer (78 Halbe) guten alten Ausbruchs mit 50 -70, jüngeren Ausbruch mit 20—40, Mäßlás mit 15—20 Dukaten zu bezahlen; gegenwärtig, wo die Ausfuhr fast ganz unterbrochen, werden diese Weine mit 10 — 30 Dukaten, oft auch billiger, gekauft. Ein würdiger Nebenbuhler des alten Tokayer ist der junge méneser Ausbruch, welcher durch seine dunkelrothe Farbe, seine Süße, sein Feuer, und durch seinen vortrefflichen Geschmack so berühmt geworden, daß ihn Manche sogar dem Tokayer vorziehen. Unter der Firma des Méneser werden auch die Weine der, sämmtlich in der arader Esp. gelegenen Orte: Paulis, Gyorok, Kuvin, Kovaßincz, Világos und Kladova verkauft. Die Quantität des méneser Ausbruchs wird in guten Jahren auf 2,000—2,500 Eimer geschätzt. Unter die edlen Weine Ungarn's wird mit Recht auch der rußter Ausbruch gerechnet, dem der Sanctgeorgener und Oedenburger etwas nachstehen. Die eigentliche Heimath des ungarischen Weinbaues ist jedoch Sirmien, welches

in dieſer Beziehung ſchon in der Römerzeit merkwürdig war; denn Aurelius Victor erzählt, daß Kaiſer Probus, ein Sirmier von Geburt und Gärtnersſohn, im J. 276 auf dem Berge Monsalmus nächſt Sirmien (dem heutigen Mitroviez) von den Soldaten Weingärten anlegen ließ, deren Erzeugniſſe bald ſo berühmt wurden, daß nach 100 Jahren Claudianus, ſpäter Bonſinius, Ranſanus, Galeatus Martius und Cuspinianus, ſie laut preiſen. Mit Ausnahme jener Weinberge, die in engern Thälern oder in der Nachbarſchaft ſchattenreicher Obſtbäume oder Waldungen ſind, erzeugt Sirmien überall vortrefflichen Wein, wovon ſich jedoch beſonders jener auszeichnet, welcher an der am rechten Donau-Ufer ſich hinziehenden Gebirgskette Fruskagora von Illok bis Karloviez wächſt, beſonders in Illok, Banoshtor, Eſerevicz, Beocſina, Ledineze, Kameniez, Beſchenova, Peterwardein, und Karloviez, und führen im Handel die Weine all' dieſer Ortſchaften den Namen des letzteren. Alle dieſe Weine ſind größtentheils roth; da jedoch ſeit einiger Zeit der weiße beſſer bezahlt wird, hat man auch dieſen ſtark zu bauen angefangen. Der beſte weiße Wein wächſt in Rakovácz, wo er den Geruch des Ciperweins hat, und auch deſſen Süße haben würde, wenn man die Trauben zu einem gewiſſen Grad der Ueberreife gelangen ließe. Ausbruch wird in Sirmien nicht bereitet, wol aber mehrere Gattungen Wermuth, unter welchen der ſogenannte karloviczer

Tropfwermuth, mit dem im Lande ſelbſt und auch in Wien ein gewinnreicher Handel getrieben wird, beſonders gerühmt wird. Von den rothen Tiſchweinen nimmt den erſten Rang ein: der erlauer und viſontaer, dem der ßeckßarder, ofener und villányer folgt. Von den weißen Tiſchweinen iſt der berühmteſte: der neßmélyer, ſomloer, ßerendyer, in Szalad der am Plattenſee, beſonders von Badocſony, dann in Bihar und Mittelſzolnok der Eremelléker u. ſ. w. Weniger bekannt endlich, wiewol zu den edelſten Weinen Ungarn's gehörend, iſt der varbóczer weiße Wein in der tornaer Geſp. — Die kroatiſchen Weine ſind ſehr ſtark und gleichen ſchon bedeutend den liqueurartigen Weinen Italien's. Von den rothen wird beſonders der moslaviczer, von den weißen der bukoveczer gerühmt. Erwähnenswerth iſt noch, daß mit Ausnahme der Geſpannſchaften Arva, Lipto, Turócz, Zips, Sáros und Marmaros im Ganzen, und eines großen Theils der karlſtädter Militärgrenze — ſonſt überall Weinbau getrieben wird, und dieſer die Lieblingsbeſchäftigung des Adels, wie des Bürgers und Bauers iſt. Den meiſten Weinbau treiben die Magyaren, nach ihnen die Slovaken, dann die Deutſchen und endlich die Wallachen. Die Weinberge Ungarn's mit Ausſchluß der Militärgrenze, nehmen einen Flächeninhalt von 1,399,836 Joch ein, und da man nach einer Durchſchnittsrechnung auf 1 Joch 20 Eimer rechnen kann, ſo beläuft ſich der jährliche Weinertrag Ungarn's auf

28,000,000 Eimer. Diese ungeheure Weinmenge wird fast ganz im Lande selbst verbraucht, da der früher so bedeutende Ausfuhrshandel jetzt fast ganz aufgehört.

5. Handelspflanzen. Hanf wird vorzüglich im Süden, doch auch in einigen nördlichen Gespannschaften, besonders aber in Bács, gezogen, wo die Engländer mehre Jahre hindurch in Apatin, Hódság, Filippova und andern benachbarten Ortschaften Bevollmächtigte hielten, welche die zweckmäßige Bereitung des Hanfes durch eigens hierzu abgerichtete Leute besorgen ließen. Gegenwärtig beläuft sich in dieser Gespannschaft der Jahresertrag auf ohngefähr 25,000 Ztr., wozu Apatin allein 5,000 liefert. Bei einer Probe, welche das fiumaner Gubernium 1825 mit dem ungarischen Hanf anstellte, zeigte sich, daß dieser stärker als der beste italienische, namentlich als der von Cesenatika, indem letzterer nur 190, der von Ferrara sogar nur 158½, der ungarische aber 209 Pfund trug. Uebrigens wird die Befeuchtung bei uns nicht ganz richtig betrieben, da nach einer, 1826 im k. k. Arsenale zu Venedig angestellten Probe, der ungarische Hanf im Wasser nicht so haltbar als der italienische ist, was obigem Fehler zugeschrieben wurde.

Flachs wird am meisten in der Zips, dann in Sáros gebaut, in welch beiden Gespannschaften das Volk sich mit Anfertigung der feinen Leinwand im Großen befaßt. Die Zips erzeugt noch jetzt, wiewol in neuerer

Zeit dieſer Induſtriezweig abgenommen, jährlich 15,400 Zentner Flachs. Nach dieſen folgen Arva, Liptó, Turócz und Marmaros; ſchließlich zeichnen ſich hierin Eiſenburg, und in Sirmien vorzüglich die Ortſchaft Kórógy aus.

Färberöthe wächſt in vielen Gegenden Ungarn's auch wild; auch hat die Regierung, um deſſen Pflege zu befördern, in der Militärgrenze gedruckte Anweiſungen und den beſten thüringiſchen Saamen vertheilen laſſen, wie auch in älterer und neuerer Zeit in anderen Gegenden Privatleute Verſuche anſtellten und ſie in beträchtlicher Menge zu pflanzen begannen. Doch ſind alle dieſe Unternehmungen des geringen Erfolges und anderer Urſachen wegen bald aufgegeben worden, ſo daß jetzt nur noch im bröder und gradiskaner Regiment einige Grenzer dieſen Induſtriezweig im Kleinen fortſetzen. Auch Krapp wird jetzt nicht im Großen gebaut. Der Saffranbau, welcher des lockenden hohen Preiſes wegen früher in Tolna, Bihar, Heves, Baranya und Szalad mit wahrem Eifer getrieben wurde, iſt jetzt ziemlich vernachläſſigt und werden wir mit dieſem Artikel von Oeſtreich verſorgt. Färberſumach, für welches noch jüngſt eine Maſſe Geldes nach der Moldau und Wallachei ging, wird jetzt wild gefunden auf dem Berge Egyed bei Erlau, in der Gegend von Keßthely, im varaſdiner und peterwardeiner Regiment; am meiſten aber

auf den Sandhügeln der deutschbanater und illirisch-banater Gegend, wo sich diese Pflanze zur Bindung des Sandes als unschätzbar erweist, und daher selbst die Einsammlung der Blätter mit großer Schonung betrieben wird. Im Jahre 1839 wurde der Ertrag an Färbersumach im illirischbanater Regiment amtlich auf 37,169 Okka (1 Okka = 2¼ Pfd.) angegeben. Der Repsbau und das Oelpressen hat sich im laufenden Jahrhundert im südlichen Ungarn sehr stark verbreitet, besonders in Torontál, Temes, Tolna, Bács, Baranya, Csongrád; neuester Zeit in Arad, Békés und Großkumanien, und wird dieser Industriezweig von Jahr zu Jahr bedeutender. 1831 — 40 wurden im Durchschnitt jährlich 34,521, 1841: 102,243, 1845 schon 287,460 Zentner ausgeführt.

Hopfen, der in mehreren Gegenden, besonders in Tolna, wild wächst, wird zum Bierbrauen auch ordentlich angebaut in Göhl, Zips, Pest, Oedenburg, Arva, Bereg und Arad; doch nicht in genügender Menge, so daß 1845 noch 2,597 Zentner, größtentheils aus dem Unterinnviertel, ein- und nur 169 Zentner ausgeführt wurden.

Das Pflanzen der Baumwollstaude wurde sowol in Slavonien als in der Militärgrenze an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten, und wird auch jetzt noch versucht. Die ersten waren die Gebrüder

Náló, welche unter Joſef II. die Baumwollſtaude in Ungarn einzuführen ſuchten und Anfangs mit einigem Erfolg; doch ſind alle dieſe Verſuche bisher unbedeutend geblieben

Der Tabak iſt ſowol ſeiner Qualität als ſeiner Quantität nach eine der erſten, wenn auch nicht allgemein verbreiteten Pflanzen Ungarn's, und kann der jährliche Ertrag in runder Zahl auf 650,000 Zentner geſetzt werden. Das Meiſte liefert hierzu Torontál, dann Szabolcs, Tolna, Szathmár, Bács, Heves, Szalad, Hont, Bihar, Sümegh, Oedenburg, Gömör, Eiſenburg, Eſongrád, Baranya, Temes und Arad. In Torontál wird auf 41 neu angelegten Pußten faſt nur Tabak, in der Militärgrenze ſehr wenig, in den Karpathengegenden gar keiner gebaut. In neuerer Zeit hat das allgemeine Zigarrenrauchen eine bedeutende Veränderung im Tabakbau herbeigeführt, weil die ſonſt beliebten Tabakgattungen zur Zigarrenfabrikation nicht geeignet ſind. Unſere bedeutendſte Zigarrenfabrik, Fuchs und Philipps, die auch ins Ausland bedeutenden Handel treibt, hat den Tabak von Torontál, der Samosgegend und Heves am geeigneteſten zur Zigarrenfabrikation gefunden; nach dieſen eignet ſich hiezu beſonders der von Abauj (St. Andreas) und Borſod. Von den Tabaken wird am liebſten geraucht: Der vitnyeder in Oedenburg, der verpléter und debröer in Heves, der ribaer in Nógrád, der füzesgyarmater und

hóspallager in Hont, der palfaer und fadder in Tolna, der cſetneker und dulházer in Gömör, der rátkaer in Zemplin u. ſ. w. Im Handel erſcheint der meiſte ungariſche Tabak unter dem Namen Szegediner, der aus Torontál, Cſongrád und Cſanád kömmt; dann unter dem Namen Debrecziner und Fünfkirchner. Die Ausfuhr betrug 1831—40 im Durchſchnitt jährlich 241,062, 1840: 336,473, 1843: 158,824, 1845: 211,625 Zentner.

6. Waldungen nehmen zwar in Ungarn einen Flächeninhalt von 15,225,395 Joch ein; doch kann man nicht ſagen, daß irgendwo ſehr ſtarker Ueberfluß an Holz herrſchte. Das meiſte haben noch Kraßna, Kraſſo und der kövárer Diſtrikt, während in den Karpathengegenden wo die Induſtrie ſich zu heben anfängt, der Holzmangel täglich fühlbarer wird, in dem Maaße, daß hierdurch ihre Induſtrieunternehmungen bedroht ſind, ja ſchon jetzt daran oft zugrundegehen. Jener große Landesſtrich aber, der zwiſchen der Donau, den biharer, arader und temeſer Bergen liegt, (ohngefähr 1100 □M.) iſt, mit geringer Ausnahme, eine ununterbrochene waldloſe Steppe, wo der Holzmangel durch Stroh, Rohr und in wahrhaft perſiſcher Weiſe durch getrockneten Viehmiſt erſetzt werden muß. Dieſe reizloſe Steppe übt vielfach ſchädlichen Einfluß, denn durch ſie leidet die ganze Gegend oft an Dürre, und in den ſandigen Gegenden werden oft auch die fruchtbaren Aecker mit Flugſand bedeckt. Es wäre

sehr wünschenswerth, daß nicht nur die Waldverwüstung gehindert, sondern auch die Waldkultur von Privaten, Grundherrschaften, vorzüglich aber von den Obrigkeiten, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt, besonders aber, daß die längst beantragten Waldgesetze nicht nur bald erlassen, sondern auch in Anwendung gebracht werden.

§. 12. Aus dem Thierreich.

1. Das Pferd. Da das echtungarische Pferd aus den herrschaftlichen Gestüten allmälig verdrängt wurde, hat es sich nur beim Volke und in den siebenbürgischen Berggegenden, zwischen den Felsen von Hátßeg und Csik erhalten. Diese Umstände haben auf die ungarische Pferdezucht sehr ungünstig eingewirkt. Die, vorzüglich in Siebenbürgen verbreiteten, durch orientalisches Blut veredelten spanischen Pferde, die blos durch unregelmäßige Fortpflanzung ihren ursprünglichen Werth verloren, haben wol der guten Pferdezucht nicht so bedeutend geschadet; aber unter dem Titel der spanischen Pferde wurden die ungarischen Gestüte mit einem Gemische von dänischen, deutschen und italienischen Pferden angefüllt, die ihrer Originalität beraubt, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz ausarteten. Doch beginnt seit einigen Jahrzehnten für die ungarische Pferdezucht eine neuere günstigere Periode, indem man

ſich beſtrebt, die entartete Gattung wieder zu veredeln und das alte bald verhungernlaſſende, bald überfütternde Siſtem mit einem zweckmäßigern zu vertauſchen, welches theils in einer kräftigern Fütterung der Fohlen, theils im Ganzen in größerer Sparniß beſtehet, was Viele durch ein mäßiges Arbeitenlaſſen der Zuchtſtuten mit gutem Erfolge bewirken. Auch haben die an mehrerern Orten entſtandenen Pferdewettrennen auf dieſen Induſtriezweig einen bedeutenden Einfluß geübt, wovon die berühmtgewordenen Pferdemärkte, unter denen die von Raab, Weißenburg, Sibo, Ungariſchaltenburg u. ſ. w. die erſte Stelle einnehmen, ein ſchönes Zeugniß geben. Wol hat die Zahl der Pferde durch die immermehr überhandnehmende Schaafzucht an vielen Orten abgenommen, ſie iſt jedoch im Vergleich zu andern Ländern noch ziemlich groß, und kann getroſt auf 1,200,000 geſchätzt werden. In den an Polen grenzenden Nord- wie in den an Oeſtreich und Steiermark grenzenden Weſtgegenden ſind die Pferde von mittlerer Größe, im Innern des Landes wie in den Oſt- und Südgegenden kleiner, aber ſchneller und nerviger, und werden beſonders für die leichte Kavallerie, jene hingegen für den Zug und die ſchwere Kavallerie verwendet. Außerdem werden große für die ſchwere Kavallerie geeignete Pferde auch in einigen Südgegenden, beſonders in Torontál, Bács, Baranya, Tolna und im Deutſchbanat gezogen; beſonders

zeichnet sich aber jetzt Sümegh in der Pferdezucht aus. Im Allgemeinen genommen, taugen unsere Pferde nicht viel, und es ist sonderbar, daß in Ungarn, dem Vaterlande der Hußaren, wo das Futter verhältnißmäßig so billig, die Weiden so ausgedehnt und gut, und der Ungar doch mit Recht als leidenschaftlicher Pferdeliebhaber gilt, — doch edle und schöne Pferde nur hier und da bei den Herrschaften, bei einigen wolhabenden Bürgern und Bauern zu finden, während die Pferde der Uebrigen nur elende Klepper sind. Doch liegt die Wurzel dieses Uebels so tief, daß sie nicht leicht ausgerottet werden kann; es ist dies die übergroße Armuth der großen Volksmasse. Doch gibt es einige vortreffliche und bemerkenswerthe Anstalten, welche die Zucht und die Veredelung der Pferde mit Erfolg betreiben. Vor allen verdient hier erwähnt zu werden: das in der csanáder Gespannschaft befindliche königliche Militairgestüt zu Mezöhegyes, welches in seiner Art vielleicht das größte in Europa, da es an 3000 Pferde, 700 Mutterfohlen enthält, und den Sommer hindurch 7000 Menschen beschäftigt. Ein Filiale desselben ist das Gestüt zu Bábolna in der komorner Gespannschaft, das aus wunderschönen echtarabischen Pferden besteht und als solches in ganz Europa seines Gleichen nicht hat. Die hier gezogenen Pferde, ohngefähr 550—600, wovon 140—150 Mutterfohlen, werden nur für den königlichen

Hof verwendet. Außerdem halten auch viele Private ordentliche Gestüte, wo Einige, welche die Veredelung unserer Pferde durch arabische Beschäler schneller und sicherer zu erreichen hoffen, arabische Hengste, — Andere hingegen, welche für unsere dünnbeinigen Pferde die Anwendung der, durch arabisches Blut veredelten, grobbeinigen, englischen Beschäler zweckmäßiger erachten, englische Hengste gebrauchen. Einige, aber nur sehr Wenige, halten um den Wünschen des Militairs und des großen Publikums zu entsprechen, auch sogenannte wilde Gestüte, die aus leichten ungarischen und siebenbürgischen Pferden bestehen. Schließlich zieht unter den Landleuten der Deutsche die meisten und besten Pferde, nach ihm der Magyare, dann der Raicze und Slovake, am wenigsten aber der Wallache und Ruthene.

2. Rindvieh. Theils die raschwachsende und auch unter den mittleren Ständen sich immer mehr verbreitende Schaafzucht, theils die fast alljährlich in der einen oder andern Gegend wüthende Rinderpest haben einem größern Theil des Landes die Rindviehzucht immer mehr erschwert. Noch im Jahre 1802 betrug die Ausfuhr an ungarischem Rindvieh 158,600 Stück, von 1831—1840 aber im Durchschnitt jährlich nur 72,720, 1845 wieder 106,230; doch wurden im letzteren Jahre auch 22,451 Stück eingeführt. Der ungarische Ochs zeichnet sich durch hohen Wuchs, schneeweiße Farbe, langes schönge-

staltetes Horn, vor allen andern europäischen Arten vortheilhaft aus. Die eigentliche Heimath dieser schönen Rindergattung sind die 2 großen Ebenen, besonders die Theißgegend, wo, aber auch an andern Orten, viele Grundherren auch zahlreiche schöne Rindviehheerden halten, unter welchen jetzt am schönsten die von dem alten Paul Kollarßky gebildete des Grafen Esáky zu Körmösd ist, die anfangs und zwar 1813 nur aus gewöhnlichen Bauernkühen bestand, aber jetzt so vortrefflich ist, daß seit 20 Jahren nicht nur in Ungarn, sondern auch nach der Moldau, nach Podolien, sehr vieles Zuchtvieh gekauft, der Stier und zwar nicht von den besten mit 4—600, die Kuh mit 180—250 Gulden bezahlt wird. Eine herrliche Viehheerde besitzt auch Graf Carl Esterházy in seiner pápaer Herrschaft, Graf Feßetics in Eisenburg, Fürst Odeschalchi in Illok u. s. w. Der Büffel wird blos in einigen Gegenden, hauptsächlich in Sümegh, Baranya, Torontál und Szathmár, aber auch hier nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit, gezogen.

3. Schaafe und Ziegen. Vermehrung und Veredelung der Schaafe ist jetzt die Parole fast aller Gespannschaften, und wirklich ist, da die ungarische Wolle schon lange zu den Artikeln des Welthandels gehört, die in neuerer Zeit immer mehr anwachsende ungarische Schaafzucht, sowol in land- als in staatswirthschaftlicher Beziehung so wichtig geworden, daß der wackere Elsner

in seinem, „Europäische Schaafzucht“ betitelten Werke als den gefährlichsten Nebenbuhler Deutschland's, das in der edlen Schaafzucht Spanien schon längst überholt hat, Ungarn und Rußland bezeichnet. Für die bedeutende Zahl der ungarischen Schaafe zeugt schon die jährliche Wollausfuhr, welche 1831—40 durchschnittlich 234,958, im Jahr 1844: 261,142, 1845: 214,446 Zentner betrug. Aber nicht nur der Masse, sondern auch der Güte und Feinheit nach hat die ungarische Schaafzucht in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Den Grund hierzu hatte Maria Theresia gelegt, indem sie 325 aus Spanien gebrachte Merinoschaafe im Jahr 1733 zu Merkopail im südwestlichen Winkel der agramer Gespannschaft ansiedelte, welche Kolonie später nach Budaörs verlegt und der erste Keim zur Veredelung der ungarischen Schaafzucht wurde. Später kamen auf die k. k. Familiengüter, besonders nach Holics, mehrere Transporte aus Spanien, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die neutraer Gespannschaft die erste war, welche die Veredelung im Großen betrieb, von wo dieselbe dann auch in mehrere westliche Gespannschaften überging. Welche unserer Grundbesitzer sich das meiste Verdienst in dieser Beziehung erworben, kann ich aus Mangel an zureichenden Daten nicht genau angeben; in letzter Zeit zeichneten sich hierin besonders aus die Grafen Károlyi und Hunyády, denen es zu ver-

danken ist, daß schon in 2 nacheinanderfolgenden Jahren bei der Versammlung deutscher Landwirthe die ungarische Wolle als die vorzüglichste anerkannt wurde. Besondere Erwähnung verdient noch Ungarn's Bakewell, der verstorbene Emmerich Klauzál, dessen Gefährten in Eisenburg noch jetzt erfolgreich sich um die Schaafveredelung bemühen. Am meisten verbreitet ist diese im jenseitigen, dann großentheils im diesseitigen Donaukreis, weniger in den beiden Theißkreisen. In Arva, Liptó, Turócz, Sohl, Marmaros und den übrigen bergigeren Nordgegenden, wird die Schaafzucht ebenfalls stark betrieben, aber weniger der Wolle als der Milch und der Käse wegen, und bildet der berühmte liptauer und brümser Schaafkäse einen nicht unbedeutenden Zweig des inneren und äußeren Handels. — Die wälderverheerenden Ziegen werden von den Grundherren vielfach verfolgt und nur hie und da von Privaten, besonders unter den Schweinheerden, gezogen und finden sich die meisten im wallachischbanater Regiment, im belényeser Bezirk der biharer Gespannschaft und im kövárer Distrikt.

4. Schweine. Der niederungarische Bauer arbeitet oft wochenlang bei rohem Speck und Brod, und da auch außerdem das Schweinfleisch eine ungarische Lieblingsspeise, so wird in Ungarn die Schweinezucht in großem Umfange betrieben. Daß unter obigen Umständen der innere Bedarf bedeutend ist, versteht sich von

ſelbſt; demohngeachtet wird ins Ausland, beſonders nach Wien, noch ziemlich viel verkauft. 1831—40 wurden im Durchſchnitt jährlich 218,989, 1840: 302,615, 1845: 352,440 Stück ausgeführt; doch wird dieſer bedeutende Handel nicht blos mit ungariſchen Schweinen getrieben, indem alljährlich an 200,000 Stück aus Serbien, Bosnien und der Wallachei eingebracht, und nachdem ſie hier theils in unſern eichelreichen Wäldern, theils mit Mais gut gemäſtet worden, entweder im Lande ſelbſt verzehrt, oder über Poſega, Eßek, Großkaniſa, Raab und Oedenburg in die öſtreichiſchdeutſchen Provinzen, oder mittels des Dampfers „Erös“ auf der Donau nach Wien gebracht. Debreczin, dieſer Mittelpunkt des öſtlichungariſchen Schweinehandels, verſieht die Nordgeſpannſchaften und einen Theil Siebenbürgen's mit Speck. Temesvár treibt ebenfalls mit ſerbiſchen und wallachiſchen Schweinen bedeutenden Handel, und der bajaer Schweinemarkt wetteifert mit dem meiſtberühmten ödenburger. Den billigſten Speck liefert jedoch Eßek. Am meiſten verbreitet ſind 2 Arten, nemlich die ungariſche und die türkiſche, welch letztere auch Mangalicza genannt wird; jene iſt groß, ſchlank, röthlich, glatthaarig, nicht ſehr fruchtbar, ſchwerer zu mäſten als die andere, ihr Speck jedoch feſter und haltbarer; dieſe iſt weiß oder ſchwarz, kraushaarig, ſpitzohrig, ſchmalbäuchig, fruchtbarer und leichter zu mäſten, ihr Speck aber weicher. Für Ver-

edelung der ungarischen Race wirken am meisten die Einwohner von Szalanta, in welchem Orte Manche oft große, aus mehreren 100 Stück bestehende Heerden halten und besondere Aufmerksamkeit auf die Auswahl der Zuchtsäue und auf kräftige Mastung der Ferkel wenden. Die ungarischen Schweine aus der Gegend von Kalocsa sind ebenfalls bemerkenswerth; jenseits der Drau und im Banat sind sie durch bosnische und serbische Schweine zum Theil veredelt worden; die schönsten Heerden dieser Gattung jedoch findet man in der arader Gespannschaft, wo auch die albanesische Race gezüchtet wird. —

5. Geflügel und Wild. Verschiedene Wildgattungen sind sowol in den bergigen als in den ebenen Gegenden in ziemlicher Anzahl, ja manche Gattungen in gewissen Gegenden sogar in Ueberfluß zu finden, wie auch die zahlreichen Thiergärten und Gehege vieles enthalten. In den kälteren Gebirgsgegenden sind an vielen Orten Bären zu finden, auf den höchsten Gipfeln des Tátra und in Marmaros, zwischen den nackten Felsen des Petrosa und Popiván, auch Gemsen. Auch an geflügeltem Wild ist kein Mangel und werden von den Herrschaften in vielen Gärten auch Fasane gehalten. In der Theißgegend findet sich an mehreren Orten auch der edle Silberreiher; die Zwergtrappe, als große Seltenheit, in Csongrád und Torontál. Statistisch wichtiger als das wilde Geflügel ist die zahme Geflügelzucht.

Mit Ausnahme der bergigen Karpathengegenden und der karlstädter Militärgrenze wird sowol in den hügeligen als und zwar besonders in den ebenen Gegenden, die Gänsezucht in solcher Ausdehnung betrieben, daß wir hierin nicht einmal hinter Mähren zurückstehen. Besonders zeichnet sich hierin aus Tóköz in der arader Gespannschaft. 1845 wurde an Bettfedern und Flaumen 8,634 Zentner ausgeführt. Truthhühner werden besonders in den kroatischen Gespannschaften gezogen, aber auch in andern Gegenden Ungarn's, besonders in dem untern Theile der pester Gespannschaft. Hühner, Enten und Kapaune zieht man überall, besonders stark in Großkumanien, im Allgemeinen aber treiben die westlichen Gespannschaften, vorzüglich Oedenburg, Eisenburg, Wieselburg, Raab und die Schütt einen nicht unbedeutenden Handel nach Oestreich und Wien mit Geflügel und Eiern. So wurden im Jahr 1845 — 2,696,320 Stück Hühner, Gänse und Truthühner im Werthe von 593,155 Gulden und Eier im Werthe von 92,365 Gulden ausgeführt.

6. Bienenzucht. Wie groß die Anzahl der Bienenkörbe in Ungarn ist, kann ich nicht angeben; aber daß sie bedeutend, erhellet schon daraus, daß 1845 außer dem im Lande selbst verbrauchten Honig, Wachs und Meth noch 14,859 Zentner Honig und Meth, 2093 Zentner rohes Wachs ausgeführt, wovon jenes mit

188,410, dieſes mit 178,308 Gulden bezahlt wurde. Am ſtärkſten iſt die Bienenzucht in dem peterwardeiner, bróder und wallachiſchbanater Regiment, dann in Temes, Kraſſó, Arad, Bihar, Békés, Baranya, Sümegh, Sirmien und Veröcze. Die nördlichen und weſtlichen Geſpannſchaften, beſonders Wieſelburg, beſchäftigen ſich ebenfalls mit der Bienenzucht, welche ſie zweckmäßiger betreiben, aber doch nicht ſo viel Honig gewinnen, als im Süden, wo die Natur ſelbſt nachhilft. Als der beſte Honig gilt der wallachiſchbanater.

7. Seidenwürmer. Die Seidenraupenzucht wird am meiſten in der Militärgrenze, dann in Temes, Bács, Arad, Sirmien, Tolna, Baranya, Veröcze, Poſega, Körös, Békés, Preßburg, Raab und Gran betrieben. 1844 hat ein Wiener Großhandlungshaus in der Militairgrenze in 20 Einlöſungshäuſern von 18,555 Züchtlern 116,137¼ ℔ Cocons, außerdem haben Privateinlöſer durch verſchiedene Käufer zuſammen 180,900 ℔ eingelöſt. In Zivilungarn hat das erwähnte Handlungshaus in 12 Einlöſungshäuſern von 6,085 Züchtlern 45,149 ℔ für 29,384 Gulden 43¾ Kr. eingelöſt, außerdem wurden in verſchiedenen Gegenden des Landes durch 46 Einlöſer 231,900 ℔ Galeten, ſomit im Jahr 1844 in Ungarn zuſammen 522,086 ℔ Galeten eingelöſt, was, wenn wir das Pfund nach dem Durchſchnittspreis von 36 Kr. K.M. berechnen, einen Betrag von 315,650

Gulden ergibt. Rechnen wir hiezu noch die Kosten des Abwindens, welche für 40,950 ℔ gewundene Seide, das ℔ zu 2 Fl. 30 Kr. gerechnet, 102,375 Fl. betragen, hiezu noch ebensoviel für das Spinnen, so ergibt dies eine Summe von 520,400 Gulden, welche durch den ungarischen Seidenbau in Umlauf gebracht worden. Da die Qualität der Galeten im Jahr 1844 besser und die hieraus bereitete Seide schöner und feiner als in früheren Jahren war, so können wir mit Freuden den Fortschritt erwähnen, welchen besonders einzelne Private in der Seidenzucht gemacht. Die Maulbeerbaumpflanzung schreitet in manchen Gegenden jährlich fort, so daß wir mit Zuversicht einem schöneren Erblühen dieses Industriezweiges entgegensehen können; und es wäre zu wünschen, daß jene Orte, welche noch jetzt die schon unter Josef II. gepflanzten Maulbeergärten haben, diesen Industriezweig mit neuem Eifer erfaßten, damit Ungarn nicht fernerhin wie es 1845 geschehen, für 2,283 Zentner Seide (wovon 1,728 Zentner im Betrage von 1,964,800 Gulden Ganz- und Halbseidenstoffe) an das Ausland 2,902,000 Gulden zahle.

8. Wasserthiere. Verschiedene Fischgattungen werden besonders in einigen Gegenden sowol in den Flüssen und Teichen, als in den Bergbächen und Seen, in großer Menge gefunden. Früher galt die Theiß inbetreff des Fischreichthums als der erste Fluß Europa's. Der

ſchmackhafte Stör der Samos, ſowie die wolſchmeckenden Forellen, die blos in den Flüſſen Póprád und Dunajecz gefunden werden, verdienen beſondere Erwähnung. Auch das werthvolle Geſchenk des Plattenſees, der Fogas, welcher nur in Ungarn und zwar nur in dem genannten See gefangen wird, darf wol nicht unerwähnt bleiben. Die überausgroßen Donauhauſen ſind ebenfalls ausgezeichnet. In der Gegend von Karánſebes und dem almáſer Thal wird auch mit den Schnecken ſogar ins Ausland Handel getrieben, die übrigens auch in mehrern Gegenden der biharer und veröczer Geſpannſchaft geſammelt werden können. Zwiſchen 1829—36 wurden die Igel in ſo bedeutender Menge gefunden, daß dieſelben auch ein anſehnlicher Artikel des Ausfuhrhandels zu werden begannen, und in den genannten Jahren der reine Ertrag dieſes Artikels auf 6,000,000 Gulden geſchätzt wurde; doch hat die Maſſe derſelben theils durch die plötzlich geſteigerte Ausfuhr, theils durch mehre trockne Jahre ſoſehr abgenommen, daß ſchon 1845 nur 45 Zentner ausgeführt und dafür 18,000 Gulden gelöſt wurden.

§. 13. Aus dem Mineralreich.

Im ungariſchen Reiche war der Bergbau bereits in alten Zeiten bekannt, denn ſchon in der Römerzeit war zu Zalatna (Auropolis) in Siebenbürgen ein ordentlicher

Aufseher über die dacischen Bergwerke angestellt. Inbetreff der Menge wie der Mannigfaltigkeit der Metalle, Steine und Salze nimmt unter den europäischen Staaten Oestreich, und in diesem wieder, besonders inbetreff der edlen Metalle, Ungarn und Siebenbürgen den ersten Rang ein.

1. Gold und Silber. Das gediegene Gold kömmt in Ungarn seltner vor als in Siebenbürgen, da es bei uns größtentheils mit Silbererzen untermischt ist. Die reichsten Goldgruben sind zu Kremnicz in Bars, zu Schemnicz in Hont, zu Bocza, Körösbanya u. s. w. in Zaránd, zu Nagy — und Felsö-Bánya in Szathmár, und zu Kapnik im kövárer Distrikt; dann folgen Budfalu in Marmaros, Bócza in Liptó, Aranyidka in Abauj und Bösing in Preßburg. Das Gold von Budfalu gilt als das reinste. Außerdem wird aus den Wässern der Donau, Maros, Theiß, Drau, Mur, Nera und Körös, Gold gewaschen. 1822 wurde im Ganzen in Ungarn und den verbündeten Theilen 1,498 Mark und 3 Loth, 1842 2,408 Mark Gold gegraben. Silber liefern am meisten die Gold- und Silbergruben von Schemnicz, Kremnicz und Bóczá, aber auch in den Gruben von Schmöllnitz, Nagybánya, Felsöbánya und Kapnik wird eine beträchtliche Menge gegraben. 1822 betrug das gewonnene Silber 46,754 Mark und 15 Loth, 1842 aber 65,124 Mark.

2. Kupfer, Eisen, Blei u. s. w. Nach Rußland, Amerika und England ist Ungarn das reichste Kupferland, und zeichnet sich hier wieder besonders aus: der oberungarische oder schmöllnitzer Bergdistrikt, vorzüglich die Zips, wo die jährliche Kupferausbeute an 25,000 Zentner beträgt. Der Gesammtertrag Ungarn's an reinem Kupfer machte 1822 — 25,056 Zentner und 50 Pfund, 1842 aber 36,796 Zentner. Hiezu liefert nächst dem schmöllnitzer am meisten, (jährlich ohngefähr 4 — 7000 Zentner reines Kupfer) der oraviczer oder banater Distrikt; Krassó liefert 2—5,000, Bihar 8—1100, das wallachischbanater Regiment 1—1400 Zentner. Im niederungarischen Bergdistrikt zeichnet sich besonders aus die Gespannschaft Sohl, welche jährlich 3 — 5,000 Zentner liefert. Dann folgt der Distrikt von Nagybánya mit einigen 100 Zentner, der zu Herrngrund, Libethen, Illoba u. s. w.; besonders aber die schmöllnitzer natürlichen Kupfervitriolquellen, die das Eisen in Kupfer umwandeln und jährlich eine beträchtliche Menge des letztern liefern. — Das Eisen, dieses nothwendigste Metall, ist ebenfalls sehr verbreitet in Ungarn, und betrug 1845 die gesammte Ausbeute an Roh- und Gußeisen 575,000 Zentner. Am meisten (ohngefähr 245,000 Zentner) liefert hierzu Gömör, wo in den Thälern von Gran, Rosenau, Csetnek, Jolsva und Kleinhont die Eisenhammer dicht aneinander stehen. Auf Gömör folgt all-

sogleich die Zips, dann Abauj, Torna, Borsod und Sáros. Viel Eisen wird auch bei Szinna in Zemplin und bei Remete in Ungh gegraben. Wenn wir den Zentner Roh- und Gußeisen im Durchschnitt auf 8 Gulden schätzen, so hat die oben angegebene Eisenausbeute (575,000 Zent.) einen Werth von 4,600,000 Fl. K.M. Wie bedeutend auch diese Eisenquantität, so genügt sie doch nicht ganz dem Bedürfniß, denn außer verschiedenen andern Eisengattungen wurden 18,563 Zentner Roh- und Gußeisen für 154,807 Gulden, 66,620 Zentner Schmiedeeisen für 666,200 Gulden, Hammerschmiedearbeit 82,070 Zentner für 2,051,750 Gulden eingeführt. Mit Großbritannien verglichen, das jährlich 300,000 Zent. Blei gräbt, sinkt Ungarn's Bleiausbeute zu einer Kleinigkeit herab. 1822 wurden 3,415 Zentner 81 Pfund, 1842 aber 3,589 Zentner gegraben, wozu im letztern Jahre noch 22,189 Zentner rohes Bleierz kam. Das Meiste liefert hierzu das wallachischbanater Grenzregiment, dann der schemniczer Bergdistrikt. Auch betrug im Jahre 1842 die Ausbeute an Glätte 10,006, an Zink 1948 Zentner; Spießglas und Queckfilber wird ebenfalls in ziemlicher Menge gegraben. Wichtiger als diese beginnt aber in neuester Zeit das Nickelerz zu werden, welches besonders in Gömör, vorzüglich aber bei Dobsina mit Spießglas untermischt, bei Rosenau aber rein gefunden wird. Früher wurde dieses Metall gar nicht beachtet,

jetzt wird es gereinigt und daraus der Pakfong bereitet. — Der beste und meiste Asphalt wird in Bihar gegraben.

3. Salze. Die Heimath des Steinsalzes ist Marmaros, namentlich die Salzwerke von Ronaßék, Sugatag, Sándorfralu, Szlatina und Königsthal, die nach einer 5jährigen Durchschnittsrechnung jährlich 713,850 Zentner Steinsalz gaben. Die reichsten Salzwerke sind die von Sugatag und Szlatina; außer diesen gibt das von Sóvár in Sáros jährlich 112,900 Zentner Sudsalz. Doch ist diese reiche Salzausbeute nicht hinreichend, das Bedürfniß des Landes zu decken, und wiewol die marmaroser Gruben ganz Europa auf Jahrhunderte mit Salz versorgen könnten, wird solches doch theils der wolfeileren Gewinnung, theils des leichtern Transports wegen aus Galizien und Siebenbürgen eingeführt, namentlich wurden aus letzterem Lande im Jahr 1846 — 725,977 Zentner eingeführt. Arva, Liptó und Turócz bedienen sich des galizischen, Kroatien und das Litorale des Meersalzes. In den flachen Ebenen von Pest, Bács, Csongrád, Torontál, Csanád, Békés, Szabolcs, Szathmár, Heves, Jáß- und Kunság, Stuhlweißenburg, Komorn und Wieselburg wird viel Soda gefunden; die beste und meiste aber in Bihar zwischen Debreczin und Pocsaj, im Durchschnitt jährlich 12,000 Zentner, woraus die berühmte debrecziner Seife verfertigt wird. Auch Glau-

bersalz wird an mehren Orten gefunden. Der natürliche Salpeter erscheint in mehren Gespannschaften in kristallisirter Gestalt, und wird in zahlreichen großen Siedereien in solcher Masse gereinigt, daß das k. Arsenal stets bedeutende Vorräthe anhäufen kann, wiewol jährlich einige 1000 Zentner ausgeführt werden. Den meisten natürlichen Salpeter liefert Szabolcs, wo in den Siedereien von Nagykálló und Nyiregyháza jährlich bei 5000 Zentner gesotten werden; — ferner: Bihar, das illirischbanater Regiment, Szathmár, Weißenburg und Wieselburg. Alaun wird, da man an vielen Orten Alaunerze findet, ebenfalls an vielen Orten bereitet; am meisten in Bereg, wo Gr. Schönborn in Podheringen bei Munkács eine großartige Alaunfabrik besitzt, zu welcher auch das Filiale von Pußtakerepecz gehört. Ebenfalls in Bereg zu Déda besitzt Baron Sigmund Perényi eine Alaunfabrik, welche jährlich 3,500 Zentner Alaun liefert; großartig und vortrefflich ist auch die gräflich Károlyi'sche in Muzsály. Die Alaunsiedereien in der ödenburger Gespannschaft stehen trotz ihrer Großartigkeit doch sowol inbetreff der Qualität als der Quantität ihrer Produktion, denen von Bereg nach. Pottasche wird am meisten in Marmaros, Bereg, Ungh, Kraszó, Arad, Bihar, Veröcze, Posega, Szalad, im wallachischbanater, szuliner und dem 2. Banalregiment gewonnen.

326364B

4. Stein- und Erdarten. Von den verschiedenartigen Edelsteinen, die in Ungarn in großer Menge gefunden werden, verdient besondere Erwähnung der edle Opal, dessen einzige Heimath Ungarn und hier die sároser Gespannschaft ist. Von den Thonarten wird der Töpferthon an vielen Orten gewonnen, besonders erzeugt Bihar bei Nagyrév und Sonkolyos vortrefflichen Thon, der auch in ferne Gegenden geführt wird. In vielen Gegenden wird auch sehr gute Porzellanerde gefunden. Zu dem berühmten wiener Porzellan wird aus dem Dorfe Dubrinics in Ungarn die Erde geholt, welche dort mit der prager und passauer Porzellanerde wetteifert. Dachschiefer findet man an vielen Orten, von besonderer Güte in Borsod. Von den an vielen Orten zu gewinnenden Mühlsteinen sind die von Geletnek in Bars die vortrefflichsten. An Kalkarten verschiedener Güte, wovon manche vortrefflich, ist ebenfalls kein Mangel. Marmor wird am meisten gebrochen in Komorn, Baranya, Vesprim, Zips, Abauj, Liptó und Krassó, an welch letzterem Orte unser Künstler Ferenczy einen weißen Marmor, welcher dem kararischen gleicht, entdeckt hat. Gips könnte an vielen Orten gewonnen werden, wird es aber nur an einem einzigen: bei Jabloncz in Torna.

5. Brennbare Fossilien. An Steinkohlenreichthum, dem England großentheils das Erblühen seiner Fabriksindustrie verdankt, wird es vielleicht doch von Ungarn

übertroffen, da hier wirklich die Steinkohlen in vielen Gegenden in großer Menge gefunden, nur daß ſie größtentheils unbenutzt gelaſſen werden. Braunkohle findet man in Preßburg, Neutra, Bars, Turócz, Arva, Liptó, Sohl, Hont, Nógrád, Peſt, Heves, Borſod, Bihar, Arad, Kraſſó, Sirmien, Poſega, Szalad, Eiſenburg, Oedenburg, Vesprim, Varaſdin, Agram, Gran und Komorn; zuſammen in Umkreiſe von 90 Ortſchaften. — Schwarzkohle: in Zips, Sáros, Zemplin, Marmaros, Kraſſó, Baranya und Tolna, ohngefähr in 30 Orten. Wirklich bearbeitete Kohlenbergwerke ſind jetzt nur in Oedenburg, Komorn, Preßburg, Gran, Peſt, Kraſſó, Baranya und zu Eibenthal im illiriſchbanater Regiment. Der Qualität nach gilt als die beſte die Draviczer in Kraſſó, wo jetzt die jährliche Steinkohlenausbeute an 500,000 Zentner beträgt. In Baranya wurde 1845 — 133,159 Metzen (1 Metze 120 Pfund) gegraben. Die beſten findet man jetzt hier bei dem Orte Szabolcs, von wo die fünfkirchner Eiſenfabriksgeſellſchaft auch Koaks brennen zu laſſen anfängt. Ein ebenfalls vortreffliches Kohlenbergwerk iſt auch das Zſömläer in Komorn, ſowie das jüngſteröffnete zu Pomáz in der peſter Geſpannſchaft. Das brennberger Kohlenbergwerk in Oedenburg iſt reich, aber ſein Produkt ſteht dem ebenerwähnten nach. Schwefel findet ſich an vielen Orten, aber eine unerſchöpfliche Quelle beſonders guten Schwefels iſt zu

Radobaj in Varaſdin, das die königl. Kammer ſelbſt verwaltet. Torf wird in den ſumpfigen Gegenden, beſonders im Hánság in der wieſelburger Geſpannſchaft, aber auch in der Zips am Fuße der Karpathen, gefunden. Bergöl vorzüglich in der Zips, Bihar, Sáros, Heves und Szalad.

Vierter Abschnitt: Industrie.

§. 14. Im Allgemeinen.

Jede Arbeit, welche die rohen Naturprodukte zum Gebrauch der Menschen zurichtet, wird veredelnde oder kurzweg Industrie genannt. Es ist hieraus ersichtlich, daß die Industrie für jedes Land ebenso nöthig und wichtig, als der Acker- und Bergbau selbst, da ohne sie auch die Produkte der letztern unbenutzt bleiben; daher kann und darf kein, nach Wolstand und Unabhängigkeit ringendes Land der Industrie entbehren. Durch Ackerbau kann eine Nation sich nur eine leidliche Existenz, durch Industrie aber, welche den ursprünglichen Werth der Rohprodukte vielfach erhöht — Reichthum verschaffen. Ein blos ackerbautreibendes Land wird immer arm, schwach und abhängig bleiben, denn Ackerbau und Industrie stehen in Wechselwirkung, indem einerseits erst die blühende Industrie den Landwirth zur Vermehrung

und Veredelung der Naturprodukte anspornt, während anderseits der gutbestellte Ackerbau dem Fabrikanten aus erster Hand vorzügliche und billige Rohstoffe liefert. Ganz fehlt es wol in Ungarn nicht an Industrie; daß sie jedoch den Bedarf nicht in Allem zu decken vermag und daß eben dieser Industriemangel die finsterste Schattenseite unseres Landes bildet, können wir leider nicht läugnen. Die Ausarbeitung einer vollständigen und erschöpfenden Gewerbestatistik, in welcher auch die Hemmnisse jedes einzelnen Gewerbezweiges klar gemacht würden, wäre von bedeutendem Nutzen für die Nationalindustrie, da sie der Gesetzgebung und den einzelnen Behörden zum diesfälligen Vorschreiten sichere Stützpunkte darböte. Ich bin zu diesem Zwecke vom Landesindustrieverein mit Sammlung und Zusammenstellung der Daten beauftragt worden, und kann es freudig sagen, daß auf die, an einzelne Gemeinden und Fabrikanten gerichteten Fragepunkte sehr schöne Antworten eingelaufen. Doch fehlt noch sehr Vieles, und bis ich mit einer erschöpfenden und detaillirten Gewerbestatistik auftreten kann, möge es mir gestattet sein, in kurzen unvollständigen Umrissen ein Bild unserer Industrie zu geben. — Da nach der obigen Tabelle in Zivilungarn (ohne Siebenbürgen) 218,439, in der Militairgrenze 14,314, somit im Ganzen 232,753 Handwerker sind, so ist ersichtlich, daß bei uns nur auf jeden 51. Einwohner 1 Handwerker (ohne Gesellen und

Lehrlinge) kömmt. Rechnen wir auch noch hierzu die 78,000 Gesellen und Lehrlinge und die in 528 Fabriken beschäftigten 23,400 Arbeiter, so beträgt die Gesammtindustriebevölkerung 334,153, wonach noch immer nur auf jeden 35. Landesbewohner ein Industrieller fällt.

Betrachten wir jetzt, soweit dies beim Mangel einer Landeskonskription und der Oeffentlichkeit möglich ist, im Einzelnen den gegenwärtigen Zustand unserer Industrie.

§. 15. Verarbeitung von Naturprodukten.

1. Flachs- und Hanferzeugnisse. Papiermühlen. Grobe Leinwand zum eigenen Bedarf spinnt oder läßt doch jede Bäuerin spinnen. In Békes-Csába wird jährlich ohngefähr 12,000 Gulden für Flache gelöst. In Gyula wird von den Komitatsgefangenen Sackleinwand bereitet. Battist wird in Süd- und Mittelungarn sehr wenig gewebt, am meisten noch am Pinkafluffe in der eisenburger Gespannschaft, wie in Ober- und Unterör, in Borostyánkö, Jobbágyi, Ober- und Unterschütz, Veresvár u. s. w., jährlich an 80,000 Ellen, und beschäftigt die Battistfabrikation in diesen Ortschaften auch Männerhände. Viel feine Leinwand wird auch in der bácser Gespannschaft, namentlich von den raiczischen Weibern in Theresiopel und in Kórógy in

der sirmier Gespannschaft verfertigt. Die eigentliche Heimath jedoch der Battistweberei ist Nordungarn, namentlich Trencsin, Turócz, Liptó, Sohl, Zemplin und Gömör, welch letztere Gespannschaft jährlich für 300,000 Gulden von diesem Artikel verkauft. Die marmaroser Wallachinnen und die Ungarinnen zu Wisk sind ebenfalls fleißige Spinnerinnen und Weberinnen. Die meiste und feinste Leinwand wird jedoch in den Gespannschaften Zips, Arva und Sáros erzeugt. Die zipser allein bringt jährlich 4,005,000 Ellen in den Handel, wozu 1,335,000 Ellen vom Süden, das Uebrige vom Norden dieser Gespannschaft, namentlich von der poprader Gegend, geliefert wird. Nehmen wir zu dieser in den Handel gebrachten, noch die zum eignen Bedarf verwendete Quantität hinzu, so können wir die Leinwandproduktion der Zips auf jährlich 6,005,000 Ellen setzen. In Arva, wo auch die Männer spinnen, wird auf jedes Haus jährlich 250 Ellen gerechnet, was also für die ganze Gespannschaft eine Produktion von 3,575,000 Ellen ergibt. Doch ist der größere Theil dieser Leinwand ordinär, feinere wird fast nur im trßtenner Kreis und in der Gegend von Bobro verfertigt, wo die Einwohner selbst damit einen bedeutenden Handel ins Ausland treiben. In Sáros hält jede ordentliche Bäuerin wenigstens einen Webestuhl, auf welchem sie das von dem gesammten männlichen und weiblichen Dienstpersonal

verfertigte Gespinnst zu Leinen webt. Im Allgemeinen erzeugt die obere Gegend gröbere und dunklere, die untere hingegen feinere gebleichte Leinwand; besonders zeichnen sich die Einwohner von Sztankohermány und Plavinka durch ihr weißes und feines Gewebe aus. Besonderer Erwähnung verdient die von Paul Szirmay jüngsterrichtete Battistfabrik. — Kunstweber sind im größern Norden zahlreich zu finden, in Sáros die meisten in der Ortschaft Szeben, deren Produktion sich jährlich auf 50,000 Ellen verschiedener Stoffe beläuft. Bedeutendere Bleichanstalten befinden sich zu Saffin für die Bewohner der neutraer und preßburger Gespannschaft, in Sáros an 8 verschiedenen Orten, unter welchen die bartfelder am bedeutendsten, die jährlich 300,000 Stück bleicht, indem dahin aus verschiedenen Gegenden, wie aus Debreczin, ja sogar von Großkörös und Kecskemet Vieles zur Bleiche geschickt wird. Aus letzterem Orte wird auch viel nach Rosenau geschickt, wo in 23 Bleichanstalten jährlich 24—30,000 Stück gebleicht werden. Für Arva befindet sich die größte derartige Anstalt mit zahlreichen Nebengebäuden in Zubrolava; für die Zips an vielen Orten, vorzüglich am Póprád. Schließlich ist noch die Fiumer Bleichanstalt zu erwähnen. — Färber, welche die Leinwand blau oder anders färben, finden sich an vielen Orten, besonders in der Zips. Zu Bobro in Arva bilden sie eine eigne Zunft. Die papaer Färber

liefern jährlich 5,200 Stück. Im Allgemeinen sind die Färber jedoch meistens in den ungarischen und deutschen Gegenden verbreitet; die raiczischen und ruthenischen Gegenden färben selbst ihre Leinwand. Die größte Färbeanstalt befindet sich in der pester Gespannschaft zu Palota, welche zugleich mit einer Farbendruckerei verbunden, die vorzüglichste in Ungarn ist, und die geschmackvollsten Damenstoffe liefern kann. Auch in Szegedin befindet sich eine Färbeanstalt. Kattunfabriken befinden sich 2 in Altofen, außerdem zu Mezökomárom in Vesprim und zu Sümegh in der szalader Gespannschaft.

Das Seilerhandwerk gehört zwar zu den allgemeinverbreiteten, doch werden die bei der Schifffahrt und dem Bergbau verwendbaren Stricke meistens am Franzenskanal, namentlich in Kula, Cservanka und Verbáß, außerdem in Pest und Kremnicz und besonders im Litorale, verfertigt. In der Militärgrenze finden sich die meisten Seiler in Semlin, Pancsova und Weißkirchen. — Spitzen werden in der Gegend von Kremnicz und in der sohler Gespannschaft von den Weibern der Bergbauer verfertigt. — Im Allgemeinen ist inbetreff der Flachs- und Hanfleinenfabrikation zu bemerken, daß, wiewol diese beträchtlich scheint, sie doch dem innern Bedarf nicht genügt, so daß 1845 noch 53,569 Zentner (nicht Ellen) verschiedener Leinenstoffe für 2,939,000 Gulden

und 2,694 Zentner Gespinnst für 172,631 Gulden, vorzüglich aus dem, in diesem Industriezweig sich besonders auszeichnenden Böhmen, eingeführt wurden.

Die Papierfabrikation hat sich bei uns in neuerer Zeit gehoben, und wird auch sowol Fließ- und Druck-, als Schreib-Maschinenpapier an vielen Orten und von ausgezeichneter Qualität verfertigt. Papiermühlen und Fabriken bestehen in folgenden Orten: in der baranyer Gespannschaft zu Fünfkirchen (Fabrik, verfertigt jährlich 5,000 Ries gutes Papier aus 1,600 Zentner Lumpen); in der vesprimer Gespannschaft zu Sóly und Papa (Mühle und Fabrik, letztere liefert wöchentlich 100 Ries); in der eisenburger: zu Léka und Pinkafeld; in der Preßburger zu Bernstein, Bösing und Vörösko (liefern Schreib-, Druck-, Fließ- und Packpapier); in der neutraer: zu Hradek, Lehota und Dejte; in der trencsiner: zu Bobota, Teplicz, Terchova, Rajecz, Brunyist, Vißolaj, Großcocholna, Velcsics, Szlatina; in der arvaer: zu Parnicza, Nizsna, Bielipotok (letztere gutes Schreibepapier); in der liptaer: zu Rosenberg; in der sohler: zu Hermanecz, Stiavincska, Koßtiviárßka und Totlipcse; in der turóczer: zu Neczpál; in der barser: zu Kremnicz (zwei, deren eine der Universität gehört, 70—80 Menschen beschäftigt und jährlich für 30—35,000 Gulden Maschinenpapier liefert), Ebedecz, Perlecz und Kammecz; in der pester: zu Sz. Endre; in der

borſoder: zu Mihályi, Dédes und Diósgyör; in der gömörer: zu Roſenau (wo man mit gutem Erfolge angefangen, aus Stroh Papier zu bereiten), Dobſina, Ochtina, Rókfalva, Murány, Tißolcz, Nadabul, Kokava (zwei), endlich zwiſchen Feketelehota und Groß-Szlatocs (letztere gehört zu den vorzüglichſten im Lande, beſchäftigt 70 Perſonen und liefert jährlich 3,500 Zentner im Werthe von 75,000 Gulden); in der zipſer: zu Teplicz, Rußbach, Póprád, Igló und Felka; in der ſároſer: zu Zbóro, Tárcza, Luko, Bartosfalu, Oleinik, Hrabócz und Bartfeld (zwei); in der abaujer: zu Kaſſau; in der zempliner: zu Groß-Kemenecz; in der beregher: zu Hrabonicz; in der marmaroſer: zu Dolha; in der biharer: zu Fenes; im Litorale: im buccarer Kreis (dieſe großartige Papierfabrik iſt unter dem Namen Fiumaner bekannt und ihr Erzeugniß, das beſonders ſtark ausgeführt wird, hat auf der wiener ſowol als auf der peſter Induſtrieausſtellung die goldene Metaille gewonnen). — Im Ganzen gibt es alſo in Ungarn 71 bedeutendere Papiermühlen und Fabriken, außerdem viele kleinere, wie beſonders in Gömör und Sáros. Doch genügen alle dieſe dem innern Bedarf nicht, denn noch 1845 wurde 12,434 Zentner verſchiedener Papiere im Werthe von 264,883 Gulden eingeführt, abgeſehen noch von jener Anzahl ungariſcher Werke, die im Auslande gedruckt werden. Ausgeführt

hingegen wurden im genannten Jahre nur 509 Zentner verschiedener Papiere im Werthe von 6,594 Gulden.

2. Bier, Branntwein, Rosolio, Essig, Zuckerfabriken. In unsern 300 Brauereien wird nur gewöhnliches und meistentheils schlechtes Bier gebraut, besseres wird noch immer aus Baiern eingeführt; doch fängt man an in Pest, besonders aber in Promontor leidliches Bier zu brauen. Das in dem großartigen käsmarker Brauhaus erzeugte Getränke kann mit dem böhmischen wetteifern. Als wolschmeckend wird besonders gerühmt das von den wallachischbanater Grenzern aus Maiskörnern verfertigte Bier. Uebrigens ist dieser Industriezweig am meisten in den slovakischen Nordgegenden und in den volkreichen Städten verbreitet. Branntweinbrennereien und Spiritusfabriken sind sehr viele im Lande. Die meisten Kessel findet man in den slovakischen und wallachischen, dann in den raizischen und kroatischen Gegenden. In der Militärgrenze (siebenbürgische nicht mitgerechnet) wird in 12,000 Kesseln fast nur Zwetschkenbranntwein fabrizirt. In Veröcze haben nur die Unterthanen allein über 800 Kessel, in Sirmien wird in 1,200 Kesseln der berühmte sirmier Szlivovicz, ohngefähr 38,000 Eimer, erzeugt; ebendaselbst wird auch die jährliche Erzeugung an Trebernbranntwein auf 85—86,000 Eimer geschätzt. Im nördlichen Theile der barser Gespannschaft hat fast jedes Haus einen Kessel; in

Hont, wo Pukancz allein deren 54 hat, werden jährlich 3000 Eimer gebrannt. In den ungarischen Gegenden befinden sich die meisten Branntweinbrennereien in Szabolcs, wo sie sich noch immer stark vermehren und größtentheils aus Kartoffeln und Getreide brennen. Im Allgemeinen sind die bedeutenderen Branntweinbrennereien und Spiritusfabriken folgende: in der baranyer Gespannschaft: zu Villány (verbraucht jährlich 5,000 Zentner Kartoffeln) Fünfkirchen und Pellérd (arbeiten beide mit Dampf); in der sümegher: zu Kalmancsa (2,000 Eimer jährlich); in der preßburger: zu Tirnau (zwei); in der neutraer: zu Tótmegyer; in der sároser liefern 94 größere Brennereien jährlich aus 350,000 Kübel Kartoffeln 4,200,000 Eimer dreißiggradigen Branntwein; in Zemplin hat die Brennerei zu Izsep den Dampf anzuwenden begonnen und benutzt ihn zweckmäßig; die Brennerei zu Janko in Szathmár liefert jährlich 73,000 Eimer zwanziggrädigen Branntwein.

Bedeutendere Rosolio-, Liqueur-, Champagner- und Essigfabriken sind in Raab (Liqueur und Essig), in Fünfkirchen (Liqueur, Rosolio und Essig), in Großhöflein (Liqueur und Essig), Preßburg (2 Rosolio- und Liqueur-, 6 Champagner- und mehre Essigfabriken), Tirnau (Essig); Ujlak in der neutraer Gespannschaft (verfertigt 52 verschiedene Gattung Rosolien und Liqueure, die auch in Oestreich gesucht werden), Pest (in allen zahlreich,

auch Champagnerfabrik), Kecskemet (Essig), Eperies (Essig und Champagner), Kassau (Rosolio und Liqueur), Pócspetri in der szabolcser Gespannschaft (Rosolio und Essig), Szegedin (mehre Essigfabriken), Pancsova, Weiskirchen und Fiume. Im Allgemeinen bemerken wir, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn anstatt der Branntweinbrennereien die Essigfabriken sich vermehrten, da dieser noch immer zu theuer ist, als daß die Landleute ihrem Bedürfniß gemäß sich desselben bedienen könnten, obgleich der Genuß von Pflanzensäuren, besonders in den südlichen und östlichen Gegenden, auf ihren Gesundheitszustand sehr wolthätig einwirkt.

Unter den Zuckerraffinerien ist die größte die zu Pest, welche sich blos mit dem Raffiniren befaßt, da viele Fabriken in der Provinz ihr den rohen Zucker liefern, worauf sie sich übrigens nicht beschränkt, da sie auch ausländischen rohen Zucker raffinirt. Ihr Stammkapital beträgt 202,000 Fl., ihr Umlaufskapital 185,000 Fl. und beschäftigt sie im Ganzen 278 Personen. In neuester Zeit wurde damit auch eine Spirituosenfabrik verbunden. Filialfabriken hat sie zu Füzto in Komorn und zu Kleinhaláp in Nógrád. Außerdem bestehen Zuckerfabriken an folgenden Orten: zu Szigetvár in Raab, zu Ikervár in Eisenburg, in Oedenburg (Raffinerie) und in Preßburg. Die Fabrik von Esterháza in Oedenburg fabrizirt jährlich 400 Ztr. raffinirten Zucker, 100 Ztr.

guten Sirup und 400 Ztr. Melasse; die preßburger verarbeitet außer 1000 Ztr. Rübenzucker noch 4000 Ztr. ausländischen Zuckermelaß. Zuckerfabriken befinden sich ferner in Tirnau, Bucsány, Szolcsány, Ghymes, Besterczebánya, Gács, Kassau, Záhony und schließlich die des Fürsten von Sachsen-Coburg zu Edelény und die des Karl Rußbach zu Csepin. Die Edelényer (in Borsod) hat ein Stammkapital von 100,000, das aber bereits auf 200,000 angewachsen, ein Umlaufskapital von 6000 Fl., beschäftigt von September bis April 150, von April bis September täglich 50 Arbeiter, verfertigt jährlich 6000 Ztr. rohen Zucker, woraus dann 3—4000 Ztr. raffinirter und aus dem Rest 90—100,000 halbe Spirituosen bereitet werden. Die Csepiner Fabrik (in Veröcze) fertigt aus 75,000 Ztr. Rüben 4000 Ztr. rohen Zucker und davon 2,800 Ztr. raffinirten. Doch kann bei Alledem der innere Bedarf an Zucker noch immer nicht gedeckt werden; 1845 wurden 82,803 Ztr. Zucker für 1,821,666 Fl. und 861 Ztr. Sirup für 6,888 Fl. eingeführt; ausgeführt hingegen wurden 4,824 Ztr. Zucker für 106,128 Fl. und 1,050 Ztr. Sirup für 8,400 Fl. Doch war auch dieses nur aus ausländischem Zuckermehl in unsern Fabriken raffinirt worden.

3. Mehlmühlen und Brodbäckerei. In einem großen Theile des Landes, sowie an der ungarischen und kroatischen Grenze sind größtentheils Wassermühlen, in

den südlichen und südöstlichen Gegenden jedoch Pferd- und Windmühlen im Gebrauche. Die meisten Windmühlen sind in Torontál und zu Kecskemet; die großartigste zu Temesvár. Außerdem giebt es viele und unter diesen sehr vorzügliche Schiff- und Flußmühlen, von welchen sich die an der Maros besonders auszeichnen, namentlich zu Alt- und Neu-Arad, und die am Begakanal. Diese liefern ein mehrartiges und sehr feines Mehl, mit welchem unter dem Namen „arader Mehl" ausgedehnter Handel getrieben wird. Die Leitha-Mühlen liefern ebenfalls ein vortreffliches Mehl. Wichtiger als alle diese sind jedoch die in neuester Zeit entstandenen Kunstmühlen, besonders die pester Josefswalzmühle. Englisch-amerikanische Kunstmühlen finden sich in Preßburg (ist von einer Aktiengesellschaft auf 1600 Aktien mit 320,000 Fl. begründet worden, mahlt blos banater Weizen und zwar täglich 80—100 preßburger Metzen), Großsurány in der neutraer Gespannschaft, Pellérde, Gran, Berzét in Gömör und in Fiume. — Da die ungarischen Hauswirthinnen überhaupt, besonders aber die debreczíner, komorner, mißkolczer u. s. w. berühmte Brodbäckerinnen sind, so bedürfen die ungarischen Städte der Bäcker sehr wenig, und auf den Dörfern sind diese gar selten zu finden.

4. Verfertigung von Holzwaaren. Schiffswerfte. Die meisten hölzernen Werkzeuge und Ge-

schirre, als Schaufeln, Gabeln, Löffel, Tröge, Mörser, Kornkasten u. s. w., liefert der Süden von Baranya (wo vorzüglich erwähnungswerth die vielen Holzschuhe) und Eisenburg, in Sümegh besonders die Ortschaft Kalmancsa (auch ganze Kutschen), in Vesprim die Bakonyer, in Neutra die Grundherrschaften Tavarnik und Temetvény, Preßburg, Arva, Lipto, in Hont besonders die Ortschaften Bozók, Szenográd, Szelcz, Csábrág, Varbók und Cseri, in Nógrád die Gegend von Divény, dann Ungh, Bereg und Marmaros, in Bihar der Erdöhát, endlich Gömör, von wo auf den Debrecziner Märkten die mit solchen Holzwaaren beladenen Wagen schaarenweise erscheinen. In Verőcze werden Draumühlen, Balken zu Wasser- und Landbauten, Schindeln und Latten verfertigt, ja selbst die pestofener Binder holen ihre Dauben von dort. Die Deutschen in der Gegend von Bajmócz und Kremnicz verfertigen Sättel für das Militair, sowie auch die Einwohner von Tüssafüred berühmte Sattelfabrikanten sind. Siebe und Getreiderollen werden vorzüglich in der nógráder und sohler Gespannschaft verfertigt. Im bróder Regiment gedeihen die schönsten Eichen, und die Grenzer selbst verfertigen jährlich Tonnen für 12—13,000 und Fässer für 3000 Eimer. Im varasdiner Regiment werden Nußbaummöbeln verfertigt; Werkzeuge und Schindeln in Marmaros, im Norden von Bereg, im gömörer Granthale, in

Liptó und in der sohler Gespannschaft zu Polynik, welcher Ort sozusagen Eine Schindelfabrik bildet, dann in Arva, am meisten aber in Liptó, besonders in Hradek. Bedeutendere Furnierfabriken sind in Rosenau, Szénfalu und Diosgyör. — Parquetten läßt Willner zu Koßtolány in Bars verfertigen.

Schiffswerften bestehen an folgenden Orten: zu Altofen (die bedeutendste im Lande, wo die Donaudampfer verfertigt werden), zu Neuszegedin (wo von den gewöhnlichen Donau- und Theißschiffen die besten und größten für eine Last von 2—8,000 Ztr. von gewöhnlichen Zimmerleuten verfertigt werden), zu Altarad, Komorn, Szißek (2. Banal-Regiment), Portore und Fiume. Kleinere Transportschiffe bauen die Varier in Bereg; die Einwohner von Ménfö und Csanák verfertigen sehr schöne Rohrsessel; die Tolnaer aus Binsen und Stroh, die Apatiner viele Handkörbe und Strohhüte. Binsendecken werden viele gemacht in Wieselburg und Békes, am meisten aber zu Tápé in Csongrád.

5. Oel- und Tabakfabriken. Bedeutendere Oelfabriken sind: in Preßburg (auch Raffinerie,) Pest, Halmaj, Mihali, Ercsi, Kisszántó, Vásárhely, Debreczin, Temesvár u. s. w. Außerdem finden sich noch allseitig viele Oelschlägereien, namentlich zu Tolna, Gyönk, St. Lörincz, Izmény, in der temeser Gespannschaft

allein 59, ferner in Bács, Baranya, Torontál, in der Militairgränze und an andern Orten. —

Da in neuerer Zeit allgemein der Tabak von der Zigarre verdrängt wurde, so haben sich die Zigarrenfabriken im Lande sehr vermehrt, und zwar in dem Maaße, daß jetzt mit Ausnahme des Nordens kaum eine ungarische Gegend zu finden, wo nicht mehrere kleinere oder größere Zigarrenfabriken, oder doch einzelne Zigarrenverfertiger zu finden wären.

Bedeutendere Zigarrenfabriken sind an folgenden Orten: Zu Szil, Pápa, Kanisa, Steinamanger, Pest (10, von denen einige auch mit Dampf arbeiten, die größte ist die von Fuchs und Philipps), Péczel, Neusatz (Schnupftabakfabrik), Roff, Temesvár, Lippa, (Schnupftabak), Szegedin, Kassau, Altarad, (Tabak), Miskolcz (berühmter Schnupftabak), Großwardein und Varasdin (Tabak).

Am größten sind die fiumer und pester Zigarrenfabriken, deren Erzeugnisse auch ins Ausland wandern; und wirklich hat Ungarn in der Zigarrenfabrikation ausgezeichnete Fortschritte gemacht, und kann die ungarische Zigarre mit der ausländischen schon einigermaaßen wetteifern.

6. Baumwollenzeuge. Die Produktion derselben hat besonders seit Entstehung des ungarischen Schutzvereins erfreuliche Fortschritte gemacht, wenn sie auch

im Ganzen noch unbedeutend. Bei Bruk in Wieselburg arbeitet eine vortreffliche englische Baumwollspinnerei welche in ihrer Art einzig im Lande ist; in Preßburg arbeiten 5 gemischte Woll- und Baumwollfabriken; großartiger ist die zu Großjeszenicza in Trencsin; in Pest bestehen 8 solche Anstalten, in Ofen eine großartige Spinnerei, in Zombor eine Fabrik, in Hidegkut eine Baumwollspinnerei, ebenso in Oedenburg und Eperies, wobei wir die in den Städten befindlichen Kunstweber noch unerwähnt gelassen.

§. 16. Erzeugnisse aus animalischen Stoffen.

1. Wollenzeuge. Hutfabriken. Unter den übrigen Industriezweigen beginnen unsere Tuchfabriken, wenn sie auch den innern Bedarf noch nicht zu decken vermögen, doch einer sichern Zukunft entgegenzugehen. Das ungarische Tuch ist ziemlich stark und fein, wenn auch nicht so schön und glänzend als manches ausländische; aber die ungarische Nation, deren Fabriksindustrie kaum begonnen, bedarf auch noch keines Luxus. Die älteste und bedeutendste Tuchfabrik ist die zu Gács, welche in neuerer Zeit ihren Betrieb in großartiger Weise erweitert hat. Mit ihr wetteifert die jüngsterrichtete zu Zayugrócz. Ferner bestehen Tuchfabriken in Raab (1 große und 3 kleinere) Szegszárd (wo täglich 40—50 Komitatsgefangene beschäftigt werden) Pápa (wo 600

Zentner Wolle jährlich verarbeitet werden) Preßburg, Szkalicz, Holics, Ungvár (wo auf 6 Stühlen 9000 E. im Werthe von 20,000 Fl. verfertigt werden), Peſt (2), Weißenburg, Zombor und Kaſchau (mit einem Arbeitshaus verbunden, auch wird hier eine neue Fabrik mit einem Stammkapital von 200,000 Fl. auf Aktien begründet), in Eperies (wo zugleich eine Wollſpinnerei beſteht) und in Beſterczebánya. Im Entſtehen iſt eine ſolche in Párkány, und eine großartige in Güns, welch letztere einer Geſellſchaft angehört und ein Stammkapital von 200,000 Fl. beſitzt. Zu Beßtercze arbeiten 15, zu Rádvány 16 Tuchmacher, gutes, ordinäres, und ſeit dem Beſtehen des Schutzvereins auch feineres Tuch. Außerdem ſind viele Tuchmacher in Dotis (80 Tuchmacher und Tuchwalker), Weißenburg (mehr als 90 Tuchmacher und Kotzenmacher), Páva (5 Tuchmacher, welche jährlich 280 Zentner Wolle verarbeiten), Güns (90), Léka (66), Pinkafeld (60), Oedenburg (45), an mehreren Orten der neutraer Geſpannſchaft, in der trencſiner, vorzüglich in Puchó und Zayugrócz, in mehreren Orten der gömörer Geſpannſchaft, namentlich in Roſenau, Rimaßombath, Jólsva und Großröcze. Aber auch die zipſer und ſároſer Geſpannſchaften ſind nicht zurückgeblieben, denn in Eperies, Neudorf, Béla, Kesmark, Leibicz u. a. O. wird vortreffliches und ſtarkes Tuch verfertigt. Auch in den Militärgrenzen wird hierin fleißig gearbeitet, und viel

grobes Tuch geliefert. Besondere Erwähnung verdienen noch die Tuchwalker zu Debreczin, Rimaßombath (120) und Rosenau (200), welche viel Bunda's und Pferdedecken für das Militär u. s. w. liefern. Zu Majko aber in der komorner Gespannschaft, besteht in dem frühern Kamaldenserkloster eine privilegirte Kotzen- und Wollmantelfabrik. Das Zwangarbeitshaus zu Jászberény verfertigt kurze Wollmäntel und Matratzen. Erwähnung verdienen schließlich die an der Militärgrenze, besonders von den Weibern der Clementiner, verfertigten Teppiche.

Die ordinären Filzhüte werden im Allgemeinen von ungarischen Hutmachern verfertigt, feinere ebenfalls ziemlich viel; und leben in den großen Städten zahlreiche Hutmacher, von denen manche, besonders in Preßburg, Pestofen, Raab und Rádvány, ihr Gewerbe im Großen betreiben. Auch zu Sorokosár besteht eine Hutfabrik; aber alle diese genügen dem Bedarf nicht, denn 1845 wurden 37,707 Stück verschiedener Hüte und Filzkappen im Werthe von 81,883 Fl. eingeführt. — Einen besondern Industriezweig bildet in der neutraer Gespannschaft zu Brezova, Miava u. s. w. die Siebverfertigung, welche hier von 860 Meistern betrieben wird. —

2. Seidenfabriken, Anstalten zur Abhaspelung der Seidencocons. Unsere Seidenfabriken können nur einen sehr geringen Theil des inneren Bedarfs decken, so daß im Jahre 1845: 1,728 Ztr. Ganz-

und Halbseidenstoffe für 2,264,800 Fl. eingeführt wurden. Die bedeutendste Seidenfabrik ist die Valero'sche zu Pest, welche 400—450 Personen beschäftigt; außerdem bestehen in Pest 5 kleinere Seiden- und Sammet-, zu Preßburg eine Seidenbandfabrik; auch werden zu Szenicz von vielen Kunstwebern verschiedene ganz und gemischte Seidenstoffe verfertigt; auch arbeitet daselbst eine kleinere Seidenfabrik. Anstalten zur Abhaspelung der Seidencocons bestehen an sehr vielen Orten; die meisten in Bács, Baranya, Tolna, Temes, Szalad, Sirmien, Veröcze, Posega, Kroatien und in der Militärgrenze.

3. Lederfabrikate. Wagenfabriken. Größere Lederfabriken bestehen: in Pest (3), Kaschau, Preßburg (Glanzleder), Körmend, Eisenstadt, Sassin, Losoncz, Finta, Csemernye, Temesvár, Erlau und Kesmark. Das Sohlenleder der rosenauer Fabrik ist besonders erwähnenswerth. Zschismenmacher sind sehr zahlreich in Fünfkirchen, Ujszalonok, Léka, Pinkafeld, Bregova, Deutschpróna, Rajecz, Kremnicz, Neusatz u. s. w. Theils schwarzes und rothes, theils dickes Sohlenleder wird in großer Menge in Jolsva, Ratko, Csetnek, Rosenau und anderen Orten der gömörer Gespannschaft verfertigt. In Dubicza und Koßtainicz handeln die zahlreichen Schuster mit ihren Fabrikaten auch in die Türkei. In Weißenburg wird viel Kordwan verfertigt, auch in der sirmischen und banater Militärgrenze, vorzügliches aber im wallachisch-ba-

nater Grenzregiment, von wo auch viel Korduan nach Temesvár und Siebenbürgen geführt wird. Trotz dieses Lederreichthums wurden doch 1845 noch 14,397 Ztr. verschiedenes Leder im Betrage von 880,260 Fl. ein-, dagegen nur 2,116 Ztr. im Betrage von 166,730 Fl. ausgeführt.

Wagenfabriken, in denen auch herrschaftliche Equipagen verfertigt werden, bestehen in Großczenk, Ofen und Pest (3); schöne Equipagen werden auch in Fünfkirchen verfertigt, sowie in den größern Städten auch mehrere Sattler sich damit befassen. Doch wird der größte Theil aus Wien herabgebracht.

4. Wachs- und Unschlittkerzen. Käsebereitung. Keine ungarische Stadt kauft so viel Honig zusammen als Rosenau, deren Einwohner zu diesem Zwecke den größten Theil des Landes bereisen, daher denn auch ihr Handel mit Honig, Wachs und Wachskerzen am bedeutendsten. Als gut gelten auch die Wachskerzen von Neustadtel und Neusohl; die aber wenig in den Handel kommen. Wachsgießermeister sind in allen größern Städten zu finden, da die Lebzeltner sich gewöhnlich auch mit diesem Erwerbe befassen. Die wallachisch-banater Grenzer verkaufen jährlich an 50,000 Stück kleiner Wachskerzen. Stearinkerzenfabriken bestehen zu Pest und Temesvár, während Apollo- und Millykerzen

aus Wien eingeführt werden. Unschlittkerzen werden überall gegossen.

Käse für den Hausbedarf wird im ganzen Lande, für den Handel jedoch in größerer Menge nur in Liptó, Sohl, Nógrád, Gömör und Arva verfertigt, der dann ins ganze Land und auch ins Ausland geführt wird. Berühmten und vielen Schaafkäse verkauft Mezötur. Feinerer Käse wird in mehreren Schweizereien der Grundherrschaften bereitet, und kann besonders der ungarisch-altenburger Sztrachinokäse, und der auf den großen Hunyády'schen Gütern, mit den gesuchtesten italienischen Käsen wetteifern.

5. Spodiumfabriken, Hornfabrikate. Die Zuckerfabriken bereiten sich zwar größtentheils selbst das erforderliche Spodium, doch bestehen auch in Pest 2 besondere Spodiumfabriken. In Rimaßombath werden aus dem Ochsenhorn berühmte Mundstücke, Ohrgehänge und Ringe verfertigt; in den größeren Städten verfertigen zahlreiche Kammmacher daraus verschiedene Produkte, wie: hübsche Pfeifen, Blumenvasen u. s. w. Besondere Erwähnung verdienen aber die debrecziner Mundstücksdrechsler, welche jährlich 200,000 Hornmundstücke verfertigen; außerdem bestehen zu Pest und Preßburg je eine Hornknopffabrik.

§. 17. Verarbeitung mineralischer Produkte.

1. Gold-, Silber- und Kupferwaaren. Gold- und Silberarbeiter findet man in jeder größern Stadt, die meisten in Pest, trotzdem wird das wiener Silber auch jetzt noch dem ungarischen vorgezogen, und die Tische und Zimmer der Reichen sind fast nur mit wiener Gold- und Silbererzeugnissen geziert. Die Gold- und Silberarbeiter zu Semlin, Ponczova, Weiskirchen, Karlovicz, Petrina und Mitrovicz sind größtentheils Czinczaren, welche für die raizischen und wallachischen Weiber goldne, silberne und kupferne, mit Steinen besetzte Armbänder, Ringe, Schnallen und andern Weiberschmuck ganz nach türkischem Geschmack verfertigen. Gold wird in Kremnicz geschlagen. — Von Verfertigung der Kupfergeschirre und überhaupt von der Kupferverarbeitung können wir, wenn wir die in den Hämmern verfertigten Blechtafeln ausnehmen, sehr wenig sagen, wo doch Ungarn ein reiches Kupferland ist. Brandweinkessel und Pfannen werden noch am meisten gemacht, andere Kupfergeschirre hingegen größtentheils vom Auslande eingeführt. Uebrigens besteht eine Kupfergeschirrfabrik zu Berzét in der gömörer Gespannschaft, eine Kupferschmiedezunft in Neusohl mit 4 einheimischen und 54 auswärtigen Meistern; auch gibt es deren viele in Pest. — Draht wird in Pest und Preßburg aus Silber, in Kremnicz, Neusohl

und Gölnicz aus Messing gezogen; an letzterem Orte befinden sich auch 4 Kupferschmiede. Kupfermünze wird in Schmöllnitz geschlagen.

2. Eisenhämmer und Fabriken. Die eigentliche Heimath der Eisenfabrikation ist die gömörer Gespannschaft, deren zahlreiche Eisenhämmer und Fabriken 250,000 Zentner Eisen, somit die Hälfte dessen, was ganz Ungarn hervorbringt, liefern. In Gömör selbst verdienen besondere Erwähnung: die ausgezeichneten Fabriken des Fürsten Sachsen-Coburg in Pohorella, Vörösk6 und Dobsina, deren Erzeugnisse mit den steierischen wetteifern können. In neuerer Zeit haben die großartigen Versuche, welche Gr. Thomas Nádasdy zu Betlér in der Eisenfabrikation angestellt, allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Hier wird in Muránythal solch vortreffliches Eisenblech verfertigt, daß es ebenfalls dem steierischen gleichkömmt. Die schönsten Eisenfabrikate liefern Pohorella, Betlér und Rúmabrezó. Auf Gömör folgt alsogleich die Zips, welche außer dem eigenen Eisenertrag (120—125,000 Zentner) noch vieles aus andern Gegenden, namentlich aus Gömör eingebrachtes Eisen verarbeiten läßt. In Gölnicz verfertigen 175 privilegirte Schmiede jährlich ohngefähr 39,600,000 Stück verschiedene Nägel, ziehen außerdem Draht und verfertigen viele Messer. In der tornaer Gespannschaft zu Dernö ist eine bedeutende Eisenfabrik, welche jährlich 30,000 Zentner roh, 10,000

Zentner gehämmertes und 6—7000 Zentner Gußeisen liefert. Auch die sároser Eisenhämmer liefern Gußeisenarbeiten. In der abaujer Gespannschaft sind 10 Eisenhämmer. Die Deutschen in Meczenzesi sind größtentheils Eisenschmiede, welche in letzterer Zeit sich zu einer Gesellschaft verbunden, bei gegenseitiger Gutstehung ein Anlehen von 200,000 Fl. aufgenommen und ihre Unternehmungen bedeutend erweitert haben. Es wohnen hier 120 Hammer- und 70 Nagelschmiede, welche jährlich 18,000 Zent. Eisen verarbeiten und Sicheln, Hauen, Kessel, Hufeisen und Nägel in großer Menge verfertigen. In Zemplin ist die szinaer Fabrik erwähnenswerth. In Ungh sind Eisenhammer zu Antalócz, Felsöremete und Turjaremete; in letzteren werden durch Maschinen Spaten, Hauen, Sensen, Nägel u. s. w. verfertigt, wie auch die besten sogenannten Mercurkamine, Oefen, Kochgeschirre, Leuchter, Kandelaber u. s. w., die größtentheils nach Polen geführt werden. Die Fabrik zu Felsöremete arbeitet jährlich für 150,000 Fl. rohes, Guß- und Schlageisen. In Bereg liefert gutes Eisen Szeleztó, wo auch schöne Oefen, Geschirre, Kessel und Brustbilder gegossen werden; auch sind in Bereg Eisenhammer zu Bilke und Illoncz. In Krassó ist die bedeutendste Eisengußfabrik in Bogschán, wo früher auch Kanonen gegossen worden, und in Resicza. In Marmaros verarbeitet der kameralische Eisenhammer zu Kabolapolya außer den Erzeugnissen des Ko-

mitats selbst, auch noch bereger Eisen. In Bihar hat der Eisenhammer von Vasko in neuerer Zeit seinen Betrieb ausgedehnt, und die petroßaer Eisenfabrik, welche schon jetzt jährlich 6000 Zent. verarbeitet, erhält auch eine Nagel- und Eisenschmiedefabrik. Auch in Arad befinden sich mehre Eisenhammer; aber auch der Westen ist nicht ganz zurückgeblieben, und verdienen besondere Erwähnung: in Lipto die maluzsinaer, und von den 11 sohler besonders die Eisenhammer zu Hronnecz, mit den zu ihnen gehörigen, an 4 verschiedenen Orten befindlichen Walzmühlen. In Eisenburg arbeiten 5 Eisenhammer, welche zwar das Roheisen aus Steiermark beziehen, aber doch durch Ersparniß des Arbeitslohnes dem Lande bedeutend nützen. In Baranya ist am bedeutendsten die jüngstentstandene Csetnek-Fünfkirchner Eisenfabrik. Erwähnen wir schließlich noch die borsoder Gespannschaft, wo ebenfalls in vielen Hämmern die Eisenindustrie blühet; auch soll nach der Ansicht Vieler in Diosgyör das beste ungarische Eisen verfertigt werden, welches keinem andern oder doch nur dem gömörer nachstände. Die Erzeugnisse der rußkahegyer Eisenfabriken im wallachischbanater Regiment können mit den besten ausländischen wetteifern. —

Gewöhnliche Schmiede sind überall, in einigen Orten sehr zahlreich zu finden. Wir erwähnen nur die zu Sohl, Breznobánya, Vilkova, Rackitovecz und Neusohl, deren Erzeugnisse in die untern Komitate geführt wer-

den. Berühmt sind auch die Messerschmiede in Nagybánya, sowie auch die Habanen zu St. Janos und Levárd geschickte Messerschmiede sind. In Theben besteht auch eine Nadelfabrik. Die Erzeugnisse der mit der pester Walzmühle verbundenen Gußeisenfabrik können mit den ausländischen wetteifern. Doch kann diese bedeutende Eisenfabrikation unsern vollen Bedarf nicht decken, und werden besonders die feinern Eisenwaaren, aber auch viele gewöhnliche Eisenwerkzeuge u. s. w., besonders aus Steiermark, eingeführt. 1845 wurde rohes, Guß-, Schmiede- Schlag-, Blech- und andere Arten Eisen 108,121 Zent. für 1,233,881 Fl., dann Schlosser-, Schmiede- und andere Arbeiten 176,195 Zent. für 2,519,788 Fl. eingeführt; ausgeführt hingegen 142,768 Zent. verschiedene Eisengattungen für 861,788 Fl. und 1432 Zent. Schlosser-, Schmiede- und andere Werkzeuge für 19,999 Fl.

3) Glashütten sind bedeutendere an folgenden Orten: in der sümegher Gespannschaft zu St. Mihályfa und St. Luka; in der vesprimer: zu Csehbánya, Németbánya, Urkutbánya, Pénzeskut und Somhegy; in der neutraer: zu Zlatnik; in der trencsiner: zu Zliech und Kiskocholna (Fabrik); in der liptóer: zu Bócza, Gombás und Novotti; in der sohler: zu Szihla und Hrinova; in der barser: zu Klakó, Fenyőkosztolán, Szliczovo, Ebedecz, Csávád, Zlatno; in der honter: zu Csábrág, Derzsénye;

in der nógrader: auf der Pußta Bzova (gehört den Brüdern Sauer, iſt die bedeutendſte im Lande und liefert jährlich 6000 Zent. verſchiedener Glasarten im Werthe von 125,000 Fl.), Szinobánya und Divényhuta; in der heveſer: zu Parád (Fabrik, liefert jährlich 20,000 Schock geſchliffenes und gewöhnliches Glas im Werthe von 65,000 Fl.); in der borſoder: zu Viſnyó und in der Nähe von Diósgyör; in der gömörer: zu Forgásfalva und Kokava; in der ſároſer: zu Kislipnik, Livo und Sarbó; in der abaujer: zu Szalánez, Sompatak und Regécz; in der beregher: auf der numkácſer Herrſchaft; in der kraſſóer: zu Tomest (fertigt mit 40—50 Arbeitern jährlich für 18—20,000 Fl. Glas); in der marmaroſer: zu Técſö; in der biharer: zu Almaſzeg, Elesd, Beél; in der ſzathmárer: zu Szeleßtye; in der veröczer: zu Jankovácz und in Marienthal; in der poſegaer: zu Ivanopoly; und endlich in der agramer Geſpannſchaft: zu Oreſje. Die Glasfabriken zu Parád und Zlatnó liefern verſchiedene chemiſche Werkzeuge, die zu Szihla liefert für die ſchemnitzer Bergwerke gute Deſtillirapparate. Im Allgemeinen bemerken wir in neuerer Zeit bei unſeren Glashütten eine ausgedehntere Betriebſamkeit, und befaſſen ſich beſonders in den größern Städten viele Glaſer mit dem Schleifen und Verzieren des Glaſes. Doch wurde noch 1845 an gewöhnlichem Tafelglas, an ordinären und geſchliffenen Flaſchen, Gläſern u. ſ. w. für 478,541 Fl., beſonders

aus Böhmen eingeführt, während die Ausfuhr nur 5891 Fl. betrug.

4. Irdenes Geschirr, Steingut- und Porzellanfabriken. Irdene Geschirre werden in verschiedenen ungarischen Gegenden vortreffliche verfertigt. Die csákvárer Töpfer in Weißenburg fertigen sehr berühmte Töpfe, Teller, Tabaksdosen und Steinkrüge, mit welchen sie auch die Donau- und Theißgegenden bereisen. In Baranya wird ebenfalls viel und gutes irdenes Geschirr gefertigt; zu Nádasd sind 50, zu Vaszar fast soviel Töpfer als Einwohner; die Bewohnerinnen von Hertelendi wetteifern mit den alten Hetruskern in Verfertigung der Steinkrüge; am berühmtesten in dieser Gespannschaft sind jedoch die fünfkirchner weißen Oefen. In der szalader Gespannschaft zeichnen sich in diesem Industriezweig aus: die Orte Somogy, Bagonya, Dobronok, Kebele und Zalalevö; in Eisenburg fertigen die Jobbágyer aus dem mit blauen Sand gemischten Thon sehr starke Krüge, auch sind die Jákiaer und Monyorókeréker gute Töpfer; in Preßburg wird irdenes Geschirr gefertigt zu Theben und Dejte, Weißgeschirr zu Kosolna und Nagylevárd; in Arva am meisten zu Oßoda; in Liptó zu Rosenberg; in Sohl die Töpfer von Besterize, Hajnik und Libetbánya, als das vorzüglichste gilt hier jedoch das szielniczer; in Nográd zu Poltár; in Heves sind die türer Krüge berühmt; in Gömör sind in dem jols-

vaer Thal, namentlich zu Migleß, Süvette, Mikocsán, Naßrai, Gicze, Licze, Perlacz u. s. w. faſt alle Einwohner — Töpfer; aber der kishonter Thon gilt als der beſte in der Geſpannſchaft; zu Rimaszombath, Tamásfalva und Pongyelók werden treffliche Oefen gefertigt. In Zemplin iſt der kisazarer Thon berühmt. In Bihar zeichnen ſich aus Csatár, Telegd, Nagyrév, Lehecsény und mehre Orte des nagybelényeſer Bezirks. In Szathmár wird zu Mißtofalu viel gebrannt, zu Megyoros, Szinyérváralja und Lekencze beſonders viel Oefen. An der Militärgrenze werden die Erzeugniſſe der Militärkommune Iwanich gerühmt, die aus dem feinen marchaer Thon jährlich 20,000 Stück verſchiedener Geſchirre fertigt.

Die Pfeifenfabrikation wird am meiſten betrieben: in Debreczin, wo jährlich 10,000,000 Thonpfeifen gefertigt werden, in Schemnitz, in Pápa, wo eine großartige Pfeifenfabrik mit 55 Arbeitern wöchentlich 20,000 Stück verſchiedener Thonpfeifen liefert, und wo außerdem noch eine kleinere Pfeifenfabrik beſtehet. Zu Podrecsány in Nógrád beſtehet eine Fabrik, welche gute Thonpfeifen jährlich im Werthe von 10,000 Fl. liefert. In Gömör ſind die perlaczer Pfeifen ziemlich gekannt; zu Dercsény in Bereg und zu Berkes in Kövár wird ebenfalls in dieſem Zweige gearbeitet. In Sáros verdienen die kurimaer Lehmpfeifen und die ſzentmihályer Pfeifenſchnei-

derei ebenfalls Erwähnung. Endlich bestehen auch Pfeifenfabriken zu Kremnitz und Schemnitz.

Wichtiger jedoch sind die jetzt zunehmenden Porzellan- und Steingutfabriken. Die beste ist die herender in Vesprim, deren Porzellan durchsichtig ist, Feuer gibt, und in welchem auch gebraten werden kann. Eine ähnliche wurde neuester Zeit in Vesprim zu Városlöds errichtet. Vortreffliche Porzellanfabriken sind auch zu Telkibánya und Hollóház in Abauj. Steingutfabriken sind zu Pápa, Dotis, Güns, Kremnitz, Szilvás (schwarz und ölfarben) Apátfalva, Miskolcz (weiß), Rosenau, Murány und Kaschau (2). In der Zips liefert die neudorfer Fabrik schönes und dauerhaftes Steingut; außerdem bestehet eine Weißsteingutgeschirrfabrik zu Agram und Krapina.

5. Seifenbereitung. Pottaschsiedereien. Pulvermühlen. Alaunfabriken. An Orten, wo viel Sodasalz gesammelt wird, pflegt man es zur Seifenbereitung zu verwenden. Die berühmteste Seife liefert Debreczin, von wo jährlich 7000 Zentner in den Handel kommen, dann Szegedin und Kecskemét, die mit ihrem Erzeugniß auch die pester Märkte besuchen. Zu Szabadka, Kumanien u. s. w., wo dieser Industriezweig größtentheils von Weibern betrieben, wird ebenfalls gesuchte Seife bereitet. Im Allgemeinen beschäftigen sich in den magyarischen Gegenden vorzüglich die Weiber

mit der Seifensiederei, und nur in den deutschen Orten sind ordentliche Seifensieder und Kerzengießer.

Pottasche wird in verschiedenen Gegenden viel gesotten; am meisten in Sümegh, dann an vielen Orten in Baranya, in Szalad zu Lendva, in Eisenburg zu Nemti, in Heves sehr gute zu Solymos, in Bereg an 10 Orten jährlich an 2,500 Ztr., in Marmaros in den Wäldern um Dolho u. s. w. Besonders finden sich Sodafabriken: in Kleinkumanien auf der kerekegyházer Pußta, welche jährlich 2,000 Zentner liefern kann, zu Szendrö und Dédes (Pottaschfabrik), in Borsod, zu Nyiregyháza, Berczel u. s. w., in Szabolcs, zu Illmicz und Bánfalva in Wieselburg, in Pest und Bihar. Mit dem Salpetersieden befaßt sich vorzüglich die Gegend von Debreczin und Großkálló, wo auch auf den Feldern viel Salpeter gefunden wird. Größere Salpetersiedereien sind: zu Großkálló, für welche auch in der Umgegend viele Sieder arbeiten, zu Debreczin und Zarándfalva. In den übrigen Landestheilen arbeiten ebenfalls hie und da viele Sieder in mehr oder minder ausgedehnter Weise, welche den Salpeter nach eingeholter Erlaubniß von der Kammer, aus dem ausgegrabenen Boden ihrer Häuser und Ställe verfertigen, und verpflichtet sind, ihre Erzeugnisse für einen festgesetzten Preis der ofener Kammer zu liefern. — Pulvermühlen sind: zu Besterczebánya und Radvány, die bis 6000 Ztr.

liefern können, ferner in Borostyánkö, Nagybánya, Kaschau, welch' letztere jährlich 600 Ztr. liefert. — Die größern Alaunfabriken haben wir bereits oben unter den Fabrikaten aus dem Mineralreich erwähnt.

6. Farben- und chemische Fabriken. Eine berühmte Farbenfabrik besitzen die Brüder Kißling in Preßburg; in Pest bestehen 2 chemische, in Kremnitz eine Gelbfärbefabrik. Besondere Erwähnung verdient aber die zu Mehala bei Temesvár bestehende, dem L. Eggenberg gehörende Fabrik chemischer Stoffe; nicht nur darum, weil sie zu ihrem Betrieb fast nur inländische Stoffe benützt, sondern vorzüglich darum, weil ihre Erzeugnisse großentheils in's Ausland gehen. Sie fertigt jährlich 500 Ztr. Blaufarbe, 50 Ztr. Kalium, 150 Ztr. Phosphor und 60 Ztr. Zinnie, zusammen für 72,000 Gulden C.M.

Vierter Abschnitt: Handel.

§. 18. Der ungarische Handel im Allgemeinen.

Die Lage Ungarns ist für den Handel recht günstig, denn es verbündet den gebildeten industrietreibenden Westen mit dem an Naturprodukten reichen Osten, außerdem besitzt es zahlreiche, ansehnliche schiffbare Flüsse, und hat eine große und ausgezeichnete Menge von Naturerzeugnissen. Trotz all' dieser Vorzüge ist unser Handel arm und unbedeutend. Es hat dies manche Gründe; der hauptsächlichste ist aber: der beispiellosschlechte Zustand unserer Landstraßen und die vielen ungeregelten Flüsse. Indem ich behufs der von mir anzufertigenden Gewerbestatistik die ungarischen Fabrikanten und Zünfte über die Hemmnisse ihres Betriebes befragte, wurden einstimmig als das erste desselben unsere schlechten Wege bezeichnet, welche einen pünktlichen und ordentlichen Verkehr unmöglich machen, dabei noch die Transportkosten

um 20—30% erhöhen, wodurch die Konkurrenz der heimischen Produkte mit den ausländischen oft erschwert, oft unmöglich wird. Es ist daher, wenn wir einen ordentlichen Verkehr, blühende Industrie und Ackerbau haben wollen, unsere erste Pflicht: für den Straßenbau und Regulirung der Flüsse zu sorgen, denn die Eisenbahnen allein werden dem Uebel nicht abhelfen.

Nach den Hauptzweigen des Handels theilen wir auch den ungarischen in a) innern, b) äußern, c) Transitohandel.

§. 19. Innerer Handel.

Wie überall, so ist auch in Ungarn der innere Handel am ausgedehntesten und wichtigsten. Er wird bei uns besonders lebhaft dadurch, daß die Nordgegenden an jenen Gegenständen Ueberfluß haben, welche den südlichen fehlen. So liefert der Norden Bauholz, Holzgeschirre, Eisen, Kupfer, andere Metalle und Mineralien, Mineralwässer, Hanf- und Flachsleinen, Glas, Papier u. s. w., und erhält dafür vom Süden verschiedene Getreidearten, Wein, Hornvieh, Pferde, Schweine, Speck und andere Lebensmittel.

Der gesammte innere Handel Ungarns konzentrirt sich in Pest, welche schnellerblühende Stadt, da sie fast in der Mitte des Landes, an einem der größten Flüsse Europas liegt, viele und geschickte Handwerkerklassen

zählt, der Sitz der höchsten Landesgerichte und der Aufenthaltsort vieler Magnaten ist, sehr natürlicher Weise den innern Handel an sich gezogen hat. Sie zählte 1847 bereits 189 Großhandlungen, 378 verschiedene Handlungshäuser, und im Allgemeinen mehr als 2,000, mit den Handel sich befassende Individuen. Alle diese handeln theils mit Natur-, theils mit Fabrikerzeugnissen. Unter den Landesprodukten bilden die bedeutenderen Handelsartikel: feine und ordinäre Wolle, wovon jährlich 120,000 Zentner auf dem pester Platz verkauft werden, allerlei Getreidearten, Wachs, Honig, Fett, Speck, debrecziner und szegediner Seife, siebenbürger Kerzen, firmier Zwetschkenbranntwein, Wein, Galläpfel, Rohleder, Pottasche, Reps- und Leinöl, Soda, apatiner Flachs, zipser Leinwand, Eisen u. s. w. — Die übrigen bedeutenden Handelsstädte wollen wir nur kurz erwähnen, inwiefern sie sich mit gewissen Artikeln vorzüglich befassen. So ist der größte ungarische Getreidemarkt zu Türkischbecse, von wo 1846 theils nach Kroatien, theils in die Häfen des Litorale, vorzüglich aber nach Pest und Raab, 2,395,000 Metzen verschiedener Getreidearten versendet wurden. Nach Türkischbecse wird der bedeutendste Getreidehandel in Raab getrieben, wo 142 wolhabende Getreidehändler leben, welche das Getreide von den dort anlangenden, großen Schiffen auf kleinere verladen und es nach Wieselburg, von dort nach Wien oder auf der

Achse nach Fiume, Nezider und Oedenburg senden. Bedeutenden Getreidehandel treiben noch: Baja, Apatin, Großbecskerek, Temesvár, Karlstadt und Fiume. Lebhafte Getreidemärkte sind zu Debreczin, Miskolcz, Kaschau, Losocnz, Rimaszombat, Balassagyrmat, Levencz, Neutra, Wagneustadtel, Tirnau, Privigy, Oedenburg, Steinamanger, Großkanischa, Vesprim und Arad. Viehmärkte sind zu Pest, Weizen, Kecskemet, Makó, Holdmezövásárhely, Arad, Simand, Gyula, Békés, Debreczin, Mezötur, Bath, Wieselburg, Szennicz, wo an jeden Montag regelmäßig Viehmarkt gehalten wird. In Oedenburg wurde nach der vor einigen Jahren regelmäßig fortgesetzten Aufnahme der Wochenmärkte in einem Jahre für 7,000,000 Gulden C.M. Hornvieh verkauft. Pferdemärkte sind zu Pest, Debreczin, Raab, Theresiopel und Weißenburg. Schaafmärkte, außer an den ebenerwähnten Orten, noch zu: Kecskemet und in Oberungarn zu Hanusfalva und Detva. Schweinemärkte sind zu: Oedenburg, Großkanischa, Essek, Bolyo, Mohács, Vukavár, Baja, Sziracs, Arad und Debreczin. Der bedeutendste Wollmarkt ist zu Pest, welcher den berühmtesten ausländischen nicht nachsteht; auf dem losonczer werden 3—4,000 Zentner verkauft; in neuerer Zeit hat die Stadt Oedenburg das Privilegium zu einem Wollmarkt erhalten. Der größte Tuchmarkt ist in Tirnau, wo die Griechen und Czinczaren das in der

Umgegend verfertigte ordinäre Tuch billig zusammenkaufen, und es über Pest in das Banat nach der Wallachei, Serbien, der Moldau und nach Siebenbürgen führen. Weinhandel treiben: Miskolcz, Kasau, Eperies, Käsmarkt, Tirnau, Oedenburg, Fünfkirchen, Neusatz und Arad. Mit Bauholz treiben Komorn, Szered und Baja den größten Handel; mit grober Leinwand und Hanfleinen: Käsmark, Bartfeld und Rosenau. Debreczin und Essek treiben Speckhandel im ganzen Lande. Honig sammelt schließlich keine ungarische Stadt soviel als Rosenau, welche zu diesem Zwecke den größten Theil des Landes bereist, daher denn auch ihr Handel mit Honig, Wachs und Wachskerzen wirklich bedeutend ist.

§. 20. Aeußerer Handel.

Inbetreff des äußeren Handels bilden sämmtliche Provinzen der östreichischen Monarchie ein gemeinschaftliches Zollgebiet, mit Ausnahme der Freihäfen von Venedig, Fiume, Triest und ihrem Umkreise, Brod mit seinem Umkreise, dann Istrien und Dalmatien, welche sämmtlich von der gesammten Monarchie abgesondert inbetreff des äußern Handels als Ausland betrachtet werden. Es gilt daher für Ungarn dasselbe Prohibitivsistem, das für die ganze Monarchie besteht, demzufolge die Einfuhr solcher Industrieerzeugnisse, welche im Lande selbst erzeugt werden können, entweder ganz verboten,

oder durch bedeutenden Zoll erschwert, die Ausfuhr von den Industrieerzeugnissen aber durch ein günstigeres Zollsystem erleichtert wird. Diese Anordnung ist für die deutschösterreichischen Provinzen, wo die Industrie blühend, sehr günstig, dagegen sehr drückend für Ungarn, welches dadurch genöthigt wird, die österreichischen Erzeugnisse zu kaufen und auf die bessern englischen, französischen und belgischen, des hohen Einfuhrzolles wegen, zu verzichten. Die unmittelbare Folge hievon ist, daß jene Länder auch die ungarischen Rohprodukte nicht kaufen, da sie doch nicht mit ihren Schiffen, blos um einzukaufen, in unsere Häfen einlaufen werden. — Ungarn wird aber außerdem noch durch eine besondere Zolllinie von dem übrigen Oestreich getrennt, wo allerdings bei der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr der Zoll geringer, aber doch in vieler Beziehung für Ungarn ungünstig ist. So wird z. B. das aus Ungarn nach Oestreich geführte Getreide, Schlachtvieh und Wein außer dem österreichischen Einfuhrszoll noch mit einer bedeutenden Verzehrungssteuer belastet, wie z. B. ein Eimer ungarischer Wein 2 Kr. ungarischen Zoll, 36 Kr. österreichischen Einfuhrszoll und dann noch 1 Fl. 24 Kr. österreichische Verzehrungssteuer, also im Ganzen 2 Fl. 4 Kr. zahlt, während derselbe Wein, wenn er als österreichischer in Ungarn eingeführt wird, nur 2 Kr. österreichischen Ausfuhrs- und 25 Kr. ungarischen Einfuhrszoll, also zusammen nur 27 Kr. zahlt.

Aber auch bei Industrieartikeln herrscht keine gerechte Gegenseitigkeit. So zahlt z. B. der Zentner Tuch, wenn er nach Ungarn eingeführt wird, 25 Kr. östreichischen Einfuhrs- und 5 Fl. ungarischen Dreißigstzoll, dagegen wenn er aus Ungarn nach Oestreich geführt wird, 25 Kr. ungarischen Dreißigst- und 8 Fl. 20 Kr. östreichischen Einfuhrszoll, wonach der ungarische Industrielle dem östreichischen gegenüber mit 3 Fl. 20 Kr. höher besteuert wird.

Was das Verhältniß des ungarischen, mit den östreichischen Provinzen und dem Auslande geführten Handels betrifft, so wird darüber seit 5 Jahren von dem Rechnungsamt der Wiener Hofkammer jährlich der Betrag der Ein- und Ausfuhr, sowie deren Geldwerth und das Zolleinkommen, das sie abwerfen, amtlich mitgetheilt. Wir wollen diese Tabelle vom Jahre 1845 mittheilen, wie sie uns zugekommen und an sie dann unsere Betrachtungen anknüpfen.

I.

Werth jener Artikel, welche 1845 vom Auslande und den östreichischen Provinzen nach Ungarn eingeführt wurden.

Waarengattung.	Vom Auslande.	Aus den östr. Provinzen.	Zusammen.
Kolonialwaaren . . .	1159722	1828554	2988276
Obst	695524	48333	743857
Tabak	223175	1850	225025
Oel	431770	3400	435170
Getreide- und Hülsenfrüchte .	166770	656145	822915
Getränke	380211	274736	654947
Fische	89100	6530	95630
Geflügel und Wild . . .	516	2605	3121
Schlachtvieh	2751964	793040	3545004
Animalische Eßwaaren . .	22342	76504	98846
Zugvieh	54800	312270	367070
Bau- und Brennstoffe . .	213952	495568	709520
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	85696	310739	396435
Medizinische und riechende Waaren	276415	171058	447473
Chemische Produkte . . .	99678	448474	548152
Küchensalz	134546	77137	211683
Farben und gefärbte Stoffe .	1407941	284890	1692831
Gummi, Harz u. and. derart. Oele	93575	110080	203655
Gerberzeug	164848	29225	194103
Mineralien und Erdarten . .	61489	46517	108006
Edelsteine, Perlen u. edle Metalle roh	162590	33414	196004
Unedle Metalle roh u. halbverarbeitet	51889	1137199	1189088
Rohe Gewebe	3404939	1907122	5312061
Gespinnst	367229	3342705	3709934
Fabrikate	1178952	42073679	43252631
Gegenstände d. Wissenschaft u. Kunst	101280	261720	363000
Zusammen:	13780913	54733524	68514437

II.

Verzeichniß jener Gegenstände, welche 1845 aus Ungarn nach Oestreich und ins Ausland geführt wurden.

Waarengattung.	Ins Ausland.	Nach Oestreich.	Zusammen.
Kolonialwaaren	154	114528	114682
Obst	51712	306490	358202
Tabak	577620	2118600	2696220
Oel	328630	580025	908655
Getreide- und Hülsenfrüchte	2043954	17208432	19252386
Getränke	433292	1052694	1485986
Fische	86030	107610	193640
Geflügel und Wild	4848	621081	625936
Schlachtvieh	1029441	8641613	9671054
Animalische Eßwaaren	228741	596467	825208
Zugvieh	13430	608000	621430
Bau- und Brennstoffe	711979	321653	1033632
Wirthschaftsgeräthe	115224	103838	219062
Medizinische und riechende Artikel	76128	178162	254290
Chemische Erzeugnisse	119387	719502	838889
Küchensalz		11154	11154
Farben und gefärbte Stoffe	15867	48611	64478
Gummi, Harz u. and. derart. Oele	960	650	1610
Gerberzeug	23487	1269454	1292941
Mineralien und Erdarten	1684	19979	21663
Edelsteine, Perlen u. edle Metalle roh	300	433736	434036
Unedle Metalle roh od. halbverarbeitet	244628	2077424	2322056
Rohes Gewebe	4322941	21205964	25528905
Gespinnst	8897	121816	130713
Fabrikate	1003748	1272766	2276514
Gegenstände d. Wissenschaft u. Kunst	30529	121816	152345
Zusammen:	11873611	59862072	71735683

§. 21. Bemerkungen über Ungarns äußern Handel.

1. Aus den mitgetheilten amtlichen Handelstabellen scheint es, als wenn wir beim Handel mit dem Ausland 1,907,302 Fl. verlören, dagegen aber beim Handel mit Oestreich 5,128,548 Fl. gewönnen; aber das ist nur scheinbar, denn thatsächlich sind wir auch hier im Nachtheil, indem in der vorliegenden Tabelle die ungarischen Produkte sehr hoch, die östreichischen hingegen sehr niedrig taxirt sind. So ist z. B. die preßburger Metze Getreide auf 3 Fl. 45 Kr., der Zentner Wolle auf 80 Fl. C.M. geschätzt, was ein auffälligh oher Preis, besonders für die Wolle, da die größere Menge doch nur mittelmäßig fein, daher die Taxirung auf 80 Fl. C.M. viel zu hoch ist, was auch die Regierung dadurch anerkennt, daß sie die vom Ausland eingeführte Wolle nur auf 40 Fl. C.M. berechnet. Dieser ungeheure Unterschied kann aber keineswegs dadurch gerechtfertigt werden, daß die ungarische Wolle feiner als die ausländische sei, denn wenn auch Gottlob unsere edle Schaafzucht weit gediehen, übertrifft unsere Wolle doch in der Quantität die ausländische nicht um das Zweifache.

2. Der ungarische Handel ist aber auch aus dem Grunde passiv, weil wir großentheils rohe, erst zu verarbeitende Naturprodukte ausführen und für sie fast nur fertige Industrieprodukte einhandeln, wodurch wir den bedeutenden Arbeitslohn an das Ausland verlieren.

3. Wenn aber auch die mitgetheilte Handelstabelle nicht zuverläſſig inbetreff des gegenſeitigen Verhältniſſes, ſo erſehen wir doch mit voller Gewißheit, daß ſowol die Ein- als die Ausfuhr in ſteter Zunahme begriffen iſt. So wurde an Fellen verſchiedener Art, von 1831—1840 jährlich 15,744; 1840: 17,514; 1841: 17,280; 1842: 17,245; 1843: 17,536; 1844: 14,632; und 1845: 15,595 Zent. ausgeführt. Weizen wurde 1831—40 jährlich 1,313,626 Zent. ausgeführt; 1840 ſchon 1,650,059; 1841: 1,617,533; 1842: 1,377,637; 1843: 2,202,710; 1844: 2,636,618 und 1845: 2,408,118 Zentner; — Roggen: 1831—40 jährlich 187,110 Zent.; 1840: 190,776; 1841: 132,735; 1842: 65,809; 1843: 459,108; 1844: 694,662 und 1845: 942,013 Zent. Gerſte: 1831—40 jährlich 151,973 Zent.; 1840: 201,194; 1841: 189,475; 1842: 114,474; 1843: 298,635; 1844: 403,500 und 1845: 364,614 Zentner; — Haber 1831—40 jährlich 584,760; 1840: 488,639; 1841: 343,479; 1842: 338,558; 1843: 1,013,661; 1844: 670,719 und 1845: 782,812 Zent. An Knoppern und Knoppernmehl wurde ausgeführt 1831—1840 jährlich 152,172 Zent; 1840: 164,746; 1841: 93,669; 1842: 119,328; 1843: 94,665; 1844: 206,704 und 1845: 230,100 Zent. Kupfer roh wurde ausgeführt 1831—40 jährlich 15,409 Zent.; 1841: 13,989; 1842: 19,388; 1843: 24,646; 1844: 27,348 und 1845: 23,167 Zent.

Repsſaamen wurde ausgeführt 1831—1840 jährlich 34,521 Zent.; 1840: 57,966; 1841: 102,243; 1842: 96,996; 1843: 239,146; 1844: 282,425 und 1845: 287,460 Zent. Wolle wurde ausgeführt 1831—1840 jährlich 234,958 Zent.; 1840: 237,740; 1841: 257,235; 1842: 240,669; 1843: 334,920; 1844: 261,142 und 1845: 214,446 Zent. Tabaksblätter wurden ausgeführt 1831—1840 jährlich 241,062 Zent.; 1840: 336,473; 1841: 228,160; 1842: 129,323; 1843: 158,824; 1844: 214,535 und 1845: 211,625 Zent. Rindvieh wurde ausgeführt 1831—40 jährlich 72,720 Stück; 1840: 74,263; 1841: 72,556; 1842: 63,312; 1843: 83,567; 1844: 98,135 und 1845: 106,230 Stück. Schweine wurden ausgeführt 1831—40 jährlich 218,989 Stück; 1840: 302,615; 1841: 338,210; 1842: 290,019; 1843: 309,161; 1844: 355,936 und 1845: 352,440 Stück.

Eingeführt wurde an Baumwollenzeug 1831—1840 jährlich 46,060 Zent.; 1840: 72,820; 1841: 72,649; 1842: 77,526; 1843: 85,859; 1844: 106,320 und 1845: 99,632 Zent. Schmiedewaaren und Schmiedematerialien 1831—1840 jährlich 49,127 Zent.; 1840: 63,448; 1841: 57,153; 1842: 52,176; 1843: 52,760; 1844: 64,500 und 1845: 85,986 Zent. Weißes Baumwollgeſpinnſt 1831—1840 jährlich 4691 Zent.; 1840: 7973; 1841: 9501; 1842: 9106; 1843: 11,267; 1844: 13,720 und 1845: 11,662 Zent. Leinwand 1831—40 jährlich 32,456 Zent.; 1840: 30,716; 1841: 29,976;

1842: 28,595; 1843: 30,381; 1844: 33,087 und 1845: 35,626 Zent. Baumwollgewebe 1831—1840 jährlich 26,566 Zent.; 1840; 32,786; 1841: 32,329; 1842: 31,799; 1843: 38,065; 1844: 47,735 und 1845: 41,286 Zent. Seidenzeuge wurden eingeführt 1831—40 jährlich 1008 Zent.; 1840: 1361; 1841: 1565; 1842: 1591; 1843: 1780; 1844: 1798 und 1845: 1728 Zent.

§. 22. Transitohandel.

Mit dem Erstarken der Schifffahrt auf der Donau und dem schwarzen Meer kann Ungarn wieder seinen frühern blühenden Handel zurückgewinnen; gegenwärtig wird aus der Türkei und über Fiume aus dem Süden vorzüglich makedonische Baumwolle, türkisches Gespinnst, Korduan, Südfrüchte, Kolonialwaaren, Seife, Baumöl, Wachs und Meerfische eingeführt; außerdem auch Hornvieh, vorzüglich aber Schweine, welche dann über Ungarn in die östreichischen Erbprovinzen getrieben werden. Dieser Transitohandel ist größtentheils in den Händen der Griechen und Czinczaren, und haben sich in neuerer Zeit des Schweinhandels wegen Bosnyaken auch zu Raab niedergelassen.

§. 23. Schifffahrt.

1. Seeschifffahrt. Mittels des adriatischen Meeres ist dem ungarischen Handel eine große Wasserstraße eröffnet, die ihm den Besuch der entferntesten Märkte erleichtert und die Theilnahme an Welthandel ermöglicht.

Die Häfen und Rheden an dieſem Meere ſind an der ungariſchen Seite auch ziemlich zahlreich, bequem und ſicher. Trotz all' dieſer günſtigen Umſtände ſchmachtet, wir können es nicht leugnen, unſer Seehandel noch in voller Unbedeutendheit. Der Hauptgrund liegt darin, daß das eigentliche Ungarn durch hohe und rauhe Felſen vom Meeresufer getrennt iſt, wodurch die Hinbeförderung auf der Achſe ſehr koſtſpielig, ſchleppend und ungewiß wird; ein Hinderniß, das ſehr wenig gehoben wurde durch die nach Karl, Joſef und Ludovika benannten, übrigens köſtlichen Straßen, und dem auch die neuere Anordnung nicht abhelfen würde, nach welcher Fiume die Ludovikaſtraße von der Regierung ablöſen ſollte. Denn, wie geſagt, liegt das Hinderniß nicht blos an den hohen Mauthen, welche auf dieſen Landſtraßen bezahlt werden müſſen, ſondern darin, daß über dieſe rauhen Felſen und durch dieſe armen Gegenden überhaupt, auf Landſtraßen kein ſchneller und ſicherer Transport und darum kein wahrer Handel möglich iſt. Wenn wir daher wirklich einen blühenden Seehandel erſtreben, ſo gibt es kein anderes Mittel, als die beantragte Bukovár-Fiumer Eiſenbahn mit wahrem und ausdauerndem patriotiſchem Eifer möglichſt ſchnell erbauen zu laſſen. Am bedeutendſten iſt gegenwärtig noch die Küſtenſchifffahrt, welche die zahlreichen kleinen Inſeln und die öſtreichiſchen Häfen in Verbindung erhält. Den Betrieb der Schifffahrt im Litorale zeigt folgende Tabelle:

	Zur großen Seeschiff-fahrt.		Zur großen Uferschiff-fahrt.		Zur kleinen Uferschiff-fahrt ungar. Häfen.		Zur kleinen Uferschiff-fahrt frem-der Häfen.	
	Anzahl der Schiffe.	Tonnenlast.	Anzahl der Schiffe.	Tonnenlast.	Anzahl der Schiffe.	Tonnenlast.	Anzahl der Schiffe.	Tonnenlast.
Im Hafen v. Fiume	82	24608	76	3833	32	235	225	242
In d. Militärgrenze			9	531	70	569		
Zusammen:	82	24608	85	4364	102	804	225	242

Die Mannschaft dieser Schiffe betrug 2045. Im ungarischen Litorale waren 1837 nur 47 große Schiffe, somit hat sich deren Anzahl seit 5 Jahren um 37 vermehrt. Von 1840 bis 1842 gestaltete sich der Seehandel in folgender Weise:

	1840.	1841.	1842.
Eingeführt wurde in ung. Häfen .	1355212	1404510	1718908
in die Militärgrenze	546514	473931	550347
Ausgeführt wurde aus den ung. Häfen	5317201	3320657	3579315
aus d. Militärgrenze	714274	450539	453645
Der Gesammtbetrieb des Seehandels betrug sonach:			
In ung. Litorale	6672413	4725167	5289233
In der Militärgrenze . . .	1255788	924470	1003992
Zusammen:	7928201	5649637	6302225

Im Jahre 1845/46 war Folgendes der Betrieb des Fiumer Hafens:

			Seefahrt.	Tonnenlast.	Werth der Artikel.	Große Uferfahrt.	Tonnen.	Werth der Artikel.	Kleine Uferfahrt.	Tonnen.	Werth der Artikel.
Oestr. Dampfer.	kamen	23 beladen	4521	95458	kamen 816 beladen	35969	1839870	kamen 1518 beladen	10398	254113
		46 leer	10857		266 leer	15446		2621 leer	9249	
	gingen	68 beladen	15684	720921	gingen 897 beladen	42322	1930855	gingen 1056 beladen	8868	232397
		16 leer	5681		212 leer	10144		3110 leer	10934	
	kamen	30 beladen	2985	48370						
	ging	1 beladen	125	3560						
	Zusammen:		39853	868309		103881	3770725		39449	486510

oder 120,872 Tonnen im Werthe von 5,125,544 Fl. C. M.

Die bedeutenderen ungarischen Häfen sind: Fiume, das von seinem Arsenal und seiner Schiffswerfte bekannte Portóré, ferner Buccari; in der Militärgrenze der enge und dem Sturm ausgesetzte zenger, und der in jeder Beziehung bessere karlopager Hafen.

2. Fluß- und Kanalschifffahrt. Ungarn besitzt 12 solcher Flüsse, welche von ihren Uferbewohnern zum Transport von Naturprodukten, seltener von Kunsterzeugnissen, benützt werden. Den ersten Rang nimmt hier natürlich die herrliche Donau ein; schon darum, weil alle unsere größern Flüsse in sie einmünden, weil sie, durch die Mitte des Landes hinströmend, unsere reichsten Gegenden berührt und uns einerseits mit dem industriell gebildeten Deutschland, ja seitdem der Ludwigskanal gebaut worden, auch mit Holland und der Nordsee, andererseits wieder mit dem an Naturprodukten reichen Osten verbindet. Die Donauschifffahrt wird mit gewöhnlichen Schiffen nur bis an die Landesgrenze, höchstens bis Wien betrieben. Eine folgenreiche Erscheinung aber, welche neues Leben in die Donauschifffahrt gebracht hat und sie zu einer der bedeutendsten europäischen Handelsstraßen machen kann, ist die Einführung der Dampfschifffahrt. Die Aktiengesellschaft, welche sich 1830 zu diesem Zwecke gebildet, besitzt jetzt bereits 32 Donaudampfer, auf welchen 1846 903,696 Personen und 1,909,287 Zentner Waare befördert wurden, was eine Einnahme von

2,615,198 Fl. 38 Kr. C.M. ergab. So hat diese Gesellschaft, welche 1831 mit Einem Schiff (Franz I.) begann, 1840 deren schon 17, 1846 schon 32 gezählt; und während sie 1840 nur 125,293 Reisende befördert, und einen reinen Gewinn von 167,523 Fl. und 53 Kr. gehabt, befördert sie nach 6 Jahren, d. i. im Jahr 1846, bereits 903,996 Reisende und erzielt einen reinen Gewinn von 348,498 Fl. C.M.

Nächst der Donau wird vorzüglich die Theiß zur Schifffahrt benutzt, und werden die Segel hier mehr als auf der Donau in Anwendung gebracht. Eine großartige Regulirung dieses Flusses ist jetzt im Werke, sowie auch unter Vorsitz des Gr. Ludwig Károlyi sich eine Theißdampfschifffahrtsgesellschaft gebildet. Auf der Sau und Kulpa werden vorzüglich jene Rohprodukte (Getreide, Reps, Tabak u. s. w.) befördert, welche in das ungarische Litorale geführt zu werden pflegen. Auf der Drau gehen bis Essek auch Dampfer, doch wird dieser Fluß weiter aufwärts, sowie auch die Mur vorzüglich von den Steiermärkern zum Eisen- und Bauholztransport benützt. Die Waag, March und Maros werden vorzüglich zum Bau- und Brennholz-, letztere auch zum Salztransport benützt. Der Poprád endlich ist der einzige ungarische Fluß, der sich nicht in die Donau, sondern in die Weichsel ergießt, und könnte Ungarn auf diesem Wege mit dem baltischen Meere in Verbindung gebracht werden. —

Von den zahlreichen Kanälen Ungarns werden zur Schifffahrt blos der Béga- und der Franzenskanal benützt, von denen wir schon im §. 2 ausführlicher gesprochen. Was endlich die Schifffahrt auf den Seeen betrifft, so beginnt für diese ein neues Leben, indem im Jahr 1847 vorzüglich durch die Bemühungen des Gr. Stefan Széchenyi und Karl Hertelendy sich eine Aktiengesellschaft gebildet, und mit dem Dampfer Kisfaludy bereits die Schifffahrt auf dem Plattensee begonnen hat. Hauptstationen dieser Schifffahrt sind zu Kenes und Keßthely, aber außerdem noch mehre kleinere.

§. 24. Beförderungsmittel des ungarischen Handels.

Von den mannigfachen Beförderungsmitteln des ungarischen Verkehrs wollen wir gegenwärtig nur folgende namhaft machen: a) Landstraßen; b) Eisenbahnen; c) Assekuranzgesellschaften; d) die pester Bank.

a) Ueber unsere schlechten Landstraßen, dieses Haupthemmniß des ungarischen Verkehrs, wird allgemein geklagt. Es gibt zwar hie und da erträgliche Stein- oder Kies-Straßen, deren Länge zusammen 535 Kurrentmeilen betragen würde, aber auch diese stehen nicht in ordentlichem Zusammenhang, noch wird auf deren Erhaltung die gehörige Sorgfalt und Kraft verwendet. Und diesem Uebel ist auch durch das Gesetz von 1844 über öffentliche Arbeiten nicht abgeholfen; denn abgesehen davon,

daß es das arme steuerpflichtige Volk belastet, wird es schon dadurch unzweckmäßig, daß fast jede Gespannschaft in Aufnahme und Vertheilung der öffentlichen Arbeiten ihren eigenen Weg geht. Und doch werden wir keine guten Landstraßen haben, bis nicht eine mit genügenden Geldmitteln versehene Zentralstraßenbaukommission ihre systematische Wirksamkeit über alle Gespannschaften gleichmäßig erstreckt.

b) Die Eisenbahnen fangen auch bei uns an in Anwendung zu kommen. Die erste war die nur auf Pferde berechnete preßburg-tirnauer, welche später bis Szered fortgeführt wurde. Viel großartiger wird aber die schon auf Lokomotiven berechnete sogenannte Zentraleisenbahn, welche das Herz des Landes, Pest, einerseits mit Debreczin, andererseits in der Richtung von Waizen am linken Donauufer mit Preßburg und mit der Nordbahn verbinden soll. Auch wurden viele Zweigbahnen beantragt, von welchen die Czegléd-Kecskemeter beschlossen ist. Auch wirkt eine Aktiengesellschaft sehr lebhaft für Erbauung der beim Seehandel erwähnten fiumer Eisenbahn; und gebe der Gott der Magyaren, daß sie trotz aller feindlichen Demonstrationen einen segenreichen Erfolg erziele.

c) Schiffassekuranzgesellschaften sind in Ungarn nur 2; die eine zu Komorn, welche 1808 begründet wurde und jetzt ein Stammkapital von 460,000 Fl. C.M. be-

ſitzt; die andere zu Apatin, welche 1844 durch die Vereinigung der dortigen 52 Schiffsbeſitzer gebildet wurde.

d) Die 1841 gebildete peſter Handelsbank hat folgenden Wirkungskreis: 1. übernimmt ſie für ein gewiſſes Prozent und unter gewiſſen Bedingungen Wechſel zur Diskontirung (Diskontobank); 2. gibt ſie Denjenigen, die in die Bankkaſſe baares Geld hinterlegen, einen zu ihrer freien Verfügung (aviſta) ſtehenden Bankbrief (Girobank); 3. nimmt ſie baares Geld, Gold- und Silbergeräthe, wie auch Staatspapiere in Verwahrung (Depoſitenbank); 4. gibt ſie auf Gold und Silber, Staatsſcheine, auf Produkte und Fabrikate, die nicht dem Verderben unterworfen ſind, für 6 % und dem Magazingelde Darlehn (Leihbank). Das Stammkapital wurde auf 2,000,000 Fl. C.M. beſtimmt, die durch 4000 Aktien zu 500 Fl. eingebracht wurden.

Zweites Buch:

Ungarns Staatsverfassung.

Erſter Abſchnitt.

§. 25. Grundgeſetze.

Ungarn iſt unter ſeinem gegenwärtigen Herrſcherhauſe eine erbliche Monarchie, deren königliches Oberhaupt die ausübende Gewalt ausſchließlich und in ihrem ganzen Umfange beſitzt, während er die geſetzgebende und das Beſteuerungsrecht mit der ungariſchen Nation, worunter aber nach Verböczy nur der Adel zu verſtehen, in der Weiſe theilt, daß ohne ihre Zuſtimmung ein Geſetz weder gebracht, noch aufgehoben noch gedeutet, und die ungariſche Nation mit keinen Abgaben oder Subſidien, ſei es an Geld, Produkten oder Soldaten, belaſtet werden kann. Die Rechte und Pflichten des Königs ſowol als der Nation, ſind durch jene Grundgeſetze beſtimmt, nach welchen die ungariſche Staatsverfaſſung auf dem Wege gegenſeitigen Uebereinkommens gebildet worden. Dieſe Grundgeſetze ſind theils geſchrieben, theils

blos durch das Herkommen (Usus) erhalten; von ersteren bilden folgende die Basis der ungarischen Verfassung:

1. Jener Originalvertrag, welchen die 7 Anführer der Magyaren mit dem Herzog Almus geschlossen.

2. Die von Andreas II. im Jahre 1222 erlassene goldene Bulle, welche mit Ausnahme des 31. Artikels vom König bei der Krönung besonders beschworen wird.

3. Der 9. Artikel vom 1. Theile des Tripartitum, welcher die 4 Kardinalprivilegien des Adels enthält.

4. Die wiener und linzer Friedensverträge, jener vom Jahre 1606, dieser von 1645. Beide sichern den Evangelischen beider Konfessionen die Glaubensfreiheit und sind als feierliche Verträge zwischen König und Nation nach Inhalt und Form wahre Landesgrundgesetze, als welche sie auch auf den Reichstagen von 1608, 1647 und 1791 anerkannt worden.

5. Die Grundgesetze der Thronfolge und des Erbrechts.

6. Die Summe aller Grundgesetze enthält das Krönungsdiplom und der bei der Krönung zu leistende Königseid.

Zweiter Abschnitt: Erb- und Thronfolge.

§. 26. Durch die Geburt.

In der Geschichte der ungarischen Thronfolge können wir 4 Hauptperioden unterscheiden: die erste von Herzog Almus bis 1301 oder bis zum Aussterben der männlichen Linie des Hauses Arpád; die zweite von 1301—1687; die dritte von 1687—1723; die vierte von 1723 bis jetzt.

In der ersten Periode war die Thronfolge ein Erbrecht des Mannesstammes vom Hause Arpád, ohne daß jedoch die Ordnung der Thronfolge unter den Mitgliedern der Herrscherfamilie bestimmt und die Untheilbarkeit des Landes gesetzlich gesichert gewesen wäre.

In der zweiten Periode gewährten zwar unsere Ahnen den Nachfolgern des Regenten scheinbar ein Erbfolgerecht, übten aber thatsächlich eine wahre, freie Wahl.

In der dritten Periode wird die ungarische Thronfolge dem Mannesstamm von Leopold I. und mit dessen Aussterben den männlichen Gliedern der in Spanien herrschenden ältern habsburger Linie übertragen, und zugleich die Untheilbarkeit des Landes und die Erstgeburtsfolge festgesetzt.

Die vierte Periode beginnt mit Annahme der pragmatischen Sanktion im zweiten Gesetzartikel vom Jahre 1723, der zufolge beim Aussterben des habsburgischen Mannesstammes die Erbfolge auf die weibliche Linie ausgedehnt wurde; derart, daß zuerst die Töchter Karls III. und deren Nachkommen die Thronerbinnen sein sollen.

Ungarn ist also gegenwärtig ein untheilbares Erbe der östreichischen Dinastie. Die Krone geht zufolge der Erstgeburtsordnung und des Stammerbfolgerechts (linealis successio) sowol auf männliche als weibliche Glieder über, auf letztere doch nur beim völligen Aussterben der erstern, und zwar dann ebenfalls nach dem Erstgeburt-, bezüglich Stammerbfolgerecht, dem zufolge die in gerader Linie absteigenden Erben des verstorbenen Herrschers die Verwandten der entferntern Linien immer ausschließen (gemischte oder östreichische Erbfolge). Sollten aber sämmtliche männliche und weibliche Glieder der östreichischen Dinastie aussterben, so tritt wieder für die ungarischen Stände das Recht der freien Königswahl ein.

§. 27. Durch die Krönung.

Eben jene Grundgesetze (1723: 1. 2.), welche den ungarischen Thron den Gliedern der östreichischen Dinastie beiderlei Geschlechts erblich übergaben, bestimmten zugleich, daß jeder den Thron besteigende Erbe, und zwar nach 1791: 3 unmittelbar in den ersten sechs Monaten nach seiner Thronbesteigung, gekrönt werde und verpflichtet sei, vor der Krönung in einem zu erlassenden Diplom die Freiheiten, Gesetze, Gebräuche und Vorrechte des Landes zu bestätigen, sich zu deren Beobachtung zu verpflichten, und diese Zusage auch durch einen mündlichen Eid zu besiegeln. Demgemäß besteht die Krönungsfeierlichkeit aus drei Theilen, und zwar: 1. die Ausfertigung des Krönungsdiploms; 2. die Krönungszeremonie; und 3. der Krönungseid.

1. Das Krönungsdiplom als der gegenseitige Vertrag zwischen König und Nation wird durch des Königs eigne Unterschrift und sein großes königliches Siegel bekräftigt, gewöhnlich am Tage vor der Krönung vom König durch den Hofkanzler den um den Thron versammelten Reichsständen übergeben, und in das Gesetzbuch an die Spitze des von dem neuen König zu erlassenden ersten Dekrets in fünf Punkten folgender Weise eingetragen:

„a. Daß Wir außer der alten Thronerbfolge sowol

die Krönung im Sinne des Gesetzartikels 1791: 3 als auch im Allgemeinen und Einzelnen die Freiheiten, Maaßregeln, Vorrechte, Gemeinrechte, Gesetze und Gebräuche Ungarns und der verbündeten Länder, die vom Anfang an von den ungarischen Königen, Unsern glorreichen Vorfahren, bis auf die Gegenwart herab gestiftet und bestätigt worden oder in Zukunft gestiftet und von Uns bestätigt werden (auf welche die Reichsstände, die in der Einleitung des Dekrets Unseres seligen Vorfahrs Kaisers und Königs Ferdinand I. enthaltene Eidesformel basirt und ausgedehnt hatten), mit Ausnahme jedoch der im 31. Artikel des Dekrets von Andreas II. befindlichen Klausel, angefangen von den Worten: „Quodsi vero nos", bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem", — in allen ihren Punkten, Klauseln und Artikeln, sowie deren Anwendung und Sinn (jedoch mit dem Bemerken, daß der Gesetzartikel 1741: 8 und Alles, was dort ausgenommen wird, in voller Kraft verbleibe) durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung des Königs und der Stände reichstäglich festgesetzt wird, sowol selbst fest und heilig halten, als auch Andere zu deren treuer Beobachtung verpflichten werden.

b. Daß Wir die heilige Reichskrone im Sinne des alten Gebrauchs und der Gesetze, der Obhut gewisser aus den Ständen mit diesen einmüthig, ohne Rücksicht der Religion zu wählenden Personen im Lande anvertrauen werden.

c. Daß Wir sowol die bereits wiedereroberten, als die zukünftig wiederzuerobernden Provinzen und Theile Ungarns und seiner Nebenländer gemäß der Eidesformel des Krönungsdiploms ganz dem erwähnten Lande und seinen Nebenländern wieder einverleiben wollen.

d. Daß im Falle (wovor Uns der Allmächtige bewahre) des Aussterbens der männlichen und weiblichen Linie des östreichischen Hauses, namentlich zuerst der von Karl VI., dann Josef I. und endlich Leopold I., römischer Kaiser und ungarischer Könige — die freie Königswahl und Krönung nach Anordnung des ersten und zweiten Gesetzartikels von 1723 wieder auf den frühern Zustand zurückfalle, und in diesem Lande und dem unter seine Krone gehörenden Provinzen nach altem gesetzlichen Gebrauche unverletzt erhalten werde.

e. Sollen, wie schon im ersten Punkt vorausgeschickt worden, bei jeder neuen Krönung, die innerhalb der Reichsgrenzen und am ordentlichen Reichstage erfolgt, jedesmal Unsere Erben und Nachkommen als neuzukrönende Erbkönige verpflichtet sein, die Bestätigung dieses Krönungsdiploms voranzuschicken und zu beschwören." —

2. Von der Krönungszeremonie erwähnen wir mit Uebergehung mehrer Formalitäten nur Folgendes: Der König, mit dem Mantel St. Stefans bekleidet, erhält unter den im Pontificale vorgeschriebenen Formeln aus der Hand des Primas den entblößten Degen St. Ste-

saus, worauf ihm allsogleich von dem graner Erzbischof und Palatin die Krone aufgesetzt, und er dann, den Reichszepter und den Reichsapfel in der Hand haltend, unter allgemeinem Eljenrufen, Absingung des Tedeums und dem Kanonendonner den Thron besteigt. Dann leistet er unter freiem Himmel auf einer erhöhten Bühne den Dekretaleid, reitet auf den Königshügel, wo er das Schwert St. Stefans nach den vier Himmelsgegenden schwingt, um anzuzeigen, daß er bereit sei, das Land gegen jeden, von welcher Seite immer kommenden Feind zu vertheidigen. — Erwähnenswerth ist noch, daß auf jede Krönung goldne und silberne Denkmünzen geschlagen werden, das Land hingegen dem neuen König ein blos durch den Adel zu beschaffendes Geschenk votirt.

3. Der Krönungseid pflegt ein zweifacher zu sein; den einen leistet der König in der Domkirche vor dem großen Altar auf dem Evangelium, den zweiten unter freiem Himmel in Gegenwart des Volkes. Im ersteren verspricht er vorzüglich die Aufrechterhaltung der römisch-katholischen Mutterkirche, wie die Beschützung ihrer Diener und Güter; im zweiten die Wahrung der Rechte und Freiheiten aller Klassen des Reichs. Der letztere wird auch in das Gesetzbuch eingetragen.

Dritter Abschnitt: Der ungarische König.

§. 28. Sein Rang.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, das Land aber wie sein König souverain; und die Behauptung, daß diese je unter der Oberhoheit der römischen Päpste oder der deutschen Kaiser gestanden hätten, ist längst gründlich widerlegt worden. Was den Rang des ungarischen Königs unter den übrigen europäischen Mächten betrifft, so ist derselbe seit 1804 mit dem des östreichischen Kaisers verknüpft und gehört somit nur zu den geschichtlichen Alterthümern; in alter Zeit jedoch folgte er gleich nach den zwei christlichen Kaisern und den Königen von Frankreich, Spanien und England; ja die hohe Pforte setzte ihn sogar 1582 dem des französischen Königs vor. Nach Feßler war Mathias Korvinus der erste, dem von Papst Paul der Titel:

„Majestät" beigelegt wurde. Uebrigens gibt Ungarn an Flächeninhalt wie an Bevölkerung dem preußischen Staat nichts nach, der doch in den Kongressen der europäischen Mächte und bei diplomatischen Zusammenkünften und Verträgen als eine Macht ersten Ranges anerkannt wird.

§. 29. Sein Titel.

Da gegenwärtig die Person des ungarischen Königs mit der des östreichischen Kaisers identisch ist, so kömmt der ungarische Königstitel nicht besonders vor, sondern wird mit jenem vereint gebraucht. Dieser zerfällt aber in den großen, mittlern und kleinen Titel. Der große wird nur bei Huldigungen, Hofverträgen und überhaupt bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten, dann bei Verträgen mit auswärtigen Mächten, in den Beglaubigungsschreiben und in den Päßen der Gesandten gebraucht; der mittlere bei minderfeierlichen Verkündigungen und Regierungserlassen; der kleine aber in jeder von Sr. Majestät verfertigten Schrift. In Anreden wird von Privaten sowol als von den Reichsständen der Titel: „k. k. apostolische Majestät, allergnädigster Herr" gebraucht. Der eigenthümliche Titel aber des ungarischen Königs ist: „apostolisch". Diesen Titel hatten die ungarischen Könige immer geführt und wurde derselbe von Papst Clemens VIII. für Maria Theresia und ihre

Nachkommen blos neuerdings bestätigt, wie dies auch in dem Erlaß vom 30. September 1785 deutlich berührt ist.

§. 30. Seine Religion.

Der König sammt seiner ganzen Familie bekennt sich zur katholischen Religion, und werden auch die von protestantischen Frauen gebornen Kinder beiderlei Geschlechts katholisch erzogen.

§. 31. Großjährigkeit. Vormundschaft.

Die Zeit der Großjährigkeit ist in Ungarn bisher weder gesetzlich, noch durch einen festen Usus bestimmt. Wer aber während des Königs Minderjährigkeit die Vormundschaft führen solle, ist durch das Gesetz klar bestimmt, und zwar wird sie durch 1485: 2 geradezu dem Palatin übertragen. Für die übrigen östreichischen Länder ernennt der Regent selbst testamentarisch den Vormund; wenn aber diese Verfügung unterblieben, so fällt die Macht und Pflicht der Vormundschaft auf des Thronerben nächste Verwandte männlicher, oder wenn solche nicht da sind, weiblicher Linie.

§. 32. Die Reichskleinodien.

Zu den Reichskleinodien gehören: die Krone, das Schwert, der Reichsapfel, der Zepter, der Mantel, die

Schuhe und die Strümpfe. Die gegenwärtige Krone besteht aus zwei Theilen; die untere Hälfte ist ein Geschenk des griechischen Kaisers Michael Dukas, die obere ein Ueberrest jener Krone, welche Papst Silvester im Jahre 1000 dem ungarischen König St. Stefan schickte. Sowol die Krone, als die übrigen Kleinodien werden in der königlichen Burg zu Ofen unter der Aufsicht zweier, vom ungarischen Reichstag ohne Rücksicht auf die Konfession gewählten, weltlichen Kronhüter bewahrt.

§. 33. Wappen.

Das ungarische Wappen ist ein mit einer Krone bedeckter Doppelschild, der zur Rechten vier rothe und vier weiße Streifen, zur Linken aber im rothen Felde ein doppeltes silbernes Patriarchenkreuz zeigt, das auf einer, auf einem dreifachen grünen Hügel gestellten Krone ruht. Der allgemeinen Meinung, ja auch dem Gesetze nach bezeichnen die vier weißen Striche Ungarns vier Hauptflüsse: Donau, Theiß, Drau und Sau; der dreifache Hügel unsere Berge: Tátra, Fátra und Mátra, — aber mit der Geschichte stimmt diese Erklärung nicht überein. Da übrigens die Person des ungarischen Königs gegenwärtig mit der des östreichischen Kaisers eine und dieselbe, so ist gleich dem Titel auch das Wappen vereinigt und zerfällt ebenfalls in das große, mittlere und kleine.

§. 34. Die Reſidenz.

Die alten ungariſchen Könige hatten lange keine beſtändige Reſidenz. Von St. Stefan leſen wir, daß er ſich am öfterſten in Gran, ſpäter in Stuhlweißenburg aufhielt; unter Karl Robert war Viſegrád, von Ludwig I. aber bis zu der unglücklichen mohácſer Schlacht war Ofen die königliche Reſidenz. Gegenwärtig reſidirt der ungariſche König außerhalb des Landes, wiewol folgende Geſetzartikel ihn verpflichten, im Lande ſelbſt zu reſidiren; es ſind dies: 1439: 2 Rex in Hungaria habitet; 1492: 5 Rex majori parte in Hungaria maneat; 1546: 18 Rex majori parte in Hungaria resideat; 1548: 22 Rex in regno maneat; 1550: 4, 6; 1563: 3; 1567: 46; 1608: 18 Rex in Regno habitet, si diutius et longius abesset Palatino tradat potestatem regiam; 1723: 8: Rex in Regno resideat; und endlich der Geſetzartikel 1792: 5.

§. 35. Der königliche Hof. Die Reichsbarone.

Zum ungariſchen Hofſtaat gehören gegenwärtig: die Reichsbarone, die Ritter des St. Stefanordens, die königlichen Hofleute und die königliche adelige Leibgarde. Die Reichsbarone ſind entweder ſolche, welche an der Reichsverwaltung thatſächlichen Antheil nehmen, oder ſolche, die nur ein Ehrenamt begleiten. Erſtere werden

Erzreichsbarone genannt und sind nach festbestimmter Rangordnung, der erste: der Palatin, der zweite: der Landesrichter, der dritte: der Ban von Kroatien, der vierte: der Erbschatzmeister. Die übrigen Reichsbarone, deren Rangordnung nach der Zeit ihrer Ernennung bestimmt wird, sind folgende: der königliche Oberhofmarschall, der Oberstmundschenk, der Oberhofkämmerer, der Erzhoftruchseß, der Erzhofthürhüter, der Obristhofmeister und seit 1765 der Kapitän der königlichen adeligen Leibgarde. Nach alten Urkunden gehörten hierher auch noch der preßburger und der temeser Graf, und ersterer wird auch gegenwärtig noch im Schlußworte der königlichen Dekrete unter den Reichsbaronen aufgezählt.

§. 36. Der Palatin.

Ungarns erster und höchster Staatsbeamte ist der Palatin. Diese glänzende Würde scheint so alt, als das ungarische Königthum, wenn auch erst im dritten Artikel des dritten Dekrets von St. Ladislaus derselben Erwähnung geschieht. Sein gesetzlichbestimmter Wirkungskreis ist folgender: Er ist 1. der gesetzmäßige Vermittler zwischen dem König und den Reichsständen; 2. Vormund des minderjährigen Königs und bis zu dessen Großjährigkeit Reichsverweser, als welchem das Land ihm denselben Gehorsam wie dem König selbst schuldet; 3. ist er Statthalter des außerhalb des Landes resi-

renden Königs, und ist dieses Amt mit dem Palatinat gesetzlich verbunden, aber nicht umgekehrt; er ist daher auch der ordentliche Präsident des königlichen Statthaltereiraths; 4. kann er mittelst Palatinalschenkungsbriefen Güter vergeben, aber nur solche, welche dem königlichen Fiskus zwar rechtmäßig gehören, aber thatsächlich noch nicht in seinem Besitze sind, und auch diese nur Adeligen und Einem nicht mehr als 32 Sessionen; 5. ist er Erbobergespann der gesetzlichvereinigten Gespannschaften Pest, Pilis und Solt; 6. oberster Kapitän der ungarischen Kriegsmacht; 7. Inhaber jenes zwölften ungarischen Hußarenregiments, welches den Namen des Palatinats erblich führt; 8. trägt er bei der Krönung die Krone und krönt gemeinschaftlich mit dem graner Erzbischof den König; 9. ist er Vorsitzer der gesammten Reichsversammlung, besonders der Magnatentafel; wie auch 10. der hohen Septemviraltafel; für die königliche Tafel aber ernennt er frei einen Vizepalatin und einen Protonotär, und als einer der ordentlichen Reichsrichter kann er in Prozeßangelegenheiten gesetzliche Befehle ertheilen; 11. schlichtet er die zwischen den verschiedenen Behörden vorfallenden Streitigkeiten; 12. beaufsichtigt er das Landesarchiv, aus welchem er glaubwürdige Abschriften verabfolgen lassen kann; 13. ist er seit Bela IV. Richter der Jazigen und Kumanen, und zwar sowol in Zivil- als in Kriminalprozessen, von wo diese nur bei Erledigung

des Palatinats vor den höchsten Gerichtsstuhl gebracht werden. — Da der ungarische Palatin soviel Macht und Einfluß besitzt, verordnet der Gesetzartikel 1741: 9 deutlich, daß das Palatinal- und Statthalteramt nicht über ein Jahr hinaus erledigt bleiben dürfe. Der Gesetzartikel 1608: 3 setzt aber fest, daß der König zu diesem Amte zwei katholische und zwei protestantische Magnaten kandidire, von welchen dann der Reichstag frei wählt. Seinen Gehalt bestimmt des Königs Gnade, mit Ausnahme jener 3,000 Dukaten, welche die Jazigen und Kumanen ihm als ihrem Richter jährlich zu schenken verpflichtet sind.

§. 37. Der königliche Statthalter.

Die Statthalterwürde ist gesetzmäßig mit der Palatinalwürde derart verknüpft, daß der Palatin zugleich königlicher Statthalter ist, aber nicht umgekehrt. Dem königlichen Statthalter, wenn er nicht zugleich Palatin, steht das Recht zu: kleine Reichsversammlungen zu berufen, allen königlichen Beamten Befehle zu ertheilen, Güterschenkungen bis zu 32 Sessionen zu machen, kleinere geistliche Güter zu ertheilen, und Aufrührer zu begnadigen wenn sie zu ihren Pflichten zurückkehren. Da jedoch alle Macht des königlichen Statthalters von der Willkür des Königs abhängt, so kann sie nach Umständen bald größer bald kleiner sein. In neuerer Zeit wurde

gewöhnlich dem Statthalter jener Wirkungskreis eingeräumt, der den Palatinen gesetzlich zusteht, ausgenommen, wenn es dem König gefiele, diese Macht zu beschränken.

§. 38. Die übrigen Reichsbarone. Die Kronhüter.

Die zweite Person unter den Reichsbaronen ist der Landesrichter. Seine besonderen Rechte und Pflichten sind gegenwärtig folgende: 1. ist er einer der Richter an der hohen Septemviraltafel und beim königlichen Statthaltereirath, und bei diesen beiden hohen Behörden in Abwesenheit des Palatins der gesetzmäßige Vorsitzer; 2. nimmt er auf den Reichstagen den zweiten Platz ein und führt in Abwesenheit des Palatins oder bei Erledigung des Palatinats den Vorsitz; 3. ernennt er an der königlichen Tafel einen Vizelandesrichter und einen Protonotär; 4. ist er einer der ordentlichen Landesrichter und kann daher er selbst, sowie sein Protonotär gesetzliche Befehle ertheilen, und die vor ihnen gemachten Geständnisse und andere gerichtliche Akte sind im ganzen Lande glaubwürdig.

Der dritte Reichsbaron, der Ban von Dalmatien, Kroatien und Slavonien, ist: 1. Vorsitzer der Banalgerichtstafel, welche in den genannten Ländern der ungarischen königlichen Tafel gleich ist, und von der die Prozesse direkt an die hohe Septemviraltafel appellirt

werden müssen; 2. sollte er die Kriegsmacht jener drei Länder verwalten, da aber jetzt das reguläre und das Grenzmilitär einen besonderen Kommandanten hat, so führt der Ban blos die Adelsinsurrektion; 3. ist er der erbliche Inhaber des ersten und zweiten Banalgrenzregiments; 4. wurde unter Maria Thereſia 1767 ein besonderer königlicher Statthaltereirath für Kroatien unter dem Vorsitz des Ban errichtet, aber 1779 mit dem ungarischen Statthaltereirath vereinigt und hat demzufolge der Ban mit noch einigen Kroaten im letzteren Sitz und Stimme. —

Der vierte Reichsbaron: der Reichsschatzmeister, nimmt 1. auf dem Reichstag zwar erst die vierte Stelle ein, doch führt in Abwesenheit des Palatins und des Landesrichters er, und nicht der Ban, den Vorsitz; 2. ist er einer der Richter, sowol beim königlichen Statthaltereirath, als bei der Septemviraltafel, ja bei der ersten führt er auch gewöhnlich den Vorsitz; 3. ist er Vorsitzer des Tavernikalstuhls, an welchen die Tavernikalstädte ihre Prozesse appelliren, von wo sie dann direkt zur Septemviraltafel übergehen; 4. hat er einen Vizetavernikus, der so gut wie er selbst den unter seiner Obrigkeit stehenden königlichen Städten gesetzliche Befehle ertheilen kann. —

Die übrigen Reichsbarone haben blos bei Gelegenheit der Krönung einige Obliegenheiten. Die Kronhüter gehören zwar nicht zu den Reichsbaronen, folgen aber diesen unmit-

telbar im Range. Sie sind verpflichtet, die Krone mit den zu ihr gehörenden Reichskleinodien zu bewahren, weshalb die eigentliche Kronhüterwache unter ihrer Botmäßigkeit steht. Sie müssen weltliche Magnaten sein, und werden ohne Religionsunterschied von den Ständen reichstäglich gewählt.

§. 39. Der St. Stefansorden.

Zum Glanz des ungarischen Königshofes gehört auch der St. Stefansorden. Die Ritter desselben zerfallen in Groß- und Mittelkommandeurs und in diejenigen, welche blos mit dem kleinen Kreuz geschmückt sind. Die Zahl der ersteren ist auf 20, die der zweiten auf 30, die der dritten auf 50 festgesetzt, in welche Zahlen aber die geistlichen Ordensritter nicht mitgerechnet sind. Ordensgroßmeister ist immer der ungarische König selbst, Ordensprälat der graner Erzbischof, Ordenskanzler der ungarische Erzhofkanzler; außerdem zählt der Orden noch einen Sekretär, Schatzmeister, Herold und Schreiber. Die Ritter ernennt der Großmeister selbst und zwar ohne alle Rücksicht auf Nation, Alter und Glauben; doch müssen die Großkommandeure, wenn sie nicht vom Großmeister davon absolvirt werden oder schon früher königliche Kämmerer waren, einen Adelsstammbaum von wenigstens vier Ahnen nachweisen können. Die Großkommandeure sind durch ihre Ernennung zugleich auch wirkliche innere

Geheimräthe, die Mittelkommandeurs erhalten einen Dekretal- geheimen Rathstitel, die Ritter des kleinen Kreuzes aber können auf ihr Gesuch den Grafen- oder Baronentitel taxfrei erhalten.

§. 40. Königliche Truchsesse, Ritter des goldnen Sporn.

Die königlichen Truchsesse gehören nicht zum innern, sondern zum äußern Hofstaat. Wer diese Würde erlangen will, hat sein diesfälliges Gesuch durch die königliche ungarische Hofkanzlei einzureichen und wird auf diesem Wege, wenn er seinen alten Adel nachweist, ohne Rücksicht auf seinen Glauben kandidirt und kann nach einer günstigen königlichen Entscheidung sein mit hängendem Siegel versehenes Diplom für die Taxe von 150 Fl. einlösen. Die Ritter vom goldenen Sporn (equites aurati), welche bei der Krönung vom König mit dem Schwerte St. Stefans geschlagen werden, bilden, da sie keine Statuten und Rechte besitzen, keinen besonderen Ritterorden und gehören nicht zum königlichen Hofstaat.

Vierter Abschnitt: Rechte des Königs.

§. 41. Im Allgemeinen.

Da die ungarische Regierungsform eine beschränkt-monarchische, so besitzt der König theils solche Rechte, welche er ausschließlich (reservata), theils solche, welche er gemeinschaftlich mit dem gesetzgebenden Körper übt. Zu den erstern gehören jene, welche auf deutlichen Gesetzen, auf langen ununterbrochenen und von der Nation stillschweigend bestätigten Gebräuchen beruhen, oder welche naturgemäß aus der monarchischen Regierungsform fließen; dagegen stehen alle nicht unter diese Rubriken gehörenden Rechte dem gesetzgebenden Körper zu, um so mehr, da ja dieser ohne königliche Zustimmung ohnehin weder ein Gesetz noch ein rechtsgültiges Statut bringen kann. Aber es ist auch natürlich, daß, wo über Etwas ein Gesetz fehlt, der gesetzgebende Körper berechtigt ist,

ein solches zu bringen. Die Gesetzgebung aber stehet nicht nur nach unsern ältern Gesetzen, sondern auch nach den Gesetzartikeln 1791: 1. 2. dem König und den Ständen gemeinschaftlich zu.

§. 42. Rechte des Königs in Kirchensachen.

a) In der römisch- und griechisch katholischen Kirche. Der König ernennt alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Pröbste, sie mögen begüterte oder tituläre sein, und seit 1802 auch die Domherren. Doch giebt es einige Probsteien, Abteien und Domherrschaften, welche von Privaten verliehen werden, wie z. B. die csatárer Abtei von dem älteren Zweige der gräflich Erdödyschen Familie u. s. w. Der König kann auch neue Bisthümer errichten und diese mit einem Theil des Einkommens der schon bestehenden beschenken, kann Klöster aufheben, die Zahl der Mönche beschränken, die Pfarreien reguliren, erloschene oder zerstörte Kirchen wieder zu andern wolthätigen Zwecken verwenden. Die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer bezieht bis zu deren Wiederbesetzung die königliche Kammer, welche auch das Vermögen der ohne Testament verstorbenen höheren Geistlichen bezieht. Haben diese aber nach dem kolonieser Vertrag testirt, so erhält sie nur $\frac{1}{3}$, über $\frac{1}{3}$ kann der Bischof oder Erzbischof frei verfügen, und $\frac{1}{3}$ wird zu frommen Stiftungen verwendet.

Der König von Ungarn übt ferner kraft seines Majestätsrechts die Oberaufsicht über alle Schulen und Schul- wie Kirchenstiftungen ohne Ausnahme, übt ferner zufolge seines Patronatsrechts volle Macht über die von den ungarischen Königen gegründeten Schulen, kann die Lehrinstitute umgestalten, aufheben oder neue schaffen, was auch von den Konvikten zu verstehen ist; ernennt die Professoren und Lehrer, kann Besoldungen und Pensionen ertheilen, und müssen sämmtliche katholische Kirchen- und Schulkommissionen in der vom König vorgeschriebenen Weise wirken.

Endlich gehört noch zu den Rechten des Königs das sogenannte Jus placeti, zufolge dessen er die Macht hat, den Mißbrauch mit den an den heiligen römischen Stuhl gerichteten Instanzen gesetzmäßig zu beschränken, den Eid, welchen die Bischöfe dem römischen Papst leisten, zu prüfen, ob er etwa nicht der Unterthanentreue und dem Gehorsam widerspreche. Infolge dieses Rechts kann auch ohne königliche Erlaubniß keine Bulle im Lande veröffentlicht werden, die Klosterorden aber kann er der Abhängigkeit von auswärtigen Obern entbinden.

b) In der evangelischen Kirche. Nicht kraft des Patronats, sondern kraft des Majestätsrechtes ist der ungarische König nicht nur berechtigt, die Protestanten zu schützen und sie in ihren Freiheiten zu erhalten, sondern ist auch

verpflichtet, die Kirchenbeschlüsse der evangelischen beiderlei Konfession zu überwachen, damit sie die gesetzmäßigen Schranken nicht überschreiten und die allgemeine Landeswolfahrt nicht etwa beeinträchtigen. Aus diesem Grunde pflegen die Protokolle der Superintendentalkonvente dem hohen königlichen Statthaltereirath unterbreitet zu werden.

c) In der griechisch-nichtunirten altgläubigen Kirche. Die nichtunirten Altgläuber erhielten auf dem Reichstag von 1791 gesetzliche Religionsfreiheit und Gleichstellung mit den übrigen Landesbewohnern. Als Norm für Ordnung und Verwaltung ihrer Kirche dient der allergnädigste aufklärende illirische Erlaß vom 16. Juli 1779, d. i. jene königliche Antwort, welche entgegen den Bemerkungen des damaligen Metropolitanerzbischofs Vidak mit Aenderung der ältern Statuten von 1770 und 1777 die illirischen Kirchenangelegenheiten in 63 Punkten geordnet und mit dem im Jahr 1782 veröffentlichten Konsistorialsistem vereinigt hatte. Diesem gemäß wurden alle wichtigern, die Angelegenheiten der Gesammtkirche betreffenden Berathungen auf den Kongreß und die Sinode verwiesen, wodurch die Macht des Erzbischofs einigermaßen beschränkt wurde. Der Kongreß sowol als die Sinode können nur mit Wissen und Einwilligung des Königs und in Gegenwart eines königlichen Kommissärs abgehalten werden. Regelmäßig wird

der Kongreß berufen, wenn eine Erzbischofswahl oder eine andere wichtigere Kirchenangelegenheit vorliegt. Derselbe besteht gegenwärtig aus hundert Mitgliedern, zu denen der Adel 25, die Geistlichkeit 25, die Bürgerschaft 25 und das Grenzmilitär ebensoviel Deputirte schickt.

§. 43. Rechte des Königs in politischen Angelegenheiten.

Der König allein kann adeln. Der Ausländer wird durch das Indigenat geadelt; er wird reichstäglich in die Reihe der ungarischen Adeligen aufgenommen, nachdem er vor den Ständen oder vor dem König den Eid geleistet; auch muß er sich sein Dekret von der ungarischen Hofkanzlei ausfolgen lassen und hat, wenn er geistlichen Standes 1000, wenn weltlichen 2000 Dukaten Taxe in die Landeskasse zu zahlen. Alle Vorrechte und Ehrenbezeigungen gehen vom gekrönten König aus, daher ihm ausschließlich das Recht zusteht: Jemand in den Baron-, Grafen- oder Fürstenstand zu erheben, akademische und andere Ehrenbezeigungen zu bewilligen, das Markt- und Halsgerichtsrecht zu verleihen, Zunftstatuten zu geben u. s. w., nur darf all' Dies nicht das gesetzliche Recht einer dritten Person beeinträchtigen. Der König kann auch einen Ort zur königlichen Stadt erhe-

ben, doch muß sie auch reichstäglich immatrikulirt werden, um Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu erhalten.

Der König ist auch der oberste Richter im Lande und die Quelle alles Gerichtsverfahrens. Doch kann er an den durch Gesetz und Gebrauch geheiligten Grundsätzen der Urtheilsfällung an den Gerichtsformeln, sowie an den gefällten Urtheilen nichts willkürlich ändern, noch weniger aber irgend Jemand willkürlich und gesetzwidrig verurtheilen. Den zum Tod Verurtheilten kann er begnadigen, ohne ihn jedoch von dem Schadenersatz, den er an Private zu leisten hat, freisprechen zu können. Auch kann er von der Entehrungsstrafe freisprechen und uneheliche Kinder legalisiren.

Zufolge seiner ausübenden Gewalt verleiht der König alle höhern geistlichen, bürgerlichen und Militärämter, und sind alle Hof- und Landesstellen mittel- oder unmittelbar nur durch königliche Gnade erreichbar. Ausgenommen sind nur: der Palatin, die Kronhüter, die Gespannschafts- und Stadtbeamten, indem der Palatin und die Kronhüter reichstäglich von den Ständen, aber doch nach Kandidation des Königs, die Stadt- und Gespannschaftsbeamten von den Städten und Gespannschaften selbst gewählt werden. Die Stammgüter des ohne rechtmäßige Erben verstorbenen Adeligen fallen der ungarischen Krone oder dem König anheim, der sie andern würdigen Landessöhnen verleiht. Derselbe Fall tritt ein,

wenn ein begüterter Edelmann sich des Majestätsverbrechens oder des Landesverraths schuldig gemacht. Endlich nimmt der König alles erworbene oder ererbte, unbewegliche oder bewegliche Gut jedes Adeligen und Nichtadeligen (die Bürger der königlichen Städte und die Unterthanen nicht miteinverstanden) in Beschlag, wenn sie ohne Erben und Testament verstorben sind. Geld kann nur der König prägen lassen. —

Zu den ausschließlichen Rechten des Königs gehört es ferner: Krieg zu führen und Frieden zu schließen, mit fremden Mächten Verträge einzugehen, an dieselben Gesandte zu schicken und solche von ihnen zu empfangen, in fremden Handelsstädten Konsulate zu erhalten u. s. w. Jedoch wurde inbetreff der Ausübung dieses Majestätsrechts durch die Gesetzartikel 1741: 41 und 1791: 17 ausdrücklich bedungen, daß auch die Ungarn von diesen wichtigen Sendungen nicht ausgeschlossen seien. Inbetreff der hohen Pforte bestimmten unsere älteren Gesetze sogar (1630: 36; 1655: 36; 1647: 74 und 1649: 7), daß den kaiserlichen Gesandten auch ein ungarischer mit gleicher Macht und gleichem Ansehen beigegeben werde. — Der Reichstag kann nur vom König einberufen und — was zwar nicht gesetzlich bestimmt, aber durch alten Gebrauch geheiligt ist — von ihm auch aufgelöst werden. — Was schließlich die Rechte des Königs auf dem Reichstage betrifft, so sind diese durch das Recht der Reichsstände in

mancher Beziehung beschränkt, und es frägt sich daher vor Allem: wer zu den Reichsständen gerechnet werde und welche Rechte diese auf dem Reichstag und außerhalb desselben üben? Aus der Beantwortung dieser Fragen, zu der wir jetzt übergehen, wird sich auch die Ausdehnung der königlichen Macht auf dem Reichstage von selbst ergeben.

Fünfter Abschnitt: Rechte der ungarischen Nation.

§. 44. Die ungarischen Reichsstände.

Zu den ungarischen Reichsständen gehören all' Diejenigen, welche auf dem ungarischen Reichstag persönlich oder durch Deputirte erscheinen können und daselbst Sitz und Stimme haben. Der Gesetzartikel 1608: 1, welcher den Reichstag organisirt, zählt zu den Reichsständen: 1. Die höhere katholische Geistlichkeit, zu welcher nach dem Gesetzartikel 1792: 10 auch die Erzbischöfe und Bischöfe der Griechischnichtunirten gehören; 2. die Reichsbarone und Magnaten, die es entweder durch ihr Amt, wie die Obergespäne u. s. w., oder durch ihre Geburt, wie die Fürsten, Grafen und Barone sind; 3. den niedern Adel; 4. die königlichen Freistädte, deren jede als Ein Adeliger gilt. Die Gesammtheit der aufgezählten Stände bildet das ungarische Volk, worunter unser

Geſetz nur den Adel verſteht, der als ſolcher Einen Körper ausmacht, deſſen Glieder vor dem Geſetz gleich ſind.

§. 45. Rechte der ungariſchen Stände auf dem Reichstage.

Die Einberufung des Reichstags gehört zu den ausſchließlichen Rechten des Königs; iſt dieſer aber minderjährig, ſo liegt dieſe Pflicht dem Palatin ob, als dem geſetzlichen Vormund des Königs. Nach dem Geſetzartikel 1625: 61 ſind die Reichsſtände durch königliche Schreiben (regales) einzuberufen. Solche königliche Einberufungsſchreiben muß die ungariſche Hofkanzlei nicht blos den Geſpannſchaften, Bezirken, Städten und Kapiteln, ſondern auch jedem einzelnen, das Landtagsrecht beſitzenden, hohen Geiſtlichen, Reichsbaron und Magnaten zuſchicken und zwar nach Anordnung Königs Ferdinand II. wenigſtens ſechs Wochen vor dem Reichstag, was aber jetzt gewöhnlich auf drei Monate ausgedehnt wird. Den Ort des Reichstags zu beſtimmen, gehört zu den ausſchließlichen Rechten des Königs, nur muß dieſer Ort im Lande ſelbſt ſein. Im Sinne der Geſetzartikel 1715: 14; 1791: 13 und neueſtens 1827: 5 muß der Reichstag unverſchiebbar in jedem dritten Jahr einberufen werden; doch ſteht es dem König frei, denſelben nöthigenfalls auch früher einzuberufen. Von dieſer allgemeinen Regel kennt das Geſetz nur zwei Ausnahmen, nemlich bei

des Regenten Tod und bei Erledigung des Palatinats, denn im erstern Falle muß behufs der Krönung des Thronfolgers in 6 Monaten, im zweiten Falle behufs der Palatinwahl im Laufe des Jahres ein Reichstag gehalten werden.

Die obenaufgezählten reichstäglichversammelten Stände machen, wie bereits erwähnt, einen untheilbaren Körper aus, der mit dem gesetzlichgekrönten König vereinigt, die Legislative bildet. Nur zur Erleichterung der Berathung sitzen die Stände in zwei besondern Sälen und theilen sich in die Magnaten- und Deputirtentafel. Präsident der erstern ist Jener, welcher eigentlich Präsident der ganzen Reichsversammlung ist, nemlich der Reichspalatin; in dessen Abwesenheit: der Landesrichter, und wenn auch dieser abwesend: der Erbschatzmeister. Gesetzmäßiger Vorsitzender der Deputirtentafel ist der königliche Personal, den Se. Majestät aus dem Adel zu ernennen pflegt; in dessen Abwesenheit: der Vizepalatin und dann der Vizelandesrichter. Jede Tafel besteht aus zwei Ständen, nemlich die obere aus der hohen Geistlichkeit und den Magnaten, die untere aus dem Adel und den königlichen Freistädten; oder mit andern Worten: an der obern Tafel sitzen Jene, welche an der Gesetzgebung persönlich Antheil nehmen und von Niemand beauftragt oder gesandt sind, während die untere Tafel eben nur aus Vertretern besteht. Eine Ausnahme von dieser allgemei-

nen Regel machen nur: an der obern Tafel der kroatische Deputirte, an der untern die Mitglieder der königlichen Tafel, einige Aebte und Pröbste. Die Deputirtenwahl erfolgt in verschiedener Weise. Die Gespannschaftsdeputirten werden von den begüterten oder auch unbegüterten, wenn nur dort ansässigen Adeligen, ohne Kandidation vom Obergespann, gewählt. In den königlichen Freistädten wählt nirgends die Gesammtheit der Bürger, sondern in manchen Städten der aus 10—12 Mitgliedern bestehende innere Rath, aus seiner eigenen Mitte oder von den Bürgern; in andern Städten der aus 40—120 unabsetzbaren und sich selbst ergänzenden Mitgliedern bestehende äußere Rath. Bei Gelegenheit des Reichstags von 1847 wurden jedoch die Städte mittelst königlichen Dekrets ermächtigt, die Deputirten nicht blos von den ordentlichen Wahlbürgern, sondern mittelbar auch von den gewöhnlichen Bürgern wählen zu lassen, und zwar derart, daß zu den Wahlbürgern auch halbsoviel bürgerliche Vertreter zugezogen werden. Die drei kroatischen Komitate, nemlich Agram, Varasdin und Körös, schicken, um ihre Munizipalrechte zu erhalten, nicht einzelne Vertreter auf den ungarischen Reichstag, sondern wählen in einer gemeinschaftlichen Versammlung, welche Kongreß genannt wird, drei Vertreter, deren einer an der Magnaten-, die andern zwei an der Deputirtentafel sitzen. Die Initiative steht dem König einer- und der Deputirtentafel

anderseits zu; die Magnaten hingegen können nur dem von den Deputirten unterbreiteten Gegenstand ihre Zustimmung geben oder ihn ganz verwerfen, aber nichts Neues beantragen. Dies unterscheidet den ungarischen Reichstag wesentlich von den französischen Kammern, wo mit Ausnahme der Geldanträge, die nothwendigermaßen in der Deputirten-Kammer vorgenommen werden müssen, jeder Gesetzvorschlag in beiden Kammern gleichmäßig begonnen werden kann. Der König übt sein Recht der Initiative durch die königlichen Propositionen, welche oft auch in die königlichen Einberufungsschreiben aufgenommen werden, damit die betreffenden Behörden ihre Deputirten in Bezug auf dieselben instruiren können. Der Gesetzartikel 1791: 13 bestimmte, daß wie die königlichen Propositionen, so auch die wahren Landesbeschwerden auf jedem Reichstag unaufschiebbar verhandelt werden sollen. Ob nun die königlichen Propositionen oder die Landesbeschwerden früher vorgenommen werden, so kömmt der Gegenstand jedenfalls früher in den Zirkularsitzungen zur Berathung. Diese Zirkularsitzungen waren früher bloße Privatkonferenzen. 1790 versammelten sich die Gespannschaftsdeputirten nach den vier Landeskreisen in vier verschiedenen Sälen; 1802 vereinigten sich je die zwei Donau- und die zwei Theißkreise, und hielten in zwei gesonderten Sälen ihre Sitzungen, an welchen die Städte-, Kapitel- und Absentendeputirten nicht theilnahmen;

später vereinigten sich alle vier Kreise, und jetzt erscheinen in den Zirkularsitzungen bereits sämmtliche Mitglieder der Deputirtentafel, mit Ausnahme des königlichen Personals und der Mitglieder der königlichen Tafel, aus welchem Grunde denn aus je zwei Donau- und Theißdistrikten abwechselnd wöchentlich zwei Deputirte zweier Gespannschaften den Vorsitz führen; auch wählt die Zirkularversammlung die Sekretäre aus ihrer eigenen Mitte, während in den Reichssitzungen der Stände und Magnaten die Protonotärs das Protokoll führen. Diese Zirkularsitzungen haben gegenwärtig solche Bedeutsamkeit erlangt, daß in denselben der Gegenstand nach langen und gründlichen Behandlungen, oft sogar mit Stimmeneinsammeln entschieden wird, und das an die Magnaten zu richtende Nunzium in der Ständesitzung bereits fertig vorgelegt und dort mit einem einfachen „Maradjon" (es bleibe) angenommen wird. Doch kann gesetzlich nur der in der Reichssitzung gefaßte Beschluß als die Meinung der Deputirtentafel betrachtet werden. Wenn die beiden Tafeln sich nicht einigen können, so sollten sie gemeinschaftliche Sitzungen halten; doch geschieht dies jetzt selten, und werden wir dessen Grund später finden, wenn wir von der Abstimmung sprechen. Darum wird jeder bestrittene Gegenstand lieber auf bessere Zeiten verschoben; denn solche Fälle wie der von 1550, wo jede der zwei Tafeln, indem sie sich über den vom graner Erzbischof

und lövölder Prior abzulegenden Eid nicht einigen konnten, ihre Beschlüsse gesondert dem König unterbreitete — kommen heute nicht vor. Uebrigens werden auch gegenwärtig gemischte Sitzungen gehalten, und zwar jedesmal, wenn eine Botschaft an den König gesendet oder eine königliche Botschaft verlesen, sowie auch die Palatins- und Kronhüterwahl in gemischten Sitzungen vorgenommen wird. —

Daß die Kommittenten ihre Vertreter mit Instruktionen versehen können, ist natürlich, und darum waren die Instruktionen bei uns seit ältester Zeit üblich. Fraglicher ist es aber: ob sich die bindende Kraft dieser Instruktionen blos auf die Hauptprinzipien und auf die eigenen Beschwerden und Forderungen der Gespannschaften, oder auch auf alle kleinern Einzelnheiten erstrecken solle? Letzteres widerstrebt geradezu der Natur jeder Berathung und dem Zwecke der Reichsversammlung, und kann als wahre Verkehrtheit bezeichnet werden, weil ja dann die Absendung von Vertretern ganz überflüssig, es vielmehr genügend wäre, durch einen Ausschuß diese Instruktionen der Behörden zu sammeln und dadurch den Willen des Landes zu erfahren. Es stehen den Gespannschaften manche Mittel zuegbote, um das Betragen ihrer Vertreter zu überwachen, und die detaillirte Instruktion ist gewiß das unzweckmäßigste derselben.

Die Deputirtentafel hat schon seit alten Zeiten ihr

Protokoll, die Magnatentafel führt ein ſolches erſt ſeit 1840; beide werden gedruckt. Landesſprache iſt nur die magyariſche. Die Sitzungen beider Tafeln ſind öffentlich. Auf die Gallerie wird Jedermann ohne Karte zugelaſſen, in der Nationaltracht und mit dem Degen an der Seite auch in den Saal ſelbſt. Unſere Sitzungen haben demnach eine größere Oeffentlichkeit als die engliſchen und franzöſiſchen, was als ein kleiner Erſatz für den Mangel der freien Preſſe gelten mag. Die Magnaten nehmen ihre Sitze nach der früher erwähnten Rangordnung ein, den Deputirten ſind nach jeweiliger Anordnung ihre Sitze angewieſen.

§. 46. Gegenſtände des Reichstags.

Es ſind folgende:

1. Die Krönung des Königs.

2. Die Wahl des Palatins und der Kronhüter.

3. Die Naturaliſirung (Indigenatsertheilung) auswärtiger Magnaten und Adelige.

4. Kann der König ſelbſt königliche Freiſtädte kreiren, doch müſſen ſie reichstäglich inartikulirt werden, um reichsſtändiſches Recht zu beſitzen.

5. Die Bewilligung der regelmäßigen, blos vom Nichtadel, den königlichen Freiſtädten und freien Bezirken gezahlten Kriegsſteuer geſchieht ebenfalls vom Reichstag, und zwar von einem Reichstag zum andern, und ſeit dem Reichs-

tag von 18$\frac{32}{36}$ durchaus auf nicht länger, indem die Kriegssteuer, wenn nach Ablauf des dritten Jahres kein Reichstag gehalten wird, mit dem ersten Tag des vierten Jahres von selbst aufhört. Nach altem Brauch wird die Summe dieser Kriegssteuer weder ins Gesetz eingetragen, noch deren Eintreibung von den Ständen verbürgt.

6. Kann nur der Reichstag die vom Adel zu leistenden außerordentlichen Subsidien an Geld oder Naturalien bewilligen.

7. Die Festsetzung des Salzpreises.

8. Ueber die Dreißigstämter berathschlagten die Stände in den Gesetzartikeln 1659: 57; 1681: 44 und 79; — 1715: 75 und 91; 1723: 119; 1729: 2 und 1807: 5.

9. Bestimmt der Reichstag die Zahl, die Dienstzeit und Stellungsweise der zum regulairen Militär erforderlichen Rekruten.

10. Organisirt er die Adelsinsurrektion, die jedoch nur vom König zu den Waffen gerufen werden kann.

11. Die Abhülfe der Landesbeschwerden.

12. Steht die gesetzgebende Macht in ihrer ganzen Ausdehnung nur den reichstäglichversammelten Ständen mit dem gesetzlichgekrönten König zu, d. h. die eine Hälfte kann ohne Hinzutreten der andern weder ein neues Gesetz bringen, noch ein älteres aufheben oder auslegen.

§. 47. Allgemeine Rechte der Reichsstände, außerhalb des Reichstags.

All' Jene, welche das Gesetz unter der allgemeinen Benennung „Adel" umfaßt, folglich die römisch- und griechisch-katholische höhere Geistlichkeit, die Magnaten, Adelige und einzeln genommen die königlichen Freistädte, sind vor dem Gesetz und Gericht einander gleich.

Die gemeinschaftlichen Grundrechte dieses Adels können nach dem neunten Artikel vom ersten Buche des Tripartitum auf folgende drei Punkte zurückgeführt werden:

1. Die Person eines jeden Adeligen ist frei und unverletzlich, darum darf er auf einen bloßen Verdacht nicht eingezogen, sondern muß auf freiem Fuß vor Gericht geladen und kann nur dann bestraft werden, wenn er nach ordentlichem Prozeß schuldig befunden worden. Ausgenommen sind hievon Majestätsverbrecher, Straßenräuber, die auf frischer That Ergriffenen, die unter Militärbehörde Gehörigen, und der Veruntreuung bezüchtigte öffentliche oder herrschaftliche Beamte.

2. Liegende Adelsgüter kann seit dem Gesetzartikel 1844: 4 auch der Nichtadelige kaufen. Das liegende Allodialgut des Adeligen und sein bewegliches Vermögen ist von jeder direkten Steuer, vom Zehnt und innerhalb der Landesgrenzen auch von aller Mauth und Dreißigstzoll frei. Auf seinem Adelshof braucht er keine Militäreinquarti-

rung anzunehmen, und wenn er zu außerordentlichen Landesausgaben beitragen soll, so kann er nur vom Reichstag besteuert werden. Doch müssen die in königlichen Freistädten oder auf Bauerngründen wohnenden Adeligen von ihren Gründen die regelmäßige Kriegs- und Haussteuer entrichten, für ihre nichtadeligen Aecker und Weingärten wie jeder Andere roboten und den herrschaftlichen Neunt zahlen, sowie auch adelige Kaufleute von ihren Waaren den Dreißigstzoll entrichten. Für all' diese Vorrechte ist der Adelige verpflichtet: das Vaterland, wenn es angegriffen wird, persönlich und auf eigene Kosten zu vertheidigen, bezieht aber außerhalb des Landes königlichen Sold.

3. Der ungarische Adel betrachtet nur den gesetzlich-gekrönten König als sein Oberhaupt, und darum wurde auf dem Reichstag von 1791 festgesetzt, daß bei Erledigung des Thrones der Kronerbe sich binnen sechs Monaten krönen lasse, und bis zur Krönung auch seine Privilegien ungültig seien.

§. 48. Rechte der katholischen hohen Geistlichkeit.

Diese Rechte sind entweder gemeinschaftliche, deren die hohen Geistlichen als Adelige genießen, oder allgemeine, die jedem Prälaten, oder individuelle, die dem einen oder andern hohen Geistlichen zustehen. Die allgemeinen Rechte der Prälaten sind folgende:

Jeder Erzbischof, Bischof, Abt, Probst, Domherr und Plebanus besitzt, da er zu dem wirklichen Reichsadel gezählt wird, alle jene Adelsrechte, die wir im vorigen §. aufgezählt. Ihre Kirchengüter können sie infolge des Amortisationsgesetzes nicht vermehren, und die begüterten Ordensgeistlichen können selbst von ihren avitischen Familiengütern nur $^1/_{10}$ bekommen, das aber auch nicht mehr als 5000 Fl. werth sein darf; die Prälaten jedoch können wie die übrigen Adeligen erben. — Sie können nur über den dritten Theil ihres Vermögens testamentarisch verfügen (mit Ausnahme der Kapitel- und Konventmitglieder), wenn sie nicht vom König die Erlaubniß dazu besonders erhalten. Sie beziehen nach altem Brauch von allem nichtadeligen Grund den Zehnt, der aber größtentheils eingelöst wird, und zwar an den Grenzen vom König, anderwärts durch die Grundherrschaften, welche durch ewige oder zeitweilige Verträge denselben pachten und ihn mit baarem Gelde bezahlen. Wenn Prälaten vor Gericht als Zeugen geladen werden, so vertritt ihre Gewissensbetheuerung die Stelle des Eides. Diözesanbischöfe können unter eigenem Siegel Anwälte, die Kapitelherren Bevollmächtigte bestellen.

Was die individuellen Rechte anbelangt, so ist der graner Erzbischof, der seit Beginn des ungarischen Reichs vieler und ausgezeichneter Vorrechte und Privilegien genoß, das Oberhaupt der gesammten katholischen

Geistlichkeit. Er ist seit 1452 der geborene Gesandte (legatus natus) des römischen Stuhles, Primas von Ungarn, an welche Würde Karl VI. im Jahr 1715 auch den Fürstentitel knüpfte und Prälat des St. Stefanordens; er ist ferner nach unsern Gesetzen der oberste Sekretär und Kanzler von Ungarn, weshalb das doppelte königliche Siegel, mit welchem noch bis heute die Adelsdiplome ausgefertigt werden, bei ihn verwahrt wird; der beständige und wirkliche Obergespann der graner Gespannschaft und Beisitzer des königlich ungarischen Statthaltereiraths; einer der ordentlichen Landesrichter, welch' glänzendes Amt gegenwärtig darin konzentrirt wurde, daß er Mitrichter bei der Septemviraltafel ist, zur königlichen Tafel aber zwei Beisitzer ernennt, welche aus der königlichen Schatzkammer bezahlt werden. Er krönt auch den König. Und da er in alten Zeiten Oberaufseher (pisetarius) der königlichen Münzämter war, so erhielt er für diese Verpflichtung von jeder Mark Gold oder Silber den 48. Theil, und wiewol er jetzt der direkten Oberaufsicht enthoben ist, so bringt dieser Abfall doch noch 12—18,000 Fl. jährlich.

Nach dem graner Erzbischof hat der römischkatholische Bischof von Siebenbürgen, der ebenfalls zur hohen ungarischen Geistlichkeit gehört, die meisten Vorrechte; namentlich ist er 1. königlicher Statthaltereirath; 2. ernennt er frei sieben wirkliche Domherren; 3. ernennt er aus

der Diözesangeistlichkeit für die fünf siebenbürgischen königlichen katholischen Gimnasien die Professoren; 4. besitzt er das Recht freier Testamentirung; 5. ist er Aufseher des klausenburger katholischen Spitals; 6. besitzt er einen Herrn- und Appellationsgerichtsstuhl, von welchen die Prozesse auf dem Wege des Rekurses nur an Se. Majestät appellirt werden, auch können, mit Ausnahme einiger Prozeßangelegenheiten, die bischöflichen Unterthanen und die Juden von Gyulafejérvár nur vor diesen Gerichtsstuhl zitirt werden; 7. ist er der oberste Schutzherr der Juden, denen er in ganz Siebenbürgen die Rabinen bestellt.

Der erlauer Bischof mußte in frühern Zeiten den vierten Königssohn auf seine Kosten erziehen lassen. Das alte Vorrecht des fünfkirchner Bischofs: ein erzbischöfliches Pallium tragen zu dürfen, wurde 1754 vom Papst Benedikt XIV. neuerdings bestätigt. Der vesprimer Bischof war in alten Zeiten Kanzler der ungarischen Königinnen und fordert er noch gegenwärtig das Krönungsrecht derselben. Der agramer und raaber Bischof wie der Abt von St. Martinsberg besitzen ebenfalls eigne Prädialstühle, in welchen sie wie der graner Erzbischof Lehnsgüter vergeben können.

Nach den Bischöfen folgen die Aebte und Pröbste. Die Kapitel sind entweder Kapitulare oder Konventuale; diese stehen unter Pröbsten, jene unter Erzbischöfen oder

Bischöfen. Sie sind glaubwürdige Stellen im Lande, wo nemlich Testamente, auf ewige Zeiten gemachte Fassionen und andere gesetzliche Akte mit allgemeiner Authentizität niedergelegt werden können. Der bácsaer Prädialstuhl in der raaber Gespannschaft gehört dem raaber Kapitel.

§. 49. Landesrechte der Protestanten.

Diese basiren auf den Friedensschlüssen von 1606 und 1640, auf den Gesetzen von 1608 und 1647, ferner auf den Gesetzartikeln 1791: 26 und neuestens 1844: 3, und sichern den Protestanten völlige Religionsfreiheit, Gleichstellung mit den Angehörigen der katholischen Kirche und die volle Autonomie ihres Schul- und Kirchenwesens.

§. 50. Rechte der Magnaten.

Die Magnaten erlangen ihre Würde durch das Amt, wie die Reichsbarone, die zwei Kronhüter, die Obergespäne und der Gouverneur von Fiume, oder durch die Geburt, wie geborene Fürsten, Grafen und Barone. Es erhellet hieraus, daß auch solche Männer, die ihrer Geburt nach blos zum niedern Adel gehören, Magnaten werden können. Jeder Magnat wird durch ein besonderes Schreiben zum Reichstag einberufen, wo er

entweder an der obern Tafel persönlich erscheint, oder einen Stellvertreter zu der untern Tafel senden kann.

§. 51. Rechte der königlichen Freistädte und der Bürger.

Jede reichstäglichinartikulirte königliche Freistadt schickt auf den Reichstag zwei Deputirte, die an der untern Tafel Sitz und Stimme haben. Die Gesammtheit dieser städtischen Vertreter bildet den vierten Reichsstand. Die Städte können als Krongüter (peculium regium) nie verkauft werden. Da eine königliche Freistadt, d. h. die Gesammtheit ihrer Bürger, Einen Adeligen vorstellt, so kann sie sowol innerhalb als außerhalb ihrer eigenen Grenzen liegende Gründe besitzen, auf denen sie all' jene Rechte übt, welche mit der grundherrlichen Macht verbunden sind. Doch kann sie gesetzlich nicht mehr Güter ankaufen, als sie gegenwärtig bereits besitzt. Der städtische Rath entscheidet alle Angelegenheiten, welche städtische liegende Gründe betreffen, und zwar in diesem Punkte auch inbezug auf Adelige, in Rechtssachen der Unadeligen aber urtheilt er über Alles und übt auch peinliche Gerichtsbarkeit. Das Eigenthum des ohne Erben verstorbenen Bürgers erbt nicht der königliche, sondern der städtische Fiskus; Ersterer nur im Falle des Hochverraths und Treubruchs. Die Stadt hat das Recht und die Macht des Kirchenpatronats; sie kann

Märkte halten und während derselben das Marktgericht üben. Sie wird von 40—120 Wahlbürgern vertreten, welche, und zwar auf Lebenszeit, eben durch diese Wahlbürgerschaft oder den sogenannten äußern Rath ernannt werden. Dieser äußere Rath wählt jährlich, oder nach seinem Privilegium von Zeit zu Zeit, mit Genehmigung der Hofkammer: den Stadtrichter, den Bürgermeister und die übrigen Beamten, welche sämmtlich aus der städtischen Kasse besoldet werden. Die Städte sind nicht verpflichtet Vorspannspferde zu geben, wol aber müssen sie die regelmäßige Kriegssteuer bezahlen, Soldaten unterhalten, Rekruten stellen, königlichen Zensus bezahlen, mit dem Adel gemeinschaftlich die Adelssubsidien beschaffen, und jede derselben zur Adelsinsurrektion Einen Reiter stellen. Der einzelne Bürger zahlt im ganzen Lande weder Mauth noch Platzgeld, kann jedes Amt begleiten, seine bürgerlichen Prozesse über 60 Fl. zum Tavernikal- oder königlichen Personalstuhl appelliren, ja die Bürger der Tavernikalstädte können in Prozessen von 300 Fl. oder mehr, sogar an die Septemviraltafel appelliren, sowie auch seit 1791 der Kriminalprozeß eines jeden Bürgers bis an den Thron befördert werden kann.

§. 52. Rechte der freien Bezirke und anderer Privilegirten.

Außer den Bürgern der königlichen Freistädte gibt es noch zahlreiche Bewohner Ungarns, die sehr schöne Vorrechte besitzen, und welche, indem sie sich von der grundherrlichen Macht losgekauft oder unter dieser gar nicht gestanden hatten, verschiedene Vorrechte erlangten, von einem selbstgewählten Magistrat verwaltet werden, und manche derselben sich auch an der Gesetzgebung betheiligen. Sie bewohnen theils ganze Bezirke, theils einzelne Städte und Orte, oder wohnen zerstreut. Die freien Bezirke sind wieder viererlei, nemlich: 1. solche, deren einzelne Einwohner persönlich adelig sind; 2. solche, wo die Gesammtheit der Einwohner Einen Adeligen ausmacht, und die eigene Porten, einen eigenen von der Gespannschaft unabhängigen Magistrat, wie auch Sitz und Stimme am Reichstag haben; 3. solche, welche eigene Porten und einen eigenen Magistrat, aber keine Stimme am Reichstage haben; 4. solche, die zwar keines der ebengenannten Vorrechte besitzen, aber doch von dem gewöhnlichen Unterthanendienst frei und mancher kleinen Vorrechte theilhaftig sind. Zur ersten Gattung gehört der adelige Bezirk vom Turopolya; zur zweiten der Bezirk der Jazigen und Kumanen; zur dritten können die

16 Zipſerſtädte gezählt werden; zur vierten die freien Bezirke von Großkikinda und von Theißkron.

1. Der adelige Bezirk von Turopolya, welcher in der agramer Geſpannſchaft liegt, gegenwärtig aus 32 Ortſchaften beſteht und im Jahre 1826 500 Adelsfamilien zählte, wurde von Bela IV. zuerſt von der Geſpannſchaftsjurisdiktion geſondert und mit Adelsvorrechten beſchenkt, die er bis heute übt. Er hält zu Großgoricza unter ſeinem eigenen Grafen Verſammlungen, übt peinliche Gerichtsbarkeit, führt ein eigenes Siegel und wird auf dem ungariſchen Reichstag durch ſeinen Grafen an der untern Tafel vertreten. In politiſchen und Verwaltungsangelegenheiten hängt er von der agramer Geſpannſchaft ab, deren Beſchlüſſe jedoch durch den turopolyer Grafen vollzogen werden.

2. Der Diſtrikt der Jazigen und Kumanen hat 1745 von Maria Thereſia ein neues Freiheitsdiplom erhalten, und können die Hauptpunkte ſeiner noch bis jetzt vollkräftigen Privilegien in Folgendem zuſammengefaßt werden: a) Außer dem Palatin, deſſen Kapitän und den aus dem Volke gewählten Richtern, kann Niemand in Prozeſſen gegen die Jazigen und Kumanen entſcheiden, mit Ausnahme von Kirchen- und Grenzſtreitigkeitsprozeſſen, die im Geſetzartikel 1635: 19 genannt werden, oder wenn der Prozeß ſolche Güter betrifft, die Jemand außerhalb des Diſtriktes beſitzt, oder wenn Je-

mand außerhalb des Distrikts ein Kriminalverbrechen begangen und auf frischer That ertappt wurde. b) Zahlen sie für ihre Person und Waaren nirgends irgendwelche Mauth, auch keinen Zehnt, doch müssen sie den königlichen Dreißigst bezahlen. c) Dürfen sie wegen eigener oder eines Mitbürgers Schulden nicht verhaftet werden. d) Den Palatinal-Oberkapitän kann der Palatin selbst ernennen, unter dessen Vorsitz dann die Einwohner ihre Distriktsbeamten wählen, die Ortsrichter jedoch und andere Beamtete können sie ohne allen äußern Einfluß aus ihrer eignen Mitte oder von woimmer frei wählen. e) Die zu den 3 Distrikten gehörigen Gebiete sind ihnen zur Nutznießung für immer überlassen, dürfen jedoch nicht veräußert werden. f) In Rechten und Pflichten sind ohne Ausnahme alle Einwohner gleich. g) Besitzen die katholischen Gemeinden das Patronatsrecht. h) Jeder der drei Distrikte kann unter Vorsitz des Kapitäns peinliche Gerichtsbarkeit üben, doch steht in Kriminal- wie in Zivilprozessen die Appellation an den Palatin frei, an seinen Stellvertreter oder in deren Ermangelung an die königliche Kuria. i) In allen bürgerlichen Angelegenheiten, die entweder ihre Vorrechte oder ihre Zivil- und Kriminalprozesse betreffen, hängen sie nur vom Palatin, als dem obersten Richter der Jazigen und Kumanen, ab, in politischen Angelegenheiten jedoch unterstehen sie dem königlich ungarischen Statthaltereirath.

Dieſe drei Diſtrikte nehmen gegenwärtig einen Flächeninhalt von 85 □Meilen ein und zählten im Jahre 1846: 195,233 Einwohner; und zwar namentlich: Jazigien 17 □Meilen mit 67,049 Einwohner, Kleinkumanien 48 □Meilen mit 71,026, und Großkumanien 20 □Meilen mit 57,158 Einw. Sie ſind alle reine Magyaren; dem Glauben nach ſind die Jazigen größtentheils katholiſch, die Großkumanier reformirt, während in Kleinkumanien beide Konfeſſionen gleichmäßig vertreten ſind. Die drei Diſtrikte zählen zuſammen 25 Gemeinden und 55 Pußten. Auf die Generalverſammlung, welche gewöhnlich zu Jászberény gehalten wird, ſchickt jede Gemeinde ihren Vertreter. Jede Gemeinde übt das beſondere Anſiedelungsrecht und können daher liegende Gründe nur von einem ſchon Begüterten oder einem aufgenommenen Inſaſſen angekauft werden.

Die gegenwärtigen Bewohner des Haidukendiſtrikts ſind Abkömmlinge jener Haiduken, welche ſich dem ſiebenbürgiſchen Fürſten Stefan Bocskay angeſchloſſen, ihn in allen ſeinen Kämpfen treulich unterſtützt und ſich immer durch beſondere Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Sie wurden dafür von dieſem Fürſten mittels des Diploms vom 12. December 1605 alle nach Köpfen deutlich zu ungariſchen Edelleuten gemacht, und damit ſie ſich nicht an verſchiedenen Orten zerſtreuen, ſondern zuſammenwohnen können, gab er ihnen die Stadt Großkálló, die

ganzen verwüsteten Ortschaften Nánás, Dorog, Varjas, und die in den Ortschaften Hadház, Vámospércs, Sima und Vid gelegenen Besitzungen, welche zu seiner tokayer Herrschaft gehörten, mit allen daranhaftenden königlichen Rechten; dergestalt, daß sie dieselben als Donationsadelige besitzen, von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Steuer, vom Zehnt, Mauth und Kameraldienst frei, und blos verpflichtet sein sollen, persönlich und auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten. Unter denselben Bedingungen schenkte dieser Fürst am 2. Februar 1606 den unter ihrem Kapitän Fekete tapferkämpfenden Haiduken die Stadt Szoboßló. Der Reichstag von 1608 verlangte, daß ihm all' diese Bocskay'schen Schenkungsbriefe zur Prüfung unterbreitet würden. Das geschah auch, und wurden diese Schenkungsurkunden von Mathias II. am 1. April 1613, während des Reichstags, bestätigt. Der Haidukendistrikt hat durch den Gesetzartikel 1791: 29 als eigene Gerichtsbarkeit auf dem Reichstag Sitz und Stimme erlangt, welches Recht er bis jetzt übt. Der Distrikt besteht auf einem Flächeninhalte von 17 □Meilen aus den sechs Städten: Böszörmény, Szoboßló, Hadház, Nánás, Dorog und Vámospércs, zählt 66,521 Einwohner, sämmtlich Magyaren und die mit Ausnahme des griechischkatholischen Dorog sämmtlich reformirt sind. Ihr erster Vorgesetzter ist der Oberkapitän, den die Städte ohne allen fremden Einfluß wählen und

an den die Erlasse des königlichen Statthaltereiraths, von welchem der Distrikt in den gemeinsamen politischen Angelegenheiten abhängt, gesendet werden. Uebrigens besitzen die Haiduken ihre Gründe als wirkliche Adelsgründe. Gegenwärtig zahlen sie ordentliche Kriegssteuer, stellen Rekruten, betheiligen sich an der Adelsinsurrektion, werden aber auch bei Repartition der Adelssubsidien nicht vergessen. —

Das ungarische Litorale von Fiume, das einen Flächeninhalt von 6½ □Meilen und 48,489 Einwohner hat, zerfällt eigentlich in drei Gerichtsbarkeiten, nemlich: die Stadt Fiume, die Stadt Bukkari und den Küstenkameralbezirk, der die Kameralherrschaften von Vinodol, Hrelin und Bukkari umfaßt. Diese drei Behörden unterstehen, und zwar in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, dem Gouverneur von Fiume, der zugleich Stadthauptmann und Militärkommandant der Städte Fiume und Bukkari ist, und an der ungarischen Magnatentafel Sitz und Stimme hat. Die Städte Fiume und Bukkari schicken jede einen besonderen Deputirten zu der Deputirtentafel.

3. Die 16 zipser Städte mit einem Umfang von 16 □Meilen und 34,217 größtentheils deutschen Einwohnern, die dem Glauben nach in gleichen Theilen zur katholischen und lutherischen Kirche gehören, stehen unter einem eignen Grafen und besitzen einen eignen von der Gespannschaft in jeder Beziehung unabhängigen Ma-

gistrat. Gemäß des von Maria Theresia erhaltenen Freiheitsbriefs zahlen sie dem König 16,855 Fl. für die freie Nutznießung ihrer Gründe, außerdem eine Kriegssteuer nach Porten. Sitz und Stimme am Reichstag besitzen sie nicht.

4. Als die vierte Gattung freier Distrikte hatten wir die privilegirten Kameraldistrikte von Theißkron und Großkikinda bezeichnet, deren ersterer der bácser, der andere der torontáler Gespannschaft einverleibt wurde. Sie besitzen zwar weder eigne Porten noch das Reichstagsrecht, leisten aber nicht die gewöhnlichen Unterthanendienste, sondern zahlen dem König jährlich eine bestimmte Summe und genießen verschiedene Vorrechte. Ihre eignen Magistrate stehen unter der Gespannschaftsbehörde.

Außerhalb diesen freien Bezirken gibt es noch verschiedene Arten freier Bürger, wie: die Prädialisten, d. i. Kirchlichadeligen, Privilegirten, Kontraktualisten, Dezimalisten, Soltészen und Befreite. An Zahl und Bedeutung sind die Erstgenannten die bemerkenswertheften. Der Prädialist zahlt von seinem Prädialgrunde keine Steuer, entrichtet keinen Zehnt, ist von der Mauth und der Soldatenerhaltung frei, muß aber bei der Adelsinsurrektion auf eigne Kosten ausrücken. Uebrigens gilt der Prädialist nicht als Landesadeliger, und genießt daher außerhalb seines Prädialstuhles keine Adelsrechte.

Privilegirte Städte (nicht zu verwechseln mit den

königlichen Freistädten) sind: Großwardein, Erlau, Miskolcz, Kecskemet, Großkörös, Losoncz, Vesprim, Pápa, Dotis, Steinamanger, Sömmerein, Nyiregyháza, Rosenau, Binga, Waizen u. s. w. Ihre Privilegien sind mannigfach, darum können wir sie hier nicht einzeln aufzählen; doch haben sie alle das Eine gleiche Recht, daß sie keine Unterthanendienste leisten müssen.

§. 53. Zustand und Verhältniß des Bauern.

Die Rechte des ungarischen Bauern erstrecken sich auf Folgendes:

1. Er ist nicht mehr an die Scholle gebunden, sondern kann frei ziehen, sobald er seinen Verpflichtungen gegen den Grundherrn oder gegen Private genügegethan.

2. Alle Nichtadeligen, sie mögen unter einer Grundherrschaft stehen oder nicht, können ihre Prozesse über Geldforderungen oder persönliche Verletzungen gegen Jedermann auf ihren eigenen Namen führen; so wie ihnen auch

3. die Appellation erlaubt ist in jenen Kriminalprozessen, in welchen der Nichtadelige mit einem Edelmann zugleich angeschuldigt ist, und Letzterer von dem Appellationsrecht Gebrauch macht.

4. Können sie auch alle Aemter begleiten, den Adel erwerben und jede Lebensart frei wählen, sowie auch adelige Güter ankaufen.

5. Können Einzelne sowol als ganze Gemeinden durch Auszahlung einer gewissen, zwischen ihnen und den Grundherren vertragsmäßig zu bestimmenden Summe sich von allen grundherrschaftlichen Leistungen, Diensten und Abgaben vollständig und für immer ablösen.

Verpflichtet hingegen ist der Bauer: Alle Staatslasten mit den Bürgern der königlichen Freistädte und der freien Bezirke zu tragen. Er zahlt die Kriegssteuer, mit welcher das stehende Militär erhalten wird; er beschafft die Domestikalkasse, aus welcher die höhern und niedern Gespannschaftsbeamten bezahlt werden; er allein baut ferner die Straßen; er muß den reisenden Gespannschaftsbeamteten, sowie dem Militär Vorspann geben, freilich für feste Bezahlung, die aber sehr niedrig taxirt ist; er liefert Rekruten zum regulären Militär und bequartirt das stationirende; er bezahlt den Pfarrer, den Prediger, den Schulmeister, den Ortsnotär, den Feld- und Waldhüter und den Hirten; er ist verpflichtet, die in seinem Bezirke befindlichen Straßen, Brücken, Kirch-, Schul- und Ortsgebäude in gutem Stande zu erhalten, und endlich vom Ertrag seines Bodens dem Grundherrn den Neunt und — welchem Glauben er auch angehöre — der katholischen Geistlichkeit den Zehnt zu geben.

Drittes Buch:

Ungarns Staatsverwaltung.

Erſter Abſchnitt: Politiſche Dikaſterien.

§. 54. Eintheilung des ungariſchen Reichs.

Wir haben in den vorausgegangenen zwei Büchern ſchon oft von einem Ungarn in weitern, im engern Sinne und einem eigentlichen Ungarn, wie auch von deſſen Eintheilung in Kreiſe, Geſpannſchaften, Bezirke u. ſ. w. geſprochen. Es dürfte daher ſchon darum am Orte ſein, iſt aber vollends zum Verſtändniß der jetztfolgenden Darſtellung der ungariſchen Staatsverwaltung nöthig, eine näherbeſtimmte Erklärung jener Bezeichnungen und Eintheilungen zu geben, was wir denn auch hiermit in möglichſter Kürze thun wollen.

Ungarn im weitern Sinne umfaßt auch das benachbarte Schweſterland Siebenbürgen, das mit demſelben Jahrhunderte hindurch Einen Staatskörper gebildet, und, wiewol dies jetzt nicht mehr der Fall, doch mit

demſelben unter Einem Herrſcher ſtehet, nach denſelben Fundamentalgeſetzen regiert und auch vorzüglich vom ungariſchen Stamme beherrſcht wird. Ungarn im engern Sinne umfaßt die „Nebenländer", namentlich Kroatien und Slavonien, die in jeder Beziehung einen Theil des ungariſchen Staatskörpers bilden und durch ungariſche Geſetze beherrſcht werden. Das eigentliche Ungarn ſchließt auch die Nebenländer und Provinzen aus und umfaßt blos das Mutterland Ungarn.

In politiſcher Hinſicht zerfällt Ungarn: a) in das bürgerliche Ungarn; b) in das bürgerliche Kroatien und Slavonien; und c) in die Militärgrenze. Mit Einſchluß der drei, uneigentlich ſlavoniſch genannten Geſpannſchaften: Sirmien, Veröcze und Poſega, und der durch den Geſetzartikel 1836: 21 Ungarn wiedereinverleibten ſiebenbürgiſchen Geſpannſchaften: Kraßna, Mittelßolnok und Zaránd, zählt das bürgerliche Ungarn 52 Geſpannſchaften und 4 freie Diſtrikte; Kroatien 8 Geſpannſchaften und 1 Diſtrikt; zu Slavonien werden, aber mit Unrecht, die obengenannten 3 Geſpannſchaften gerechnet. Der ſchmale Grenzſtrich, der ſich zwiſchen Ungarn, Kroatien und dem türkiſchen Gebiet hinzieht und nur von Soldaten bewohnt iſt, bildet die Militärgrenze, die von den Geſpannſchaften ganz unabhängig iſt und in 5 beſonderen Grenzbezirken 13 Regiments- und 2 Bataillonsbezirke zählt. — Die königlichen Städte, deren

Ungarn 45, Kroatien 7, die Militärgrenze 1 zählt, sind in mancher Beziehung den Gespannschaften untergeordnet, besitzen aber doch eine eigene und unabhängige politische Verwaltung, und können daher ebenfalls als selbstständige Jurisdiktionen betrachtet werden. Somit wären im engern Ungarn 128 selbstständige politische Gerichtsbarkeiten, und zwar 55 Gespannschaften, 5 freie Bezirke, 13 Regiments-, 2 Bataillonsbezirke und 53 königliche Städte. — Die Eintheilung in Gespannschaften ist sehr alt und datirt schon von St. Stefan; doch ist die Vertheilung eine sehr ungleiche, indem z. B. Bihar, Pest, Marmaros und Bács einen Flächeninhalt von 170—200, dagegen Torna, Gran, Kraßna und Turócz von nur 10—20 □Meilen haben.

In juridischer Hinsicht zerfällt Ungarn in 4 Kreise, nemlich: dies- und jenseits der Donau, dies- und jenseits der Theiß, ferner Kroatien sammt den oberwähnten 3 slavonischen Gespannschaften. Zum diesseitigen Donaukreis gehören folgende 13 Gespannschaften: Arva, Liptó, Turócz, Trencsin, Neutra, Preßburg, Bars, Hont, Gran, Nógrád, Sohl, Pest und Bács; zum jenseitigen Donaukreis folgende 11: Wieselburg, Raab, Oedenburg, Eisenburg, Szalad, Sümegh, Baranya, Tolna, Weißenburg, Komorn und Vesprim; zum diesseitigen Theißkreis folgende 10: Sáros, Zips, Torna, Gömör, Borsod, Heves, Zemplin, Ungvár, Beregh und Abauj; zum

jenſeitigen Theißkreis folgende 15: Marmaros, Ugocſa, Szathmár, Kraßna, Mittelßolnok, Szabolcs, Bihar, Békés, Csanád, Csongrád, Arad, Zaránd, Kraſſó, Temes und Torontál. Der Diſtrikt von Kroatien und der mit demſelben vereinigte Diſtrikt jenſeits der Drau umfaſſen je 3 Geſpannſchaften, d. h. zuſammen folgende 6: Agram, Varasdin, Kreuz, Poſega, Verócze und Sirmien. In wechſelgerichtlicher Hinſicht zerfällt das Land in 8 Diſtrikte.

In kirchlicher Hinſicht haben die verſchiedenen Religionsparteien verſchiedene Abtheilungen. So zählen die Römiſchkatholiſchen 3 erzbiſchöfliche, 17 biſchöfliche und 1 erzäbtliche Diözeſe; die Griechiſchkatholiſchen 4 biſchöfliche, die nicht unirten Griechen 1 erzbiſchöfliche und 7 biſchöfliche Diözöſen. Die Proteſtanten, wie die Reformirten theilen das Reich in 4 Superintendenzen, die jedoch mit den 4 politiſchen Landeskreiſen nicht zuſammenfallen, da z. B. die im diesſeitigen Donaukreis gelegenen Geſpannſchaften: Hont, Bars u. ſ. w. zur reformirten Superintendenz jenſeits der Donau u. ſ. f. gehören.

In militäriſcher Hinſicht wird das Reich in 4 Kriegskommandos eingetheilt. Das ungariſche oder ofener umfaßt das ganze bürgerliche Mutterland, mit Ausnahme von Temes, Kraſſó, Torontál, Sirmien, Verócze und Poſega; das banater oder temesvárer Kom-

mando umfaßt: Temes, Kraſſó und Torontál, die Bezirke der deutſchbanatiſchen und wallachiſchbanatiſchen Grenzregimenter und des illiriſchbanatiſchen Grenzbataillons; unter das ſirmier oder peterwardeiner Kommando gehören: Sirmien, Veröcze und Poſega, die Grenzregimenter von Brod, Peterwardein, Gradiska, und der Eſaiküſtenbezirk; endlich unter das kroatiſche oder agramer: Varasdin, Kreuz, Agram, der fiumer Küſtenbezirk und die Grenzregimentsbezirke von Kreuz, St. Georg, der erſte und zweite Banal-Grenzregimentsbezirk, ſowie die Regimentsbezirke von Szluin, Ogulin, Ottohacz und Likka.

Zur Eintreibung der durch die Gerichtsbarkeiten zu entrichtenden Kriegsſteuer, ferner zur Regelung der Militäreinquartierungs- und Verpflegungsangelegenheiten ſind von militäriſcher ſowol als von bürgerlicher Seite eigene Kommiſſare ernannt. Demzufolge wird das ganze Reich in 10 Provinzial-Kommiſſariatsdiſtrikte eingetheilt: a) Der preßburger, mit den Geſpannſchaften Preßburg, Neutra, Trencſin, Wieſelburg, Raab und Komorn; b) der neuſohler mit: Arva, Liptó, Turócz, Bars, Sohl und Hont; c) der ödenburger mit: Oedenburg, Eiſenburg, Szalad und Vesprim; d) der ofener mit: Peſt, Nógrád, Heves, Gran, Weißenburg, Eſongrád, Eſanád, Arad, Békés und den Diſtrikten der Jazigen und Kumanen; e) der kaſchauer mit: Abauj, Zemplin, Sáros, Zips, Gömör, Torna, Borſod, Ungvár und den 16

Zipserstädten; f) der debrecziner mit: Marmaros, Szathmár, Szabolcs, Bihar, Ugocsa, Beregh und dem Haidukendistrikt; g) der fünfkirchner mit: Sümegh, Baranya, Tolna und Bács; h) der sirmier mit: Verócze, Posega und Sirmien; i) der temesvárer mit: Temes, Krassó und Torontál; k) der agramer mit: Varasdin, Agram, Kreuz und dem Küstenlande von Fiume.

Schließlich wird das Land in wissenschaftlicher Beziehung nach den 5 königlichen Akademien in 5 Schuldistrikte: den preßburger, raaber, kaschauer, großwardeiner und agramer; — inbetreff des Bergbaues in 4 Bergdistrikte: den von Niederungarn oder Schemnitz, von Oberungarn oder Schmöllnicz, von Nagybánya und von Oravicza; — und inbetreff des Postwesens in 6 Postbezirke: den ofener, preßburger, kaschauer, temesvárer, varasdiner und esseker, — eingetheilt.

§. 55. Die königlichungarische Hofkanzlei.

Alle Rechte, welche dem König kraft seiner Kirchenpatronats-, Majestäts-, Vollziehungs- und Oberaufsichtsmacht zustehen (mit Ausnahme der äußeren Finanz- und der Militärangelegenheiten), übt er direkt durch und mit Hülfe der zu Wien bestehenden königlichungarischen Hofkanzlei. Unsere Gesetze und Urkunden hatten seit dem 14. Jahrhundert das doppelte königliche Siegel und das geheime königliche Siegel, den obersten Kanzler und den

geheimen Kanzler, genau unterſchieden; und der Letztere war es, den ſie zu den ordentlichen Landesrichtern zählten und der in dem Geſetzartikel 1486: 18 der Personalis praesentia regia genannt wird. Nur zuweilen wurden aus beſonderer königlicher Gnade beide Kanzlerwürden in Einer Perſon vereinigt; ſeit dem 16. Jahrhundert jedoch führt der graner Erzbiſchof und Primas beſtändig dieſe beiden Titel. Da er aber fern vom König wohnt, ſo bewahrt er gegenwärtig nur das doppelte königliche Siegel, mit welchem heute noch auf Empfehlung des Primas die Adelsbriefe ausgefertigt werden, und wird daſſelbe beim Ableben eines jeden Primas dem König zurückgeſendet, der es erſt dem neuernannten Primas mit der üblichen Anweiſung wieder zurückſchickt. Das wirkliche Kanzleramt führt der oberſte Hofkanzler, der ſeit 1731 immer durch den König aus den weltlichen Magnaten ernannt wird, und Alles, was der König anordnet, mit dem geheimen königlichen Siegel ausfertigen läßt. Außer dem oberſten Hofkanzler, als dem Chef, gehören zur Hofkanzlei noch ein Vizekanzler und mehre Hofräthe und Referendare, welche vom König aus den ausgezeichnetſten Männern des geiſtlichen, Magnaten- und Adelsſtandes gewählt werden. In den Wirkungskreis dieſer hohen Behörde gehört: die Ernennung der katholiſchen Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte und Pröbſte; die Beſtätigung der griechiſchnichtunirten Prälaten, wie die Ver-

waltung der gesammten Religionsangelegenheit; ebenso alle Gnadenvertheilungen, die Verabfolgung königlicher Schenkungsbriefe, Privilegien, mit Wappen versehene Adelsbriefe und ungarische Indigenatsdiplome, wie aller von königlicher Ernennung abhängenden politischen, juridischen Schulämter und Würden. Von dieser Behörde ergehen auch alle Gerichtsbefehle und die Delegirung der Richter in jenen Fällen, wo der König selbst Richter ist. Hier werden Begnadigungs-, freie Geleits- (salvus conductus) und Patronatsbriefe (literae protectionales) ausgefertigt. Hierher gehört auch die Legalisirung unehelicher Kinder, die Obervormundschaft, die Oberaufsicht über Waisen, die Ernennung der Vormünder in Fällen, wo dies nicht durch Testament oder das Gesetz geschehen, sowie alle Prozesse, welche die Erbschaft in Ungarn verstorbener Ausländer betreffen. Die Angelegenheiten der königlichen Städte werden hier entschieden, wie auch solche Kameralangelegenheiten, welche mit den politischen vermischt sind, bei welchen jedoch die Kanzlei im Einverständniß mit der Hofkammer wirkt. Das gesammte Polizeiwesen wird ebenfalls von ihr geleitet.

Was die eigene Behörde der Hofkanzlei betrifft, so ist am bemerkenswerthesten: daß dieses Dikasterium zugleich ein „beglaubigter Ort" ist, demzufolge von demselben Bevollmächtigte und Anwälte bestellt, Gutserbschaftsfassionen, Testamente, Kontrakte und andere Ver-

träge mit gesetzlicher Gültigkeit gemacht werden können. Darum werden auch in der Hofkanzlei die „Königsbücher“ aufbewahrt, welche alle Schenkungs-, Adels- und andere wichtige Urkunden seit Ferdinand I. enthalten, und deren beglaubigte Abschrift im ganzen Lande gesetzliche Glaubwürdigkeit hat. Ferner ist die Hofkanzlei, obgleich statutenmäßig nur ein politischer Verwaltungskörper, doch der höchste Richter in allen Prozessen, welche die Wiedereinsetzung, das Urbarium und die Nachweisung des Adels betreffen. Die Besoldung des obersten Kanzlers hatte Leopold I. auf 1500 Fl. gesetzt, jetzt beträgt sie 16,000 Fl., wie die Besoldung des ganzen Personals, welche 1743 nur 65,000 Fl. betrug, jetzt mit Einrechnung der Quartiergelder bis über 204,000 Fl. C.M. gestiegen. An verschiedenen Taxen kömmt jährlich 75 bis 100,000 Fl. ein.

§. 56. Der königlichungarische Statthaltereirath.

Diese hohe Behörde zählt 24 Räthe, welche aus dem Geistlichen-, Magnaten- und Adelsstand gewählt werden, außerdem mehre Sekretäre. Präses ist der Palatin und der Statthalter, in dessen Abwesenheit der Landesrichter oder Tavernikus, und wenn auch dieser abwesend, präsidirt Derjenige, der ihm im Rang der nächste oder der älteste weltliche Rath. Der Sitz des Statthaltereiraths ist gegenwärtig Ofen, doch ist Dies nicht gesetzlich be-

ſtimmt und kann ihn der König auch anderswohin verlegen. Er iſt von allen andern Dikaſterien unabhängig, und erſtreckt ſich ſein Wirkungskreis vorzüglich auf drei Abtheilungen, nemlich: die landespolitiſche, die ſtaatswirthſchaftliche und polizeiliche und die kommiſſariatiſche. Zur erſten Abtheilung gehören folgende Gegenſtände: 1. Die Ueberwachung der Religionsangelegenheiten im Allgemeinen, weshalb auch die Oberkonſiſtorien der Evangeliſchen beiderlei Konfeſſionen verpflichtet ſind, ihre Protokolle dem Statthaltereirath zuzuſenden; ferner die Direktion der frommen Stiftungen und die Verwaltung der Güter der peſter Univerſität und der Schulen, demzufolge das oberſte Amt der Landesfundationalkaſſe ſich bei dieſem hohen Dikaſterium befindet, dem ſämmtliche im ganzen Lande befindliche Filial-Kaſſenanſtalten untergeordnet ſind. 2. Die Leitung des Unterrichtsweſens bei den Römiſch- und Griechiſchkatholiſchen, die Beaufſichtigung ſämmtlicher, welcher Konfeſſion immer angehörigen Lehranſtalten, und die Ueberwachung der Preſſe, weshalb die Studienkommiſſion und die mit derſelben verknüpfte Zenſurſtelle eine Abtheilung des Statthaltereiraths bilden. 3. Beaufſichtigt er die gerechte und verhältnißmäßige Vertheilung der Steuer in den einzelnen Gerichtsbarkeiten, daß das ſteuerpflichtige Volk durch die von den Komitaten ausgeworfene Domeſtikalſteuer nicht übermäßig belaſtet werde, weshalb er die Steuerrechnun-

gen strenge prüft. 4. Fordert er alljährlich von den Gerichtsbarkeiten einen registrirten Bericht über die Zahl der Gefangenen, der Kriminal- und Zivilprozesse, wie über den Zustand der Gefängnisse. 5. Sorgt er für die Zusammenschreibung und Zählung des Volkes. 6. Richtet er in den Adelsnachweisungs-Prozessen. 7. Werden — da die unverletzte Aufrechterhaltung des Steuerfonds seine Hauptsorge — die Urbarialregulirungen, sowie auch die Urbarialverträge an ihn gesendet und bildet er in allen Urbarialprozessen das Appellationsgericht.

Zur zweiten Abtheilung rechneten wir die staatswirthschaftlichen und polizeilichen Angelegenheiten, namentlich: Daß der Statthaltereirath den ins Ausland Reisenden Pässe ertheilt, dafür sorgt, daß die Landstraßen von den betreffenden Behörden in gutem Zustand erhalten werden und zu diesem Zwecke, wo es nöthig ist, aus dem erhöhten Salzpreis Gelder anweist; er läßt ferner Gewichte und Maaße auf gesetzmäßigen Fuß richten. Wenn ein Ort oder ein Grundherr das Marktprivilegium nachsucht, so gibt früher der Statthaltereirath dem König hierüber sein Gutachten ab. Die Postanstalten, welche in finanzieller Beziehung von der königlichungarischen Hofkammer abhängen, werden im Uebrigen vom Statthaltereirath verwaltet. Dieser sorgt ferner dafür, daß die Wälder gesetzmäßig benützt und geschont, wüste Stellen hingegen mit leichtgedeihenden Bäumen bepflanzt

werden. Er wirkt nach Kräften zur Hebung von Handel, Industrie und Landwirthschaft, beaufsichtigt die zweckmäßige Erhaltung der schiffbaren Flüsse und der Uferstraßen, sorgt für Regulirung ungedämmter Flüsse und für Trockenlegung der Sümpfe, und beaufsichtigt die Zünfte, daß sie nicht zum schädlichen Monopol entarten. Auch beaufsichtigt er die Leihhäuser von Pest und Preßburg als wolthätige Anstalten. Schließlich ist der Gesundheitszustand im Lande ein Hauptgegenstand seiner Aufmerksamkeit, weshalb der Landesprotomedikus unter die Statthaltereiräthe aufgenommen und zum Chef aller bei den Gerichtsbarkeiten angestellten Aerzte und Wundärzte, aller Apotheker u. s. w. gemacht wurde. Im Allgemeinen wird Alles, was ins Bereich der Polizei einschlägt, vom Statthaltereirath geleitet.

Zu der dritten Abtheilung, den Kommissariatsgeschäften, gehört: Die gerechte Vertheilung und Einquartierung des im Lande stationirten Militärs nach den Gespannschaften und Städten und dessen Verpflegung nach der Militärordnung. Er beaufsichtigt ferner alle Arbeiten, welche in den Bereich des Landeskommissariats gehören, dessen Chef der Oberlandeskommissär ist, welcher zugleich Statthaltereirath, und gesetzmäßig aus dem Magnatenstande ernannt wird, sowie auch die Provinzialkommissäre und deren Stellvertreter vom Statthaltereirath vorgeschlagen, von der königlichungarischen Hofkanzlei

kandidirt, und von Sr. Majestät aus dem Adelsstande ernannt werden. Das ganze Land ist in 10 Provinzialkommissariate getheilt.

§. 56. Gespannschaften.

Der Eintheilung Ungarns in Gespannschaften gedachten wir bereits früher; sie ist so alt als das Reich selbst und soll nach Einigen den benachbarten Deutschen, nach Andern den Griechen entlehnt sein, wiewol die Geschichte deutlich lehrt, daß Pannonien schon von den Avaren in gewisse Khanschaften eingetheilt worden, welche (wie früher auch die ungarische Gespannschaft) mehr eine militärische als eine politische Organisation hatten. Oberhäupter dieser Gespannschaften sind wie früher, so auch jetzt: die vom König aus dem Magnaten- oder Adelsstande frei gewählten Obergespäne; in einigen (gegenwärtig 11) Gespannschaften jedoch ist die Obergespanswürde für immer an gewisse Magnatenfamilien oder hohe Aemter gebunden. — Die Pflichten und Rechte des Obergespans bestehen unter Andern in Folgendem: Er ist der oberste Verwalter und Aufseher des Komitatsmagistrats, der ganz aus Weltlichen besteht; er übt die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit, sorgt für Eintreibung der Steuern, handhabt die Polizei im weiten Sinne genommen, und besorgt die Vollziehung der Gesetze und der gesetzlichen Statthaltereierlasse; er ist verpflichtet, alle drei Jahre eine Restauration zur

Neuwahl des Magistrats zu halten; er kann außer den bestimmten periodischen Komitatsversammlungen, wenn es nöthig ist, auch mehre anordnen, und führt er selbst in allen den Vorsitz; auch wird ihm in unsern Gesetzen die sorgfältigste Ueberwachung der Waisenangelegenheiten besonders an's Herz gelegt.

Nach dem Obergespan folgen die Vizegespäne. Der erste Vizegespan führt in Abwesenheit des Obergespans oder seines Stellvertreters den Vorsitz in den Komitatsversammlungen, beaufsichtigt die pünktliche Pflichterfüllung des Beamtenpersonals, bewahrt das authentische Komitatssiegel, ertheilt Reisepässe in die östreichischen Provinzen, muß die Komitatskassen alle zwei Monate ohne frühere Anzeige untersuchen, und sind — wenn in der Rechnung des verstorbenen Kassirers ein Defizit vorkäme — jene Komitatsbeamten, welche die Beaufsichtigung der Kasse verabsäumt, gesetzlich zum Schadenersatz verpflichtet. Er darf ferner alle Mauthprivilegien, auch die der königlichen Städte, untersuchen, damit gesetzwidrig keine Mauth erhoben werde; er beaufsichtigt mit den Kreisstuhlrichtern die Steuereintreibung, die Bequartierung und Beköstigung des stationirten Militärs, und die Polizei im weiten Sinne genommen; außerdem übt er in einigen Prozessen mit einem Stuhlrichter und einem Geschwornen zusammen das Richteramt, führt bei den Komitatsgerichtsstühlen den Vorsitz u. s. w. Der zweite Vize-

gespan ist in Allem des erstern Stellvertreter; doch besitzt unter allen Komitatsbeamten nur der erste Vizegespan das Recht, daß er bei der Restauration durch den Obergespan aus der Kandidation nicht ausgelassen werden kann. Jede Gespannschaft wird in mehre Bezirke eingetheilt, deren jeder einen Ober- und mehre Unterstuhlrichter hat. Diese schicken die durch das Komitat mitgetheilten höhern Befehle, die Rundschreiben der Statthalterei wie die Komitatsbeschlüsse, den betreffenden Ortsvorstehern zu, und sorgen für deren Vollziehung. Sie konskribiren das Volk, wachen darüber, daß die einzelnen Gemeinden die auf sie entfallende Steuer unter ihren Mitgliedern gleichmäßig vertheilen, sie sammeln die freiwilligen Adelssubsidien, erhalten die Brücken und Straßen im guten Stande, überwachen den allgemeinen Gesundheitszustand und die allgemeine Sicherheit, besorgen die Einquartierung und Beköstigung des liegenden Militärs, wohnen den monatlichen Steuerabrechnungen zwischen den Bezirkssteuereinnehmern und den Gemeinden bei, können zu Reisen im Lande selbst Päße ertheilen, bilden in manchen Prozessen mit ihren Geschworenen zusammen ein Gericht, sind bei Herrnstühlen als rechtmäßige Zeugen anwesend, werden überhaupt in Rechtssachen als beglaubigte Personen betrachtet, wie auch die Komitatsgerichtssitzungen ohne Stuhlrichter und Geschworenen nicht abgehalten werden können. — Wir haben bereits erwähnt,

daß jeder Stuhlrichter seinen Geschworenen hat. Diese verdanken ihre Entstehung dem 53. Artikel des ersten Dekrets von Ladislaus, demzufolge in jeder Gespannschaft 12 geschworene Tafelbeisitzer gewählt wurden. Gegenwärtig gibt es deren zweierlei, nemlich entweder eigentliche Geschworene, welche ordentliche besoldete Beamte und dem Stuhlrichter zur Seite gestellt sind, oder beeidete Komitatstafelbeisitzer, die in den Komitatsgerichtssitzungen das Richteramt üben, zu verschiedenen Komitatsdeputationen verwendet werden, aber keinen festen Gehalt, sondern blos Tagegelder beziehen. Alle diese Komitatsbeamten werden bei den alle drei Jahre abgehaltenen Restaurationen, nach der Kandidation des Obergespans, von den begüterten oder auch nur ansäßigen Edelleuten der Gespannschaft durch kopfweise Abstimmung gewählt. Ausgenommen sind blos die Ober- und Unternotare und zuweilen auch der Archivar, welche in vielen Komitaten der Obergespan frei ernennt; gegenwärtig werden auch die Tafelbeisitzer von den Obergespänen ernannt. Uebrigens wird die ganze Komitatsverwaltung von der Generalversammlung und den Partikularversammlungen geleitet. Generalversammlungen werden jährlich vier, wenn es nöthig auch mehr gehalten, und zwar mit vollständiger Oeffentlichkeit, da in denselben Jedermann erscheinen, jeder Adelige mitstimmen kann. Die Generalversammlung wählt, und zwar ohne Kandidation des Obergespans,

die Reichstagsdeputirten und versieht sie mit Instruktionen, beruft sie auch ab, wenn sie das allgemeine Vertrauen verloren. Die Anordnungen und Erlasse der Hofkanzlei und der Statthalterei werden von ihr entweder angenommen und behufs der Vollziehung den betreffenden Beamten zugewiesen, oder — wenn diese Erlasse ungesetzlich befunden werden — ein Reskript gegen dieselben beschlossen. Sie bestimmt für jedes Jahr dem Bedürfniß gemäß die Domestikalsteuer, setzt die Steuerlisten und Klassifikationen fest, vertheilt jede Steuer auf die einzelnen Ortschaften und bestimmt auch den Besteuerungsschlüssel für die Adelssubsidien; sie berichtet jährlich an die Statthalterei über den Zustand der Gefängnisse, der Gefangenen und aller Arten Komitatsprozesse, und übersendet dieser auch ihr Protokoll. Sie kann ferner Statuten bringen, die innerhalb der Komitatsgrenzen Jedermann verpflichten; sie bestimmt zeitweise in allen Ortschaften, auch in den königlichen Städten, den Fleischpreis, überwacht die Polizei, kontrollirt das Beamtenpersonal und kann dasselbe zur Rechenschaft ziehen; sie trifft Anstalten für die Militärsbequartierung, verfügt die Anwendung der Brachialgewalt gegen Jene, welche sich dem richterlichen Urtheile hartnäckig widersetzen, entscheidet über die Gesuche adeliger und nichtadeliger Bittsteller; mit einem Worte: sie beschließt und verfügt innerhalb der gesetzlichen Grenzen unabhängig in ihren eige-

nen Angelegenheiten; doch übt sie nie ein Gericht aus, außer wenn durch ungeziemenden Ausdruck die Würde der Versammlung verletzt wurde. Partikularkongregationen werden nur dann gehalten, wenn irgend eine Angelegenheit nicht bis zur nächsten Generalsitzung verschoben werden kann; doch müssen dann der letztern die Protokolle unterbreitet werden.

Was schließlich die Gemeindeverwaltung der Ortschaften in den Komitaten betrifft, so pflegt jede Gemeinde einen Richter und mehre Geschworene zu haben. Für den Richter kandidirt der Grundherr, wenigstens drei der tauglichsten Einwohner; die Geschworenen aber und der Kleinrichter werden ohne alle grundherrliche Kandidation durch Stimmenmehrheit von den, innerhalb der Dorfgrenzen Haus- oder Grundstückbesitzenden und bei der Wahl gegenwärtigen Einwohner gewählt. Wenn die Grundherren im Laufe von drei Tagen über die Kandidaten nicht einig werden, so erfolgt die Kandidation zum Richteramt von dem betreffenden Stuhlrichter. Ihren Notar wählt die Gemeinde frei bei grundherrlicher Genehmigung.

§. 57. Königliche Freistädte.

Wie bereits erwähnt, bildet jede königliche Freistadt oder die Gesammtheit ihrer Bürger Einen Edelmann und genießt sie als solcher gleiche Rechte mit allen übri-

gen Adeligen. Da aber die einzelnen Bürger keineswegs als Adelige betrachtet werden, so sind sie gleich den Bauern der Besteuerung, der Militäreinquartierung und andern öffentlichen Lasten unterworfen. Inbetreff des Vermögens jedoch ist jede königliche Freistadt ein Krongut und als solches unveräußerlich; zur Anerkennung der grundherrlichen Rechte des Königs zahlt sie jährlich außer der allgemeinen Steuer den königlichen Zensus, trägt einen Theil der Reichstagskosten des Königs, und ist inbetreff der Verwaltung ihrer Güter so sehr von der königlichen Hofkammer abhängig, daß sie ohne deren Erlaubniß nur über 50 Fl. verfügen kann. Ihre öffentlichen Angelegenheiten werden von einem innern und äußern Rath verwaltet. Ersterer besteht aus einem Stadtrichter, Bürgermeister, Stadthauptmann und je nach der Bevölkerung aus 4—12 Rathsherren. Die Rechtsangelegenheiten werden von dem Stadtrichter, die politischen und wirthschaftlichen vom Bürgermeister verwaltet; doch kann weder der Eine noch der Andere ohne Einstimmung und Mitwirkung des ganzen Raths etwas Wichtiges vollführen, wiewol zufolge eines normalen königlichen Reskripts die Rechtsfälle durch den Stadtrichter mit noch einigen Rathsherren abgeurtheilt werden können. Der Stadthauptmann beaufsichtigt die Polizei und die Vollziehung der Rathsbeschlüsse. — Der äußere Rath wird aus den verschiedenen Klassen der Bürger,

und je nach der Bevölkerung aus 40—120 Mitgliedern zusammengesetzt. Das Oberhaupt dieser sich selbst ergänzenden Körperschaft ist der Vormund, und die Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Alle Gegenstände, welche die Vorrechte, das Vermögen, die Rechnungen und die Einkünfte der Stadt betreffen, müssen vom innern Rath dem äußern zur Begutachtung unterbreitet werden. Unter Mitwirkung dieser Körperschaft werden meistens auch die Reichstagsdeputirten, sowie die fehlenden Mitglieder des Stadtmagistrats, und jene Beamte, welche der Neuwahl unterliegen, gewählt.

§. 58. Freie Militärgemeinden.

In der Militärgrenze gibt es 12 Orte, welche nicht unter der Behörde der Grenzregimenter stehen, sondern durch ihren eignen Rath verwaltet, und darum freie Militärgemeinden genannt werden. In den größern, wie z. B. in Peterwardein, Semlin, Pancsova und Karlovicz, besteht der städtische Rath aus einem Bürgermeister, zwei Gerichtsnotären, welche zugleich Rathsherren sind, einem Rathsnotar, oder wie man ihn hier nennt, Stadtschreiber, der ebenfalls Rathsherr ist, zwei bis fünf Räthen, zwei Kanzellisten und einem Sicherheits-Kommissär sammt Gehülfen. In Rechtssachen referirt der Gerichtsnotar, in politischen und wirthschaftlichen der Stadtschreiber. Der Bürgermeister ist immer vom Militär, gewöhn-

lich ein pensionirter Hauptmann, der, wie die übrigen Beamten, vom König ernannt wird, während die Bürger blos eine gewisse Anzahl von äußern Rathsherren, je nach der Größe der Bevölkerung, wählen. Der Bürgermeister oder der Stadtrichter hält mit den Gerichtsnotaren, dem Stadtschreiber und den übrigen Stadträthen allwöchentlich eine Sitzung, in welcher die Gemeindeangelegenheiten geschlichtet werden, und zu welcher Sitzung nöthigenfalls auch der äußere Rath einberufen und dann mit diesem gemeinschaftlich verfügt wird.

§. 59. Freie Distrikte.

Diese können in zwei Klassen eingetheilt werden. Zur ersten Klasse gehören jene, welche in den publikopolitischen Angelegenheiten direkt vom Statthaltereirath abhängen, wie die Distrikte der Jazigen und Kumanen, der Haidukenstädte, die 16 zipser Städte und das ungarische Litorale. Zur zweiten Klasse gehören jene, welche die allerhöchsten Befehle durch das Komitat erhalten und daher nicht unmittelbar von der Statthalterei abhängen, wie: der adelige Distrikt von Turopolya, die verschiedenen Prädialstühle, der Distrikt von Theißkron und der von Großkikinda.

1. In den Distrikten der Jazigen und Kumanen steht nach Gesetz und Privilegien die Verwaltung dem Palatin, als ihrem obersten Richter und Grafen, zu, doch

ist die mit der Reichsverfassung zusammenhängende gesetzmäßige Gerichtsbarkeit in der öffentlichen Verwaltung, dem Statthaltereirathe vorbehalten. Die Beamten der Jazigen und Kumanen sind dreierlei, nemlich: Entweder gemeinschaftliche, d. h. der gesammten drei Distrikte, oder distriktuale, d. h. der einzelnen Distrikte, oder örtliche, d. h. der einzelnen Orte. Den Palatinalkapitän und Vizekapitän ernennt gesetzlich der Palatin selbst; die Palatinalbeisitzer werden herkömmlich gleichfalls von ihm auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen gemeinschaftlichen und Distriktualbeamten werden alle 3 Jahre restaurirt, und zwar in der Weise, daß, nachdem jede einzelne Gemeinde für jede Amtsstelle ihre Stimme der Generalversammlung eingereicht hat, diese Stimmen dem Palatin vorgelegt werden, der dann die Kandidation macht, nach welcher in der Generalversammlung die eigentliche Wahl erfolgt. In den Gemeinden werden der erste und zweite Richter und die übrigen Beamten unter dem Vorsitz eines, vom Oberkapitän hiezu ernannten Distriktualbeamten alle drei Jahre durch begüterte Einwohner gewählt. Die Rathsherren behalten ihre Aemter lebenslänglich. Die gemeinschaftlichen und Distriktualbeamten genießen außer ihren mäßigen Besoldungen das Vorrecht: von ihren Gütern keine Steuern mehr zu zahlen, was sehr wenig Besoldung ist. Die ganze Maschinerie der öffentlichen Verwaltung wird von den, ge-

wöhnlich zu Jászberény abgehaltenen Distriktualgeneralversammlungen regiert. Präses derselben ist der Palatinaloberkapitän, und in dessen Abwesenheit der Vizekapitän. Auf dieser Generalversammlung werden die Beamten und die Reichstagsdeputirten gewählt und letztere auch mit Instruktionen versehen. Die Sitzungen sind zwar öffentlich, stimmberechtigt sind jedoch nur die Abgeordneten der 25 Gemeinden und die gemeinschaftlichen und Distriktualbeamten.

2. Die Haidukenstädte bilden zusammen eine selbstständige Gerichtsbarkeit mit besondern Porten, einen eignen Magistrat, und hängen in publikopolitischen Angelegenheiten von der Statthalterei, in Rechtssachen von der höchsten Hofgerichtsstelle, in wirthschaftlichen von der kaschauer Kammerverwaltung ab. Ihr erster Vorsteher ist der Oberkapitän, den die Abgeordneten der Städte auf einer Generalversammlung, ohne allen äußern Einfluß, frei wählen, und an den die Statthaltereierlasse gesendet werden, sowie er auch die Korrespondenz mit den höchsten Dikasterien und den Gerichtsbarkeiten führt. Zum Beamtenpersonale des Distrikts gehören ferner: Ein Vizekapitän, 4 Tafelbeisitzer, 1 Ober- und 1 Unternotar, 1 Ober- und Unterfiskal, 1 Präzeptor, 1 Rechnungsführer, 1 Archivar und 2 Kommissare. Außerdem hat jede Stadt einen Lieutenant und mehrk Geschworne. Die Distriktualgeneralversammlung wird unter Vorsitz

des Oberkapitäns in Bősörmény gehalten und werden hier die Reichstagsdeputirten gewählt und instruirt, wie auch alle Distriktsangelegenheiten verhandelt. Die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung ist den Stadtlieutenants übertragen.

3. Das Beamtenpersonal der 16 zipser Städte wird die königliche Administration genannt. Die Hauptglieder derselben sind: der Administrator, der neben freiem Quartier und einer Besoldung von 1800 Fl. Verwalter des Ganzen ist, und für andere 1200 Fl. die Kameraleinkünfte beaufsichtigt; ferner, der Graf (comes provincialis), unter welchem alle 16 Stadtrichter, 3 Beisitzer, 2 Notare, 1 Landes- und 4 andere Fiskale, 1 Steuereinnehmer, 1 Kontrollor u. s. w. stehen. Der Sitz der Administration ist zu Neudorf.

4. Das ungarische Küstenland oder das Gubernium von Fiume hängt in manchen innern Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten direkt von der ungarischen Hofkanzlei, in andern von der Statthalterei, und in ökonomischen von der königlichen Kammer ab. Das Oberhaupt dieses Guberniums ist der Gouverneur. Die Städte Fiume und Bukkari werden nach ihren alten Munizipalrechten und eignen allerhöchsten Orts genehmigten Statuten verwaltet. So hat Fiume einen aus 50 Patriziern bestehenden Senat, dessen Vorsitzer der Gouverneur oder der erste Goubernialassessor ist, jener

als erster, dieser als Vizestadthauptmann. Dieser Senat handhabt die öffentlichen Einkünfte, doch müssen die Rechnungen auch höchsten Orts geprüft werden; auch die publikopolitischen Angelegenheiten gehören in seinen Bereich, und seine Beschlüsse werden von dem untergeordneten Stadtrath vollzogen. In bürgerlichen Rechtssachen bildet er die zweite Instanz (die erste ist der städtische Rath), von welcher in gewissen Fällen die Appellation zur königlichen Tafel erfolgt. Zur Aburtheilung bürgerlicher Rechtsfälle werden aus den 50 Patriziern 20 gewählt, die unter dem Vorsitz des Ober- oder Vizekapitäns einen Gerichtsstuhl bilden, der in Kriminalangelegenheiten die erste Instanz ist, von welcher die Appellation an die königliche Tafel erfolgt. Der mehrgenannte städtische Rath besteht aus 3 leitenden Richtern (judex rector), von welchen der erste in den Rathssitzungen präsidirt und die gerichtlichen Gegenstände schlichtet, während die zwei andern sich mit den publikopolitischen und ökonomischen Gegenständen befassen; alle aber sind Referenten der in Stadthauptmannsrath vorzunehmenden Gegenstände. Das Richteramt hat eine dreijährige Dauer und der erste Kapitänsrichter wie der erste Stadtrichter werden vom Gouverneur des Küstenlandes, als dem obersten Stadtkapitän, ernannt; der zweite Stadtrichter aber wird durch den Stadthauptmannsrath mittels geheimer Abstimmung gewählt.

5. Die Adeligen von Turopolya, welche früher Unterthanen der Burg Agram, bald Grundadelige von Agram, bald Einsessionsgrundadelige genannt waren, wurden durch Bela IV. geadelt und nachdem sie im Jahre 1560 von dem agramer Kapitel bei immerwährender Fassion sich gegenseitig als Blutsverwandte anerkannt und ihre Privilegien später gesetzliche Bestätigung (1723: 92) erhalten hatten, wurden sie vom König Karl III. mit einem eignen Siegel beschenkt. Dieser Adelsdistrikt hängt gegenwärtig in politischen Angelegenheiten von der agramer Gespannschaft ab. Die Beschlüsse derselben sind für diese Adeligen eben so bindend, wie für die übrigen Einwohner und zwischen den turopolyer und den übrigen ungarischen Bauern findet kein anderer Unterschied statt, als daß hier die Komitatsbeschlüsse nicht durch die Komitatsbeamten, sondern durch den eigenen Distriktsgrafen vollzogen werden. Die Distriktsversammlungen werden in Großgóricza abgehalten.

6. Was die Prädialstühle und die Distrikte von Theißkron und Großkikinda betrifft, so werden in denselben alle politischen, Steuer-, Subsidial- und Insurrektionsangelegenheiten durch die betreffenden Komitate gehandhabt.

Zweiter Abschnitt: Das Militär.

§. 60. Adeliges Insurgentenkorps.

Die ungarische Armee besteht aus 3 Haupttheilen, nemlich: dem adeligen Insurgentenkorps, dem stehenden und dem Grenzmilitär. Die langwierigen und unglücklichen französischen Kriege machten die beinahe in Vergessenheit gerathene Adelsinsurrektion viermal nothwendig, nemlich: in den Jahren 1797, 1800, 1805 und 1809. Im erstern Jahre zählte das adelige Heer 17,969 Reiter und 3556 Fußgänger, im zweitgenannten Jahre 10,778 Reiter und 26,606 Fußgänger, ohne der kroatischen Adelsschaar von 6,416 Köpfen. Die größten Opfer brachte aber der ungarische Adel im Jahre 1809, wo nemlich aus jeder Adelsfamilie Einer persönlich ausrücken mußte und das Stellen von Ersatzmännern nur selten gestattet wurde; und zwar mußte der Edelmann mit 3,000 Fl. Einkommen, zu Pferde, der mit

1,000 Fl. zu Fuße ausziehen, ſich auf eigne Koſten mit Waffen und Montur verſehen, und ſich und ſein Pferd verpflegen; doch erhielten Diejenigen, welche bei einem Einkommen von weniger als 2,000 Fl. zur Reiterei traten, die Futterage der Pferde aus dem Inſurrektionsfond. Die Biſchöfe, Pröbſte, Aebte, Kapitel, Konvente, Klöſter und königlichen Freiſtädte mußten jede einen Reiter ſtellen, außerdem wie die übrigen Adeligen verhältnißmäßig in die Inſurrektionskaſſe ſteuern, und die königlichen Städte überdies noch zur innern Sicherheit eine Bürgermiliz bilden. Die Diſtrikte der Jazigen und Kumanen und der Haidukenſtädte mußten je nach 3,000 Fl. Einkünfte einen Reiter ſtellen, ebenſo die freien Diſtrikte von Theißkron und Großkikinda, welche nebſtbei noch nach dem Beiſpiel der königlichen Freiſtädte eine Bürgermiliz errichteten. Die ärmern Adeligen wurden aus der erwähnten Inſurrektionskaſſe ausgerüſtet und verpflegt. Infolge ſolch weitumfaſſender Maßregeln ſammelte ſich eine Adelsſchaar von 17,214 Reitern und 21,230 Fußgängern, außer den kroatiſchen Inſurgenten und 1,952 freiwilligen Jägern, alſo in runder Zahl ein Heer von 50,000 Mann. Dazu kamen noch in den königlichen Städten und freien Diſtrikten 4,000 Mann an bürgerlicher Kavallerie, und 41,000 Mann Infanterie, welche blos zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit Waffen trugen. Laut des Palatinalberichts vom Jahre

1811 betrug 1809 die Kasse des Adelsinsurgentenkorps 14,795,752, die Ausgaben hingegen 14,495,752 Fl. und die Ausgaben der einzelnen Gespannschaften, welche sie bei Ausrüstung ihrer Kontingente machten, kann ebenfalls so hoch veranschlagt werden. Der oberste Anführer der ungarischen Adelsinsurrektion ist gesetzmäßig der Palatin, wie es bei der kroatischen der Ban war.

§. 61. Stehendes Militär.

Aus der Geschichte wissen wir, daß schon die ersten ungarischen Könige regelmäßige besoldete Soldaten in kleinerer oder größerer Anzahl hielten, wie unter Andern Ranzanus erwähnt, daß Karl I. sogar im Frieden ein ansehnliches Söldnerheer gehabt. Auf dem Reichstag von 1435 wurde ausdrücklich beschlossen, daß die ungarischen Könige beständig eine besoldete Armee erhalten sollen, und der Gesetzartikel 1458: 2 organisirte das ungarische Wehrsistem derart: daß gegen den Feind zuerst die königlichen Söldlinge verwendet werden, und wenn diese nicht hinreichend, die Prälaten und Magnaten mit ihren Banderien ausrücken sollen, und erst wenn auch dieses unzureichend, ist jeder Edelmann und begüteter Landesbürger zum persönlichen Ausrücken verpflichtet. Gegenwärtig besteht die ungarische stabile Armee blos aus Infanterie und leichter Kavallerie; die Artillerie, schwere Kavallerie, Ingenieurkorps, Fuhrwesen

und Marine fehlen gänzlich. Namentlich besitzt Ungarn 13 Infanterie-Linienregimenter; außerdem stellt Siebenbürgen 2 Infanterie- und nur 1 Hußarenregiment, da das 12. Szekler-Hußarenregiment schon zum Grenz- und nicht zum stabilen Militär gehört. Jedes Infanterie- und Hußarenregiment hat einen Ober- und manches auch einen zweiten Inhaber, der gewöhnlich aus der Generalität ernannt wird, und die den Obergespänen bei den Komitaten gleichbetrachtet werden können, da sie die Offiziere des Regiments, vom Hauptmann bis einschließlich zum Lieutenant ernennen. Die Regimenter führen den Namen ihrer Inhaber, sind aber außerdem noch durch eine besondere Reihennummer bezeichnet. — Da jedoch die Inhaber nicht immer bei den Regimentern anwesend sein können, so sind die Obristen die wirklichen Befehlshaber. Jedes Regiment hat 1 Obristen, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore, 2 Grenadier- und 17 Füselierkompagnien. 2 Kompagnien bilden eine Division und 6 Kompagnien 1 Bataillon; demzufolge jedes Infanterieregiment aus 3 Bataillons besteht, und je 2 Grenadierkompagnien von 3 Regimentern zusammengesetzt, ein selbstständiges Bataillon bilden. Der Befehlshaber der Kompagnie ist der erste oder zweite Hauptmann; außerdem hat jede Kompagnie 1 Oberlieutenant und, seitdem der Fähnrichsrang aufgehoben worden, 2 Unterlieutenants. Die Hußarenregimenter

haben ebenfalls 1 Obrist, 2 Oberstlieutenants und 2 Majore, allein die Regimentsabtheilung ist anders, als bei der Kavallerie, denn das Regiment besteht hier aus 4 Divisionen und jede Division aus 2 Eskadronen, also 1 Regiment aus 8 Eskadronen. Jede Eskadron hat 1 ersten Rittmeister als Befehlshaber, dann 1 zweiten Rittmeister, 2 Ober- und 2 Unterlieutenants. Bei der Infanterie werden die Bataillone und bei der Kavallerie die Divisionen von Oberstlieutnants und Majors geführt. Endlich ist noch der Regimentsstab zu erwähnen.

Die Zahl der Mannschaft eines Regiments ist in Kriegs- wie in Friedenszeiten sehr veränderlich. Der Reichstag von 1802 setzte ein Infanterieregiment auf 3,857, ein Hußarenregiment auf 1,698 und das ganze stehende Heer auf 64,000 Mann fest. Doch wurde seit 1816 mittels königlichen Reskripts der Stand der Regimenter auf Friedensfuß folgendermaaßen bestimmt: 1 Infanterieregiment zählt beim Stab 73 Köpfe, 2 Grenadierkompagnien mit 136 = 272, 18 Füselierkompagnien mit 186 = 3,348, also im Ganzen 3,693 Mann. Beim Hußarenregiment zählt der Stab 48 Mann und 20 Pferde, 1 Eskadron 218 Mann und 171 Pferde, also 8 Eskadronen sammt dem Stab = 1792 Mann und 1388 Pferde. Demnach wäre folgendes die Streitmacht der ungarischen regulären Armee auf Friedensfuß:

Infanterie:	13 Linienregimenter . .	48,009	M.
	13 Grenzregimenter und 2 Bataillone, wie wir unten sehen werden . . .	35,984	=
	zusammen	83,993	M.
Kavallerie:	10 Hußarenregimenter .	17,920	=
	zusammen	101,913	M.
zählen wir hiezu auch das siebenbürgische Kriegsvolk:	2 Infanterielinienregimenter .	7,386	=
	1 stehendes und 1 Grenzhußarenregiment	3,584	=
	4 Grenzregimenter mit 2,264	9,056	=
so beträgt die reguläre Streitmacht Ungarns auf dem Friedensfuß: 100,435 Infanteristen und 21,504 Kavalleristen; —	zusammen	121,939	M.

Wir ersehen hieraus, daß die ungarische reguläre Armee auf Friedensfuß ebensostark als die Englands und Preußens (erstere 107,306, letztere 102,283 Mann), die doch Mächte ersten Ranges sind. Dagegen fehlt aber bei uns Englands riesige Seemacht gänzlich, und mit Preußens Landwehr kann sich unsere Adelsinsurrektion weder an Zahl noch an Geübtheit messen. Die Zahl der Rekruten wird immer nach dem, vom König den Reichsständen unterbreiteten Nothbedarf bestimmt, und auf diese Weise hat das Land im Jahre 1830: 28,000, im Jahre 1840: 38,000 Rekruten gestellt. Bei jeder Rekrutenstellung wird die Dienstzeit, das Kontingent

der einzelnen Gerichtsbehörden und die allgemeinen Grundsätze der Aushebungsweise ebenfalls reichstäglich bestimmt, während die Konskription der zum Militär tauglichen Individuen und der Einzelnheiten der Aushebung den betreffenden Gerichtsbarkeiten (Komitate, königliche Städte und freie Bezirke) überlassen werden. Vor dem Jahre 1830 mußten die gestellten Rekruten lebenslänglich dienen; der Reichstag dieses Jahres jedoch hat zum erstenmal die Dienstzeit auf 10 Jahre bestimmt.

In alten Zeiten war Ungarn mit Festungen gleichsam umschanzt, gegenwärtig aber zählen wir nur wenige, und unter diesen nur Eine ersten Ranges, nemlich: Komorn. Ansehnliche Festungen sind auch: Peterwardein, Bród, Gradiska, Karlsburg, Arad, Leopoldstadt, Temesvár und Essek. Die Festungen von Großwardein, Munkács u. s. w. sind unbedeutend. Schließlich bemerken wir, daß das ungarische Militär mit Ausnahme der Kleidung, sonst sowol hinsichtlich der Besoldung, der Disziplin und Belohnung, als auch der Administration mit den Militär der übrigen östreichischen Provinzen auf ganz gleichen Fuß gestellt ist, und mit demselben Einen Körper bildet. Die Amts- und Kommandosprache ist ebenfalls die deutsche (bei der Adelsinsurrektion die ungarische), doch sind die Regimenter verpflichtet, mit

den ungarischen Gerichtsbarkeiten in ungarischer Sprache zu korrespondiren. —

§. 62. Entwickelungsgeschichte der Militärgrenze.

Wir können zwar heute nicht mehr ihren ersten Ursprung nachweisen, doch soviel ist gewiß, daß schon in den ersten Jahrhunderten sogenannte Grenzwächter bestanden, die theils mit Freiheiten und Gründen, theils mit blos freiem Grundbesitz bekleidet waren und die Landesgrenzen gegen Einfälle der Nachbarnationen schützten. Solche waren gen Osten die Szekler und gen Westen die Wachen, deren Gebiet noch heute das Wachtgebiet (örség) genannt wird. Als später der schwache Ludwig II. unvermögend war, Dalmatien und Kroatien gegen die wiederholten Einfälle der Türken zu schützen, hatte er diese noch vor der mohácser Schlacht seinem Schwager, dem spätern ungarischen König Ferdinand I., anvertraut, und die Festungen Zeng, Kliffa, Krupa, Likka und Jajcza ihm übergeben, der sie für deutsches Geld mit deutschen Besatzungen füllte, mit deren Hülfe er auch im Kampfe gegen Zápolya die um Kapronca herum liegenden Festungen besetzt hielt. Nach dem Friedensschluß von Waizen blieben auch ferner diese deutschen Soldaten in der Gegend von Kapronca und die Vizekapitäne von Kapronca, Kreuz und Ivanich wurden den Oberkapitänen von Varasdin untergeordnet, zugleich

aber ließen sich in den von Krieg verwüsteten Gegenden Serben und Bosnier nieder. Diese Flüchtlinge, die sich zur selben Zeit auch jenseits der Kulpa und im siebenbürger Bezirk (dem gänzlich verwüsteten Gebiet der alten sumberger Festung) niederließen, hatten sich unter den Namen Uskoken durch ihre Tapferkeit besonders ausgezeichnet und erhielten von Ferdinand I. im Jahre 1564 als Belohnung der Verdienste, welche sie sich in dem Kampfe gegen Zápolya erworben, einen Freiheitsbrief, kraft dessen sie von Abgaben befreit, zur Vertheidigung ihres eignen Bodens und zum immerwährenden Militärdienst verpflichtet wurden. Zu jener Zeit unterschied man bereits zwei Militärgrenzen, nemlich: die kroatische und die wendische; und aus einer, vom 5. August 1563 von Ferdinand an seine Kommissäre erlassenen Instruktion, erhellet, daß zu den kroatischen Grenzgegenden die Orte: Fiume, Zeng, Ottosatz, Bründel, Berlog, Dresnik, Czettin, Szluin, Ogulin, Modrus, Glina, Hrastowicz, Szißek u. s. w.; — zu den windischen: Varasdin, St. Georgen, Kreuz, Czirquenna, Ivanich, Agram und Kapronicza gehörten.

§. 63. Verfassung der Militärgrenze.

Diese beruht auf die am 7. August 1807 genehmigten Fundamentalgesetze, deren Hauptinhalt wir im Folgenden geben:

1. Rechte inbetreff der unbeweglichen Güter. Jedes liegende Gut in der Militärgrenze, welches Einzelne oder mehre Familien beſitzen, wird als ein an den Militärdienſt gebundenes, erbliches Beſitzthum betrachtet, deſſen völlige Nutznießung dem Beſitzer, bei Erfüllung der geſammten Grenzverpflichtungen, auf immer überlaſſen worden. Da der Beſitz an die unentgeldliche militäriſche Dienſtleiſtung geknüpft iſt, ſo kann auch nur Derjenige ein Gut erwerben, der ſich zum gewöhnlichen Grenzdienſt verpflichtet; darum können die Grenzoffiziere, Beamte und katholiſche Geiſtliche nur ein Haus und höchſtens ein Joch Gartengrund ankaufen; Handwerker, die vom Grenzhauſe abgeſchieden wohnen, können in den varaſdiner, ſirmier und deutſchbanater Grenzen 3, in anderen Grenzen nur 2 Joch Grund erwerben; Kaufleute können mittels allerhöchſter Bewilligung ſoviel Grund ankaufen, als ſie zur Errichtung von Fabriken und Magazinen bedürfen, und endlich die Offiziersſöhne, die bei Annahme des gewöhnlichen Grenzdienſtes ſich Güter erwerben, dürfen weder im Hauſe ihres Vaters wohnen, noch bei jener Kompagnie dienen, in deren Gebiet das Grenzhaus liegt, ſondern werden einer andern Kompagnie zugetheilt. —

Das liegende Vermögen der Grenzhäuſer zerfällt in Stammbeſitzung und Ueberland. Jene beſteht aus dem innern Hausgrund, der 1 Joch im Umfange iſt und aus

dem äußern Beſtandweſen, welches in den verſchiedenen Grenzen ein verſchiedenes iſt. Zum Ueberland gehören die zum Beſtandweſen gezählten übrigen Grundſtücke. Die Stammbeſitzung darf weder verſtümmelt, noch zertheilt, noch ordentlich verkauft werden, und wenn mancher Rechtsfall den Verkauf geſtattet, ſo darf der Stammbeſitz nur ganz und ungetheilt verkauft werden. So iſt es auch verboten, denſelben zu verpachten, zu verpfänden oder auf ihn ein geſetzmäßiges Pfand zu urtheilen; und wenn im Nothfall außer der Stammbeſitzung kein Ueberland vorhanden wäre, ſo darf blos ½ der Einkünfte des erſteren gepfändet werden. Weingärten werden nie zum Stammbeſitz gerechnet: die außerhalb des Grundes liegenden Obſtgärten aber nur dann, wenn es die Grenzhäuſer ſelbſt verlangen. Kein Grenzhaus beſitzt ſeinen eignen Weidegrund, ſondern derſelbe wird einer ganzen Gemeinde mit der Bedingung übergeben, daß das Regiment davon bedürftigen Grenzern Gründe anweiſen, oder mit dem Fortſchritt der Wirthſchaftsinduſtrie denſelben an einzelne Mitglieder der Gemeinde vertheilen könne. Allen Männern eines Grenzhauſes, die zuſammen in einer Geſellſchaft leben, wird mit Ausnahme der Dienſtleute, gleiches Recht inbezug auf das unbewegliche Gut eingeräumt, und beim Abgang oder Ableben eines Mitgliedes erben die Zurückgebliebenen. In Ermangelung von Männern erben in der erwähnten Weiſe die Frauen,

doch muß wenigstens Eine einen zum Grenzdienst tauglichen Mann heirathen. Sollte die letzte Frau keinen solchen Mann wählen, so muß sie ihr Gut binnen 2 Jahren verkaufen. Beim Absterben einer ganzen Grenzergesellschaft erben die Verwandten des letzten Besitzers im Sinne des östreichischen Erbgesetzes; doch immer nur solche, welche sich zum gewöhnlichen Dienst verpflichten, widrigenfalls sie trotz aller Verwandtschaft ausgeschlossen werden.

2. Von der Grenzhauswirthschaft. Damit dies auch in der Abwesenheit der unter den Waffen stehenden Männer ordentlich erhalten werden könne, ist das Zusammenwohnen mehrer Menschen nothwendig, und Diejenigen, welche derart in Einem Hause und in Einer Familie zusammenleben, nennt man die Hauskommunion. Mitglieder derselben sind alle Diejenigen, welche Einem Grenzhaus zugeschrieben werden, ob sie nun von einem gemeinschaftlichen Vater abstammen oder blos aufgenommen werden. Der älteste Mann des Hauses, wenn er sonst keine schlechte Aufführung hat und gegenwärtig nicht zum Waffendienst eingeschrieben ist, wird als Hausvater betrachtet. Seine Pflicht ist es: über die Sittlichkeit, die Ruhe und Ordnung der ganzen Hauskommunion zu wachen, die Wirthschaft zu leiten, die Arbeit unter den einzelnen Mitgliedern zu vertheilen, die Produkte an sicherer Stätte zu bewahren sowie deren Ueber-

schuß zu verwerthen u. s. w. In wichtigern Fällen, wie beim Verkauf von Gründen, bei Ankauf, Verpfändung, Darleihung u. s. w., zieht er auch die gereiftern Männer des Hauses zu Rathe und läßt die Sache durch Stimmenmehrheit entscheiden. Die Frau des Hausvaters oder wenn er keine solche mehr hat: die älteste Frau der Familie, überwacht wieder das weibliche Personal und versieht den innern Haushalt. Ihr sowol als dem Hausvater müssen die betreffenden Mitglieder gehorchen. Alle Mitglieder des Hauses haben gleiches Recht an das Vermögen, aber auch gleiche Pflicht zur Arbeit. Was sie durch gemeinschaftliche Kraft erworben, das können sie nach Abzug der Haushaltskosten unter sich vertheilen, doch müssen der Hausvater und die Hausmutter einen doppelten Antheil erhalten, auch muß den unter Waffen stehenden Mitgliedern, ob sie nun zuhause oder im Militärdienst gewesen, ihr Antheil gegeben werden. Nach Beendigung der Hausarbeit kann Jeder auf eigne Rechnung arbeiten; doch muß er hiezu die Erlaubniß des Hausvaters einholen und einen Theil seines Gewinns in die Hauskasse abliefern. Eine Wirthschaft kann Niemand für sich führen, auch nicht Acker oder Vieh halten, und wenn er solche irgendwie erlangt, muß er sie entweder verkaufen oder die Hauskommunion verlassen. Wol aber kann jedes Mitglied baares Geld oder ein Kapital und Geräthschaften für sich besitzen, und beim

Absterben darüber frei verfügen. Hat er Dies unterlassen, so tritt ohne alle Rücksicht auf die Hauskommunion nach östreichischem Gesetz die gesetzliche Beerbung ein.

3. Die Militärpflichten der Grenzer. Jeder waffenfähige Grenzer ist zum persönlichen Kriegsdienst sowol inner- als außerhalb der Landesgrenzen verpflichtet. Der wievielte Theil der Waffenfähigen das Lager beziehen und wie sie abgelöst werden sollen, hängt blos vom Willen des Königs ab. Jedes Grenzhaus ist verpflichtet, sein unter Waffen stehendes Mitglied im Kordon und beim innern Militärdienst zu verpflegen, es mit großer und kleiner Hausmontour zu versehen und dessen Familie zuhause zu unterhalten und gut zu behandeln. Dafür wird dem Grenzhause für ein jedes unter Waffen stehende Mitglied vom Wachtmeister abwärts 12 Fl. C.M. aus der Steuer erlassen oder wenn diese nicht so viel beträgt, der Rest baar ergänzt. Uebrigens bezieht der Dienstmann aus dem Aerar umsonst jährlich ein Paar Schuh, so wie er auch Riemzeug, Waffen und Munition umsonst erhält. Beziehen sie aber der Militärübungen wegen das Lager oder müssen sie außerhalb des Regiments ziehen, dann erhält Jeder vom Tag der Revüe an, oder in deren Ermangelung von der Aufstellung bis zur Heimkehr den gewöhnlichen Sold und die Verpflegung des Linienmilitärs. Müssen sie aber in das Feld rücken, so erhalten sie außer der erwähnten Verpflegung

auch die militärische Aerarialmontour, die sie bis zur Beendigung des Krieges beziehen und die bei der Heimkehr ihr Eigenthum bleibt; rückt Jemand in eigner Montour aus, so erhält er nach vorläufiger Schätzung Schadenersatz. Das Grenzhaus bezieht für jedes vor dem Feinde stehende Mitglied vom ersten bis zum letzten Tage der Aerarialverköstigung, oder so lange es in den Kriegsreihen steht, jährlich 6 Fl. C.M., welche von der Steuer abgezogen oder baar ausgezahlt werden. Für jedes unter die Waffen gerufene Mitglied aber, welches während des Krieges zuhause bleibt, werden jährlich von der Grundsteuer 12 Fl. C.M. erlassen, von der Militärvormerkung an gerechnet, solange bis es entweder unter Aerarialverpflegung kömmt, oder zu dienen aufhört. Doch liegt während dieser Zeit, wie in Friedenszeiten, dem Grenzhause die Verpflegung ob. Wenn ein zum Waffendienst nicht eingeschriebener Grenzer zu Kordons- oder andern militärischen Diensten verwendet wird, so erhält das Grenzhaus für dessen Verpflegung täglich 4 Kr. C.M. Zur Vertreibung von Räubern aber muß Jedermann umsonst die Waffen ergreifen. Auf dem Schlachtfelde wie auch in Friedenszeiten stehen die Grenzer im Militärdienste unter dem Kriegsgesetz; außer dem Dienst aber kann dieses weder auf die schon eingereihten noch auf die noch nicht eingereihten Grenzer angewendet werden.

4. Von den unentgeldlichen Aerarial- und Kommunitätsarbeiten. Zum Straßenbau, zur Flüßereinigung, zur Erhaltung der Aerarialgebäude im guten Stande, zur Fällung und Zuführung des Brennholzes für die Kanzleien, Wachthäuser und für die hiezu berechtigten Personen, wie zu andern das allgemeine Wohl betreffenden Anstalten, muß in den kroatischen und ungarischen Grenzen jedes Grenzhaus eine bestimmte Zahl Arbeiten unentgeldlich verrichten, und zwar von jedem Joch Acker-Land und Wiese jährlich ein Handtagewerk und ½ Zugviehtagewerk. Außer den unentgeldlichen Arbeiten für das Aerar, gibt es noch deren, welche zum allgemeinen Bedürfnisse einzelner Orte oder zur Unterstützung einzelner verarmter und verunglückter Grenzer verwendet werden.

5. Von der Grundsteuer. Mit Ausnahme der gesetzlich Ausgenommenen, zahlt jeder grundbesitzende Grenzer die regelmäßige Grundsteuer.

§. 64. Die Kriegsmacht der Militärgrenze.

Die gesammte Grenze wird in 6 kleinere Militärgrenzen oder Generalate eingetheilt; diese sind: 1. das karlstädter, 2. das Banal-, 3. das varasdiner, 4. das sirmier, 5. das banater und 6. das siebenbürgische. Diese werden wieder eingetheilt: in 17 Infanterie-, 1 Hußarenregiment und 1 Bataillonsbezirk, jedes Regi-

ment wieder in 12 (das Hußarenregiment umfaßt 8 Eskadronsbezirke), jedes Bataillon in 6 Kompagniebezirke; namentlich umfaßt das karlstädter Generalat die Regimenter: Likka, Ottosacz, Ogulin und Szluin; das Banalgeneralat: das erste und zweite Banalregiment, das varasdiner, das St. Georger und kreuzer; das sirmier: die Regimenter von Bród, Gradiska und Peterwardein und das Csaikistenbataillon; das banater: das wallachischbanater, das deutschbanater und das illirischbanater Regiment; das siebenbürgische: das erste und zweite székler, das erste und zweite wallachische Infanterie- und das székler Hußarenregiment.

In Friedenszeiten bestehen die Infanterieregimenter mit dem Stabe und den 50 Artilleristen zusammen aus 2570 Mann, in 2 Bataillone getheilt; die siebenbürgischen Infanterieregimenter einzeln aus 2264 Bewaffneten, die Hußaren aus 1792 Reitern, die Csaikisten, 139 Artilleristen mitgerechnet, aus 1287 Mann; und wenn wir auf das 1830 errichtete banatischillirische Bataillon (jetzt schon Regiment) 1250 Mann setzen, so beläuft sich die ganze Grenzarmee in Friedenszeiten auf 46,795 Mann. Fügen wir die Beamten der Kommandos, die Wachtmeister, Korporäle und Gefreiten, zusammen 2712 Mann, hinzu, so ist die Gesammtzahl 49,507 oder in runder Zahl 50,000 Mann. In Kriegszeiten aber entwickelt sich die Kriegsmacht der Militärgrenze in folgender Weise:

Wenn nur 1 Bataillon von jedem Regiment ausrückt, so wird dieses auf Kriegsfuß gesetzt, das zurückgebliebene aber bleibt auf dem Friedensfuße; auf diese Weise rücken mit den Hußaren und Csaikisten zusammen 34,827 Mann aus. Wenn aber beide Bataillone ausrücken, so bilden sie, auf den Kriegsfuß gesetzt, eine Schaar von 47,354 Köpfen. Im Nothfalle stellt jedes Regiment ein Reservebataillon (die ungarischen und kroatischen Regimenter mit 6, die siebenbürgischen mit 4 Kompagnien), das Csaikistenbataillon aber eine Reservedivision und das székler Hußarenregiment eine Reserveeskadron; ja in außerordentlichen Fällen stellt noch jedes Regiment, mit Ausnahme der siebenbürgischen, 1 Landwehrbataillon und das Csaikistenbataillon eine Division; und dann beläuft sich die ganze Grenzarmee auf 91,231 Köpfe.

Die in den freien Militärstädten wohnenden Bürger leisten keine regulären Grenzdienste, dafür aber stellt jede derselben, je nach ihrer Bevölkerung, 1—6 Kompagnien Landwehrmiliz, die alle zu Kriegszeiten in Waffen stehen, geübt und gewöhnlich zum innern Militärdienst verwendet werden. Sie machen ohngefähr 4000 Mann aus.

Die wichtigste Aufgabe des Grenzmilitärs ist die Bewachung des Kordons. Jene 200 Meilen lange Grenzlinie, welche Ungarn von dem türkischen Gebiete trennt, wird Tag und Nacht von wenigstens 4179 Bewaffneten bewacht. Der Zweck der Kordons ist: zu verhüten, daß

türkiſche Aufrührer oder Räuberhaufen nicht in unſer Land einfallen, daß keine verbotene Waaren eingeführt werden und daß keine Deſerteure auf das türkiſche Gebiet flüchten. Ihre Hauptaufgabe jedoch iſt: die Quarantaineanſtalten auch mit bewaffneter Macht zu unterſtützen, damit die Peſt nicht eingeführt werde. In dieſer Beziehung wird der Kordondienſt je nach den Graden der Gefahr in 3 Klaſſen getheilt. In der erſten, wo nemlich keine außergewöhnliche Gefahr vorhanden, ſind 4179 Mann zur Bewachung des Kordons bei Tag und Nacht erforderlich; in der zweiten, nemlich bei ſteigender Gefahr: 6798; in der dritten aber: 10,016.

Dritter Abschnitt: Finanzen.

§. 65. Allgemeines Einkommen.

Die ordentlichen Staatseinkünfte Ungarns fließen aus 4 Hauptquellen, nemlich: 1. Aus den direkten Staatsgütern. 2. Aus den königlichen Nutznießungen oder Regalien und Landesmonopolen. 3. Aus direkten Steuern. 4. Aus der Militärgrenze.

§. 66. Aus den direkten Staatsgütern oder königlichen Herrschaften.

Die Staatsgüter werden in Ungarn in zwei Klassen eingetheilt, nemlich in Krongüter und in Kameralgüter. Zu erstern gehören gegenwärtig: die Herrschaften der freien Distrikte von Visegrád, Altofen, Diosgyör, Hußt und der Theißdistrikt, welch' letzterer mittelst des Gesetzartikels 1791: 7 im Tausch gegen die Herrschaften von Munkács und St. Miklos den Krongütern angereiht wurde. Als unveräußerliche Krongüter gelten ferner: die

königlichen Freistädte und die Zipserstädte, die Distrikte der Jazigen und Kumanen und der Haiduken, wie auch alle Bergwerks-, Salz- und Dreißigsteinkünfte. Die Kameralgüter hingegen bestehen aus jenen Herrschaften und Gütern, welche beim Aussterben einer Familie oder beim Hochverrath dem königlichen Fiskus zufallen, und die der König wieder nach Belieben andern verdienten Landessöhnen schenken kann. Die erwähnten Kron- und Kameralgüter ergaben zusammen während der letzten drei Jahre nach einer Durchschnittsrechnung ein jährliches Einkommen von 3,895,019 Fl. C. M. — Außer den Kron- und Kameralgütern gibt es in Ungarn noch ausgedehnte Kirchen- und Schulfondsgüter, die eigentlich auch zu den Herrschaften des Staates zu zählen wären, da — wenn sie nicht existirten — die Kosten für Kirche und Schule aus dem öffentlichen Staatseinkommen gedeckt werden müßten; indem jedoch diese Fundationen nicht den ganzen Staat, sondern nur die römischkatholische Kirche betreffen, so wollen wir des bessern Zusammenhanges wegen erst später, wo wir in einem eignen Artikel von den Schulen und Fundationen der Katholiken sprechen, dieselben ausführlicher angeben und hier nur kurz erwähnen, daß zu den betreffenden Fundationen außer den unbeweglichen Gütern noch ein Stammkapital von 21,000,000 Fl. C. M. gehört und außerdem das Stammkapital der Stipendien 1,099,953 Fl. W. W. beträgt.

§. 67. Aus den königlichen Nutznießungen oder Staatsmonopolen.

Den größten Theil der ungarischen Staatseinkünfte bilden gegenwärtig die Regalien oder Staatsmonopole. Das erste derselben ist:

1. Das Salzregale. In Ungarn ein Salzwerk zu eröffnen, es zu bearbeiten und dessen Produkte zu verkaufen, gehört ausschließlich zu den Rechten der Staatsmacht. Die Erhöhung des Salzpreises kann jedoch nur reichstäglich erfolgen; herabsetzen kann ihn der König nach Belieben. Nach einer Durchschnittsrechnung der letzten drei Jahre wurden jährlich 1,552,722 Zent. Salz verkauft, was dem Aerar 10,092,725 Fl. C. M. einbrachte. Einen Theil dieser Menge geben die ungarischen, den andern Theil die siebenbürgischen Salzbergwerke, was die ungarische Kammer der siebenbürgischen baar vergütet. Einige Nordgespannschaften gebrauchen galizisches, Kroatien hingegen Meersalz.

2. Bergwerks- und Münzregale. Obwol Ungarn in Mineralien sehr reich und die auf den Bergbau verwendeten Kosten ungeheure Summen in Umlauf bringen, so kann man doch, wie im Ausland, so auch bei uns, von dem Rohgewinn der Kameralbergwerke kaum 5—10% reinen Gewinn rechnen; und darum sind überall die Kameralbergwerke nicht so sehr in finanzieller als in

nationalökonomischer und bergpolizeilicher Hinsicht wichtig. Die den Privaten für den ihnen gestatteten Bergwerksbetrieb aufgelegten Steuern bringen schon mehr reinen Gewinn, und brächten noch mehr, wenn nicht ein gewisser Theil des Rohgewinns in Natur oder schätzungsgemäß in Geld abgegeben werden müßte, was die Thätigkeit auf diesem Felde sehr lähmt. Die königlichen Bergwerke, das Bergwerks- und Münzregale brachten nach einer Durchschnittsrechnung der letzten drei Jahre reinen jährlichen Gewinn von 952,986 Fl. C. M.

3. Dreißigstzoll. Alle Provinzen der östreichischen Monarchie stehen dem Auslande gegenüber unter Einem Zollsistem. Im Allgemeinen sind die Zölle für die Ausfuhr der inländischen Fabrikate mäßiger und für die Einfuhr der ausländischen höher; für die Ein- und Ausfuhr der Rohprodukte hingegen ist das Verhältniß umgekehrt. Vom Transitohandel werden ebenfalls Zölle, aber sehr geringe, erhoben. Während der Jahre 1843—45 betrug nach einer Durchschnittsrechnung das jährliche Zolleinkommen des östreichischen Handels mit dem Auslande und den vom östreichischen Zollsistem ausgeschlossenen östreichischen Provinzen (wie z. B. Dalmatien und die Freihäfen) 16,576,145 Fl. C. M. Was von diesem Einkommen auf Ungarn fällt, ist schwer zu bestimmen. Der Bevölkerung nach könnten wir für Ungarn ⅓ annehmen, da aber diese Bevölkerung arm und

darum vielleicht nicht soviel als die deutschen und italienischen Provinzen verbraucht, so rechnen wir von jener Summe nur ¼, d. i. 4,144,036 Fl. C. M. auf Ungarn.

Außerdem ist Ungarn noch durch eine besondere Zollinie von den östreichischen Provinzen geschieden, nur daß die Zölle hier mäßiger sind. An dieser Zwischenzolllinie wurde neben dem deutschen Einfuhrszoll der ungarische Ausfuhrs-Dreißigst und neben dem deutschen Ausfuhrszoll der ungarische Einfuhrs-Dreißigst erhoben. Nach einer Durchschnittsrechnung von 1843—45 war der Gesammtertrag dieser Ein- und Ausfuhrs- und Dreißigstzölle jährlich 3,710,818 Fl., wovon auf Ungarn 1,236,939 Fl. fielen. Rechnen wir Dies zu den obigen 4,144,036, so ergibt das gesammte Zoll- und Dreißigsteinkommen Ungarns eine Summe von 5,380,975 Fl. C. M.

4. Postrecht. Das ungarische Postregale behält sich die Versendung der Briefe und Zeitschriften, wie die Beförderung der Reisenden vor, wenn auch nicht mit dem strengen ausschließlichen Monopol, das in den östreichischen Provinzen üblich. Die Post wird eingetheilt in Brief- und Wagenpost, und beide zusammen bringen einen jährlichen Gewinn von 184,391 Fl. C. M.

5. Lotto. Das Lottospiel wurde im Jahr 1751 zuerst in Ungarn eingeführt. Es sind hier drei Hauptlottoämter, nemlich: in Ofen, Kaschau und Temesvár, welche die Lotterien der Bezirke überwachen. Die Ziehungen

erfolgen in Gegenwart eigner Kommissäre in jenen Städten, wo die Hauptlottoämter sind. Nach einer Durchschnittsrechnung der letzten drei Jahre bringt das ungarische Lottospiel einen jährlichen Gewinn von 513,000 Fl. C. M.

6. Leihhäuser. In Ungarn sind nur zwei königliche Leihhäuser (Versatzämter), nemlich zu Preßburg und Pest. Beide borgen nur auf bewegliche, keinen großen Raum einnehmende und nicht leicht verderbende Güter. Auf 8 Wochen wird vom Gulden 1 Kr. gezahlt; die Interessen sind auf 10% festgestellt, und von jedem Anlehen wird, wenn man es auch schon am nächsten Tage zurückzahlt, doch ein monatliches Prozent berechnet. Im Jahr 1845 wurden im pester Hauptversatzamt 902,854, im preßburger Filialversatzamt 118,781 Fl. C. M. ausgeliehen; 1846 aber im pester: 969,090, im preßburger: 192,695 Fl. C. M. An Interessen nahm ersteres im Jahr 1845: 64,441 Fl. 42 Kr., 1846: 63,248 Fl. ein, das preßburger 1845: 9032 Fl. 42 Kr., 1846: 9475 Fl. 19 Kr. Uebrigens sind die Leihhäuser nicht so sehr gewinnbringende als vielmehr wolthätige, viel Kosten verursachende Anstalten (weshalb das Ansuchen vieler Städte zur Errichtung solcher Anstalten abgewiesen wurde), denn z. B. das pester Leihhaus bringt zwar jährlich einen reinen Gewinn von 30—35,000 Fl. C. M., aber das preßburger gar keinen, und ist letzteres sogar dem pester

54,000 Fl. C. M. schuldig. In Fiume ist ebenfalls ein Leihhaus, welches aber 1657 von einem Privaten, Namens Steinberg, begründet wurde und noch jetzt von Privaten erhalten wird.

7. Außerordentliche Einkünfte. Hieher sind jene Taxen zu zählen, welche bei der ungarischen Hofkanzlei und bei den Wechselgerichten gezahlt werden, die Erbschaften beim Aussterben einer Familie oder Fiskalitäten, die Einkünfte der erledigten römisch- und griechischkatholischen Bis- und Erzbisthümer, Kameralgefälle und Kontrebande, die Einkünfte der verliehenen Kameralgüter, die Taxe der in Ungarn erbenden Nichtungarn, welche für östreichische Unterthanen auf 5, für Ausländer auf 10% festgesetzt wurde; endlich gefundene Schätze von denen, wenn sie über 100 Fl. betragen, $\frac{1}{3}$ dem Fiskus zu zahlen ist. Nach einer Durchschnittsrechnung der letzten drei Jahre bringen diese außerordentlichen Einkünfte jährlich 1,089,063 Fl. C. M.

§. 68. Aus direkten Steuern.

Zu den direkten Steuerarten gehören in Ungarn 1. die Kriegssteuer, 2. die Haussteuer, 3. der von den königlichen Freistädten und den 16 Zipserstädten gezahlte königliche Zins, 4. der von der begüterten hohen Geistlichkeit gezahlte Fortifikationsbeitrag.

1. Kriegssteuer. Diese wird gegenwärtig nur von den Bauern, Bürgern und den Adeligen, welche Unterthanengründe besitzen, gezahlt, da der Adel von seinen Allodialgütern und von seiner Person keine Steuer zu zahlen hat. Die Kriegssteuer beträgt gegenwärtig, außer den 75,000 Fl. C.M. Werbungsgeldern, 4,395,244 Fl. 38½ Kr., wobei schon jene 1,000,000 Fl. C.M. mitgerechnet sind, welche zur Erhaltung der ungarischadeligen Leibgarde gehören, sowie auch die 90,947 Fl. von Kroatien, welches Land infolge eines schon von Wladislaus II. erlangten Privilegiums zu jeder Steuer nur halbsoviel als das Mutterland Ungarn beiträgt. Da übrigens die Summe der Kriegssteuer reichstäglich festgesetzt wird, so kann Dies nur von einem Reichstag zum andern geschehen; auch wird dieselbe weder in die Landesgesetze eingetragen, noch deren Eintreibung von den Ständen verbürgt. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Gespannschaften, freien Bezirke und königlichen Freistädte erfolgt ebenfalls auf dem Reichstag, sowie diese wieder das auf sie entfallende Steuerquantum nach gewissen Rubriken unter sich vertheilen, was ein sehr verwickeltes und in jeder Gespannschaft anders betriebenes Geschäft ist. Doch gleichen sich diese Rubriken darin, daß sie höchst unvollkommen und zur Ermittelung des Steuerfonds geradezu untauglich sind. Wie viel Steuer auf eine Gespannschaft oder eine königliche Stadt fällt,

wird in Palatinalporten, bei den einzelnen Ortschaften wieder in Rubriken (dica) ausgedrückt. Gegenwärtig hat Ungarn: 6210$\frac{3}{8}$, Kroatien und das Litorale von Fiume: 135$\frac{5}{8}$, zusammen also: 6346$\frac{1}{8}$ Porten. Auf diese nun die Kriegssteuer von 4,395,244 Fl. 38$\frac{1}{2}$ Kr. vertheilt, so fällt auf 1 Porte 692 Fl. 36 Kr.; und die 75,000 Fl. Werbungsgelder, welche besonders vertheilt werden, hinzugerechnet, zusammen: 704 Fl. 25 Kr. Im Allgemeinen fallen von den erwähnten 6346$\frac{1}{8}$ Porten auf die ungarischen Gespannschaften: 5279$\frac{1}{8}$, auf die freien Distrikte: 182$\frac{4}{8}$, auf die königlichen Freistädte: 650$\frac{3}{8}$, auf die wiedereinverleibten siebenbürgischen Theile: 98$\frac{4}{8}$, auf Kroatien und das Küstenland: 135$\frac{5}{8}$. Die kroatischen Porten werden ebenfalls im Allgemeinen auf dem ungarischen Reichstag bestimmt, aber die detaillirte Vertheilung unter den Gespannschaften und königlichen Städten wird von diesen selbst besorgt.

2. Haussteuer. Außer der Kriegssteuer lastet auf den Schultern des ungarischen steuerpflichtigen Volkes noch eine drückende Steuerart, welche, obwol sie nicht in die königliche Schatzkammer fließt, doch, weil sie zu Landesbedürfnissen verwendet wird, zu den Staatseinkünften gezählt werden kann; und das ist: die Haussteuer. Jede Gespannschaft und jede königliche Stadt hat nemlich eine eigne Hauskasse, aus der alle Gespannschafts- und Stadtbeamten, Diener, Tagegelder und Deperditen ge-

zahlt, die öffentlichen Gebäude und Brücken der Städte und Gespannschaften gebaut, die Gefangenen verpflegt, die Reichstagskosten bezahlt werden u. s. w. Diese Haussteuer wird gegenwärtig ebenfalls blos von den Bauern und Bürgern bezahlt, wiewol alte deutliche Gesetze (1486: 64, bekräftigt durch 1659: 68) anordnen, daß zu der vom Komitat bestimmten Haussteuer jeder Adelige, ob weltlichen, ob geistlichen Standes, verhältnißmäßig beisteuern muß. Die Summe der Haussteuer wird immer dem Bedürfniß gemäß von den Gespannschaften selbst bestimmt und auf das steuerpflichtige Volk ausgeworfen; sie bildet daher nie einen Verhandlungsgegenstand des Reichstags, wol aber wird sie von der königlichen Statthalterei überwacht, ohne deren Gutheißung keine dauernde neue Last, wie z. B. die Errichtung neuer Aemter oder die Erhöhung der Besoldungen, bewerkstelligt werden kann. Die Gesammtsumme der Haussteuer im ganzen Lande wechselt natürlich alljährlich; nach einer Durchschnittsrechnung der letzten drei Jahre betrug jährlich die der Gespannschaften: 3,069,415, die der königlichen Städte: 2,185,466 Fl.; von letzterer zahlten jedoch die Bürger nur $\frac{1}{4}$, während $\frac{3}{4}$ durch die städtischen Regale und Einkünfte gedeckt wurden. Rechnen wir hiezu noch die Haussteuer der freien Bezirke mit 198,240 Fl., so beträgt die Gesammtsumme derselben 5,453,121 Fl. C.M.

3. Der königliche Zins der 16 Zipserstädte

beträgt außer der gewöhnlichen Steuer: 18,331 Fl. 20 Kr., der der königlichen Freistädte: 18,041 Fl.

4. Der von den katholischen Bischöfen, Aebten und Pröbsten gezahlte Fortifikationsbeitrag bringt jährlich 78,000 Fl. C.M.

§. 69. Aus der Militärgrenze.

Die Einkünfte der Militärgrenze sind, wiewol sie nicht von der königlichen ungarischen Hofkammer, sondern vom Kriegsrath verwaltet werden, doch zu den ungarischen Staatseinkünften zu zählen. Nach dem jährlich angefertigten Budget betrug 1845 das Einkommen in der Militärgrenze: 2,393,950, die Ausgaben: 2,393,950 Fl. C.M. (namentlich die Kosten für die gesammte bewaffnete Macht: 1,351,551, außerordentliche Ausgaben: 10,595, innere Verwaltung: 791,645, Baukosten: 240,170 Fl.), woraus ersichtlich, daß die königliche Schatzkammer zur Bestreitung der Ausgaben in der Militärgrenze noch aus eigner Kasse 340,140 Fl. C.M. zuschießen müsse. Doch ist dies nur scheinbar, da es in der Militärgrenze auch solche Einkünfte gibt, welche nicht dem Kriegsrath, sondern direkt der königlichen Kammer zufließen und darum in die obige Einkommenssumme (2,053,274 Fl.) nicht mitaufgenommen werden; derart sind z. B.: die Einkünfte von Salz, Dreißigst, Lotterie, Post, Pulver, Bergwerke u. s. w., welche 1840 der

Kammer 1,073,676 Fl. C.M. einbrachten. Ziehen wir von dieſer Summe den obenerwähnten Zuſchuß (340,182 Fl.) ab, ſo zeigt ſich, daß der Staat aus der Militärgrenze außer der Erhaltung einer bedeutenden bewaffneten Macht noch einen reinen Geldnutzen von 733,488 Fl. C.M. zieht.

§. 70. Geſammtſumme der Staatseinkünfte.

1.	Kron- und Kameralgüter .	3,895,019	Fl. C.M.
2.	Salz	10,092,725	„ „
3.	Bergbau	952,986	„ „
4.	Dreißigſt	5,380,975	„ „
5.	Poſt	184,391	„ „
6.	Lotto	513,000	„ „
7.	Leihhäuſer	72,795	„ „
8.	Außerordentliche Einkünfte .	1,089,063	„ „
9.	Kriegsſteuer	4,395,244	„ „
10.	Werbungsſteuer	75,000	„ „
11.	Hausſteuer	5,453,125	„ „
12.	Zenſus der königlichen Freiſtädte und der 16 zipſer Städte	36,272	„ „
13.	Kirchlicher Fortifikationsbeitrag	68,000	„ „
14.	Militärgrenze	2,053,778	„ „
	zuſammen:	34,262,333	Fl. C.M.

§. 71. Ausgaben.

Nachdem wir die Einkünfte Ungarns kennen gelernt, betrachten wir jetzt die verschiedenen Arten der Ausgaben und ihre Gesammtsumme.

1. königlicher Hofstaat in Ofen	129,000	Fl.	C.M.
2. für Staatsschulden in Ungarn	1,213,000	„	„
3. für königliche Regierung und Gerichte	1,523,600	„	„
4. Von dem erhöhten Salzpreis, auf Straßenbau und Gewässerregulirung verwendet	288,000	„	„
5. Auf die innere Verwaltung der Gespannschaften und Städte und auf Deperditen	5,753,125	„	„
6. innere Verwaltungs- und Baukosten der Militärgrenze .	1,042,405	„	„
7. Erhaltung des stehenden Heeres in Ungarn	8,540,000	„	„
8. In der Militärgrenze . . .	1,351,551	„	„
9. Rückstände von der direkten Steuer	225,000	„	„
10. Verwaltungskosten der Einkünfte	6,783,054	„	„
11. Nach Wien, an die Zentralreichsschatzkammer geschickt .	7,706,598	„	„
zusammen:	34,262,333	Fl.	C.M.

Aus der Nebeneinanderstellung des Einkommens und der Ausgaben ersehen wir, daß Ungarn in staatswirthschaftlicher Beziehung zwar arm, daß aber trotzdem seine Finanzen sich nicht eben im schlechten Zustande befinden, ja verhältnißmäßig in einem bessern, als bei vielen reichen Staaten. Ungarn hat nemlich keine Staatsschulden und erhält sein stehendes Militär, besonders die Grenzer, beispiellos billig, wo doch Staatsschulden und Militär eben jene zwei Hauptlasten sind, welche auf allen zivilisirten Staaten mit unerträglicher Schwere lasten und fast die Hälfte der hochgetriebenen Steuern der 5 Hauptmächte verschlingen. Zur nicht geringen Erleichterung dient auch dem Lande, daß in den Gespannschaften nur wenig Beamte, diese bei geringem Sold und ohne Pension sind; ferner, daß die Protestanten und die nichtunirten Griechen sowol ihre Kirchen als ihre Schulen allein erhalten, die Katholiken aber ausgedehnte Güter und bedeutende Fonds besitzen. Daß schließlich die katholische Geistlichkeit sehr reich mit Gütern gesegnet ist, braucht wol kaum erwähnt zu werden.

§. 72. Verwaltung der königlichen Schatzkammer.

Die zu Ofen bestehende ungarische königliche Hofkammer überwacht alle Rechte und Anforderungen der ungarischen Krone, wie alle ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte; — mit Ausnahme des Bergbaues

größtentheils, welcher von der allgemeinen Bergschatzkammer, der Kriegssteuer, welche von der königlichen Statthalterei, der Haussteuer, welche von den betreffenden Gerichtsbarkeiten, und des Einkommens aus der Militärgrenze, welches von dem obersten Kriegsrath verwaltet wird. Auch das Einkommen der Leihhäuser wie der Post (die übrigens in politischer Beziehung von der Statthalterei abhängt) fließen der Hofkammer zu. Dieses hohe Dikasterium besteht gegenwärtig aus 1 Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und mehren königlichen Räthen; sein gesammtes Personal, das jährlich 230,000 Fl. kostet, beläuft sich auf 335 Individuen. Unter der königlichen Hofkammer stehen mehre Kameralbehörden im Lande; so die temeser, marmaroser, kaschauer, agramer, zomborer Kameraladministration und die der 16 zipser Städte; die altofener, visegráder, diósgyörer, tokayer, hradeker, likavaer und ungvarer Präfektorate, und die königliche dirigirende Sachwalterschaft von Großwardein, die alle keiner andern Administration untergeordnet, sondern unmittelbar von der Hofkammer abhängig sind. Inbetreff der Verwaltung des Bergbaues wird das ganze Land in 4 Bergdistrikte (Nieder-, Oberungarn, Nagybánya und Banat) eingetheilt, deren jeder von einem Oberbergamt verwaltet wird. Inbetreff des Salz- und Dreißigsteinkommens wurden anstatt der frühern besondern Verwaltungen im Jahre 1846 eilf neue Be-

zirksverwaltungen eingerichtet, namentlich zu Peſt, Preßburg, Temesvár, Eſſek, Fiume, Agram, Kaſchau, Debreczin, Oedenburg, Körmend und Roſenberg. Was die Münze betrifft, ſo beſteht ein Münzamt zu Kremnicz, ein Probir-, Gold- und Silbereinlöſungsamt zu Nagybánya (das früher daſelbſt beſtandene Münzamt iſt jetzt aufgehoben) und eine Gold- und Silbereinlöſungsanſtalt zu Peſt.

Vierter Abſchnitt: Kirchenregime.

§. 74. Bei den Katholiken.

Die geſammte römiſchkatholiſche Kirche in Ungarn wird von 3 Erzbiſchöfen und 17 wirklichen Diözeſanbiſchöfen verwaltet. Jede erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Diözöſe iſt in Archidiakonate und Vizearchidiakonate eingetheilt, welche wieder mehre Pfarren umfaſſen. Die Diözeſe der Erzabtei zu St. Martin iſt keiner biſchöflichen Diözeſe eingereiht, und unterſtehen die hiehergehörigen Pfarrer nur dem Erzabt. Die Biſchöfe ſind wieder Suffragane gewiſſer Erzbiſchöfe, namentlich ſtehen unter dem graner Erzbiſchof: der vesprimer, fünfkirchner, neutraer, raaber, ſteinamangerer, neuſohler und weißenburger; unter dem kalocſaer Erzbiſchof: der agramer, cſanáder, diakovárer, großwardeiner, ſiebenbürger und zenger; unter dem erlauer Erzbiſchof: der kaſchauer,

zipser, rosenauer und szathmárer Bischof. Jeder Bischof und Erzbischof hat ein Konsistorium oder heiligen Stuhl, wo jene Rechtsfälle, die nach den kanonischen und Landesrechten hieher gehören, abgeurtheilt werden; doch müssen hiebei die Gesetze des Landes, die Rechte des Königs und die Anordnungen der ungarischen katholischen Sinoden beachtet werden. Die Griechischkatholischen bilden Einen Körper mit den Römischkatholischen, doch bestehen zwischen ihnen einige Scheidewände. So z. B. gestatten Erstere der niedren Geistlichkeit das Heirathen, verabfolgen das Abendmahl in beiderlei Gestalten, behalten ihre alte Liturgie, gebrauchen beim Gottesdienst ihre Nationalsprache, gestatten die Scheidung sobald der Ehebruch erwiesen, fasten mehr und strenger, und bedienen sich des julianischen Kalenders. Die 4 ungarischen Bisthümer der Griechischkatholischen (Munkács, Großwardein, Körös und Eperies) hängen sämmtlich vom graner Erzbischof und Primas ab.

§. 74. Bei den Protestanten.

Hier ist das Kirchenregime demokratisch. Jede Muttergemeinde, die gewöhnlich einen Inspektor hat, wählt frei ihren Geistlichen und bezahlt ihn nach Belieben, verfügt über die Schulen und übt alle Kirchenpatronatsrechte und Pflichten selbst. Mehre Muttergemeinden

bilden zusammen ein Seniorat, dessen Vorstand aus einem weltlichen Kurator und einem Senior besteht, welch' letztern die Geistlichen mit Stimmenmehrheit wählen. Mehre Seniorate bilden wieder eine Superintendenz, ebenfalls unter der Leitung eines weltlichen Kurators und eines Superintendenten. Die wichtigern Angelegenheiten werden in der jährlich unter Vorsitz des weltlichen Kurators und des Superintendenten abzuhaltenden öffentlichen Superintendenzialversammlung, im Beisein der Abgeordneten der Seniorate und Herren erledigt. Der Superintendent sowol als der Oberkurator werden von den Gesammtstimmen der Bezirkskirchen gewählt, und zwar derart, daß früher für die Kandidatur gestimmt wird und von Jenen, welche die meisten Stimmen gewonnen haben, drei zur Wahl kandidirt werden. Einen Generalsuperintendenten haben die ungarischen Protestanten nicht, sondern, und zwar auch dies erst seit Kurzem, einen Oberinspektor, der die Gesammtkonvente und Schulen regiert. Dieser wird von den Gesammtgemeinden aus dem Magnatenstande gewählt, und unter seinem Vorsitz pflegt alljährlich in Pest ein Generalkonvent abgehalten zu werden, auf welchen jede Superintendenz außer ihren Oberkurator und Superintendenten noch ihre Abgeordneten schickt. Früher waren mehre Superintendenzen; 1734 aber reduzirte sie Karl III. auf vier und zwar: 1. Diesseits der Donau.

2. Jenseits der Donau. 3. Der Bergdistrikt. 4. Diesund jenseits der Theiß.

§. 75. Bei den Reformirten.

Das Kirchenregime der Reformirten stimmt in den Grundprinzipien mit dem der Protestanten überein, und hat auch dieselbe Wankelmüthigkeit und Ungewißheit, welche das protestantische Kirchenrecht in Ungarn karakterisirt. Denn wiewol jene Kanone, welche von Stefan Katona von Geleji im Auftrage der szathmárnémeter Sinode gesammelt und von Georg Rákóczy II. am 8. Juni 1649 feierlich bestätigt worden, nicht nur in den zu Siebenbürgen gehörigen ungarischen Theilen, sondern auch in ganz Ungarn angenommen worden, so sind dieselben doch nie durch ein besonderes Landesgesetz authentizirt worden, und waren daher nie so verpflichtend, daß nicht die eine oder die andre Superintendenz in einigen Punkten von derselben abgewichen wäre. Ein gleiches Loos traf die komjáter Kanone. Die Beschlüsse aber jener Sinode, die von sämmtlichen ungarischen Reformirten 1791 zu Ofen abgehalten worden, haben bisher noch keine königliche Bestätigung erlangt. — Auch bei den Reformirten werden die Konvente durch Seniorate und diese wieder durch Superintendenzen regiert. Unter dem zweifachen Präsidium des Seniorats (Koadjutor und Senior), im Beisein der geistlichen und

weltlichen Beisitzer, der Notare und des Kassirers, werden Traktualkonsistorien abgehalten, welche für alle Kirchenangelegenheiten (mit Ausschluß der Ehe) ein Forum erster Instanz bilden. Oberste Gerichte sind aber die Generalversammlungen der Superintendenzen, deren Personal ebenfalls aus 2 Präsidenten (Oberkurator und Superintendent), weltlichen und kirchlichen Notaren, dem Kassirer, den Koadjutoren und Senioren und gewählten oder ernannten geistlichen und weltlichen Superintendenzialbeisitzern besteht. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Reformirten haben weder einen Generalsuperintendenten noch einen Generalinspektor oder Verwalter, weshalb auch die zu Pest alljährlich abgehaltenen Generalkonvente ebenfalls nur Privatkonferenzen sind.

§. 76. Bei den nichtunirten Griechen.

Die Griechischnichtunirten sind in ihren Kirchenangelegenheiten ebenfalls (die Protestanten wurden infolge des wiener Friedens durch den Gesetzartikel 1608: 1 denselben entrückt) von den katholischen Diözesanbischöfen ganz unabhängig, und ihr einziges kirchliches Oberhaupt ist der karloviczer Erzbischof und Metropolitan. Dieser übt, unabhängig von jedem auswärtigen Oberhaupt, alle Rechte eines Patriarchen, obgleich er dessen Titel nicht führt. Er wird von den Griechischnichtunirten auf dem sogenannten Kongreß gewählt, und zwar nach einem

Privilegium immer aus dem raiezischen Volk; seine Bestätigung aber muß er vom König erlangen und wird nach abgelegtem Huldigungseid durch einen königlichen Kommissar in sein Amt eingesetzt. Seine 7 Suffraganbischöfe, nemlich: der temesvárer, verseczer, arader, neusatzer, pakraczer, karlsstädter und altofener, werden jeder in der Sinode von den Bischöfen durch Stimmenmehrheit unter 3 höhern Geistlichen gewählt, die der Erzbischof gewöhnlich aus der Klostergeistlichkeit kandidirt. Die Versetzung eines Bischofs in eine andere Diözese hat sich jedoch der König vorbehalten, sowie auch die in der Sinode gewählten Bischöfe von ihm bestätigt und durch einen königlichen Kommissar in ihr Amt eingesetzt werden.

Fünfter Abschnitt: Gerechtigkeitspflege.

§. 77. Gesetze.

Die Gesetze Ungarns, welche insgesammt das öffentliche und Privat-, das Zivil- und Kriminal-, das allgemeine und spezielle Privatrecht bilden, sind entweder geschriebene oder Herkommensgesetze. Geschriebene nennt man jene, welche durch das Einverständniß des Königs und der Stände reichstäglich gebracht und verfassungsmäßig kundgemacht wurden; Herkommensgesetze hingegen jene, welche mit Einstimmung des Fürsten und des Volkes durch den Gebrauch (Usus) eingeführt worden. Ein großer Theil der geschriebenen und der Herkommensgesetze befinden sich im ungarischen Gesetzbuch (Corpus Juris Hungarici). Uebrigens wurde dessen erster Theil, das Tripartitum (Tripartitum Juris Hungarici Consuetudinarii), durch ein deutliches Reichstagsgesetz in

Ungarn nie anerkannt (in Siebenbürgen allerdings durch die leopoldiniſche Transaktionsakte), trotzdem zweifelt heute nach einem dreihundertjährigen ununterbrochenen Gebrauch Niemand mehr an deſſen geſetzlicher Kraft. Der zweite Theil deſſelben enthält die königlichen Dekrete oder die reichstäglichen Geſetzartikel. Dieſe umfaſſen allerdings verſchiedene Gegenſtände, aber die bürgerlichen Privatgeſetze ſind nur zerſtreut einverwebt, weshalb uns noch immer ein ſiſtematiſchgeordnetes bürgerliches Geſetzbuch fehlt. Und doch wäre ein ſolches um ſo wünſchenswerther, weil in den erwähnten Dekreten viele Geſetze einander gradezu widerſprechen, außerdem über viele Gegenſtände gar kein Geſetz vorhanden, auch die Sammlung der Reichstagsdekrete ſo unvollſtändig iſt, daß mehre derſelben erſt in neueſter Zeit entdeckt und noch nicht in unſer Geſetzbuch aufgenommen worden; auch haben die verſchiedenen Exemplare wieder verſchiedene Lesarten, die oft bedeutende Zweifel und Verirrungen verurſachen.

Außer dieſen allgemeinen Landesgeſetzen gibt es noch viele ſpezielle, welche blos einzelne Städte, Bezirke oder Perſonen betreffen. So werden z. B. die Angelegenheiten der königlichen Freiſtädte theils nach gemeinſchaftlichen Tavernikalgeſetzen, theils nach beſondern Privilegien und ſtädtiſchen Statuten geleitet. Die Rechtsordnung der Jazigen und Kumanen, das Regulatorium von

Maria Thereſia, wurde durch den Geſetzartikel 1751: 25 geſetzlich gutgeheißen. In Bergwerksangelegenheiten gilt der Erlaß Maximilians von 1753 mit andern zwei hinzugefügten Erläuterungen als Richtſchnur, neben welchen übrigens oft königliche Erlaſſe und Reſcripte dieſe Angelegenheiten regeln. Die geiſtlichen Gerichtsſtühle oder Konſiſtorien urtheilen nach dem kanoniſchen Recht, inſofern dies unſern Landesgeſetzen, den Beſchlüſſen der ungariſchen Sinoden und den Rechten des Königs nicht widerſpricht. Schließlich hat Ungarn ſchon lange den Mangel eines ſiſtematiſchen Wechſelrechtes gefühlt, trotzdem aber dieſem Mangel erſt 1840 abgeholfen.

Wenn der gegenſeitige Widerſpruch unſrer bürgerlichen Geſetze und die ſchwankende Praxis ſchon in dem bürgerlichen Gerichtsverfahren beſorgnißerregende Ungewißheit erzeugt, ſo müſſen wir unſere Kriminalgeſetze und unſer ſtrafrechtliches Verfahren noch viel mangelhafter nennen. Für das Ordnen unſrer bürgerlichen Geſetze bemühte ſich wenigſtens einſt Verbőczy und nach ihm bis auf die neueſte Zeit herab mancher verdienſtvolle Mann, ſo daß wir ſchon zahlreiche Handbücher beſitzen, die in dem finſtern Labirinth als ziemlich ſichre Leuchte dienen können; aber über unſer Kriminalrecht haben nur Wenige und auch Dieſe — da ihnen die Reichstagsdekrete nur wenig Stoff boten — ſehr mangelhaft und unvollkommen geſchrieben. Und ſo fehlt es dem Ungar

noch heute an einem ſiſtematiſchen Strafgeſetzbuch, und wenn es ſich um Leben und Ehre handelt, ſo hängt die Entſcheidung nicht vom Geſetz, ſondern mehr von der Einſicht und dem guten Willen ſeiner Richter ab.

§. 78. Gerichtsſtellen.

1. Der Herrnſtuhl (sedes dominalis). Ob der Unterthan gegen ſeinen Grundherrn oder Dieſer gegen Jenen klage: immer iſt der Herrnſtuhl der erſte Richter, ebenſo wenn ein Fremder gegen den Unterthan Klage führt. Mitglieder des Herrnſtuhles ſind: der Grundherr ſelbſt oder deſſen Beamte oder die vom Grundherrn hiezu geladenen Komitatstafelbeiſitzer und Beamten. Als geſetzliche Zeugenſchaft (testimonium legale) müſſen aber ein Stuhlrichter und deſſen Geſchwornen anweſend ſein, die jedoch (ausgenommen bei Magiſtratualrechnungsangelegenheiten) in Entſcheidung der Angelegenheit keine Stimme, ſondern blos darüber zu wachen haben, daß die Verhandlung geſetzmäßig geſchehe. Werden von dem Herrnſtuhl aber Angelegenheiten zwiſchen dem Grundherrn und Unterthan verhandelt, dann darf weder der Grundherr ſelbſt, noch ſeine Beamten präſidiren oder auch nur mitrichten, ſondern er muß Andere hiezu ernennen; doch muß, behufs der Kontrole, auf dergleichen Herrnſtühle außer der oberwähnten geſetzlichen Zeugenſchaft noch der Komitatsanwalt anweſend ſein. Bei

solchen Herrschaften, welche auch das peinliche Recht besitzen, sind diese Herrnstühle auch für Kriminalprozesse die erste Instanz, von welcher die Appellation an die Gespannschaft und von dort an die königliche oder Septemviraltafel gestattet ist.

2. Das Stuhlrichtergericht besteht aus 1 Stuhlrichter und 1 Geschwornen, welche nicht blos über die Rechtssachen der Adeligen, sondern auch jener Nichtadeligen urtheilen, deren Grundherren zu arm sind, um einen Herrnstuhl abhalten zu können. Kriminalsachen gehören nicht hieher. Die Prozesse werden von hier an die Gespannschaftsbehörde und von dieser an die königliche und Septemviraltafel appellirt.

3. Das Vizegespangericht besteht aus 1 Vizegespan, 1 Stuhlrichter und 1 Geschwornen und hat schon einen weitern Wirkungskreis, da es in Schuldforderungen über 200—12,000, in Pfandangelegenheiten aber — wenn nur die betreffenden Güter in Einem Komitate liegen — bis zu einer unbestimmten Summe urtheilen kann. Auch die summarischen Wiedereinsetzungsprozesse, welche mehr politischer Natur sind, gehören hieher und werden von hier direkt der ungarischen Hofkanzlei unterbreitet, wenn nemlich eine Partei dahin rekurrirt hat; in gewöhnlichen Prozessen aber geschieht die Appellation in der beim Stuhlrichtergericht erwähnten Weise. Strafprozesse gehören auch hieher nicht.

4. Der Komitatsgerichtsstuhl (sedria) besteht aus 4 Gerichtstafelbeisitzern, 1 Stuhlrichter und 1 Geschwornen; außerdem pflegen der Komitatsnotar (der zugleich Referent) und der Anwalt, die aber kein Votum besitzen, anwesend zu sein. Dieses Gericht urtheilt nicht blos in bürgerlichen, sondern auch in Strafangelegenheiten, und nicht nur in hier begonnenen, sondern auch wie wir gesehn, in appellirten Prozessen und bildet sogar in Scheidungsprozessen der Protestanten die erste Instanz.

5. Die Distriktualgerichtstafeln sind ausschließlich Gerichte erster Instanz, urtheilen blos in bürgerlichen Angelegenheiten, und zwar über jene, die einst vor den Palatin und die Landesrichter gehörten; besonders aber gehören die wegen Vertragserfüllung erhobenen Prozesse direkt hieher. Die Appellation erfolgt von hier an die königliche und an die Septemviraltafel. Solche Distriktualtafeln sind 5, nemlich: zu Debreczin, Eperies, Tirnau, Güns und Agram.

6. Gerichte der königlichen Freistädte. Hier urtheilt der Stadtrichter mit einigen Räthen über alle zwischen den Bürgern entstandenen Prozesse, wie auch über jene, die von Fremden gegen einen Bürger anhängig gemacht wurden; ja in nichtpersönlichen, sondern bürgerlichen Vermögensangelegenheiten, urtheilen sie auch über die städtischen Adeligen. In Kriminalpro-

zessen bilden sie ebenfalls ein Gericht erster Instanz. In Kriminalprozessen wie in protestantischen Scheidungsangelegenheiten erfolgt die Appellation an die königliche oder Septemviraltafel, in bürgerlichen aber an den Tavernikal- oder königlichen Personalstuhl, je nachdem die betreffende Stadt nach Privilegien und Gesetzen unter diesen oder jenen gehört.

7. Der königliche Personalstuhl besteht aus dem königlichen Personal selbst (Personalis praesentiae regiae in judiciis locum tenens) und mehren von ihm ernannten Richtern, ist für die Personalstädte ein ausschließliches Appellationsgericht, und findet von demselben keine weitere Appellation statt.

8. Der Tavernikalstuhl besteht aus dem königlichen Tavernikus und einigen Deputirten der königlichen Tavernikalstädte, ist ebenfalls blos ein Appellationsgericht und pflegt jährlich einmal in Ofen gehalten zu werden. Prozesse über mehr als 300 Fl. können von hier an die Semptemviraltafel appellirt werden.

9. Bei den Jazigen und Kumanen ist in jedem Orte ein Gericht, welches in Prozessen der Ortseinwohner oder über Gründe, welche in dessen Umkreis liegen, die erste Instanz bildet. Die Appellation geschieht von hier an den Distriktskapitänal-, an den Distriktualgerichtsstuhl und endlich an den Palatin, den beständigen Grafen und Richter der Jazigen und Kumanen.

In Kriminalprozessen ist der Distriktualgerichtsstuhl die erste Instanz, von welcher die Prozesse an das oberste Palatinalgericht appellirt werden. — Ebensolche Ortsgerichte sind auch

10. In den Haidukenstädten, nur daß diese ihre Prozesse an die Distriktualgerichtstafel und von dieser an die königliche und Septemviraltafel appelliren.

11. Die 16 Zipserstädte appelliren in bürgerlichen Prozessen vom Ortsgerichte an den Administrations-, und von diesem an den königlichen Personalstuhl, in Kriminalprozessen aber vom Distriktsgerichte an die königliche und Septemviraltafel. Die freien Bezirke von Großkikinda und Theißkron, sowie andre freie Bezirke und Orte, die einen ordentlichen Magistrat besitzen, appelliren von diesem an den Herrnstuhl oder direkt an die Komitatsgerichtsbarkeit.

12. Bergwerksgerichte sind in Ungarn nach den Bergdistrikten: 4, und unter diesen 18 untergeordnete Berggerichte. Die oberste Instanz in Bergwerksangelegenheiten ist die königliche Kuria.

13. Wechselgerichte erster Instanz sind in Pest, Preßburg, Oedenburg, Karlstadt, Arad, Debreczin, Eperies und Fiume (für die Militärgrenze in Zeng). Von all' diesen Gerichten, mit Ausschluß des Fiumener, von dem die Appellation an das Gubernium des Küstenlandes erfolgt, wird an das pester Wechselobergericht

appellirt, das eine besondere und selbstständige Abtheilung der königlichen Kuria bildet und aus 1 Präses, 6 Richtern und mehren Nebenpersonen besteht. Die höchste Instanz in Wechselangelegenheiten ist jedoch die Septemviraltafel, bei welcher zu diesem Zwecke 2 Referenten, jedoch nur für Wechselangelegenheiten, angestellt sind.

14. Der Palatinalstuhl richtet außer den appellirten Prozessen der Jazigen und Kumanen auch die zwischen den Komitaten obschwebenden Grenz- und Repositionalprozesse.

15. Die Konsistorien bestehen in den katholischen Diözesen aus dem Domherrn und mehren ernannten Konsistorialrichtern, und bilden nicht nur für die Geistlichkeit ein privilegirtes Gericht, sondern richten auch über Scheidungsprozesse (wenn auch die eine Partei protestantisch), äußere Förmlichkeiten der Testamente und falsche Eide.

16. Der akademische Magistrat der pester königlichen Universität urtheilt über die hiehergehörigen Angelegenheiten, ja auch über Kriminalsachen, in Gegenwart der gesetzlichen Zeugenschaft.

17. Die hochlöbliche königliche Kuria (excelsa curia regia) besteht aus 3 gesonderten selbstständigen Sektionen, nemlich: a) Dem Wechselobergericht. b) Der königlichen Tafel. c) Der Septemviraltafel, die zusammen

den zu Pest befindlichen hochlöblichen königlichen Gerichtsstuhl bilden.

a) Vom Oberwechselgericht haben wir bereits in diesem § unter 13 gesprochen.

b) Die königliche Tafel hat einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis. Denn außerdem, daß von den obgenannten Gerichten und von den Haidukenstädten alle Zivil-, Kriminal- und Eheprozesse (mit Ausnahme der Urbarial- und Adelungsprozesse, die an die königliche Statthalterei, der summarischen Repositionalprozesse, die direkt an die ungarische Hofkanzlei gelangen, und der Zivil- und Kriminalprozesse der Jazigen und Kumanen), von den königlichen Frei- und den 16 Zipserstädten aber alle Kriminal- und Eheprozesse ihr zur Durchsicht unterbreitet werden, — ist sie auch in vielen bürgerlichen, ja sogar in Kriminalprozessen, ein Forum erster Instanz. Der Titel der königlichen Tafel ist: „tekintetes“ (löblich), ihrer Mitglieder aber: „nagyságos“ (hochgeborne), und stehen dieselben in gleichem Rang mit den Statthaltereiräthen. — Was für Ungarn die königliche Tafel, das ist für Kroatien und Slavonien die agramer Banaltafel, unter dem Vorsitz des Ban oder seines Stellvertreters. Die Appellation geschieht von hier direkt an die Septemviraltafel.

c) Die Septemviraltafel führt diesen Namen, weil sie anfangs nur 7 Mitglieder gezählt; doch wurde

sie 1723 mit 8, 1741 wieder mit 4 Mitgliedern vermehrt, und zählte 1846 unter dem Vorsitz des Palatins 20 Septemvirn, von denen 5 der höhern Geistlichkeit, 7 dem Magnaten- und 8 dem Adelsstande angehörten. Hiezu kamen noch die Referenten der Wechsel- und Bergwerksangelegenheiten. Sie ist das höchste Gericht im Lande für Prozesse jeder Art, mit Ausnahme der Personal-, Konsistorial-, Militär- und der Angelegenheiten der Jazigen und Kumanen. Sie ist ausschließlich ein Appellationsgericht.

§. 79. Bemerkungen über die ungarische Gerechtigkeitspflege.

1. Außer dem König und ihm untergeordnet, sind noch für das ganze Land 3 ordentliche Landesrichter, nemlich: der Palatin, der Landesrichter, und der Primas oder eigentlich dessen Stellvertreter, der kurzweg der königliche Personal genannt wird. Man nennt sie Landesrichter, weil a) bei der königlichen Kuria das Präsidium oder Assessorat mit ihrem Amte verbunden ist; b) weil sie den Gang der ungarischen Gerichtspflege durch richterliche Befehle (mandatis judicariis) leiten; und c) weil Jeder von ihnen zur königlichen Tafel 2 Beisitzer ernennt, namentlich der Palatin: den Vizepalatin und einen Protonotar, der Landesrichter: den Vizelandesrichter und 1 Protonotar, (der Primas: 2 erzbischöfliche

Tafelbeisitzer) und der königliche Personal: 2 Protonotare. In Kroatien, Slavonien und Dalmatien ist der Ban Landesrichter, sowie für manche königliche Freistadt der Erztavernikus, der ebenfalls 1 Vizetavernikus ernennt, an die betreffenden Städte richterliche Befehle erläßt und Mitrichter an der Septemviraltafel ist.

2. Allgemein wird in Ungarn über den langsamen Prozeßgang geklagt; es zu läugnen wäre lächerlich, es zu beschönigen einfältig. Die Ursachen dieses Uebels sind meiner Ansicht nach ohngefähr folgende: a) Die Richter sind oft zu gnädig, und säumen mit der Fällung der auf Beschleunigung der Prozesse hinzielenden per non defendit und der auslöschenden Urtheile; b) beständige Gerichte sind bei uns nur die Wechselgerichte, die Distriktual-, die königliche und die Septemviraltafel, während die übrigen Gerichtsstühle nur selten zusammentreten; c) die Zivilgerichte sind von den Kriminalgerichten nicht geschieden, und Das eben ist die Haupturſache, daß bei der königlichen Kuria so wenig bürgerliche Prozesse vorgenommen werden können, weil die Kriminalprozesse derartig gehäuft sind, daß die königliche Tafel — wiewol sie oft auch während der Gerichtsferien in 2 gesonderten Sälen Sitzungen hält — dieselben doch nicht erledigen kann; d) die Prozesse der Armen werden durch das Abkommen von der Folgenreihe ziemlich zurückgedrängt; e) müssen viele Prozesse durch 5 Gerichtsstühle gehen.

3. Inbetreff der Appellation herrſcht in Ungarn ein verkehrtes Prinzip. Prozeſſe von geringerem Belang und die leicht ins Reine zu bringen wären, müſſen die meiſten, hingegen die verwickelteſten, ganze Bücher und Bibliotheken erheiſchenden, Gut und Leben betreffenden Prozeſſe der königlichen Tafel, die wenigſten Inſtanzen durchlaufen.

4. Die wahre Heimath der Advokaten iſt allerdings das mächtige Albion, aber auf dieſem folgt allſogleich unſer theures Vaterland, das Jenem in dieſer Beziehung ſehr gleicht. Wenn man bedenkt, daß in unſerm Geſetzbuch ſehr viele Geſetze zu finden, die eigentlich keine Geſetze ſind, weil ſie bereits außer Gebrauch gekommen, und daß wir hingegen Vieles in demſelben vergebens ſuchen, was doch Geſetz, weil es Gebrauch iſt; und wenn man ferner erwägt, daß kaum ein Gegenſtand exiſtirt, über den nicht aus unſrem Geſetzbuche das Für und Gegen erwieſen werden könnte, ſo wird man leicht einſehen, daß dieſes dicke Buch ein weites und üppiges Feld neuer und neuer Entdeckungen, haarſcharfer, überauswitziger Unterſcheidungen und Subtilitäten eröffnet, daher denn auch Peſt zweimal ſoviel Advokaten enthält, als zuſammen 5 öſtreichiſche Provinzen (Böhmen, Mähren, Gallizien, Steiermark und Dalmatien). Dieſer Ueberfluß an Advokaten wird allerdings auch dadurch herbeigeführt, daß ihre Anzahl nicht wie in den öſtreichiſchen Nachbarpro-

vinzen festgesetzt ist, sondern Jeder, der Lust, Neigung, etwas Rechtskunde und einige kremniczer Dukaten besitzt, ein Themisjünger werden kann.

5. Zur Beurtheilung der allgemeinen Sittlichkeit, der Zweckmäßigkeit der Gesetze über den Besitz, und nicht selten auch der Vergrößerung des Vermögensstandes, wäre es sehr nützlich, die Zahl der obschwebenden Zivilprozesse jeder Art zu kennen. Um aber hieraus sichere Schlüsse ziehen zu können, müßte man vom ganzen Lande mehrjährige Daten besitzen, um aus diesen die jährliche Durchschnittszahl sammt den verschiedenen Gattungen der Prozesse bestimmen zu können. Doch glückte es meinem eifrigen Streben nicht, ein solches Summarium für das ganze Land zu gewinnen. Inbetreff der Kriminalprozesse besitzen wir schon mehr Daten. Da jedoch dieser Gegenstand zu weitläufig und ein eignes Buch erfordern würde, will ich hier nur in kurzen Umrissen das gefundene Resultat mittheilen: Vom 1. April 1840 bis zum 31. März 1846, also in 6 Jahren, waren durchschnittlich alljährlich 17,123 Gefangene in den Gefängnissen der Gespannschaften, freien Bezirke, königlichen Freistädte und den, peinliches Gericht übenden, Herrschaften. 987 wurden freigesprochen, die Uebrigen verurtheilt. Männer waren 15,439 (90 %), Weiber 1684 (10 %), Adelige2, 163 (13 %); Nichtadelige 14,960 (87 %). Des Mordes waren angeklagt: 684 (6 %), des Kindermordes (312 (2 %), der blutigen

Schlägerei 1,056 (6 %), des Mordbrennens 348 (2 %), Aufrührer, Verleumder, Landstreicher, Deserteure u. s. w. waren 2,614 (15 %), Viehdiebe 1,390 (8 %), andere Diebe und Räuber 9,947 (59 $\frac{7}{10}$ %), Betrüger 547 (3 %).

Die Gefängnißreform wurde bereits in mehren Gespannschaften mit verschiedenem Erfolg begonnen. Besonders erwähnenswerth ist das nach dem Isolirsistem erbaute zweckmäßige Gefängniß der komorner Gespannschaft; ein ähnliches wurde 1845 in Preßburg mit 60 Zellen erbaut, die so eingerichtet sind, daß die Gefangenen auch arbeiten können. Auch Torontál, welches seit 10 Jahren seine Gefangenen zum nichtgeringen Schaden für deren Gesundheit und Sittlichkeit, nicht arbeiten ließ, hat 1846 ebenfalls ein auf 120 Gefangene berechnetes Zellengefängniß gebaut. Es wäre nur zu wünschen, daß die Zellen nicht, wie z. B. in Bihar, tiefe, Schmutz, Skorbut und andere Uebel erzeugende Gruben wären, auf welche Jonathan nur mit Bedauern blicken, Trörler, Julius, Bentham und Szemere aber mit Eötvös sagen würden: „Ihr habt unser, im heiligen Interesse der Menschheit an Euch gerichtetes Wort nicht verstanden.“ In mehren Gespannschaften sind die Gefängnisse mit Arbeitshäusern verbunden; so in der Stadt und in der Gespannschaft Pest, in Jászberény, Miskolcz, Kaschau, Komorn, Szekßárd, Balassagyarmath, Gyula, (Spinnhaus), Arad und neuestens in Kaposvár.

Viertes Buch:

Wissenschaft und Kunst.

Erster Abschnitt: Höhere Institute.

§. 80. Die ungarische gelehrte Gesellschaft oder Akademie.

Der Zweck dieses, 1830 vom König bestätigten Instituts, ist: In allen Zweigen der Wissenschaft und Kunst die Ausbildung der Nationalsprache zu fördern. Zu diesem Behuf unterstützt es die Herausgabe ungarischer Originalwerke, sowie die ungarische Uebersetzung fremder, alter und neuer Meisterwerke, läßt Urkunden und alte Handschriften aufsuchen, stellt jährlich wissenschaftliche Preisfragen, belohnt außerdem das beste im Laufe des Jahres erschienene ungarische Werk mit 200 Dukaten und veranstaltet zur gründlichen Erforschung der Nationalsprache, Reisen im In- und Auslande.

Den ersten und zweiten Präses wählt der leitende Rath, der aus 25, aus den 4 Reichsständen gewählten

Mitgliedern besteht, die zugleich und zwar vorzüglich das Stammkapital und die Ausgaben der Akademie überwachen. Die Ehrenmitglieder (29) genießen besonderer Auszeichnungen, haben Sitz und Stimme, und können dieser Auszeichnungen nur 8 von den Direktoren theilhaftig werden. Die Zahl der ordentlichen, ebenfalls stimmberechtigten Mitglieder ist auf 42 festgesetzt; die Zahl der korrespondirenden Mitglieder, zu welchen Ausländer ebensogut als Inländer (letztere jedoch nur, wenn sie des Ungarischen kundig sind) ernannt werden können, ist nicht festgesetzt; diese können sowol die kleinen als die großen Versammlungen besuchen, daselbst auch Vorträge halten, aber nicht mitstimmen. Die Wissenschaften sind bei der Akademie in folgende 6 Sektionen getheilt: 1. Sprachkunde, 2. Filosofie, 3. Geschichtschreibung, 4. Mathematik und Taktik, 5. Gesetzeskunde, 6. Naturwissenschaft. Jeder Sektion sind 7 von den ordentlichen Mitgliedern zugetheilt, und zwar in der Weise, daß 3 von ihnen in Pest oder in der nächsten Umgebung (einheimische) wohnen müssen, die andern 4 auch in der Provinz wohnen können (auswärtige Mitglieder). Dem Grundplan gemäß sollten nächst den Beamten auch alle ordentlichen Mitglieder besoldet werden; wegen des Geldmangels jedoch beziehen bisher nur die Beamten und bei jeder Sektion das erste einheimische und das erste auswärtige Mitglied (die Priorität nach der Wahl-

oder Ernennungszeit gerechnet) eine sehr mäßige Bezahlung, nemlich: 500 und bezüglich 300 Fl. C.M. jährlich. Alle Mitglieder sind auf lebenslänglich gewählt und unabsetzbar. Das ganze verzinste Stammkapital der Akademie betrug 1845: 376,360 Fl. C.M., außerdem ein lebenslängliches Anerbieten von 600 Fl. C.M. jährlich.

§. 81. Besondere wissenschaftliche Vereine.

Außer der, alle Zweige der Wissenschaften umfassenden Akademie zählt Ungarn einige, besondern Zweigen der Wissenschaft gewidmete Vereine; und zwar: die Kisfaludygesellschaft, den naturwissenschaftlichen, den landwirthschaftlichen und den Industrieverein. Die Kisfaludygesellschaft wurde zur Beförderung der schönen Literatur gebildet, und schreibt zu diesem Zwecke alljährlich Preisfragen aus. Ihr Stammkapital besteht aus dem Ueberschuß, welchen die Sammlung ergab, die zur Errichtung eines Denkmals für Karl Kisfaludy, einem der trefflichsten ungarischen Dichter, veranstaltet worden. Die Gesellschaft zeigt tagtäglich, wieviel Gutes sich auch mit geringen Geldkräften, wenn sie nur zweckmäßig verwendet werden, bewirken läßt. — Die naturwissenschaftliche Gesellschaft wurde 1841 gegründet und wirkt erfolgreich. Sie ist zu unterscheiden von der großen Versammlung der ungarischen Aerzte und Naturforscher, die alljährlich an einem andern Orte des Lan-

des abgehalten wird. — Der ungarische landwirthschaftliche Verein zu Pest besitzt ein Stammkapital von mehr als 132,405 Fl., außerdem ein mittelst 636 Zehn- und 76 Fünf-Gulden-Aktien auf 6 Jahre gesichertes Einkommen von 6,740 F. C.M. Die Gesellschaft besitzt in Ofen eine Rebenschule, in welcher alle Gattungen ungarischer und auch sehr viele ausländischer Reben zu finden, auch eine Obstschule, und sucht durch die jährliche Herausgabe des „mezei naptár" benannten Kalenders die Aufklärung unter dem Volke zu befördern, sowie sie auch auf die Lösung wissenschaftlicher Fragen, auf die Zucht schöner Bauernfohlen und Rinder Preise setzt. Außerdem sind im Lande zahlreiche Filial-Landwirthschaftsvereine, so z. B. in Bars, Neutra, Pest, Baranya, Eisenburg, Szathmár, Bihar, Abauj, Sáros u. s. w., die mit dem Zentralverein in Verbindung stehen. — Der Industrieverein wirkt bei schwachem Kapital und Einkommen mit überraschendem Erfolg, da er nicht nur bereits 3 Kunstausstellungen veranstaltet hat, die Industriellen durch Belohnung aneifert und volksthümliche Bücher herausgibt, sondern außerdem noch in seinen Sälen bereits 9 Lehrstühle errichtet hat.

§. 82. Kunstinstitute.

Die Musikvereine zu Pest, Güns und Preßburg, die pester Gesangschule, das arader Konservatorium und den

peſter Kunſtverein erwähne ich nur kurz. — Zur Gründung des ungariſchen Nationaltheaters hat der 1840er Reichstag 450,000 Fl. votirt, wovon 400,000 Fl. das Stammkapital bilden ſollen; und zwar wurde dies in der Weiſe votirt, daß dieſe Summe nach reichstäglicher Repartition blos von den Adeligen und Jenen, welche das Geſetz unter dieſer Benennung begreift, zu beſchaffen ſei. Dieſe 400,000 Fl. werden als Stammkapital betrachtet, und dürfen höchſtens $\frac{2}{3}$ der Intereſſen jährlich verausgabt werden, während $\frac{1}{3}$ immer zum Kapital zu ſchlagen iſt.

§. 83. Das ungariſche Nationalmuſeum.

Der erſte Gründer deſſelben war der unvergeßliche Graf Franz Széchenyi, der 1802 ſeine werthvolle Bibliothek und Sammlung alter Münzen der Nation ſchenkte. Später wurde es durch die Freigebigkeit ſeines eifrigen Protektors, des Palatins, der Reichsſtände und einzelner Privaten, bedeutend vermehrt, erhielt aber beſonders auf dem Reichstag von 183$\frac{4}{5}$ ſo bedeutenden Zuwachs, daß es jetzt mit den erſten europäiſchen Muſeen wetteifern kann. Es wurden nemlich an dieſem Reichstag 500,000 Fl. zur Erbauung eines, der Würde der Nation entſprechenden Muſeums (das jetzt bereits in Peſt fertig daſteht) votirt und zugleich der Ankauf der Nikolaus Jankovich'ſchen Sammlung ſeltner und werthvoller Bücher,

Urkunden, Handschriften, Alterthümer und Prätiosen für 125,000 Fl. C.M. angeordnet. Graf Stefan Illésházy aber schenkte dieser Nationalanstalt seine, beinahe 8,000 Bände starke Bibliothek und Urkundensammlung, sowie der erlauer Erzbischof, Ladislaus Pyrker seine aus 300 Gemälden der vorzüglichsten Künstler bestehende Sammlung.

Zweiter Abschnitt: Nichtkonfessionelle Lehranstalten.

§. 84. Die schemnitzer Bergakademie.

Von allen ungarischen Lehranstalten ist diese im Auslande am meisten gekannt, da sie Zöglinge nicht nur aus den östreichischen Provinzen, sondern auch vom Auslande zählt. Direktor des Instituts ist der jeweilige schemnitzer Oberkammergraf. 1846 zählte sie 8 Professoren, 276 Schüler und 57 Stipendiaten. Sie besitzt eine vortreffliche Bibliothek und eine sehenswerthe Erz- und Modellsammlung. Mit dieser Akademie ist auch die Forstschule, mit einem zweijährigen Kursus, verbunden.

§. 85. Das Ludoviceum. Militärschulen.

Der Reichstag von 1808 beschloß die Errichtung einer Militärakademie, die allsogleich nach der damaligen

Königin Ludovicea genannt wurde und zu Waizen errichtet werden sollte. Durch die kriegerischen Zeiten jedoch und durch den Staatsbankerott wurde die Sache damals unmöglich gemacht. 1827 wurde sie von den Reichsständen wieder mit Eifer erfaßt, die Verlegung des zu errichteten Instituts von Waizen nach Pest, die Aufführung eines herrlichen Gebäudes und die nachdrückliche Unterstützung des ganzen Instituts beschlossen. Das Ludoviceum wurde dann auch am schönsten und anmuthreichsten Orte Pests erbaut, aber noch fehlt viel, um das Institut seinem Zwecke zuzuwenden.

Ein Militärerziehungshaus mit 48 Zöglingen besitzt jedes ungarische Infanterieregiment, wo die Zöglinge in den militärischen Elementarwissenschaften unterrichtet werden; und manche derselben sind so gut eingerichtet, daß auch herrschaftliche Familien ihre Kinder gern dahinschicken. Diese Erziehunghäuser befinden sich an folgenden Orten: Preßburg, Tirnau, Waizen, Kaschau, Leutschau, Großwardein (2), Szegedin, Karánsebes, Essek, Fünfkirchen, Stuhlweißenburg, Oedenburg und für ein galizisches Regiment zu Bartfeld.

§. 86. Landwirthschaftliche Lehranstalten.

Die erste derselben war in Ungarn das Georgicon zu Keßthely, welches Graf Georg Festetics für seine ausgedehnten Herrschaften errichtet, und verdanken viele

unserer trefflichsten Landwirthe ihre Ausbildung diesem Institut. Gegenwärtig wird in demselben gelehrt und zwar in ungarischer Sprache: 1. Naturgeschichte, 2. Chemie und Technologie, 3. Landwirthschaft, 4. Buchhaltung, 5. Güterverwaltung, 6. Thierarzneikunde, 7. Geometrie und ökonomische Baukunst, 8. das Urbarium. Die landwirthschaftliche Schule zu Ungarischaltenburg wurde von Herzog Albert gegründet und im Herbst 1818 eröffnet; sie besitzt einen eignen Pflanzengarten, Bein- und Modellsammlung und eine Bibliothek. Der Kursus dauert 2 Jahre; die Unterrichtssprache ist deutsch; Professoren sind 4. Das Bildungsinstitut für Majoratslandwirthe in Czegléd ist erst im Entstehen begriffen.

§. 87. Industrieschulen.

Ein alter und sehnlicher Wunsch der Nation wurde durch die 1846 erfolgte Errichtung einer Reallehranstalt, unter dem Namen „Josefsindustrieschule", erfüllt. Die Aufgabe derselben ist: Durch gründlichen und möglichsterschöpfenden Unterricht in den Realwissenschaften, industrielle Intelligenz im Lande zu entwickeln, und der Jugend die Erwerbung solcher Kenntnisse zu ermöglichen, daß sie — welchen Zweig der Industrie sie zu ihrem Lebensberuf wähle — in demselben erfolgreich wirken könne. Den Zweigen unserer Nationalindustrie gemäß zerfällt diese Schule in 3 Abtheilungen, nemlich: die

landwirthschaftliche, die industrielle und Handelsabtheilung, deren jede einen 2jährigen Kursus umfaßt. Da aber dieses Institut vornemlich die Ausbildung jener Volksklasse bezweckt, welche nach Beendigung des höhern Elementarunterrichts, nach Neigung oder Bedürfniß, eine solche Lebensweise wählt, wo es ihr an Zeit und Gelegenheit fehlt, die zur richtigen Auffassung der wichtigen und ausgebreiteten Gegenstände der Industrieschule erforderlichen Realkenntnisse sich anzueignen, so wird den oberwähnten Abtheilungen ein, für alle drei Abtheilungen gemeinschaftlicher einjähriger Vorbereitungskursus vorangehen, den die Zöglinge befriedigend durchmachen müssen, um dann in die verschiednen Abtheilungen aufgenommen zu werden. In den Vorbereitungskursus selbst werden nur solche Individuen aufgenommen, welche durch Schulzeugnisse ausweisen, daß sie die 2jährige 4. Klasse der höhern Elementarschulen mit Erfolg beendigt und bereits das 13. Jahr zurückgelegt haben. Diejenigen aber, welche etwa nach Beendigung des 3jährigen Kursus der Elementarschulen schon mehre Klassen der mittlern Schulen besucht; ferner, Handwerker, Künstler und Kaufleute, werden in den Vorbereitungskursus nur dann aufgenommen, wenn sie die 2jährige 4. Klasse nachträglich nachholen, oder, inwiefern sie in vorgeschrittnen Jahren sind, sich in den betreffenden Fächern einer Prüfung unterwerfen und in dieser die genügende Fähigkeit zur Auf-

faſſung der im Vorbereitungskurſus zu lernenden Gegenſtände nachweiſen. Die Unterrichtsgegenſtände in der Handelsabtheilung ſind auf weniger Unterrichtsſtunden als die übrigen beſchränkt, damit dieſelbe auch von ſolchen Individuen beſucht werden könne, die nicht über ihre ganze Zeit frei verfügen, und damit dem angehenden Kaufmann auch Gelegenheit gegeben ſei, den einen oder andern Gegenſtand der induſtriellen oder landwirthſchaftlichen Abtheilung, ſowie den Unterricht in der italieniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache und in der Schönſchreibekunſt beſuchen zu können. Unterrichtsſprache iſt in allen Klaſſen die ungariſche, und können wir wol ſagen, daß kein ungariſches Inſtitut praktiſch die Magyariſirung ſo befördert, wie die Joſefsinduſtrieſchule. Zu den Vorbereitungskurſus, welcher 1845 eröffnet wurde, meldeten ſich bereits 126 Jünglinge, von denen Viele wegen Mangel der nöthigen Vorkenntniſſe zurückgewieſen, und daher in die Matrikel nur 73 aufgenommen wurden. Von dieſen hatten 5 bereits die Rechtsſtudien beendet, 8 die filoſofiſchen, 13 die höhern Klaſſen der Mittelſchulen, 21 die filologiſchen, 20 die höhern Elementarſchulen; aus der wiener Kunſtſchule waren 2 gekommen, Bau- und Handlungspraktikanten 4. Dem Glauben nach waren 39 römiſchkatholiſch, 27 jüdiſch, die übrigen proteſtantiſch und griechiſchnichtunirt. Dieſe große Anzahl der jüdiſchen Zöglinge widerlegt hinläng-

lich jenes Vorurtheil, als strebten sie blos dem Handel nach und vermieden jede andre Lebensweise. Daß aber so unverhältnißmäßig viele Juden aufgenommen werden konnten, liegt zum Theil darin, daß sie in Pest, Preßburg, Arad, Kanischa u. s. w. bereits längst solche vierklassige höhere Elementarschulen besitzen, als nach dem neuesten Landesplan die Katholiken erst errichten sollen, in den Vorbereitungskursus aber vorzüglich solche Individuen aufgenommen wurden, welche die 2jährige 4. Klasse der höhern Elementarschule bereits beendet hatten.

§. 88. Kinderbewahranstalten.

Die erste Bewahranstalt, eine Stiftung der Gräfin Maria Therisia Brunßvik von Koronya in ihrem eignen Hause zu Ofen, wurde Anfangs Juni 1828 feierlich eröffnet. Gegenwärtig aber besteht bereits in Pest eine Normalbewahrschule und in Ungarn und Siebenbürgen 61 Bewahranstalten, namentlich: In Almás, (klausenburger Gespannschaft), Arad, Balassagyarmath, Neusohl, Balyog, Ofen (4), Debreczin (2), Dées, Neuhäusel, Fiume, Raab, Kaschau (2), Klausenburg, Loschoncz, Miskolcz, Tirnau, Pest (9), Fünfkirchen, Preßburg (3), Rosenau, Szegedin u. s. w. 1843 entstanden 34, gingen aber auch 2 ein, und die tolnauer Normalbewahranstalt wurde nach Pest verlegt. Von den seit 1843 entstandnen

ist die erlauer einstweilen als eingegangen zu betrachten. Demnach entstanden seit 1843, das ist im Laufe von 3 Jahren, nicht weniger als 29 bisher erhaltene Bewahranstalten. Die Zunahme derselben steigert sich daher bedeutend, denn in den vorangegangenen 14 Jahren, das ist 1829—43, waren nur 34 entstanden, von denen heute noch 22 bestehen, während von 1843—46, also in 3 Jahren, 30 entstanden, von denen sich 29 erhalten. Im Entstehen begriffen sind Bewahranstalten in Zalaegerßeg, Lugos, Nagybecskerek und Mißla. In der pester Bildungsanstalt befinden sich gegenwärtig 10 Zöglinge.

§. 89. Taubstummeninstitut. Blindeninstitut.

Das erste ungarische Taubstummeninstitut verdankt seine Entstehung den eifrigen Bemühungen Franz Csáßárs und wurde am 19. Mai 1802 in Waizen eröffnet. Später gewann das Institut bedeutenden Zuwachs. Gegenwärtig hat es 4 Professoren. Auch in Preßburg besteht ein Taubstummeninstitut. Das pester Blindeninstitut wurde 1825 durch den Palatin gegründet, und alljährlich vergrößert. Da das Institutsgebäude bei der Ueberschwemmung von 1838 einstürzte, wurde jetzt ein geräumigeres erbaut. 1846 zählte das Institut 38 männliche und 14 weibliche Zöglinge.

Dritter Abschnitt: Konfessionelle Lehranstalten.

§. 90. Schulen der Römischkatholischen. Die pester königliche Universität.

Das große ungarische Reich hat nur 1 Universität: die pester. Sie wurde von dem berühmten ungarischen Primas und graner Erzbischof: Peter Pázmán, gegründet, der zu diesem Zwecke 100,000 Fl. schenkte, und die Hochschule, die er den Jesuiten übergab, 1635 in Tirnau errichtete. Nach Aufhebung der Jesuiten wurde sie 1777 nach Ofen verlegt, und nachdem sie hier 1780 feierlich begründet worden, nach 4 Jahren wieder nach Pest verlegt, wo sie bis jetzt besteht. Die Professoren werden gewöhnlich im Konkurswege vom König gewählt. Ordentliche und sistemisirte Lehrkanzeln sind 44, außerdem lehren noch außerordentliche Professoren, Adjunkten und

Assistenten. Der theologische Kursus ist auf 4, der juristische auf 3, der filosofische auf 2, der ärztliche auf 3, der chirurgische auf 2 Jahre festgesetzt. Die Vorträge oder Wissenschaften werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt; jene muß Jeder hören, der die höhern Klassen besuchen will, der Besuch dieser bleibt der freien Wahl der Jugend anheimgestellt. Keine Wissenschaft kann von einem Andern als von dem eben hiezu berechtigten ordentlichen oder außerordentlichen Professor vorgetragen werden. Der Unterricht ist öffentlich und gratis. Von der aus 65,000 Bänden bestehenden Bibliothek, wie von den naturhistorischen Seltenheiten, von den anatomischen, pathologischen und fisikalischen Sammlungen, wie von dem jetzt in Angriff genommenen neuen botanischen Garten, der sechsfach größer als der frühere wird, können wir hier nicht spezieller und ausführlicher sprechen.

§. 91. Akademieen und Lizeen.

Ungarn wird in 6 Schuldistrikte getheilt, von denen 5 dem eigentlichen Ungarn, 1 Kroatien und dem alten Kreis jenseits der Drau angehören. Jeder Distrikt hat einen Direktor mit dem Range eines königlichen Raths und 1,200 Fl. Besoldung, der alle Elementar- und Hauptschulen seines Distrikts beaufsichtigt. Nur die pester Universität gehört unter keinen Distrikt. Jeder Schul-

distrikt, mit Ausnahme des ofener, hat eine Akademie, und werden auch die Distrikte nach den Orten benannt, an welchen die Akademieen sich befinden. Diese sind: zu Preßburg, Kaschau, Raab, Großwardein und Agram. Die Lizeen zu Erlau, Fünfkirchen und Temesvár unterscheiden sich blos im Namen von den Akademieen, denen sie übrigens, sowol inbetreff der vorgetragenen Wissenschaften, als in der Zahl der Professoren gleichkommen. In den Akademieen dauert der filosofische wie der juridische Kursus je 2 Jahre. Die Lizeen unterscheiden sich insofern von den Akademieen, daß auf ihnen blos ein filosofischer Kursus ist, sonst aber sind sie in allen den Akademieen gleich eingerichtet. Lizeen sind gegenwärtig 9, nemlich in Tirnau, Steinamanger, Neutra, Waizen, Szegedin, Rosenau, Szathmár, Diakovár und Zeng.

§. 92. Gimnasien.

Die ungarischkatholischen Gimnasien sind zweierlei, nemlich größere und kleinere. Letztere sind eigentlich Grammatikalschulen, wo in 4 Klassen 4 Klassenprofessoren lehren. Der Kursus dauert 4 Jahre. Kommen zu diesen Grammatikalschulen auch Rethorik und Poesie (Humaniora) mit einem zweijährigen Kursus und 2 Professoren hinzu, so nennt man diese 6 Klassen zusammen ein größeres Gimnasium. In Ungarn und den Nebenländern gibt es gegenwärtig 66 Gimnasien; mit den auf östrei-

chiſchem Fuß eingerichteten winkovczer in der Militärgrenze und den jüngſterrichteten bartfelder und ßolnoker zuſammen 69. Von den 66 königlichen Gimnaſien ſind 58 größere und 8 kleinere; in 26 lehren die Piariſten, in 8 die Benediktiner, in 3 die Ciſterciten, in 6 die Prämonſtratenſer, in 12 die Franziskaner, in 3 die Minoriten und in 8 weltliche Profeſſoren.

§. 93. Höhere und niedere Elementarſchulen.

Nach dem neueſten Landesunterrichtsplan zerfallen die Elementarſchulen in niedere und höhere. Erſtere, mit einem zweijährigen Kurſus, ſollen ſelbſt in den kleinſten Dörfern errichtet werden. Die höhern Elementarſchulen ſollen wieder zweierlei ſein, nemlich: entweder ſolche, in welchen zu den erſten 2 Klaſſen noch eine dritte einjährige hinzukäme, und von welchen dann der Uebertritt in das Gimnaſium frei wäre; oder in ſolche, welche auch noch eine vierte zweijährige Klaſſe zählen würden, in welcher die eigentlichen Realwiſſenſchaften, ferner: Muſik, Zeichnen u. ſ. w. gelehrt würden. Dieſe wären alſo eigentliche Bürgerſchulen. Königliche Seminare wurden jüngſt 5 errichtet, nemlich: in Peſt, Szegedin, Miskolcz, Neuhäuſel und Großkaniſcha. Außerdem gibt es Lehrerbildungsanſtalten in Fünfkirchen, Vesprim, Zips, Gran u. ſ. w. Wie viel katholiſche Elementarſchulen und wie viel Zöglinge in denſelben ſind,

können wir nicht genau angeben, da in den Landesschulkalendern nur die höhern Elementarschulen (122), aber auch hier nicht die Zahl der Schüler angegeben sind. Einige Diözesen suchen in neuester Zeit diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß sie in den jährlich erscheinenden Kirchenkalendern auch die Zahl der Schulen und der Zöglinge genau angeben. Nach diesen Angaben zählen die Römischkatholischen 4,122 Elementarschulen mit 4,620 Lehrern; in den höhern Schulen 654 Lehrer.

§. 94. Universitäts- und Studienfonds. Konvikte und Stipendien. Das Theresianum.

Die gegenwärtigen Einkünfte der Universität fließen aus den ganzen Herrschaften von Pécsvárad, Földvár, Sellye und Znióvárallya, aus der Hälfte der Herrschaften Bozok, aus ihrem Stammkapital und aus den Vorschüssen anderer Stiftungen; der größte Theil aber immerhin aus den genannten Domänen. Das Vermögen des allgemeinen Studienfonds besteht ebenfalls größtentheils in liegenden Gütern, wiewol auch dessen Kapitalien bedeutend. Das Stammkapital der Universität, ferner der Schul- und Kirchenstiftungen beträgt 21,000,000 Fl. C.M. Alle Güter dieser Stiftungen werden von der Statthalterei verwaltet. Konvikte wurden bisher blos in Kaschau, Großwardein und Agram errichtet, dabei aber auch ein großer Theil der Stipendien, zu denen

seitdem noch neue Stiftungen kamen, belassen. Das Stammkapital der Stipendien beträgt 1,099,953 Fl. W.W. — Zu den Konvikten können wir auch die Seminare oder Geistlichen-Bildungsanstalten rechnen, in welchen die Kleriker erzogen und unterrichtet und dann in die durch Absterben oder Deficienz der Pfarrer erledigtwerdenden Aemter eingesetzt werden. — Das Theresianum oder theresianische Ritterinstitut wurde 1746 von Maria Theresia gegründet und mit der ausgedehnten Domäne zu Battaßék beschenkt. In demselben werden die Söhne vornehmer Familien aus allen Theilen Oestreichs erzogen und unterrichtet. Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§. 95. Schulen der Protestanten.

Diese werden in niedere und höhere eingetheilt. Zu den erstern gehören die Dorf- und städtischen Elementar- oder sogenannten Nationalschulen; zu den letztern die Senioral- und andere lateinische oder richtiger Grammatikalschulen, ferner die Gimnasien, Lizeen und das eperieser Kollegium. Was die höhern Schulen betrifft, so sind: a) Senioral- und andere Grammatikalschulen: in St. Marton, Losoncz, Balassagyarmath, Aßód, Neuverbáß, St. Lorenz, Raab, Güns, Osgyan, somit 9; b) Gimnasien: in Modora, Pest, Miskolcz, Gömör, Rosenau und neuestens in der zalader Gespann-

schaft; c) Lizeen: in Preßburg, Oedenburg, Schemnitz, Käsmark, Leutschau, Szarvas; d) Kollegium: zu Eperies. In den Lizeen befinden sich, wie bereits erwähnt, alle Gimnasialklassen, aber strenger von einander geschieden. Namentlich unterscheiden sie sich darin von den Gimnasien, daß sie alle noch eine Klasse, die sogenannte Prima besitzen, in welcher filosofische, theologische und juridische Wissenschaften vorgetragen werden. Aber auch hierin herrscht große Verschiedenheit, und für die vaterländische Gesetzeskunde ist blos auf dem eperieser Kollegium und dem käsmarker Lizeum eine Lehrkanzel. Unter allen Stiftungen für die evangelischen Schulen ist die Roth'sche, welche wir der Gräfin Teleki, geborne Johanna Roth verdanken, die vorzüglichste. Das Stammkapital derselben beträgt 100,000 Fl. W.W. und an den aus den jährlichen Intereſſenertrag von 6000 Fl. gebildeten Stipendien betheiligt sich die Jugend von 6 Schulen, nemlich: zu Preßburg, Oedenburg, Leutschau, Schemnitz, Käsmark und Eperies; jeder Stipendiat erhält 100 Fl. und Dies kann jeder gutgesittete und fleißige Jüngling erlangen, sobald er den filosofischen oder theologischen Kursus begonnen. Von den Intereſſen der Zay'schen Stiftung, deren Kapital 96,000 Fl. beträgt, wird ¼ auf Stipendien verwendet. Um größere Gleichförmigkeit im Unterricht herbeizuführen wurde jüngst für sämmtliche Evangelische Ungarns ein allgemeiner Un-

terrichtsplan entworfen und auch in der Konventversammlung angenommen; es wäre zu wünschen, daß derselbe trotz aller Verschiedenheit der Hülfsquellen und der Umstände schneller in's Leben träte, als jener vortreffliche und schöne Plan, welcher 1809 ebenfalls für die gesammten Evangelischen ausgearbeitet und angenommen aber nicht verwirklicht worden war.

§. 96. Schulen der Reformirten.

Volksschulen haben Dieselben überall, wo nur die Gemeinde im Stande ist eine solche zu erhalten. Wie bei den Evangelischen, so sind auch hier die Ortsgeistlichen die unmittelbaren Schulaufseher; die gesammten Elementarschulen hingegen des Kirchendistrikts, wie die Sittlichkeit und den Fleiß der Lehrer beaufsichtigen die betreffenden Senioren, welche ihre diesfälligen Berichte den Superintendenzen und durch diese der Statthalterei unterbreiten. Was die lateinischen oder wissenschaftlichen Schulen der Reformirten betrifft, so zerfallen dieselben in folgende 5 Klassen: a) vorzüglichere untere Schulen, in welchen auch die lateinische Sprache und andere Gimnasialunterrichtgegenstände, aber unter der Leitung wechselnder Rektoren, vorgetragen werden; b) ordentliche Gimnasien mit beständigen Professoren; c) höhere Gimnasien, in welchen auch Filosofie gelehrt wird; d) Lizeen mit drei Fakultäten, nemlich: Filosofie, Recht und Theo-

logie; e) Kollegien, in denen ebenfalls nur diese 3 Fächer, aber im ausgedehntern Maaße, vorgetragen werden, weshalb diese als Haupt- oder Mutterschulen der betreffenden Superintendenzen betrachtet werden können.

a) Vorzüglichere untere Schulen sind namentlich zu Hajdu-Bößörmény, Devecske, Großkálló, Großkároly, Kardßag, Kisugßállás, Makó, Nánás, Szalonta, Szobosßló, Mezötur, Szikßó u. s. w.

b) Gimnasien. Wo ordentliche Professoren jedoch nicht in genügender Anzahl sind, unterrichtet, wie bei den Katholiken, Einer auch mehre Klassen. Solche Gimnasien sind: in Szathmár, Großwárdein, Holdmezö-Vásárhely, Halas, Großbecskerek, Kis-Kunßentmiklos, Gyönk, Komorn und Osurgó.

c) Höhere Gimnasien sind nur 3, nemlich: in Großkörös, Zilah und Miskolcz. Mit dem Erstern ist auch ein Lehrerbildungs- und eine praktische landwirthschaftliche Anstalt mit einem besonderen Professor verbunden.

d) Lizeen sind in Losoncz und Sziget (Marmaros.) — Endlich hat

e) Jeder Kirchendistrikt eine Mutterschule oder ein Kollegium, und zwar der jenseitige Theißkreis in Debreczin und der diesseitige in Sárospatak, der diesseitige Donaukreis in Kecskemet und der jenseitige in Pápa. Die debrecziner und sárospataker Kollegien sind die ältesten Mutterschulen der ungarischen Reformirten und von

einer eigenthümlichen Verfassung, welche jener der oxforder und cambridger englischen Universitäten am meisten gleicht; doch beginnen sie allmälig, sich den Anforderungen der Neuzeit zu fügen. Das debrecziner Kollegium ist nicht blos bei den Reformirten, sondern allgemein im ganzen Lande nach der pester Universität die bedeutendste und größte Lehranstalt, ob wir nun die Zahl der Schüler, ob die Einkünfte, die Hülfsmittel des Unterrichts und die Stiftungen berücksichtigen. Denn wiewol sehr viele ihrer bedeutenden Stammkapitalien seit Langem nicht mehr verzinst sind, ja manche sogar nicht erhoben werden können, so beträgt doch das ordentliche Einkommen des Kollegiums, von dem die Lehrer bezahlt und die Schule wie die Wohngebäude der Lehrer erhalten werden, bis 25,000 Fl. C.M., wenn wir nemlich die czöveker Stiftung und die szikspaer Weingärten, aber nicht die lange nicht mehr zinsbringenden Kapitalien, mitrechnen. Die für Stipendien bestimmte Stiftung wird besonders verwaltet. Die dortigen Professoren sind alle ausgezeichnete, auch über den Kreis von Debrezin hinaus, genügend bekannte Männer, die besonders um die ungarische Sprache und Literatur bedeutende Verdienste haben, da sie dieselbe sowol mit ihren schriftlichen Arbeiten als durch das lebendige Wort des Unterrichts auch zu jener Zeit, wo sie überall vernachlässigt worden, treulich gepflegt. Das Museum des Kollegiums

ist unbedeutend, aber die Bibliothek enthält an 30,000 Bände, unter denen manche sehr werthvolle und höchst seltne Exemplare. — Ein zweiter Glanzpunkt des Schulwesens der ungarischen Reformirten ist die sáros-pataker Mutterschule mit 11 ordentlichen Professoren und 4 Adjunkten; in den Humaniora unterrichten 2 beständige Lehrer, in den übrigen untern Klassen 6 Studirende, die aus den ältern gewählt werden. Die Bibliothek zählt an 20,000 Bände. — Die Mutterschule des jenseitigen Donaukreises ist das schon 1531 bestandene pápáer Kollegium in der vesprimer Gespannschaft mit 5 ordentlichen Professoren und 2 Adjunkten. Es befindet sich hier eine, 8,000 Bände zählende, Bibliothek, eine bedeutende Münzensammlung, ein fiskalisches Museum und eine vortreffliche Druckerei; seit 1838 auch eine Lehrerbildungsanstalt, in welcher der Professor der Pädagogik die kleinern und größern Schüler auch praktisch anleitet. — Das kecskemeter Kollegium entstand wahrscheinlich damals, als 1608 das berühmte tolnaer Kollegium mit mehren tolnaer Einwohnern nach Kecskemet übersiedelte; seitdem hatte es mehre Kämpfe zu bestehen, wurde endlich 1836 mit königlicher Erlaubniß zum Lizeum erhoben, 1840 aber im Gesammtkonvente der Reformirten in die Reihe der übrigen Kollegien aufgenommen. Wie die protestantischen, so hatten auch die reformirten Jünglinge den nützlichen Gebrauch und

das Vorrecht: zu ihrer weitern Ausbildung ausländische Universitäten zu besuchen. Zu diesem Zwecke wurden an deutschen, holländischen, schweizerischen, ja auch an englischen Universitäten zahlreiche Stiftungen gemacht, theils für die protestantischen, theils für die reformirten oder auch ohne Unterschied für die evangelischen Jünglinge, welche jene Universitäten besuchen sollten. Ein großer Theil dieser Stiftungen ist jetzt entweder von den auswärtigen Behörden aufgehoben oder bleibt unbenützt. Aber dieses Auswandern der protestantischen Jünglinge mißfiel auch im Inlande Vielen, und Maria Theresia wollte daher die theologische Fakultät an der pester Universität auch für Protestanten gemeinschaftlich organisiren, worauf jedoch die damaligen Oberinspektoren der Protestanten nicht eingehen wollten. Franz I., dem der Geist, welcher sich nach 1815 auf den deutschen Universitäten entwickelte, nicht gefiel, verbot den protestantischen Jünglingen deren Besuch und verordnete dafür, nicht in Pest, sondern in Wien eine Anstalt zu gründen, in welcher die evangelischen Jünglinge beiderlei Konfession sich in einem dreijährigen Kursus die nöthigen theologischen Wissenschaften erwerben können. Diese Anstalt wurde denn auch wirklich anfangs April 1821 eröffnet, und bestehet noch gegenwärtig, wiewol seitdem der Besuch ausländischer Universitäten unter gewissen Bedingungen wieder freigegeben worden. Die Professoren

der Anstalt wie der Direktor werden von der königlichen Hofkammer bezahlt; ebenso 30 für die Zöglinge gegründete Stipendien, 8 zu 50, 10 zu 80 und 12 zu 100 Fl. C.M. Den Katholiken ist der Besuch protestantischer Lehranstalten bisher durch höhere Anordnung verboten, wogegen die Protestanten schon oft Unterbreitungen gemacht.

§. 97. Schulen der Griechen.

Die Griechen in Ungarn sind unirte oder nichtunirte. Erstere sind an Elementarschulen sehr arm, da z. B. in der eperieser Gespannschaft in 194 Pfarren nur 5 organisirte Nationalschulen bestehen. Zu Ungvár besitzen sie ein Lehrerseminar. Gimnasien, gesondert von den Römischkatholischen, haben sie ebenfalls nur Eins: das von dem griechischunirten großwardeiner Bischof Samuel Vulkán gegründete zu Belányes in Bihar. Dasselbe ist ganz nach dem Muster der römischkatholischen Gimnasien eingerichtet und zählt in 6 Klassen 6 Professoren. Die Griechischnichtunirten sind in der Militärgrenze mit Schulen ziemlich versehen, aber in Zivilungarn und Kroatien stehen sie nicht besser als die unirten Griechen. Da sie auch großen Mangel an tauglichen Lehrern gefühlt, so errichteten sie 2 Lehrerseminare, eins zu Altarad für die Wallachen, das andere zu Zombor für die Raiczen. Letzteres hatte früher

zu St. Endre bestanden, und ist erst 1813 nach Zambor verlegt worden. Jedes dieser Institute hat 1 Direktor, 1 Katecheten und 3 Professoren, deren einer die ungarische Sprache lehrt. Eine Grammatikalschule haben sie zu Vecsecz, ein Gimnasium zu Neusatz. Die erste und bedeutendste Lehranstalt der nichtunirten Griechen ist jedoch das erzbischöfliche Lizeum zu Karlovicz, das 1839 6 Professoren und 247 Schüler zählte, und an welchem auch ein Konvikt für 63 Schüler und ein Seminar für 15 Jünglinge besteht. Die allgemeinen wie die speziellen Stiftungen der griechischnichtunirten Schulen werden von einer, aus 1 Präses, 7 abgeordneten Mitgliedern (außer den Ehrenmitgliedern) und mehren untergeordneten Beamten bestehenden Deputation verwaltet. Sämmtliche Schulen sind in 6 Distrikte vertheilt, nemlich: den bácser, temeser, karánsebeser, sirmier, großwardeiner und ofener, deren jeder einen Direktor hat, die zusammen wieder unter Einem Inspektor stehen.

§. 98. Schulen der Juden.

Es ist eine der rühmenswerthen Eigenschaften des Juden, daß er freudig und ohne Kosten zu scheuen sein Kind unterrichten läßt; darum finden wir selten einen Juden, der — wie arm er auch sei — nicht schreiben, lesen, besonders aber rechnen kann. Da jedoch die ungarischen Juden ihre Kinder größtentheils durch Privat-

lehrer unterrichten lassen, so kann die Zahl der lernenden Kinder jüdischen Glaubens nicht bestimmt angegeben werden; doch werden wir wol nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn wir auf jeden zehnten Israeliten einen Schüler, somit für ganz Ungarn 24,000 annehmen. Uebrigens bestehen in den grössern Gemeinden auch öffentliche, unter diesen auch wolorganisirte Normalschulen, die von dem Oberinspektor des betreffenden katholischen Schulbezirks abhängen. Von den öffentlichen Schulen, die alle eine reale Richtung haben, sind die bedeutendsten: die pester, altofener, arader, großkaniser und preßburger.

Druck von Friedrich Andrä in Leipzig.
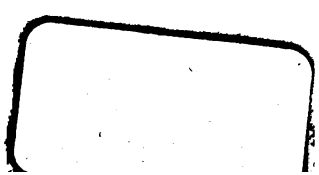
APR 1 5 1946